

Gemeinde Ostrach Zusammenfassende Erklärung zum sachlichen Teil-Flächennutzungspotenzial "Windenergie"

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB zur Fassung vom 04.02.2013

1 Berücksichtigung der allgemeinen Umweltbelange und der Umweltbelange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

- 1.1 Für den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung legt die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dar.

Die Umweltbelange wurden bei dem sachlichen Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" wie folgt berücksichtigt:

1.1.1 Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vom 18.06.2012 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, Äußerung eines Bürgers:

Äußerung:

Ein Bürger erkundigt sich, ob im Rahmen dieser Planung bereits Ausgleichsflächen bereitgestellt werden müssen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Eine Mitarbeiterin vom Büro Sieber antwortet, dass dies auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) nicht erforderlich sei.

Der Bürgermeister der Gemeinde Ostrach ergänzt, dass das Verhältnis Eingriff/Ausgleich im Wald voraussichtlich 1:1 betragen wird.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 04.02.2013:

Grundsätzlich wird durch die Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes noch kein Baurecht im Sinne des § 30 BauGB geschaffen, allein auf Grund der Aufstellung ergeben sich daher keinerlei Veränderungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung können lediglich die in dieser Änderung des Flächennutzungsplanes getroffenen Vorgaben berücksichtigt werden. Eine vollständige und exakte Abarbeitung der Eingriffsregelung mit der konkreten Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungs-Maßnahmen sowie der Festsetzung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (wahrscheinlich Ausgleichszahlungen) kann erst mit

einer detaillierten Planung der Anlagen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

1.1.2 Schutzgut Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 15.06.2012 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Sigmaringen – Naturschutz, Naturpark Obere Donau und Naturschutzbeauftragte Landkreis Sigmaringen:

Äußerung:

Zur Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange sind auf Flächennutzungsplan-Ebene zuerst die Bestandsdaten zur Avifauna und der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie umfassend zu prüfen. Problematische Bereiche lassen sich durch Habitatanalysen im Rahmen einer Relevanzbegrenzung weiter eingrenzen. Hierbei ist auch die Betroffenheit der Wildtierkorridore zu prüfen und es ist dabei zumindest vom Grundsatz her an die Folgen der künftigen Erschließung der Flächen zu denken. Die Kartierungsdaten der Waldrefugien können dabei ebenfalls zu Hilfe genommen werden. Die Inanspruchnahme von Waldflächen für Windkraft kann mit besonderen arten- und naturschutzfachlichen Problemen verbunden sein. Besonders in der Vorprüfung zu beachtende Faktoren sind unter anderem Waldfunktionen und Waldbiotope.

In einem gesonderten Termin werden diese Bestandsdaten mit der Unteren Naturschutzbehörde abgeglichen und der ggf. notwendige weitere Untersuchungsbedarf abschließend geklärt.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vom 18.06.2012 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, Äußerungen mehrerer Bürger:

Äußerung:

Ein Bürger merkt an, dass Horste von Milanbrutpaaren entfernt worden seien, nachdem potentielle Windkraftstandorte bekannt wurden und dass deutschlandweit etwa 140 tote Milane im Umfeld von Windkraftanlagen gezählt wurden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Ein Mitarbeiter vom Büro Sieber antwortet, dass das Büro Sieber direkt mit der Unteren Naturschutzbehörde zusammenarbeitet und dass Horststandorte von windkraftempfindlichen Arten nicht öffentlich bekannt gegeben werden.

Ein Bürger fügt hinzu, dass ein bekannter Milanhörst in der Nähe einer Anlage stetig wachse und die Tiere sich dadurch nicht beeinflussen ließen.

Äußerung:

Ein Bürger gibt weiterhin zur Kenntnis, dass seines Wissens noch kein Vogel durch Windkraftanlagen getötet worden sei und dass die empfindlichen Arten oft in der Nähe der Anlagen zu sehen seien.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Ein Mitarbeiter vom Büro Sieber antwortet, dass die Auswahl der windkraftempfindlichen Arten innerhalb der Vorgaben der Ministerien auf langjährigen Untersuchungen beruhe (u.a. einer Kollisionsdatenbank).

Äußerung:

Ein Bürger erkundigt sich, ob Windkraftanlagen für Arten wie Rotmilan und Feldlerche kritisch seien. Eine Bürgerin ergänzt die Frage dahingehend, wer für die Prüfungen verantwortlich sei.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Ein Mitarbeiter vom Büro Sieber führt aus, dass der Artenschutz bei der Planung von Windkraftstandorten eine wichtige Rolle spielt und dass Daten zu windkraftrelevanten Arten im Rahmen von Kartierungen im Gebiet erhoben werden. Von Rotmilanhorsten beispielsweise seien konkrete Abstände einzuhalten. Zurzeit werde mit dem Landratsamt der Untersuchungsrahmen abgestimmt. Hr. Zahner bittet darum, bestehende Informationen zu Vorkommen der Arten dem Büro Sieber zukommen zu lassen, damit diese Hinweise ebenfalls geprüft werden können.

Stellungnahme vom 28.11.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V. (LNV), Arbeitskreis Sigmaringen:

Stellungnahme:

Die Ermittlung geeigneter Suchräume zur Errichtung von Windkraftanlagen ist grundsätzlich zu begrüßen. Zu den in dem Entwurf genannten Suchräumen bzw. Standorten der engeren Wahl können wir derzeit leider keine gesicherte Beurteilung ihrer Eignung abgeben.

Für eine endgültige Bewertung, besonders im Bezug auf die Belange des Artenschutzes; erachten auch wir vertiefende Untersuchungen für unumgänglich, zumal noch keine qualifizierten Erhebungen vorliegen. Gerne wollen wir uns in der kommenden Vegetationsperiode kundig machen und unsere dabei gemachten Beobachtungen mit einbringen.

Auf die potentielle Gefährdung bestimmter Fledermausarten besonders bei eventuellen Waldstandorten wird bereits hingewiesen. Wegen ihrer besonders breiten Eingriffswirkung auf ihre Umgebung sind Waldstandorte überhaupt kritisch zu sehen.

So ist z.B. der für den Verwaltungsverband in die engere Wahl kommende Waldstandort M1 wegen seiner Ausprägung als Buchenwald und Altholzstandort als potentiellen Nistplatz für den Habicht und die Hohltaube mit einem Fragezeichen zu versehen.

Elektrische Energie wird von den Menschen gebraucht und genutzt. Windkraftwerke nur in abgelegenen Naturräumen zuzulassen wäre fachlich nicht richtig und auch moralisch fragwürdig.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinde Ostrach ist bewusst, dass für die Errichtung von Windenergieanlagen vertiefende Untersuchungen notwendig sind. Diese haben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erfolgen. Anderweitig erhobene Daten können dabei in die Bewertungen einfließen.

Die potentielle Gefährdung von waldbewohnenden Fledermausarten ist bekannt, auch hier muss eine endgültige Bearbeitung im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn konkrete Standorte von Anlagen bekannt sind. Gleiches gilt für waldbewohnende Brutvogelarten.

Die Anregungen zum Standort M 01 wurden im Verfahren zum Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" des GVV Mengen abgehandelt. Sie sind für das vorliegende Verfahren nicht von Relevanz.

Der Gemeinde ist dieser moralische Konflikt bewusst. In Rahmen der Abwägung der verschiedenen Schutzgüter ist auf Grund der notwendigen Berücksichtigung von immissionsschutzrechtlichen Belangen ist zumindest eine ausreichend siedlungserne Standortwahl erforderlich, was jedoch oft ein heranrücken an schutzwürdige Naturräume bedeutet.

Stellungnahme vom 13.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 des Landratsamtes Sigmaringen, Umwelt und Arbeitsschutz:

Stellungnahme:

Die eingereichten Unterlagen inkl. Umweltbericht zur Beurteilung der Bauleitplanung sind vollständig. Die Belange des Naturschutzes inkl. Umweltbericht sind im Rahmen von § 18 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG), § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB), § 1a BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB in den Planunterlagen ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet.

Schutzgebietskulissen: Naturschutzrelevante flächenhafte Schutzgebietskulissen sind bis auf die Biotopflächen "Nasswiese II nordwestlich von Tafertsweiler sowie "Feuchtbiotopkomplex nordwestlich Günzenhausen" nicht betroffen.

Wildtierkorridore: Im Bereich der geplanten Konzentrationszone OM 03 verläuft ein landesweit bedeutsamer Wildtierkorridor. Diesbezüglich ist auf die Notwendigkeit der Erhaltung von Lebensraumvernetzungen und Trittsteinarealen zu achten. Diese Anforderungen sind frühzeitig bei der Standort- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen, so dass potenzielle Verinselungs- und Zerschneidungswirkungen thematisiert und begegnet werden können.

Artenschutz: Zu den geplanten Konzentrationszonen OM 02 und OM 03 lässt sich artenschutzmäßig - ohne detaillierte Erhebungen bezüglich der windkraftsensiblen Arten - keine abschließende Beurteilung treffen. Derzeitige Datenlage ist, dass im Rahmen der bisher erfolgten Erhebungen ein Rotmilanhorst gefunden wurde. Durch den diesbezüglich vorgegebenen Schutzabstand von 1000 Metern werden die beiden oben genannten Vorranggebiete eingeschränkt. Dies wurde vom Planungsbüro in den Unterlagen ausreichend berücksichtigt. Die detaillierte, artenschutzrechtliche Prüfung ist vom Antragsteller im nachgeschalteten, immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorzulegen. In den Vorranggebieten OS 04 und OS 06 sind nach derzeitiger Datenlage des Planungsbüros keine relevanten Artvorkommen im Gebiet bekannt. Jedoch lassen die Habitatstrukturen Spechte, Greifvögel und Fledermaus-Vorkommen erwarten. Auch hier ist eine detaillierte, artenschutzrechtliche Prüfung vom Antragsteller im nachgeschalteten, immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beizubringen. Im Bereich des östlich von Eschendorf befindlichen Waldbereichs auf Gemarkung Tafertsweiler ist der Unterer Naturschutzbehörde ein Greifvogel-Horst bekannt, bei dem es sich nach bisheriger Einschätzung um einen Rotmilanhorst handelt. Das geplante Vorranggebiet OS 06 der Gemeinde Ostrach befindet sich innerhalb des 1000 - Meter - Schutzabstandes zum Horst. Dieser artenschutzrechtliche Belang ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und noch mal detaillierter zu untersuchen. Zu dem noch einzuplanenden Standort Burgweiler - Zoznegg, der aufgrund eines obergerichtlichen Urteils zu berücksichtigen ist, wäre der Lebensraum zum Schwarzstorch und damit entsprechende Abstände noch artenschutzrechtlich zu bewerten. Die konkrete Datenlage ist aber erst im weiteren Genehmigungsverfahren zu erbringen. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben wurden im bisherigen Vorverfahren nicht geprüft und abgearbeitet.

Landschaftsbild: Das Landschaftsbild im Bereich der Gemeinde Ostrach ist geprägt durch eiszeitliche Überformung. Es handelt sich um leichtwelliges Hügelland, welches durch Gletscherbecken, Schmelzwasserrinnen und Drumlins geformt wurde. Insofern gibt es Standortbereiche auf Moränenrücken wie auch in eher flacheren Waldgebieten. Lediglich beim Standort OM 03, der auf einem Moränenrücken liegt, ist eine erhöhte Betroffenheit des Landschaftsbildes durch die potenziellen Anlagen zu erwarten. Im weiteren Genehmigungsverfahren ist insbesondere an diesem Standort eine Visualisierung zu erbringen. Um Zusendung des Abwägungsprotokolls an das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, wird gebeten. Der Fachbereich Baurecht erhält hiervon eine Mehrfertigung.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Zum Abschnitt "Naturschutz": Die Einschätzung zu den vollständig eingereichten Unterlagen mit ausreichender Berücksichtigung und Abarbeitung der Belange des Naturschutzes im Umweltbericht wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zum Wildtierkorridor werden zur Kenntnis genommen. Die Standort- und Erschließungsplanung hat im Rahmen der Flächennutzungsplanung noch keine Relevanz und wird im Rahmen der nachrangigen Verfahren erarbeitet. Dort ist dann auch die Vereinbarkeit mit dem Wildtierkorridor sicher zu stellen.

Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Die geplante Konzentrationszone OM 02 ist im Norden stark durch einen Rotmilanhorst beschnitten. Weitere, neu gemeldete Horststandorte wurden am 14.12.2012 besichtigt. Zwei Nester im Südwesten von OM 02 wurden dem Rotmilan zugeordnet und jeweils ein 1.000 m-Radius eingeräumt. Die Fläche wird jedoch nicht mehr dargestellt.

In einer Ortsbesichtigung wurden bekannte Horste am 14.12.2012 südlich von Os 04 kontrolliert. Da für einige Horste Ein- und Ausflugsbeobachtungen von Milanen vorlagen, wurde ein Abstand von 1000 m Radius für die Ausweisung von Os 04 berücksichtigt. Os 04 wurde dadurch deutlich verkleinert. Bei anderen besichtigen Horsten konnte nicht eindeutig geklärt werden, ob es sich um Milanhorste handelt. Die abschließende Bewertung muss auf immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsebene erfolgen.

Bei der Ortsbesichtigung am 14.12.2012 wurde zudem der dem LRA Sigmaringen in der Nähe von Os 06 bekannte Horst, welcher vermutlich einem Rotmilan zuzuordnen ist, erfasst und mit ein 1.000 m-Puffer versehen, wodurch die Konzentrationszone nördlich beschnitten wurde.

Die Hinweise, dass im weiteren Genehmigungsverfahren eine Visualisierung zu erbringen ist, werden zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung hierüber wird in den nachgelagerten Verfahren zu treffen sein.

Der Hinweis zum Standort Burgweiler – Zoznegg wird zur Kenntnis genommen. Die Abarbeitung erfolgt auf Ebene des Genehmigungsverfahrens.

Zum Bauvorbescheid: Die fragliche Fläche wird nachrichtlich in die Planung übernommen.

Stellungnahmen vom 06.11.2012 und 10.11.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 zweier Familien aus Ostrach und Kalkreute:

Stellungnahme:

Hiermit möchte ich zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostrach zur Windenergie auf Fläche OS 04 Einspruch aus folgenden Gründen einlegen:

Schädigung des Waldes und besonders geschützter Wildtiere z. B. des Rotmilan, Habicht, Bussard, Fledermäuse, Turmfalken, Storch und Graureiher.

Berücksichtigung der gemeldeten/angezeigten Vogelhorste im geplanten Gebiet OS 04 bzw. im Radius von 1.000 Meter. Dies ist gemäß "Erfassungsstandards für Vogelarten bei der Planung von Windkraftanlagen" der LUBW vom 19.09.2012 notwendig!!

Berücksichtigung der vorhandenen Nahrungshabitate und der Flugkorridore direkt angrenzend an das geplante Windgebiet OS 04. Eine fachgutachterliche Einschätzung des Vorkommens muss beauftragt werden, bevor die Fläche als Windgebiet in den Flächennutzungsplan aufgenommen wird.

Neubewertung des geplanten Standortes OS 04 nach Berücksichtigung der Bedenken zum Natur- und Artenschutz. Hier dürfte bei weiterer kritischer Bewertung der Standort einen wesentlich geringeren Punktewert erreichen und somit bei weitem nicht mehr "erste Wahl" sein!! Evtl. müssen bisher gestrichene Flächen, bei denen Bedenken aus Natur- und Vogelschutz angemeldet wurden, ohne Nachweis von Nistplätzen, wieder in die Planung einbezogen werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Habicht, Bussard und Turmfalke sind gem. den "Erfassungsstandards für Vogelarten bei der Planung von Windkraftanlagen" nicht windkraftempfindlich. In einer Ortsbesichtigung wurden bekannte Horste empfindlicher Arten am 14.12.2012 kontrolliert. Da für einige Horste Ein- und Ausflugsbeobachtungen von Milanen vorlagen, wurde ein Abstand von 1.000 m Radius für die Ausweisung von Os 04 eingeräumt. Bei anderen besichtigt Horsten konnte nicht eindeutig geklärt werden, ob es sich um Milanhorste handelt. Die abschließende Bewertung muss auf immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsebene erfolgen. Gleiches gilt für die Aktionsraumfassung. Bestandsinformationen zu Fledermausquartieren der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg wurden in der Bewertung der Suchräume berücksichtigt. Die endgültige Bewertung der Betroffenheit windkraftempfindlicher Fledermausarten hat auf Ebene des Genehmigungsverfahrens zu erfolgen. Auf Grund artenschutzrechtlicher Konflikte wird die Fläche Os 04 verkleinert.

Der Standort OS 04 besteht zu einem Großteil aus Aufforstungsflächen und Fichtenbeständen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist noch nicht klar, wo und in welcher Zahl Anlagen genau errichtet werden, so dass auf dieser Planungsebene noch nicht klar ist, ob ältere Buchen- oder Eichenbestände weichen müssen. Die Gemeinde Ostrach ist sich bewusst, dass eine Errichtung von Windkraftanlagen einen Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild darstellt und möchte dies mit der Teil-Flächennutzungsplanung vermeiden. Ohne die Planung dürften Windkraftanlagen als privilegiertes Vorhaben nicht nur in den Konzentrationszonen, sondern überall errichtet werden, wo öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Stellungnahme vom 19.11.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 eines Bürgers aus Ostrach:

Stellungnahme:

Hiermit möchte ich zur Kenntnis setzen, dass ich nun mehr 17 Jahre im Jagdbezirk Ostrach Brandlen Jagdpächter bin.

Selbst habe ich auch Grundstücke und Wald in unmittelbarer Nähe von Wald "Brandlen" im Besitz. Deshalb bin ich auch fast täglich in diesem Revier.

Seit diesen allen letzten Jahren musste ich feststellen, dass sich am Südtrauf vom Brandlen (siehe Plan mit Kennzeichnung I und II) eine Hochburg von Milan-Horsten und Brutstätten befinden. In diesem Sommer bestätigte des öfteren 16 Rotmilane (Alt- und Jungtiere) die regelmäßig von dort auf unten angrenzende Wiesen ausflogen und auch wieder zurück in den Wald. Es brüten mind. 4-6 Paare Rotmilane (von mir als Gabelweite auch bekannt) am Südtrauf vom Brandlenwald. Laut Naturschutzgesetz dürfen im Umkreis von 1km keine Windkrafträder aufgestellt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zu den Rotmilanhorsten werden zur Kenntnis genommen.

Die genauen Standorte der erwähnten Milanhorste liegen nicht vor, es wird jedoch davon ausgegangen, dass zwei dieser Horste am Westrand von OM 02 liegen. Diese wurden bei einer Ortsbeurteilung am 14.12.2012 begutachtet und jeweils ein 1.000 m Abstandsradius eingeräumt, wodurch die geplante Konzentrationszone entfiel.

Da die konkreten Standorte weiterer Rotmilanhorste nicht bekannt sind, kann kein weiterer Puffer eingerichtet werden und die abschließende Prüfung muss dann auf das Genehmigungsverfahren konkreter Anlagenstandorte verlagert werden.

Stellungnahme vom 24.11.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 zweier Bürger aus Kalkreute:

Stellungnahme:

Hiermit erhebe ich große Bedenken gegen den Ausweis des Windgebietes OS 04 im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostrach aus folgenden Gründen:

Im Bereich OS 04 gibt es seit vielen Jahren große Aufkommen von Rotmilanen, die man fast täglich in Augenschein nehmen kann. Andere Gemeinden wären froh solche Vorkommen zu haben und wenden dafür viel Geld und Mühe auf diese anzusiedeln und wir würden diese einfach vertreiben oder gar töten!!

Große Artenvielfalt anderer Brutvögel, wie Mäusebussard, verschiedene Falkenarten, Weißstörche und Wildenten sind im Radius von 1.000 m zum geplanten Gebiet zu finden.

Flugkorridore von Zugvögeln führen durch das Gebiet OS 04. Gerade in diesen Tagen sind große Gruppen von ca. 20 Kranichen innerhalb der 1.000 m-Grenze zum Gebiet OS 04 für mehrere Tage auf Rast zu sehen gewesen (Bilder sind vorhanden). Diese würden durch Windkraftanlagen gefährdet oder gar getötet.

Im gesamten Gebiet um das Gebiet OS 04 befinden sich große Nahrungsflächen für fast alle Vogelarten (Nahrungshabitate). Dieses muss durch Gutachter untersucht und festgehalten werden.

Einige Brutnester von Rotmilanen, Mäusebussarden und anderer Vogelarten befinden sich um und in diesem Waldgebiet. Dies ist ebenfalls durch Biologen zu untersuchen und genau festzuhalten. Die Vogelarten müssen geschützt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Für die Abarbeitung der Belange des Artenschutzes sind lediglich windkraftempfindliche Arten (z.B. Kollisionsrisiko) zu betrachten und Arten zu berücksichtigen, welche durch die Errichtung der Anlagen selbst Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren (siehe Hinweisblatt der LUBW). Hierfür wurden Bestandsdaten ausgewertet (Vögel & Fledermäuse) und ergänzend Lebensraumbewertungen für den gesamten Suchraum erstellt.

Mäusebussard und Wildenten sowie der Turmfalke, von welchem vermutlich ausgegangen wird, zählen nicht zu den windkraftempfindlichen Vogelarten. Ob Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten von Mäusebussard oder Turmfalke bei der Errichtung der Anlagen betroffen sind, ist im abschließenden Genehmigungsverfahren zu beurteilen. Für den Weißstorch wurde in Kalkreute vor zwei Jahren ein Nest gebaut. Da anzunehmen ist, dass sich dort ein Brutpaar ansiedeln wird, wurde ein 1.000 m-Radius eingeräumt und die Konzentrationszone Os 04 beschnitten.

In einer Ortsbesichtigung wurden bekannte Rotmilanhorste am 14.12.2012 kontrolliert. Da für einige Horste Ein- und Ausflugsbeobachtungen von Milanen vorlagen, wurde ein Abstand von 1.000 m Radius für die Ausweisung von Os 04 berücksichtigt, wodurch die Konzentrationszone wiederum stark beschnitten wurde. Bei anderen besichtigen Horsten konnte nicht eindeutig geklärt werden, ob es sich um Milanhorste handelt. Die abschließende Bewertung muss auf immissionsrechtlicher Genehmigungsebene erfolgen. Gleichermaßen gilt für die Aktionsraumerfassung (inkl. Nahrungshabitate) und eine Bewertung des Gebietes als Rastplatz.

Die Hauptzugrouten von Kranichen, welche in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen rasten, verlaufen über Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz. Kranichzugbeobachtungen in Süddeutschland existieren zwar zu allen Zugzeiten, jedoch handelt es sich hierbei stets um von den Hauptzugrouten abweichende Individuen. Im Herbst 2012 wurden in Baden-Württemberg und Bayern mehr kleine Zugtrupps gesichtet als in den Jahren zuvor. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich eine neue Kranich-Hauptzugroute durch Süddeutschland ausbilden wird. Truppgrößen auf den Hauptzugrouten liegen oftmals bei 500 oder mehr Individuen.

Die bei Kalkreute beobachteten 20 Individuen sind daher als kleiner Trupp anzusehen. Es ist nicht zu erwarten, dass sich ein Rastplatz des Kranichs bei Kalkreute etabliert.

Entlang des Alpennordrandes besteht ein allgemeiner überregionaler Vogelzugkorridor, welcher flächendeckend in einem sog. Breitfrontzug überflogen wird. Temporär kann auf Grund bestimmter Wetterlagen auch in bislang unbekannten Gebieten ein erhöhtes Zuggeschehen beobachtet werden. Über mehrere Jahre belegte Verdichtungsräume des Vogelzuges bestehen im Umfeld der Konzentrationszonen nicht, Tabubereiche für Windenergienutzung sind daher nicht einzuräumen (weitere Ausführungen s. "Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen", LUBW, Stand 21.05.2012).

Stellungnahme vom 26.11.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 einer Familie aus Bad Saulgau-Bolstern:

Stellungnahme:

Zum Kriterium Artenschutz: Hier wollen wir zur Beurteilung des Gebietes OS 06 im Textteil "sachlicher Teil- Flächennutzungsplan" auf der Seite 29 Stellung nehmen:

Im Gemeindegebiet von Bolstern befindet sich mit dem Wagenhauser Weiher in Wagenhausen ("Sießener Säge") sowie mit dem Badeteich "Wette" und in der stillgelegten Kiesgrube nahe der L-280 in Bolstern sehr wohl offenes Gewässer

Neben dem im Textteil erwähnten Mühlbach in Bachhaupten gibt es in Bolstern den renaturierten "Wagenhauser Bach" und zahlreiche Biotope, die beide zahlreiche Amphibien beheimaten.

Erst nach einer über mehrere Tage hinweg dauernde Abholzaktion durch den Waldeigentümer Turn & Taxis, bei der insbesondere die Laubbäume des Gebietes beseitigt wurden, ist die Behauptung dass es sich um einen Fichtenbestand mit einzelnen Laubbäumen handelt, nachvollziehbar.

Wie in vielen Gebieten des Ostrachtals gibt es auch auf dem Gebiet OS06 eine überdurchschnittlich hohe Population von Rotmilanen. In diesem Zusammenhang ist eine Brutvermutung zu prüfen.

Ebenso sind Schleiereulen, Fledermäuse und Spechte vorhanden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Zum Kriterium Artenschutz: Die Hinweise zum Vorkommen von Rotmilanen, Schleiereulen und Spechten werden zur Kenntnis genommen. Ein potenzieller Horst eines Rotmilans wurde mit einem 1.000 m-Radius versehen, wodurch sich die Fläche OS 06 deutlich verkleinerte. Weitere Horststandorte der Milane sind jedoch unbekannt. Ihre Existenz und die Raumnutzung der Individuen müssen auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Schleiereulen zählen auf Grund ihrer Lebensweise als Kulturfollower und in geringer Höhe fliegende Offenlandjäger nicht als windkraftempfindlich. Spechte zählen ebenfalls nicht zu den windkraftempfindlichen Arten, können jedoch durch Rodung von Horstbäumen beeinträchtigt werden. Ein

Vorkommen von Höhlenbäumen muss auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Amphibien gelten allgemein nicht als windkraftempfindliche Arten. Dennoch darf ihr Lebensraum nicht durch die Errichtung von Anlagen zerstört werden. Dies ist jedoch erst möglich, wenn konkrete Standorte bekannt und zu prüfen sind.

Der Hinweis zu den Baumfällungen wird zur Kenntnis genommen. Lediglich bestehende Horstbäume genießen Schutz nach § 44 BNatschG (Fortpflanzungsstätte). Fällarbeiten im Rahmen der Waldbewirtschaftung liegen außerhalb des Einflussbereiches der Gemeinde. Ggf. sind Verletzungen des Artenschutzrechtes der Staatsanwaltschaft und der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Bestandsinformationen zu Fledermausquartieren der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg wurden in der Bewertung der Suchräume berücksichtigt. Die endgültige Bewertung der Betroffenheit windkraftempfindlicher Fledermausarten hat auf Ebene des Genehmigungsverfahrens zu erfolgen.

Stellungnahme vom 28.11.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 einer Familie aus Kalkreute:

Stellungnahme:

Hiermit möchten wir zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostrach zur Windenergie auf Fläche OS 04 aus folgenden Gründen Einspruch einlegen.

Schädigung des Waldes und besonders geschützter Wildtiere z.B. des Rotmilan, Habicht, Bussard, Fledermäuse, Turmfalken, Storch und Graureiher,

Berücksichtigung der gemeldeten Vogelhorste im geplanten Gebiet OS 04 bzw. im Radius von 1000 Meter. Dies ist gemäß "Erfassungsstandart für Vogelarten bei der Planung von Windkraftanlagen" der LUBW vom 19.09.2012 notwendig!

Neubewertung des geplanten Standortes OS 04 nach Berücksichtigung der Bedenken zum Natur- und Artenschutz.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Habicht, Bussard und Turmfalke sind gem. den "Erfassungsstandards für Vogelarten bei der Planung von Windkraftanlagen" nicht windkraftempfindlich. In einer Ortsbesichtigung wurden bekannte Horste am 14.12.2012 kontrolliert. Da für einige Horste Ein- und Ausflugsbeobachtungen von Milanen vorlagen, wurde ein Abstand von 1000 m Radius für die Ausweisung der Konzentrationszone Os 04 eingeräumt, welche dadurch stark verkleinert wurde. Bei anderen besichtigen Horsten konnte nicht eindeutig geklärt werden, ob es sich um Milanhorste handelt. Die abschließende Bewertung muss auf immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsebene erfolgen. Gleicher gilt für die Aktionsraumerfassung sowie mögliche Brutvorkommen des Graureihers.

Bestandsinformationen zu Fledermausquartieren der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg wurden in der Bewertung der Suchräume berücksichtigt. Die endgültige Bewertung der Betroffenheit windkraftempfindlicher Fledermausarten hat auf Ebene des Genehmigungsverfahrens zu erfolgen.

Stellungnahme vom 29.11.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 eines Bürgers aus Kalkreute:

Stellungnahme:

Naturschutz: Im Gebiet OS04 wurden größere Vorkommen des Rotmilan und andere geschützte Tier- und Vogelarten gemeldet. Ebenso wurden mehrere Horste gemeldet, welche gesichtet und kartiert werden sollten bevor das Gebiet ausgewiesen wird. Bei anderen Gebieten in der Gemeinde Ostrach wurde nach der Kartierung gemeldeter Horste von der Ausweisung abgesehen. In Kalkreute sollte ebenso verfahren werden, wir fordern Gleichbehandlung für alle Ausweisungsgebiete!

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Zum Naturschutz: Eine Besichtigung der Horste wurde am 14.12.2012 durchgeführt. Für zwei Rotmilannester und einen Weißstorchhorst wurde jeweils ein 1.000 m-Puffer eingeräumt, wodurch sich die Konzentrationszone Os 04 stark verkleinerte. Bei den weiteren besichtigen Horsten konnte nicht eindeutig geklärt werden, ob es sich um Milanhorste handelt. Die abschließende Bewertung muss auf immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsebene erfolgen. Zur Ausweisung von Flächen im Allgemeinen: Siehe themenbezogen Abwägung "Flächenbewertung"

Stellungnahme vom 29.11.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 eines Bürgers aus Kalkreute:

Stellungnahme:

Hiermit lege ich zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostrach zur Windenergie auf Fläche OS 04 Einspruch aus folgenden Gründen ein:

Die Schädigung des betroffenen Waldes und besonders der dortige Lebensraum geschützter Wildtiere wie der des Rotmilans, des Habichts, des Bussards, der Fledermäuse, des Turmfalken, des Storches und des Graureihers ist gravierend und sehr schädlich, da unserer dort ansässigen Vogelwelt ihr gewohnter Lebensraum genommen wird. Die Berücksichtigung der gemeldeten und angezeigten Vogelhorste im geplanten Gebiet OS 04 soll durch einen Sicherheitsradius von 1.000 Meter in die Planung eingearbeitet werden. Dies ist gemäß "Erfassungsstandards für Vogelarten bei der Planung von Wind-Kraftanlagen" der LUBW vom 19.09.2012 dringend notwendig.

Den geschützten Vogelarten, wie die des Rotmilans, müssen für dessen vorhandene Nahrungshabitate und Flugkorridore direkt an das geplante Windgebiet OS 04 Berücksichtigung finden. Eine fachgutachterliche Einschätzung des Vorkommens muss beauftragt werden bevor die Fläche als Windgebiet in den Flächennutzungsplan aufgenommen wird.

Das Planungsbüro muss nach Berücksichtigung der Bedenken zum Natur- und Artenschutz eine Neubewertung des geplanten Standortes OS 04 vornehmen. Nach Vorliegen der neuen Erkenntnisse kann ich mir nur schwer vorstellen, dass der Standort OS 04 noch weiterhin erste Wahl ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Habicht, Bussard und Turmfalke sind gem. den "Erfassungsstandards für Vogelarten bei der Planung von Windkraftanlagen" nicht windkraftempfindlich – Horststandorte sind daher nicht relevant, sofern durch Baumfällarbeiten keine Horstbäume entnommen werden. Dies ist auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

In einer Ortsbesichtigung wurden bekannte Milanhorste am 14.12.2012 kontrolliert. Da für einige Horste Ein- und Ausflugsbeobachtungen von Rotmilanen vorlagen, wurde ein Abstand von 1000 m Radius für die Ausweisung von Os 04 eingeräumt, wodurch sich die Konzentrationszone stark verkleinerte. Bei anderen besichtigen Horsten konnte nicht eindeutig geklärt werden, ob es sich um Milanhorste handelt. Die abschließende Bewertung muss auf immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsebene erfolgen. Gleiches gilt für die Aktionsraumerfassung sowie für potenzielle Brutvorkommen des Graureihers.

Bestandsinformationen zu Fledermausquartieren der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg wurden in der Bewertung der Suchräume berücksichtigt. Die endgültige Bewertung der Betroffenheit windkraftempfindlicher Fledermausarten hat auf Ebene des Genehmigungsverfahrens zu erfolgen.

Stellungnahme vom 30.11.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 einer Familie aus Ostrach:

Stellungnahme:

Hiermit möchten wir noch zusätzlich zu unserem bereits eingereichten Einspruch noch folgende weitere Gründe für unseren Einspruch anbringen:

Das geplante Gebiet OS 04 befindet sich in einem Vogelzugkorridor und ist somit nicht erlaubt. Wir können z. B. durch Bilder nachweisen, dass am 23. u. 24.11.2012 ca. 20 Kraniche bei uns direkt neben unserem Haus Rast gemacht haben und sich nach der Nahrungsaufnahme am nächsten Tag zum Weiterflug wieder aufgemacht haben. Ebenso haben wir im Herbst dieses Jahres eine große Gruppe Störche beim Durchflug in Richtung Süden nördlich von Kalkreute gesehen.

Somit beantrage ich die Bewertung des Standortes OS 04 nochmals von Neuem zu überarbeiten und ich bin überzeugt, dann sieht die Bewertung ganz anders aus.

Ich bitte Sie nochmals, das Gebiet OS 04 endgültig von dem Flächennutzungsplan zu streichen, da zwischenzeitlich doch sehr viel gegen diesen geplanten Standort spricht.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen.

Die Hauptzugrouten von Kranichen, welche in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen rasten, verlaufen über Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz. Kranichzugbeobachtungen in Süddeutschland existieren zwar zu allen Zugzeiten, jedoch handelt es sich hierbei stets um von den Hauptzugrouten abweichende Individuen. Im Herbst 2012 wurden in Baden-Württemberg und Bayern mehr kleine Zugtrupps gesichtet als in den Jahren zuvor. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich eine neue Kranich-Hauptzugroute durch Süddeutschland ausbilden wird. Truppgrößen auf den Hauptzugrouten liegen oftmals bei 500 oder mehr Individuen. Die bei Kalkreute beobachteten 20 Individuen sind daher als kleiner Trupp anzusehen.

Storchentrupps sind zur Zugzeit keine Seltenheit. In ganz Süddeutschland kommen zwischen Mitte August und Ende September Weißstörche truppweise vor.

Entlang des Alpennordrandes besteht ein allgemeiner überregionaler Vogelzugkorridor, welcher flächendeckend in einem sog. Breitfrontzug überflogen wird. Temporär kann auf Grund bestimmter Wetterlagen auch in bislang unbekannten Gebieten ein erhöhtes Zuggeschehen beobachtet werden. Über mehrere Jahre belegte Verdichtungsräume des Vogelzuges bestehen im Umfeld der Konzentrationszonen nicht, Tabubereiche für Windenergienutzung sind daher nicht einzuräumen (weitere Ausführungen s. "Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen", LUBW, Stand 21.05.2012).

Auf Grund artenschutzrechtlicher Konflikte wird die Fläche Os 04 verkleinert.

Stellungnahme vom 11.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 einer Familie aus Bad Saulgau-Bolstern:

Stellungnahme:

Auch wurde laut Bericht der Artenschutz berücksichtigt. Allerdings wurde wiederum nicht untersucht, zumindest wird dies im Bericht nicht erwähnt, ob sich Milane auf der Bolstermer Gemarkung angesiedelt haben oder nicht. Die Milane sind mehrfach auf Jagd auf den Feldern um Bolstern gesichtet worden, insbesondere zwischen Bolstern und den möglichen Standorten der Windkraftanlagen. Uns ist zudem bekannt, dass hier verschiedene Fledermausarten unterwegs sind, die in diesem Raum empfindlich gestört werden könnten. Wir bitten Sie daher eingehend, weitere Untersuchungen zu veranlassen, so dass es auf keinen Fall zur Störung der Natur kommt. Denn gerade der Umweltschutz ist hier genauestens zu betrachten und nicht nur die erneuerbaren Energien.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des Regierungspräsidium Tübingen verwiesen.

Milanhorste sind in der Nähe von Bolstern nicht bekannt. Daher kann keine Abstandsregelung zu Konzentrationszonen getroffen werden. Potenziell existierende Milanhorste sowie Aktionsradien der Individuen sind auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Stellungnahme vom 11.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 einer Bürgerin aus Ostrach:

Stellungnahme:

2. Bei der Standortwahl für Windkraftanlagen ist insbesondere Rücksicht auf ökologische Belange zu nehmen.

Zur bereits bekannten Diskussion um Rotmilan und Schwarzstorch, deren Arten durch Windkraftanlagen stark gefährdet sind und hier in der Gegend heimisch sind, möchte ich den Blick auf eine weitere gefährdete Tierfamilie richten.

In meinem Garten beobachte ich seit 8 Jahren Fledermäuse mit einer Flügelspannweite über 20 cm. Meine Nachbarn bestätigen dieses Vorkommen ebenfalls beim Nabu. Laut Nabu (Mengen-Ennetach) könnte es sich dabei voraussichtlich um Große Abendsegler handeln, die eine Flughöhe von 100 - 200 m haben. Eine Meldung dieses Fledermausvorkommens an den Nabu und den Fledermausschutz Donau-Oberschwaben ist erfolgt. Eine Bestimmung der Art erfolgt im Sommer 2013, da es sich um ein Sommerquartier handelt. Diese Großen Abendsegler sind durch die geplanten Windkraftanlagen in OM 02 gefährdet. Fledermäuse sind vom Aussterben bedroht und stehen auf der Roten Liste der gefährdeten Arten.

3. Zum Schutz der ökologischen Ressourcen sind ausreichend Freiräume zu sichern.

Das Gebiet OM 02 liegt im südlichen Bereich sehr nahe an den Baggerseen, am Krebsbach und der Ostrach. Da Baggerseen inzwischen als Grundwasser gelten und das Gebiet Brandel durch einen Anlagenbau massiv verdichtet und kontaminiert würde, sind hier Konflikte mit dem Gewässerschutz zu befürchten. Eine vorherige Analyse und Bewertung, bevor die Teilfläche als Konzentrationsgebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen wird, ist dringend vonnöten.

4. Zum Schutz der ökologischen Ressourcen für Zwecke der Erholung sind ausreichend Freiräume zu sichern.

Der Norden von Jettkofen ist der einzige verbleibende Raum ohne belastenden Schalldruck. Auch die arbeitende Bevölkerung aus Jettkofen (und Ostrach) hat das Recht sich in seiner Umgebung zu Fuß oder mit dem Fahrrad in der ruhigen Natur zu bewegen, sich in seinen Gärten von seiner Arbeit, (die Steuern erwirtschaftet) zu erholen. Der Baggersee mit seinen Bade- Angel- und Wandermöglichkeiten ist überregional genutzt. Nach Beendigung des Ausbaus werden sich hier weitere Nutzungen ergeben.

Kollegen aus Mengen kommen regelmäßig hierher, ebenfalls schauen ehemalige Kollegen auf Radtouren oft hier vorbei. Verwandte aus Albstadt und Stuttgart verbringen ihre Wochenenden und Urlaube hier.

Es ist nicht zutreffend, dass das Gebiet OM 02 keine Bedeutung für die (auch überregionale) Naherholung hat.

Fazit: Die Konzentrationsfläche OM 02 ist aus der sozialen Verantwortung des Staates zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit und aus ökologischen Belangen (Artenschutz: Fledermäuse, Rotmilane, Schwarzstorch, Gewässerschutz und Freiräume für die Erholung) deutlich zu verkleinern. Ein Abstand von der Siedlungsfläche von 2,5 km ist dringend erforderlich.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Zur Rücksicht auf ökologische Belange: Die Hinweise zu Rotmilan und Schwarzstorch werden zur Kenntnis genommen. Durch aufgefundene Horste des Rotmilanes in OM 02 entfällt diese Konzentrationszone. Die beschriebene Flügelspannweite ist für Große Abendsegler erheblich zu kurz (ca. 40 cm). Dennoch bleibt für eine Bewertung des Vorkommens die endgültige Artbestimmung abzuwarten. Ein Reproduktionsquartier ist in der Region für diese Art nicht zu erwarten.

Die Hinweise zur Gewässernähe werden zur Kenntnis genommen. Die eingegangene Stellungnahme des Landratsamtes Sigmaringen, Sachgebiet Arbeits- und Umweltschutz, Abteilung Wasserrecht sieht keine Konflikte hinsichtlich des Grundwasserschutzes, da sämtliche Konzentrationszonen außerhalb von Wasserschutzzonen I und II liegen. Hinsichtlich der oberirdische Gewässer bestehe keine Betroffenheit. Bei eventuell konkreten weiteren Planungsschritten (verbindlichen Bauleitplanung, immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) müssen beim Bau von Windkraftanlagen die Untergrundverhältnisse und somit auch der Grundwasserflurabstand geprüft werden. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind jedoch weder konkrete Standorte noch Anzahl und Art der Anlagen bekannt.

Zur Fläche "OM 02": Die Fläche wird nicht mehr dargestellt. Die vorgebrachten Belange werden mithin zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Erholungsnutzung von OM 02 wird im Umweltbericht aufgeführt: "Konzentrationszone selbst (isolierter Fichtenforst mit linearem Waldwegenetz und Ackerflächen) hat kaum Bedeutung für Erholung; Naherholungsnutzung der südwestlich nahezu angrenzenden, teilweise rekultivierten "Kiesgrube Ostrach-Jettkofen" von Bedeutung für Anwohner umgebender Orte (Baden, Angeln, Spazieren usw.)". Die Gemeinde Ostrach ist sich bewusst, dass durch die Errichtung von Windkraftanlagen Erholungsnutzungen beeinträchtigt werden. Zu jedem der Konzentrationszonen lassen sich Erholungsräume finden die durch Windkraftanlagen beeinträchtigt werden würden. Es kann hier lediglich eine vergleichende Bewertung der Erheblichkeit erfolgen. Bei Nicht-Durchführung der Planung zum Teilflächennutzungsplan Windkraft können die Windkraftanlagen ebenfalls errichtet werden, auch außerhalb der geplanten Konzentrationszonen.

Stellungnahme vom 10.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 eines Bürgers aus Ostrach:

Stellungnahme:

Es ist in der Auslegung in keiner Weise auf die Vorkommen von Rotmilanhorsten und Fledermaus- aufkommen eingegangen worden, wie es in den umliegenden Gemeinden der Fall ist und wo die entsprechenden Flächen gestrichen wurden.

Wir beantragen, den gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zu den gemeldeten Rotmilanhorsten einzuhalten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Fläche OM 02 wird nicht mehr dargestellt (siehe auch themenbezogene Abwägung hierzu). Die vorgebrachten Belange werden mithin zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 08.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 eines Bürgers aus Ostrach:

Stellungnahme:

Mit diesem Schreiben möchten wir zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostrach zum Flächengebiet OS 04 unsere Stellungnahme sowie Einspruch zu folgenden Punkten darlegen:

Die Standortbewertung für Windkraft des Planungsgebietes Os 04 weist eine Bewertungszahl von 3,2 Punkten aus. Die vergebenen Bewertungspunkte zu den einzelnen Bewertungskriterien hierzu sind überbewertet und entsprechen nicht den vor Ort anzutreffenden Gegebenheiten. Ins besonders betrifft dieses das Themengebiet Artenschutz und Landschaft. Als langjährige Anwohner in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes Os 04 können wir jedes Jahr große Vorkommen von Rotmilanen feststellen.

Des Weiteren sind entsprechende Fortpflanzungsstätten, regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate, Rastvogelkonzentrationen und Flugkorridore im Umfeld des geplanten Standortes vorhanden. Sowie die vorgenommene Bewertungen bezüglich Konfliktfreiheit der Kriterien zu Landschaft kann nicht nachvollzogen werden.

Direkt im Planungsgebiet und in unmittelbarer Nähe sind Waldbiotope vorhanden, die Lebensräume für viele Tiere- und Pflanzenarten bedeuten. Des Weiteren kann von alten Fichtenbeständen nicht die Rede sein. Direkt im Planungsgebiet sind große Bestände an großen demnach alten Buchen und Eichen vorzuweisen.

Daher erscheint uns die vorgenommene Bewertung durch das Planungsbüro Sieber auf eine rein subjektive Betrachtungsweise basierend, ohne jegliche fachkundliche Grundlagen einfließen zu lassen.

Vielleicht stehen demnach die Interessen des Auftraggebers im Vordergrund.

Wir wünschen uns eine neutrale fachkundliche professionelle Untersuchung sowie Kartierung des Planungsgebietes in Bezug auf Landschaft, Artenschutz, Immissionsschutz und vorhandene Windhöufigkeit des Standortes. Daraus folgernd vorzunehmen eine Neubewertung des geplanten Standortes Os 04.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Umfang der Fläche "Os 04" wird aufgrund zwischenzeitlich ermittelter artenschutzrechtlicher Probleme im Flächenzuschnitt im südlichen Bereich deutlich verringert. Die Darstellung der verbleibenden Fläche wird jedoch weiterhin als erforderlich und geeignet erachtet.

Zur Flächenbewertung grundsätzlich: siehe themenbezogene Abwägung "Flächenbewertung".

Für die Abarbeitung der Belange des Artenschutzes sind lediglich windkraftempfindliche Arten (z.B. Kollisionsrisiko) zu betrachten und Arten zu berücksichtigen, welche durch die Errichtung der Anlagen selbst Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren (siehe Hinweispapier der LUBW). Hierfür wurden Bestandsdaten ausgewertet (Vögel & Fledermäuse) und ergänzend Lebensraumbewertungen für den gesamten Suchraum erstellt. Die Vorgehensweise ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und Zweifel an der Neutralität wurden nicht erhoben. Die Gemeinde hat daher keine Ursache an der Neutralität des Gutachters zu zweifeln und hält an der Bewertung fest.

In einer Ortsbesichtigung wurden bekannte Horste am 14.12.2012 kontrolliert. Da für einige Horste Ein- und Ausflugsbeobachtungen von Milanen vorlagen, wurde ein Abstand von 1000 m Radius für die Ausweisung von Os 04 berücksichtigt, wodurch sich die Konzentrationszone stark verkleinerte. Bei anderen besichtigen Horsten konnte nicht eindeutig geklärt werden, ob es sich um Milanhorste handelt. Die abschließende Bewertung muss auf immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsebene erfolgen. Gleiches gilt für die Aktionsraumerfassung und eine Bewertung des Gebietes als Rastplatz.

Der Standort OS 04 besteht zu einem Großteil aus Aufforstungsflächen und Fichtenbeständen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist noch nicht bekannt, wo und in welcher Zahl Anlagen genau errichtet werden, so dass auf dieser Planungsebene noch nicht klar ist, welche Baumbestände betroffen wären.

Stellungnahme vom 10.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 eines Bürgers aus Ostrach:

Stellungnahme:

Es ist in der Auslegung in keiner Weise auf die Vorkommen von Rotmilanhorsten und Fledermausauftreten eingegangen worden, wie es in den umliegenden Gemeinden der Fall ist und wo die entsprechenden Flächen gestrichen wurden. Wir beantragen, den gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zu den gemeldeten Rotmilanhorsten einzuhalten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Fläche OM 02 wird nicht mehr dargestellt (siehe auch themenbezogene Abwägung hierzu). Die vorgebrachten Belange werden mithin zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 13.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 eines Bürgers aus Ostrach:

Stellungnahme:

Zum heutigen Termin für die Kartierung der gemeldeten Milan-Horste kann ich Ihnen folgende Daten auf der Grundlage der ornitho-Datenbank geben:

für OM02:

2 Rotmilanhorste und 1 Schwarzmilanhorst: $9^{\circ}21'55''$ E / $47^{\circ}58'57''$ N

Durch einen Vogelkundler bestätigt:

seit 20 Jahren jedes Jahr belegt!

2 Rotmilanhorste (gemeldet von H. Rädle): $9^{\circ}22'19''$ E / $47^{\circ}58'58''$ N

Für OM 03:

1 Rotmilanhorst $9^{\circ}23'01''$ E / $47^{\circ}59'13''$ N

1 Rotmilan-Brutrevier

4 Altvögel und mind. 2 Jungvögel $9^{\circ}23'08''$ E / $47^{\circ}59'00''$ N

Dieses Brutrevier wurde von mir von Mai bis September 2012 zweimal täglich kontrolliert, die Nahrungsflüge zum Horst beobachtet, und bereits der OGBW-Koordinatorin der Milan-Erfassung 2012/2013, Frau Dr. Gschwend, unter dem TK25-Quadranten: TK 8022/Nordwest gemeldet.

Einen weiteren Rotmilanhorst, der täglich abends von mehreren Rotmilanen angeflogen wurde (Beobachtung ca. 2 Monate lang an Südwestecke OM03), werde ich wohl im März 2013 melden können.

Den Schwarzstorch habe ich am 18. und 19. Oktober in den Wald Kohlholz fliegen sehen und eine Woche später in der Talenge zwischen OM02 und OM03 von Nord nach Süd ziehen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die gemeldeten Rotmilanhorste in OM 02 wurden kontrolliert und ein 1.000 m-Puffer eingeräumt, wodurch die Konzentrationszone OM 02 entfiel. Der Standort des dritten Horstes wurde nicht gefunden. Am Südosteck von OM 02 wurde zufällig ein weiterer Horst entdeckt, welcher jedoch nicht eindeutig einer windkraftempfindlichen Vogelart

zugeordnet werden konnte. Eine abschließende Bewertung muss auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Bei der Ortsbegehung wurde zudem ein vermeintliches Nest in OM 03 besichtigt. Das Nest konnte von unten auf Grund der Schneelage und dem dichten Astwerk nicht eindeutig gesehen werden, vielmehr musste sogar unklar bleiben, ob es sich überhaupt um ein Nest oder lediglich eine große Verdichtung von Zweigen handelte. Eine Prüfung des "Nestes" ist auf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene durchzuführen. Gleiches gilt auch für zukünftig gemeldete Horstfunde.

Die Beobachtung des Schwarzstorches liegt in der arttypischen Zugzeit. Es kann daher nicht angenommen werden, dass hier ein Zusammenhang mit einem Brutvorkommen bzw. eine Nutzung als Nahrungshabitat während der Brutzeit besteht.

Stellungnahme vom 29.11.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 der Ortschaft Tafertsweiler der Gemeinde Ostrach:

Stellungnahme:

Artenschutz - Warum unterschiedliche Maßstäbe für einzelne Gebiete?

Wir haben festgestellt, dass bzgl. des bekannten Artenschutzes unterschiedliche Maßstäbe angelegt wurden. So werden z.B. für das Gebiet OS 02 + 03 unter dem Punkt Artenvorkommen "besonnte Waldwege als Zauneidechsenhabitat geeignet" ins Feld geführt, wodurch dieses Gebiet ökologisch aufgewertet wird. Sonnige Waldränder und Waldwege gibt es selbstverständlich auch in OS 06 und anderen Suchräumen. Ein Zusammenhang mit der Windkraftnutzung erschließt sich uns hier allerdings überhaupt nicht. Wir bitten um fachliche Richtigstellung und Aufklärung.

Habitatausstattung, Habitatheterogenität - Warum wurde der Waldrand und das angrenzende Offenland nicht berücksichtigt?

Das Gebiet OS 06 (trifft auch für andere Gebiete, z.B. OM 03 zu) wurde u.E. hinsichtlich der Habitataeignung im Vergleich unterschätzt bzw. zu schlecht bewertet (2 x 20 Punkte). Wir fragen uns, warum für OS 06 im Gegensatz z.B. zum Gebiet OS 02 + 03 der Waldrand nicht berücksichtigt wurde? Die Fläche OS 06 ist zumindest in Teilbereichen hinsichtlich ihrer Habitataeignung (gestufter Waldrand, gute Thermik, angrenzende Feldflur mit Mosaik aus Ackerland, mehrschürigen Wiesen, Weiden, biotopgeschützten einschürigen Feuchtwiesen, Niedermoore, Bachlauf- und kleine Stillgewässer, Feldgehölze, Hecken, mehrere geschützte Hohlwege mit Eichen etc.) geradezu prädestiniert als Lebensraum für Greifvögel, insbesondere den Rotmilan (Waldrandbrüter), aber auch diverse Fledermausarten. Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass es sich zum Zeitpunkt der Standortbewertung zumindest im nördlichen Bereich keineswegs um einen "Fichtenbestand mit wenig Laubhölzern", sondern speziell am westlichen Abschnitt zwischen Eschendorf und Bachhaupthen um einen Mischwald mit gestufter geschlossenen Waldrand und teils sehr alten Baumindividuen (Buche, Eiche > 150 Jahre) und Totholzanteilen gehandelt hat. Wir hatten die Gemeinde

schon vor Auslegung gebeten den u.E. nicht richtig erfassten Waldrand nachzukartieren oder zu berücksichtigen. Wir erwarten, dass diese Fehleinschätzung in der Abwägung korrigiert wird.

Konfliktfreiheit bzgl. bekanntem Artvorkommen - mehrere relevante Arten kommen vor

Da laut Standortbewertung keine Daten über relevante Artvorkommen vorliegen, möchten wir als ornithologische Laien gerne darauf hinweisen, dass der Rotmilan über dem nördlichen Abschnitt von OS 06 bis in den November hinein bei entsprechender Thermik verlässlich wie ein Uhrwerk kreiste (regelmäßig genutzter Flugkorridor, s. LUBW Leitfaden). Wir gehen davon aus, dass es sich hier zudem um ein weiteres Brutvorkommen handelt (mehrere Horstverdachtsflächen, Belegung definitiv aber erst im Frühjahr erkundbar). Wir bitten zudem darum, den durch das LRA Sigmaringen gesicherten Greifvogelhorst (evt. Rotmilanhorst) zu begutachten und ggf. in die Planung aufzunehmen. Im Mühlbachtal selbst kann, nahezu täglich der Graureiher beobachtet werden (Einfugkorridor nicht exakt bekannt). Auch die windkraftempfindliche Bekassine kommt hier vor (regelmäßig am Mühlbach, gemeindeeigene Biotoptopflächen bei Eschendorf beobachtet, F. Kerle, evt. Brutvorkommen) und selbst der seltene Schwarzstorch wurde an gleicher Stelle schon gesichtet (bislang allerdings nur Einzelbeobachtung im Sommer 2012, durch Margit und Eddy Rapp, Hohentengen, nur zur Dokumentation angeführt). Hinzu kommen eine ganze Reihe von nicht Windkraft sensiblen, aber geschützten Vogelarten (Turmfalken, Schleiereule, Schwalben etc. in Ortslagen usw.). Explizit hinweisen möchten wir auf ein Schwarzspechtvorkommen (Indikator für Fledermaus- und Artenvielfalt) im nördlich direkt angrenzenden Mühlholz/Gewann Vogelsang (Schwarzspecht zuletzt beobachtet am 1.12.2012, typische Baumhöhlen vorhanden, Bäume sind gekennzeichnet). Aufmerksam machen möchten wir auch noch auf bislang nicht erfasste Fledermaus-Wochenstuben in den angrenzenden Ortslagen (z.B. Zwergfledermaus) sowie potentielle Fledermaus-Winterquartiere in den vielen Molassekellern am Friedberger Hohlweg (ob diese belegt sind ist nicht bekannt, evt. durch Fledermaus-Experten des NABU überprüfen lassen).

Herbstliches Sammelgebiet von Rotmilan Wandertrupps und Rotmilanschlafbäume

Im Herbst 2012 wurden Wandertrupps von Rotmilanen sowohl im Mühlbachtal (z.B. am 23.09.2012 17 Rotmilane in Schlafbäumen südlich von Eschendorf beobachtet (Videobeleg mit Textdoku existiert, wegen Bildqualität aber wenig aussagekräftig). Da solche Wandertrupps auch schon im Herbst 2011 (Färbebachtal zwischen Tafertsweiler und Birkhöfe) beobachtet wurden gehen wir davon aus, dass sich dieses Schauspiel jährlich wiederholt und unsere Gemarkung ein regional, evt. sogar überregional bedeutendes Sammelgebiet des Rotmilans ist. Wir möchten dies hiermit auch für evt. spätere Genehmigungsverfahren (Untersuchungsumfang Ornithologie) schriftlich dokumentieren und bitten Planer und Gemeinde darum diesen Aspekt in der Gesamtabwägung zu berücksichtigen.

Hinweise auf einen evt. bedeutenden Vogelzugkorridor

Es gibt mehrere Hinweise dafür, dass das Gebiet OS 06 im Bereich eines evt. bislang nicht bekannten Vogelzugkorridors liegt (bislang wurde in der Raumschaft immer nur das Ablachtal in

Betracht gezogen). So wurden im Herbst häufig durchziehende traubenförmige Kleinvogelschwärme beobachtet. In der flachen Talmulde Auwiesengraben sowie den angrenzenden Feldhecken sind im Herbst regelmäßig Rastvögel schwärme (meist Kleinvögel) anzutreffen. Am 13.10. 2012 wurden um die Mittagszeit zwischen Eschendorf und Bachhaupten ca. 300 Mäusebussarde (vermutlich aus Nordeuropa) auf ihrem Zug von Nordost nach Südwest beobachtet, wie sie in mehreren Trupps das Gebiet OS 06 zwischen Wolfartsweiler und Bachhaupten überquerten und sich in der Thermik über dem Waldgebiet hochschraubten, um dann im Gleitflug über den Wagenhart hinweg weiterzusegeln (Videobeleg liegt bei und wurde bereits an interessierte Ornithologen verteilt). Am 18.10. 2012 wurde eine linienförmige Formation von Störchen o. Kranichen (9 Vögel) beobachtet die das Gebiet OS 06 am nördlichen Rand von Ost nach West überquerten (relativ große Flughöhe). Ende November wurde ein Vogelzug von Ost nach West mit > 60 Entenvögel/Gänse in V-Formation beobachtet (südlicher Bereich bei Bachhaupten). Auch aus Bolstern wird von wiederholt beobachteten Vogelzügen (Kraniche) berichtet, die das Waldgebiet OS 06 wohl rechtwinklig queren. Auch diese Zufallsbeobachtungen möchten wir hiermit dokumentiert sehen und bitten darum diesen, zugegeben erst durch mehrjährige Beobachtungen noch zu untermauernden Aspekt, in die Abwägung einfließen zu lassen.

3. Ortschaftsrat erwartet, dass Artenschutzaspekte vor Ausweisung des Flächennutzungsplan aussagekräftig geprüft/abgeschätzt werden

Durch den Umstand, dass der Artenschutz einer der wenigen, nicht abwägbaren Aspekte in der Windkraftdebatte ist - wir bedauern dies ausdrücklich - ist es nur verständlich, dass die sich in ihren Bedenken nicht ausreichend berücksichtigt fühlenden Bürgerinnen und Bürger eine absolut saubere Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange "vor ihrer Haustüre" erwarten. Die aussagefähige Prüfung/Abschätzung des Artenschutzes - wie sie der Windenergieecklass Baden-Württemberg vom 9. 5. 2012 schon für die Bauleitplanung verlangt (vgl. 4.2.5.2 Artenschutz in der Bauleitplanung) - sehen wir im bisherigen Planungsstand als noch nicht hinreichend. So halten wir eine Grobabschätzung der artenschutzrechtlichen Konflikte anhand des Waldbildes ohne Berücksichtigung der entscheidenden Waldränder und der angrenzenden Kulturlandschaft für nicht hinreichend („Räumliche Vollständigkeit der Lebensstätten“). Dies führt spätestens dann zum Aufruhr, wenn sich vor Ort unter den Augen der betroffenen Anwohner in unterschätzten Lebensräumen überspitzt gesagt "die Rotmilane im Luftraum fast stapeln". In den zurückliegenden Monaten stellte sich die Situation deshalb so dar, dass die Bürgerschaft die Lokalisierung von potentiellen Rotmilanhorsten, regelmäßig frequentierten Flugkorridoren der Rotmilane, potentielle Fledermausquartiere usw. selbst in die Hand genommen hat, um eine einigermaßen adäquate Berücksichtigung dieser wesentlichen Aspekte zu erwirken. Der OR Tafertsweiler erwartet, dass solche aus der Bevölkerung eingehenden artenschutzrechtlich relevanten Hinweise zeitnah überprüft und ggf. in die weitere Planung eingearbeitet werden. Die Gemeindeverwaltung hat dies dankenswerterweise zum Ende der Auslegungsfrist zugesichert. Wir begrüßen dies ausdrücklich und bedanken uns dafür. Gleichwohl halten wir darüber hinaus für alle danach noch in Frage kommenden Gebiete/Teilgebiete eine gezielte Erfassung windkraftempfindlicher Vogelarten nach dem Leitfaden der LUBW vom

21.05.2012 für erforderlich noch bevor Suchräume als Windkraftkonzentrationszonen ausgewiesen werden. Gleiches gilt für die bislang vor Ort noch gar nicht erfassten Fledermausarten und pot. Fledermausquartiere (ein entsprechender Untersuchungs-Leitfaden der LUBW wird Anfang 2013 veröffentlicht).

Artenschutzprüfung bitte nicht auf Ebene der Baugenehmigung auslagern

Bei weitgehender Auslagerung dieser Untersuchungen auf die Ebene der Baugenehmigung besteht die nicht von der Hand zuweisende Gefahr, dass artenschutzfachlich unterschätzte Wälder in den kommenden Jahren durch Waldumbau für die Windkraftnutzung "vorbereitet" werden. Dies mag legal sein. Wir lehnen dies aber moralisch ab und bitten den Gemeinderat solche unerwünschten Nebeneffekte im weiteren Verfahren zu beachten. Eine vollständige Verlagerung der Artenschutzprüfung auf die Ebene von Baugenehmigungen lehnen wir auch deshalb ab, da eine solche Untersuchung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung (erst ab 20 Anlagen) nur in den Amtsstuben diskutiert wird und i.d.R. von Projektierern/Betreibern3 beauftragt wird. Die Neutralität von Auftragsgutachten soll hiermit nicht per se in Frage gestellt werden, ist erfahrungsgemäß aber stark abhängig vom jeweils beauftragten Gutachter. Sollte der Gemeinderat dies aus Kostengründen dennoch beschließen, so erwarten wir, dass die betroffene Bürgerschaft bzw. die Ortschaftsräte frühzeitig über Inhalte anberaumter Scopingtermine bzw. die festgelegten Untersuchungsrahmen informiert wird und nur neutrale, von allen Seiten anerkannte Fachgutachter eingesetzt werden. Wir wollen weiterhin gehört werden!

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Besonnte Waldwege als einer der typischen Lebensräume der Zauneidechse sind nur bei der Standortwahl und die Erschließung im Rahmen der konkreten Anlagenplanung zu berücksichtigen und stellen daher auf der Ebene der Teilstreifbeschreibung des Flächennutzungsplanes lediglich ein weiches Kriterium dar, welches an allen Suchräumen berücksichtigt wurde, jedoch lediglich in auffälligen Einzelfällen gesondert erwähnt wurde.

Die Bewertung der Waldrandstrukturen erfolgte einheitlich für alle Suchräume nach fachlichen Kriterien. Da keine Suchräume primär im Offenland liegen, wurde dieses nicht in die Habitatanalyse einbezogen. Im Rahmen der Aktionsraumerfassung windkraftempfindlicher Vogelarten auf Ebene des Genehmigungsverfahrens wird die Bedeutung des Offenlandes zu berücksichtigen sein.

Bei der Ortsbesichtigung am 14.12.2012 wurde der dem LRA Sigmaringen bekannte Horst, welcher vermutlich einem Rotmilan zuzuordnen ist, erfasst und mit ein 1.000 m-Puffer versehen. Die Konzentrationszone Os 06 wurde dadurch beschritten. Beobachtungen von Rotmilanen bis in den November hinein lassen vermuten, dass es sich um durchziehende Exemplare handelte. Eine Überprüfung der Eignung des Gebietes als Rastplatz (Schlafplätze) von Rotmilanen und anderen windkraftempfindlichen Arten ist auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorzunehmen. Die Hinweise zu möglichen weiteren Fledermausquartieren werden zur Kenntnis ge-

nommen. Bestandsinformationen zu Fledermausquartieren der Arbeitsgemeinschaft Fledermaus- schutz Baden-Württemberg wurden in der Bewertung der Suchräume berücksichtigt. Die endgültige Bewertung der Betroffenheit windkraftempfindlicher Fledermausarten und der Quartiere waldbe- wohnender Fledermausarten hat auf Ebene des Genehmigungsverfahrens zu erfolgen.

Brutplätze des Graureihers sind derzeit nicht bekannt. Horstbaumkartierungen bzw. Brutplatzerhe- bungen sowie eine Erfassung der Aktionsräume von Rotmilan, Graureiher, Bekassine und anderer Arten, sind auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Entlang des Alpennordrandes besteht ein allgemeiner überregionaler Vogelzugkorridor, welcher flächendeckend in einem sog. Breitfrontzug überflogen wird. Temporär kann auf Grund bestimmter Wetterlagen auch in bislang unbekannten Gebieten ein erhöhtes Zuggeschehen beobachtet werden. Über mehrere Jahre belegte Verdichtungsräume des Vogelzuges bestehen im Umfeld der Kon- zentrationszonen nicht, Tabubereiche für Windenergienutzung sind daher nicht einzuräumen (wei- tere Ausführungen s. "Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen", LUBW, Stand 21.05.2012).

Zur allgemeinen Vorgehensweise bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird auf die Abwä- gung zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen verwiesen. Es wird ferner auf die themenbezogenen Abwägungen zum Artenschutz zu den Standorten OS 06 und OM 03 verwiesen.

Der Hinweis zum Gutachten der REGmbH Wangerland wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 10.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 eines Bürgers aus Ostrach:

Stellungnahme:

Es ist in der Auslegung in keiner Weise auf die Vorkommen von Rotmilanhorsten und Fledermaus- aufkommen eingegangen worden, wie es in den umliegenden Gemeinden der Fall ist und wo die entsprechenden Flächen gestrichen wurden. Ich beantrage, den gesetzlich vorgeschriebenen Ab- stand zu den gemeldeten Rotmilanhorsten einzuhalten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen einer Horstbesichti- gung wurden am 14.12.2012 bekannte Nester geprüft. Am Südwestrand von OM 02 bestehen zwei Rotmilanhorste, für welche jeweils ein 1.000 m-Puffer eingeräumt wurde. Die Konzentrati- onszone OM 02 entfällt daher.

Stellungnahme vom 10.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 eines Bürgers aus Ostrach:

Stellungnahme:

Die gemeldeten Standorte der Rotmilanhorste wurden in der Auslegung nicht berücksichtigt. Es stehen in Folge der Errichtung von WKA's naturschutzrechtliche Belange entgegen.

Wir beantragen, den gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zu den gemeldeten Rotmilanhorsten einzuhalten. Wir beantragen deshalb im Fall einer weiteren Ausweisung dieser Fläche: Messungen bezüglich Windhöfigkeit; Messungen bezüglich Infraschall und Lärmpegel, vor allem auch durch die Summationswirkung der Vorrangflächen OM02 plus OM03.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen einer Horstbesichtigung wurden am 14.12.2012 bekannte Nester geprüft. Am Südwestrand von OM 02 bestehen zwei Rotmilanhorste, für welche jeweils ein 1.000 m-Puffer eingeräumt wurde. Die Konzentrationszone OM 02 entfällt daher. Die weiteren Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 10.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 einer Familie aus Ostrach:

Stellungnahme:

Die gemeldeten Standorte der Rotmilanhorste wurden in der Auslegung nicht berücksichtigt. Wir beantragen, den gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zu den gemeldeten Rotmilanhorsten einzuhalten. Wir beantragen deshalb im Fall einer weiteren Ausweisung dieser Fläche: Messungen bezüglich Windhöfigkeit; Messungen bezüglich Infraschall und Lärmpegel, vor allem auch durch die Summationswirkung der Vorrangflächen OM02 plus OM03, die nicht nur am Schreibtisch berechnet wurden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen einer Horstbesichtigung wurden am 14.12.2012 bekannte Nester geprüft. Am Südwestrand von OM 02 bestehen zwei Rotmilanhorste, für welche jeweils ein 1.000 m-Puffer eingeräumt wurde. Die Konzentrationszone OM 02 entfällt daher. Die weiteren Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 16.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 einer Familie aus Ostrach Einhart:

Stellungnahme:

Artenschutz: Die Roten Milane stehen unter Artenschutz und sind auf der roten Liste der vom Aussterben bedrohten Tiere! Diese Vögel benötigen Schutzzonen bis 10 km. Wir beantragen, den gesetzlichen vorgeschriebenen Abstand zu den gemeldeten Rotmilanhorsten einzuhalten! Artenschutz umfasst den Schutz und die Pflege bestimmter, aufgrund ästhetischer oder ökologischer Prinzipien als schützenswert erachteter, wild lebender Tier- und Pflanzenarten in ihrer historisch gewachsenen Vielfalt (Artenvielfalt) durch den Menschen!

Wir beantragen deshalb im Fall einer weiteren Ausweisung dieser Fläche: Messungen bezüglich Windhöfigkeit; Messungen bezüglich Infraschall und Lärmpegel, vor allem durch die Summationswirkung der Vorrangflächen OM02 plus OM03.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Fläche "OM 02" wird nicht weiter dargestellt. Die Ausführungen werden mithin zur Kenntnis genommen.

Bei einer Horstkartierung am 14.12.2012 wurden zwei Rotmilanhorste am Südwesteck von OM 02 erfasst und ein 1.000 m-Puffer eingeräumt, wodurch die Konzentrationszone OM 02 entfiel. Der Hinweis zu den geforderten 10 km großen Schutzzonen für den Rotmilan wird zurückgewiesen, da er keiner gesetzlichen Regelung entspricht.

Stellungnahme vom 14.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 eines Bürgers aus Ostrach:

Stellungnahme:

Gegen den Teil-Flächennutzungsplan Windenergie erhebe ich Widerspruch für die Gebiete OM02 und OM03 und beantrage, diese zwei Vorranggebiete nicht weiter zu verfolgen.

Es sind die gemeldeten Rotmilanhorste und Nahrungsgebiete in OM02 und OM03 aufzunehmen. Daraus ergibt sich ein Abstand von diesen Horsten mit 1 km - wie in Hohentengen und Mengen bereits erfolgt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen.

Bei einer Horstkartierung am 14.12.2012 wurden zwei Rotmilanhorste am Südwesteck von OM 02 erfasst und ein 1.000 m-Puffer eingeräumt, wodurch die Konzentrationszone entfiel. Auf Grund der Jahreszeit und der Schneelage in den Nestern konnte bei einem weiteren Horst in OM 02 sowie bei einem vermeindlichen Nest in OM 03 nicht eindeutig erkannt werden, ob es sich um einen Milanhorst handelt. Eine abschließende Beurteilung muss daher auf Ebene des Genehmigungsverfahrens verlagert werden. Gleiches gilt für die Aktionsraumerfassung windkraftempfindlicher Arten, zu welcher auch eine Bewertung der Nahrungsgebiete zählt.

Stellungnahme vom 14.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 zweier Bürger aus Ostrach:

Stellungnahme:

Gegen den Teil-Flächennutzungsplan Windenergie erheben wir Widerspruch für die Gebiete OM02 und OM03 und beantragen, diese zwei Vorranggebiete nicht weiter zu verfolgen.

1. Die Bewertungen des Büros Sieber für die Wälder in OM02 und OM03 stimmen so nicht. Sogar Jäger aus anderen Jagdgebieten geben zu, dass in OM03 eine außerordentliche Vielfalt von Laub-

wie auch Nadelbäumen (z.T. sehr alte Douglasien) besteht. In OM02 befinden sich sehr wohl viele Laubwälder.

Die Aussage: "OM02 ist eine isolierte Waldfläche" kann man so nicht stehen lassen; alle anderen Wälder im Generalwildwegeplan sind auch isolierte Waldflächen, wenn sie irgendwo aufhören OM02 ist aber im Generalwildwegeplan!

Wir sehen von unserem Haus seit 2 Jahren die Vogelzüge im Frühjahr und Herbst durch die Talenge zwischen OM02 und OM03 ziehen, Weißstörche, Grau- und Silberreiher sowie Schwarzmilane jagen am Krebsbach und an den vier Fischweiichern. Nicht zu vergessen das Biotop am Krebsbach in der Talenge zwischen OM02 und OM03 mit Nasswiesen, die gar nicht oder nur einmal gemäht werden. Der Schwarzstorch wurde dort von einem Hohentenger Jäger gesichtet. Bis zu 20 Rotmilane haben wir über OM02 auf einmal gesichtet.

Man fragt sich, welche naturschutzrechtlichen Belange hier geprüft wurden.

Der Nabu wird vom Büro Sieber über Artenvorkommen befragt

Der Nabu gibt zu: schlechte Datenlage für Sigmaringen

Der Nabu teilt auf einer Veranstaltung mit, dass Artenschutz OM03 bereits von einem Investor an eine Frankfurter Firma in Auftrag gegeben und durchgeführt wurde

Ein Jäger in OM03 bestätigt Fledermausgutachten im Sommer durch eine Koblenzer Firma

Im Herbst fotografiert ein Mann 7 Tage lang jeden Baum, jede Wiese in OM02/OM03 und behauptet auf Anfrage des Ursendorfer Ortsvorsteher, er stelle den Vogelzug für die EnBW fest.

Der Arbeitskreis Fledermäuse Bodensee-Oberschwaben, H. Auer, hat "keine Bedenken wegen der Fledermauspopulation hier bezüglich Windkraft", aber „er hat Kopfschmerzen wegen der Fledermäuse in Nesselwang“ (Herr Auer wohnt in Überlingen!!)

Zu guter Letzt wirbt Büro Peter Beck aus Darmstadt für seine LBP (landschaftspflegerische Begleitpläne), Fledermäuse und Ornithologie für Windräder bei Birkhöfe und Repperweiler, Auftraggeber REGmbH Wangerland

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Fläche "OM 02" wird nicht weiter dargestellt. Die Ausführungen werden mithin zur Kenntnis genommen.

Zu 1.: Die Laubbäume in der Konzentrationszone OM 03 sind im Umweltbericht erwähnt und nicht vernachlässigt worden.

Aktionsräume von in der Nähe brütenden oder im Falle des Silberreiher überwinternden Arten sind auf Ebene des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Eine Beobachtung von 20 Rotmilanen deutet auf die Zugzeit im Frühjahr oder Herbst hin. Eine Nutzung des Gebietes

als Rastplatz (auch Schlafplätze) ist ebenfalls auf immissionsschutzrechtlicher Genehmigungs-ebene zu überprüfen.

Siehe hierzu auch themenbezogene Abwägung zum Artenschutz der Standorte OM 02 und OM 03.

Die Hinweise zu Veranstaltungen des Nabu und möglichen Gutachten werden zur Kenntnis genommen. Es können jedoch lediglich bereits vorliegende, veröffentlichte Gutachten berücksichtigt werden. Eine abschließende Bewertung aller Gutachten und Informationen obliegt der zuständigen Behörde im Rahmen der Genehmigungsverfahren.

Der Hinweis zur Bewertung durch die Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 17.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 einer Familie aus Ostrach-Levertsweiler:

Stellungnahme:

Schutz von Vögeln und Fledermäusen

Vögel: Seit wir in Levertsweiler wohnen, d. h. seit 1998, sind wir im Vogelschutz tätig. Es wurden Brutkästen für Schleiereulen und Turmfalken am Haus installiert. Es wird eine Streuobstwiese mit 47 Obstbäumen und zahlreichen Nistkästen umgetrieben. Es werden ca. 2,5 ha Grünland, davon eine anmoorige Wiese, lediglich zweimal gemäht bzw. beweidet. Weiter werden ca. 0,3 ha Vogelschutzbiotope gepflegt. Es werden allerlei seltene Vogelarten tagsüber bestätigt, dabei regelmäßig der Rote Milan und der Weißstorch. Seit Jahren nistet der Rote Milan bei den Levertsweiler Krautländern. Allein dadurch muß die Konzentrationsfläche Os 01, sowie Teile von OM 01 entfallen. Bei nächtlichen Ansitzen auf den Fuchs auf unserem Flurstück 285/2 konnten der Waldkauz, die Waldohreule, die Schleiereule und der Steinkauz bestätigt werden. Sogar der Ziegenmelker wurde beobachtet. Ebenso sind regelmäßig in der warmen Jahreszeit Fledermäuse zu beobachten. Eine besondere Rolle spielt die Wiederansiedlung des Weißstorches in Levertsweiler. Seit dem 2. Weltkrieg waren keine Störche mehr zugegen. 2001 wurde von der Freiwilligen Feuerwehr ein Dachreiter mit Plattform auf dem Kirchendach montiert. Der Erfolg blieb jedoch zunächst aus. Erst auf Anregung eines persönlichen Freundes, der Storcheneinbürgerungen um Leipzig betreut, wurde eine „wohnliche“ Nisthilfe angebracht. Im folgenden Jahr 2008 fand die erste Brut statt, die sich bis heute fortsetzt. Daher muß der Horst auf der Kirche in Levertsweiler mit einer Abstandsfläche von 1000 m berücksichtigt werden. Die Konzentrationsfläche Os 01 wird dadurch zusätzlich durch den Weißstorch bedingt beschnitten. Auch der Uhu gehört zu den vorrangig geschützten Vögeln. Er ist wie der Milan besonders durch WKA gefährdet. Mir wurde von Bürgern anderer Ortsteile zugetragen, daß dieser größte Eulenvogel dort vermutlich präsent ist. Dies ist denkbar, da der Uhu 2005 bei Bad Saulgau bestätigt wurde und auch 2011 zwischen Ölkothen und Beizkothen beobachtet wurde. Der Vogelschlag durch WKA ist eine nicht zu vernachlässigende Größe. Totfunde sind

ehler zufällig, da der Fuchs und andere Tiere die Kadaver schnell beseitigen. Dies trifft auch für Fledermäuse zu. (Vgl. Anl. Hubertus ILLNER, Dr. Chr. LEINSS).

Fledermäuse: Fledermäuse sehr unterschiedlicher Arten sind durch ihre nächtliche Lebensweise häufiger präsent, als gemeinhin angenommen. Sie haben auch in den hier üblichen Rübenkellern, die oft weit in den Molassesand hineingetrieben wurden, günstige Überwinterungsmöglichkeiten. Einige Gemeinden setzen deswegen inzwischen sog. BatDetektoren ein, um diese besonders gefährdeten Säugetiere wissenschaftlich erfassen zu können. Fledermäuse kommen vielfach schon durch die Druckverhältnisse in Rotornähe zu Tode. Sie sind deswegen besonders gefährdet, weil sie den Insekten nachjagen, die von der nächtlich beleuchteten und warmen Gondel der WKA angelockt werden.

Zusammenfassung: In der Vorbemerkung wird dargelegt, daß WKA im Raum Ostrach voraussichtlich für die Gemeinde und Bürger, wenn man einmal von etwaigen Pachtgeldern absieht, keinen Gewinn bringen werden. Dagegen sind volkswirtschaftliche Verluste der Immobilien und der Verlust an Landschaft, d. h. an menschlichem Lebensraum, weit höher einzuwägen. Im Bereich Naturschutz wird gezeigt, wie die Windkraft allen derzeitigen Bestrebungen der Biodiversität zuwiderläuft. Da - wie erwähnt - die EEG-Umlage inzwischen gerichtlich als verfassungswidrig erklärt wurde, kann in der Windkraftnutzung kein öffentliches Interesse erkannt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zu Vögeln und Fledermäusen werden zur Kenntnis genommen. Die Konzentrationszonen Os 01 und OM 01 werden nicht mehr weiter verfolgt.

Stellungnahmen vom 14.12.2012 und 16.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 einer Familie aus Ostrach:

Stellungnahme vom 14.12.2012:

Gegen den Teil-Flächennutzungsplan Windenergie erheben wir Widerspruch für die Gebiete OM02 und OM03 und beantragen, diese zwei Vorranggebiete nicht weiter zu verfolgen.

1. Die Bewertungen des Büros Sieber für die einzelnen Suchräume sind subjektiv und so nicht richtig. Wir verweisen auf Anlage 1 mit einer Richtigstellung einzelner Punkte.
2. Es sind die gemeldeten Rotmilanhorste und Nahrungsgebiete in OM02 und OM03 zu berücksichtigen! Sogar heute bei der Aufnahme von drei Horsten durch Büro Sieber wurde beim Vorbeifahren ein weiterer Milanhorst entdeckt, sodass nunmehr der gesamte Südrand des Waldes Brand belegt ist. Weitere zwei noch nicht gefundene Horste werden wir sicher im März 13 bei Rückkehr der Rotmilane in anderen Konzentrationszonen feststellen.

Gemäß den "Hinweisen für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen" der LUBW gilt unter 2.2.1 "Für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen (FNP) nach §35 Abs.3 Satz3 Baugesetzbuch (Konzentrationszonen) und Bebauungsplänen für Windenergieanlagen gilt (vgl. Abb. 1):

Darüber hinaus ist für alle kollisionsgefährdeten windkraftempfindlichen Arten, für die keine nutzbaren Daten vorliegen und keine Fortpflanzungsstätten innerhalb des Radius aus Tab.I Sp.4 nachgewiesen werden, eine fachgutachterliche Einschätzung des Vorkommens von Nahrungshabiten und Flugkorridoren nach Kap. 2.2.2.3 durchzuführen."

An welchem stürmischen Tag des Jahres hat Büro Sieber die Süd- und Südwestfläche von OM02 und OM03 inspiziert, um nicht die ca. 20 Rotmilane mit Jungvögeln ständig jagen zu sehen! Es wurde in Günzenhausen auch nicht nach Greifvögeln oder Fledermäusen gefragt wie in anderen Orten!

Seit 2. Oktober 2012 ist öffentlich gemeldet, dass in OM02 drei belegte Rotmilanhorste bestehen! Bis zur Auslegung am 16.11.2012 hätte man die Meldung aber berücksichtigen müssen!

Die Frage ist, ob man die Rotmilanhorste beim Beschluss der Gemeinderäte über die Ausweisung der Vorrangzonen endlich berücksichtigt oder ob man mit Nichtwissenwollen diese Tatsache auf die nächste Planungsebene verschiebt. Dann dürfen wir Bürger gegen Wangerland und Ostwind klagen, die sich darauf berufen werden, dass ja schon die Gemeinde Ostrach die Horste nicht anerkannt hat.

Abwägung bzw. Berücksichtigung zur Stellungnahme vom 14.12.2012:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche OM 02 scheidet aus artenschutzrechtlichen Belangen aus der Planung aus.

Zu 1.: Bezügl. der in der Anlage im Einzelnen thematisierten Belange sie themenbezogene Abwägungen hierzu.

Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen.

Für die Abarbeitung der Belange des Artenschutzes sind lediglich windkraftempfindliche Arten (z.B. Kollisionsrisiko) zu betrachten und Arten zu berücksichtigen, welche durch die Errichtung der Anlagen selbst Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren (siehe Hinweisblatt der LUBW). Hierfür wurden Bestandsdaten ausgewertet (Vögel & Fledermäuse) und ergänzend Lebensraumbewertungen für den gesamten Suchraum erstellt. Die dafür notwendigen Relevanzbegehungen wurden bei geeigneter Witterung vorgenommen. Die Vorgehensweise ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Im Rahmen einer zusätzlichen Horstbesichtigung wurden am 14.12.2012 bekannte Nester geprüft. Am Südwestrand von OM 02 bestehen zwei Rotmilanhorste, für welche jeweils ein 1.000 m-Puffer eingeräumt wurde. Die Konzentrationszone OM 02 entfällt daher. Auf Grund der Jahreszeit

und der Schneelage in den Nestern konnte bei einem weiteren Horst in OM 02 sowie bei einem vermeintlichen Nest in OM 03 nicht eindeutig erkannt werden, ob es sich um einen Milanhorst handelt. Eine abschließende Beurteilung muss daher auf Ebene des Genehmigungsverfahrens verlagert werden.

Bestandsinformationen zu Fledermausquartieren der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg wurden in der Bewertung der Suchräume berücksichtigt. Die endgültige Bewertung der Betroffenheit windkraftempfindlicher Fledermausarten hat auf Ebene des Genehmigungsverfahrens zu erfolgen.

Zu den Auswirkungen auf den Fremdenverkehr ist zu sagen, dass sich der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach der Qualitäten und Ansprüche des Fremdenverkehrs bewusst ist. Dies ist auch ein Grund die vorliegenden Planungen zu betreiben. Durch die Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen können einzelne Teilbereiche des Gemeindegebiets von Windenergieanlagen frei gehalten werden. Die geht jedoch nur über den Weg der Darstellung von Konzentrationszonen. Die hierfür am besten geeigneten Flächen wurden im Wege dieser Planung ausfindig gemacht und werden im Flächennutzungsplan dargestellt.

Stellungnahme vom 16.12.2012:

Die Aussage vom Chef des Planungsbüros Sieber in der Schwäbischen vom 15.12.2012 ist so nicht richtig!

... "Und wenn man irgendwo einen Milan fände, biete Bad Saulgau nicht mehr genügend substantiellen Raum für Windkraft, wie es das Gesetz verlange."

Das Kompetenzzentrum Energie des Regierungspräsidium Freiburg sagt in seinen "Zentrale Fragen und Antworten - Ausbau der Windkraft" auf Seite 4:

Eine Negativplanung liegt in solchen Fällen dann nicht vor, wenn die Gemeinde über keine geeigneten Flächen ohne artenschutzrechtliche Einschränkungen verfügt. In diesem Fall verfolgt die Gemeinde mit der Ausweisung der Flächen nicht das Ziel einer Verhinderungsplanung, sondern sie stellt klar, dass im Falle des Wegfallens der artenschutzrechtlichen Einschränkungen die Errichtung von Windenergieanlagen in den Konzentrationszonen nicht dem Planungskonzept der Gemeinde widerspricht (§ 35 Abs. 3 S 3 BauGB).

Herr Sieber sollte sich hier eigentlich auskennen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung zur Stellungnahme vom 16.12.2012:

Die Gemeinde Ostrach geht vorliegend davon aus, dass es sich um ein Missverständnis handelt. Die Aussage ist aus dem Zusammenhang gerissen und beruht auf der Annahme, dass die Stadt Bad Saulgau das FNP-Verfahren alleine mit den vom Regionalverband projektierten Flächen (und damit restriktiveren Kriterien) bestreiten will. Sollten sich diese Flächen im Laufe des Verfahrens

als nicht geeignet herausstellen, hätte die Stadt Bad Saulgau im FNP-Verfahren nicht genügend Flächen um der Windkraft substantiell Raum zu geben.

Bei der vorliegenden Planung werden artenschutzrechtliche Belange ernst genommen und berücksichtigt. Dies erkennt man daran, dass auf Grund zwischenzeitlich ermittelter artenschutzrechtlicher Konflikte z.B. die Fläche "OM 02" nicht mehr dargestellt und die Fläche "Os 04" deutlich verkleinert wird. Gleiches gilt für die Fläche "OM 03" die auf Grund von im Rahmen dieser Planungen ermittelten artenschutzrechtlichen Belangen durch den Regionalen Planungsverband verkleinert werden wird.

Im Übrigen siehe hierzu: Themenbezogene Abwägung "Flächenbewertung"

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 04.02.2013:

Bestandsaufnahme:

Konzentrationszone OM 03: Es handelt sich um einen homogenen Fichtenforst mit vereinzelt eingestreuten Laubbäumen und stellenweise Lichtungen. Der Forst ist von einem dichten Wegenetz durchzogen. Im südlichen Bereich bei Gunzenhausen befinden sich zahlreiche, ausgedehnte Streuobstwiesen. Das Offenland um die Konzentrationszone weist kaum naturschutzfachlich wertvolle Strukturen (Ackerrandstreifen, Ackerbrachen, Hecken, Feldgehölze) auf. Östlich und westlich der Konzentrationszone sind feuchte grundwasserbeeinflusste Bereiche vorhanden. Im Osten der Konzentrationszone grenzen ausgedehnte biotopkartierte Nasswiesen an. Des Weiteren sind Tümpel und Röhrichte im nahen Umfeld vorhanden. Insgesamt lässt der Bereich auf Grund der Vielfalt an trockenen bis feuchten bis nassen Standorten in der Umgebung in Kombination mit einigen Lichtungen eine höhere faunistische und floristische Vielfalt erwarten. Die Lebensraumstruktur lässt windkraftrelevante Arten erwarten (Fledermäuse, evtl. Weißstorch, Greifvögel). Die Konzentrationszone wurde im Norden bereits durch Brutstandorte des Rotmilans begrenzt. In den benachbarten Ortschaften sind 18 Fledermausquartiere bekannt (davon 8 Wochenstuben, 1 Winterquartier). Die Waldflächen selbst haben eine wichtige Vernetzungsfunktion und befinden sich im landesweit bedeutsamen Wildtierkorridor. Es besteht eine Vorbelastung der Arten und Lebensräume durch intensive Waldwirtschaft und Landwirtschaft sowie die östlich verlaufende Landesstraße L 279 (Lärm, optische Störungen).

Konzentrationszone Os 06: Es handelt sich um Fichtenforst mit eingestreuten Lichtungen und Aufforstungsbereichen ohne besondere Habitatausstattung. Vereinzelt sind Laubbäume jedoch keine Gewässer vorhanden. Die Landwirtschaft im Umfeld weist wenige wertvollen Strukturen auf. Im Bereich der Ortschaften (Bachhaupten, Bolstern, Eschendorf, Wirnsweiler) und im Bereich des Mühlbaches sind wertvolle Streuobstbestände, Hecken und größere, zusammenhängende Gehölzbestände vorhanden. Entlang des Mühlbaches (nördlich Bachhaupten) bestehen zudem mehrere Feuchtgebiete. Auf Grund der Beschaffenheit des Lebensraumes ist insgesamt von einer geringen Vielfalt in Flora und Fauna innerhalb der Konzentrationszone auszugehen. Die Habitatstruktur lässt Fledermäuse und Greifvögel erwarten. Es sind 18 Fledermausquartiere inkl. 8 Wochenstuben und

1 Winterquartier in benachbarten Ortschaften der Konzentrationszone bekannt. Die Waldflächen haben eine wichtige Vernetzungsfunktion. Es existiert eine Vorbelastung der Arten und Lebensräume durch die intensive Waldwirtschaft sowie die durchquerende Landesstraße L 280 (Zerschneidung, Lärm, optische Störungen).

Konzentrationszone Os 04: Die Konzentrationszone betrifft einen relativ kleinen Aufforstungsbereich ohne Gewässer. Die Konzentrationszone wurde bereits stark durch Brutstandorte des Rotmilans begrenzt. Weitere windkraftrelevante Arten sind nicht bekannt. Die Waldfläche stellt keinen wichtigen Vernetzungskorridor dar. Es besteht eine gewisse Vorbelastung der Arten und Lebensräume durch intensive Waldwirtschaft sowie die Landesstraße L 194. Fazit: Basierend auf den Kriterien der Naturnähe, Empfindlichkeit und des Vernetzungsgrades der betrachteten Lebensräume ist die Bedeutung der Flächen für das Schutzgut insgesamt als gering einzustufen.

Prognose bei Durchführung:

Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut: Durch die Errichtung der Anlagen ist mit einem Individuenverlust von Vögeln und Fledermäusen durch Kollisionen zu rechnen. Es kann zu erheblichen Störungen von Brut- und Rastvögeln auf Grund von Meidung der drehenden Rotoren kommen. Dadurch ist ein Lebensraumverlust im Umfeld der Anlagen möglich. Es kommt sehr wahrscheinlich zur Störung der ansässigen Fauna durch Geräusche während der Bauphase (Erschütterungen, Montagearbeiten etc.). Es ist ein Verlust biologischer Vielfalt möglich, aber auf Grund der Schaffung neuer Standorte (offen gehaltene Waldflächen) nicht unbedingt gegeben. Es kommt zu einer Überbauung und damit einem Verlust von Waldflächen durch Rodung für Windenergieanlagen, Nebenanlagen (Leitungen), Zuwegungen, Wartungsflächen und Baustellenflächen und damit zu einem Lebensraumverlust der dort vorkommenden Tiere und Pflanzen. Es ist eine Beeinflussung von Biotopen und Arten durch Staub, Abgase und Lärm während der Bauphase oder evtl. Unfällen denkbar. Es kann zu einer Zerschneidung von Waldlebensräumen mit wichtiger Verbundfunktion (OM 03, Os 06) kommen.

Eingriffsintensität: Die Intensität des Eingriffs ist als hoch bis sehr hoch einzustufen. Dies ist abhängig von der genauen Anzahl, Standort und Art der Windenergieanlagen; im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind daher unbedingt vertiefende Untersuchungen, insbesondere zum Artenschutz, nötig.

1.1.3 Schutzwert Boden und Geologie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Stellungnahme vom 13.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 des Landratsamtes Sigmaringen, Umwelt und Arbeitsschutz:

Stellungnahme:

1. Bodenschutz: Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden. Zur Beurteilung der Auswirkungen der Überplanung sind daher die Funktionen nach § 2 (2) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) im Rahmen der Bauleitplanung zu bewerten sind. Die Belange des Bodenschutzes sind für einen Flächennutzungsplan ausreichend dargestellt und bewertet. Eine abschließende Stellungnahme zu Relevanzen im Bodenschutz wird im jeweiligen nachrangigen Verfahren abgeben. Um den Planungsaufwand bei Bebauungsplänen in einem vernünftigen Rahmen zu halten, ist erst ab einer Flächengröße von 0,5 Hektar eine plangebietbezogene und nachvollziehbare Darstellung der vorhandenen Nutzungen und der Bodenfunktionen sowie der Auswirkungen der Bebauung auf die Bodenfunktionen einschließlich einer kurzen Bewertung durchzuführen. Bewertungsgrundlage hierzu ist das Heft 23 der Landesanstalt für Umwelt und Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) mit dem Titel "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit".

2. Altlasten: Nach den Unterlagen des Fachbereichs Umwelt und Arbeitsschutz sind auf der Planfläche keine altlastverdächtige Flächen vorhanden. In den weiterführenden Verfahren ist dieser Belang damit nicht weiter zu prüfen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Zum Abschnitt "Bodenschutz": Die Hinweise, dass die Belange des Bodenschutzes im Rahmen der Flächennutzungsplanung ausreichend dargestellt und berücksichtigt sind werden positiv zur Kenntnis genommen. Auch die Hinweise, dass keine altlastverdächtige Flächen vorhanden sind werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 17.01.2013 zur Fassung vom 06.11.2012 des Regierungspräsidiums Freiburg ; Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:

Stellungnahme:

A Allgemeine Angaben: Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" der Gemeinde Ostrach, Lkr. Sigmaringen (TK 25: 7921 Sigmaringen, 7922 Bad Saulgau-West, 8021 Pfullendorf, 8022 Ostrach, 8121 Heiligenberg, 8122 Wilhelmsdorf)

Ihr Schreiben vom 09.11.2012

B Stellungnahme: Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik: Ingenieurgeologische Belange werden erst im Rahmen konkreter Planungen näher geprüft. Für die konkreten Standorte neuer Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrundkundungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung empfohlen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen u.U. unmöglich machen können. In den Verbreitungsbereichen verkarsteter Karbonat- und/oder Sulfatgesteine erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen bestehen. Bedingt durch die Überdeckung mit quartären Lockergesteinen sind Verkarstungerscheinungen an der Erdoberfläche ohne weitere Untersuchungen u. U. nicht erkennbar.

Boden: Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe: Gemäß Windenergieerlass vom 30.05.2012 nimmt das LGRB erst im BlmSchGGenehmigungsverfahren Stellung als Träger öffentlicher Belange. Im Zusammenhang mit der Standortsuche für Windkraftanlagen seitens der Regionalverbände und Kommunen hat das LGRB einen neuen Geodaten-Dienst mit Planungsgrundlagen speziell für diesen Nutzerkreis eingerichtet. Dieser Geodaten-Dienst ermöglicht eine rasche Übersicht über die Lage von erkannten wirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen in einer Online-Kartenanwendung auf der LGRB-Homepage

oder als WMSDienst in der eigenen GIS-Umgebung. Über den Geodaten-Dienst können die erforderlichen Informationen zur Lage und Ausdehnung von Rohstoffvorkommen für Kommunen kostenlos eingesehen werden. Um diesen Dienst nutzen zu können, ist folgende Vorgehensweise erforderlich: Bestellung des Zugangs zum Dienst Rohstoffvorkommen im Online-Shop unter der URL: <http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Produkte/direktlink/ROHSTOFFVORKOMMEN>

Am darauffolgenden Tag wird eine E-Mail mit den Zugangsdaten und dem Link zur Online-Kartenanwendung zugesendet. Sofern die Zugangsdaten an einen Dienstleister weitergegeben werden sollen, ist eine Verpflichtungserklärung vom Dienstleister auszufüllen und an das LGRB zurück zu schicken. Sofern der Dienst als WMS-Dienst in die eigene GIS-Umgebung integriert werden soll, ist eine Kontaktaufnahme mit dem LGRB notwendig.

Grundwasser: Hydrogeologische Belange werden erst im konkreten Einzelfall des BImSchGGenehmigungsverfahrens geprüft. Aus hydrogeologischer Sicht ist dort für die konkreten Standorte zu prüfen, ob durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden Wasser gefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Von daher ist für die konkreten Standorte auch sicherzustellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt.

Bergbau: Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.

Geotopschutz: Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/geotourismus_uebersicht (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Allgemeine Hinweise: Bei erneuter Vorlage bitten wir Sie, die eingetretenen Veränderungen gegenüber dieser Planung deutlich kenntlich zu machen. Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren u.a. auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme und damit auch auf Erkenntnissen aus Bohrungen. Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht (§4 Lagerstättengesetz) beim LGRB. Hierfür steht unter <http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/bohranzeigen> eine elektronische Erfassung zur Verfügung.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik: Die in der Stellungnahme vom 03.07.2012 enthaltenen Hinweise zur Geotechnik beschränken sich auf grobe Angabe zur Bodenbeschaffenheit. Nachgelagerte Bebauungsplan- und/oder Genehmigungsverfahren werden sich mit den geologischen Verhältnissen auseinandersetzen müssen.

Der genannte Geodatendienst zu "Mineralische Rohstoffe" und die hieraus zu ziehenden Erkenntnisse zu bestehende Rohstoffflächen wurde den Planungen zu Grunde gelegt.

Die genannte Prüfung hydrogeologischer Belange wird -wie in der Stellungnahme gefordert- im Rahmen nachgelagerter Bebauungsplan- und/oder immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren erfolgen.

Die vorliegenden Geotope wurden anhand des genannten Geodatendienst geprüft. Von der Planung direkt sind keine Geotope betroffen.

Die abschließenden allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 04.02.2013:

Bestandsaufnahme:

Sämtliche Konzentrationszonen befinden sich im Naturraum der Donau-Ablach-Platten. Dieser ist einem Altmoränenland zugehörig, welches durch riss- und mindeleiszeitliche Vereisungen des Rheingletschers geprägt wurde. Das zeigt sich im leicht welligen Hügelland, welches durch Drumlins, Schmelzwasserrinnen und Gletscherbecken geformt wurde. Geologische Grundlage stellen die obere Weiße Jura und Schichten des Tertiärs dar. Alle Konzentrationszonen befinden sich im Bereich risseiszeitlicher Moränensedimente.

In Moränenlandschaften herrschen günstige Bodenverhältnisse vor, so dass die Böden im Bereich um die Konzentrationszonen häufig landwirtschaftlich genutzt werden. Typischer Bodentyp ist die Parabraunerde. Im Bereich von Tälern und Senken treten staunasse Böden hinzu. Auf den Moränenrücken und in Hanglagen trifft man auf Grund der schlechteren landwirtschaftlichen Eignung häufig auf intensive forstwirtschaftliche Nutzung (meist Fichten). An feuchten bis nassen Standorten herrschen Wiesen- und Weidewirtschaft vor. Die Böden im Bereich der Wälder sind größtenteils unversiegelt, die ursprünglichen Böden sind jedoch durch die forstliche Nutzung leicht vorbelastet. Eine Bestockung mit Fichten im Vergleich zum Laubwald ist nicht standortgerecht und führt zu einer stärkeren Säurebelastung und schwachen Durchwurzelung der Böden. Parabraunerden unter Wald sind im Allgemeinen bereits stark versauert. Die Böden können somit ihren Funktionen im Naturhaushalt (Filter und Puffer für Schadstoffe, Standort für natürliche Vegetation, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf usw.) wesentlich schlechter nachkommen. Im Bereich einiger Verkehrswege, welche die Konzentrationszonen durchqueren, ist der Boden versiegelt. Es gibt im Bereich

der Konzentrationszonen keine Hinweise auf Altlasten. Auf Grund der Heterogenität des abgelagerten Moränenmaterials sowie der Größe der beschriebenen Gebiete ist mit kleinräumig wechselnden Bodenbedingungen zu rechnen.

Fazit: Zusammenfassend kommt den Böden im Bereich der geplanten Konzentrationszonen je nach vorkommenden Bodentypen eine mittlere bis hohe Bedeutung zu.

Prognose bei Durchführung:

mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut:

Es kommt zur Versiegelung offenen, mit Wald bestockten Bodens durch Windenergieanlagen, Nebenanlagen (Leitungen), Zuwegungen, Wartungsflächen und Baustellenflächen. Damit einhergehend gehen wesentliche Bodenfunktionen verloren (Standort für Vegetation; Filter und Puffer für Schadstoffe, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf). Während der Bauzeit wird ein großer Teil der Bodenflächen für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen beansprucht sowie durch Staub- und u.U. auch Schadstoffemissionen belastet. Es sind zudem Schadstoffeinträge möglich. Es sind eventuell Bodenabtragungen und -aufschüttungen erforderlich. Dies hätte eine Veränderung des ursprünglichen Bodenprofils und -reliefs und stellenweise Bodenverdichtungen zur Folge.

Eingriffsintensität:

Die Eingriffsintensität wird zumeist als hoch zu bewerten sein (in der Summe großflächige Versiegelung gut durchlässiger, wertvoller Böden).

1.1.4 Schutzgut Wasser und Wasserwirtschaft Wasser; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Stellungnahme vom 13.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 des Landratsamtes Sigmaringen, Umwelt und Arbeitsschutz:

Stellungnahme:

1. Wasserschutzgebiet: In der Wasserschutzone I und II ist generelles Bauverbot. Bei den dargestellten Konzentrationszonen befindet sich OS 04 teilweise im rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiet "Spitzbreite", Zone IIIA, OM 03 teilweise im rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiet "Birkhöfe", Zone IIIA und HIB und OS 06 im rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiet "Katzensteige", Zone III. Beim späteren Bau der Windkraftanlagen hat der Antragsteller die jeweiligen Vorgaben und Verbote der Rechtsverordnungen zu beachten. Diese können bei der Gemeinde Ostrach oder beim Landratsamt Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz eingesehen werden. Mit Blick auf den Grundwasserschutz bestehen keine die Planung keine Bedenken.

Oberirdische Gewässer: In den Überplanten vier Konzentrationsflächen sind keine Gewässer betroffen. In den weiterführenden Verfahren ist dieser Belang damit nicht weiter zu prüfen.

3. Gewerbliches Abwasser: In Windkraftanlagen werden verschiedene wassergefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Es handelt sich dabei um Anlagen zum Umgang und Verwenden wassergefährdender Stoffe. Anlagen müssen nach § 62 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern - auch des Grundwassers - nicht zu besorgen ist. Konkrete technische Anforderungen ergeben sich aus der Anlagenverordnung - VAWS. Diese Anforderungen sind bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen zu beachten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Zum Abschnitt "Wasserrecht": Die Hinweise zu Wasserschutzgebieten und zum Gewerblichen Abwasser werden zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Anlagenplanung in nachrangigen Verfahren Beachtung finden.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 04.02.2013:

Bestandsaufnahme:

Konzentrationszone OM 03: Es befinden sich keine Oberflächengewässer innerhalb der Konzentrationszone. Das Niederschlagswasser versickert breitflächig über die belebte Bodenzone. Es gibt kaum nasse Bereiche innerhalb der Waldflächen. Östlich und westlich der Konzentrationszone verlaufen "Krebsbach" und "Weiherbach", so dass mit zunehmender Nähe zu diesen Gewässern oberflächennah Grundwasser anstehen kann. Es gibt keine Überschneidungen mit Überschwemmungsgebieten oder Wasserschutzwäldern.

Konzentrationszone Os 06: Innerhalb der Zone sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das Niederschlagswasser kann mit Ausnahme der Straße ungehindert auf dem Waldboden versickern. Sie liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet oder beinhaltet Wasserschutzwälder. Die Konzentrationszone liegt zum großen Teil in der Zone III der Wasserschutzgebiete "Katzensteige" und "Wagenhausertal 1".

Konzentrationszone Os 04: Es sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das Niederschlagswasser versickert ungehindert. Die Zone liegt weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem Wasserschutzgebiet und beinhaltet keine Wasserschutzwälder.

Fazit: Zusammenfassend kommt dem überplanten Bereich für das Schutzgut Wasser eine mittlere bis hohe (Os 06) Bedeutung zu.

Prognose bei Durchführung:

Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut: Je nach Anzahl, Lage und Größe der Anlagen sind Veränderungen des Wasserhaushalts möglich. Die Versickerungsleistung und damit auch die Grundwasserneubildungsrate nehmen im Bereich der versiegelten Flächen ab. Es ist jedoch keine deutliche Veränderung des gesamten Wasserhaushaltes oder der Grundwasserneubildung im Umfeld zu erwarten, da die Entwässerung der in Anspruch genommenen Flächen weiterhin innerhalb der belebten Bodenzonen der benachbarten Waldflächen erfolgen kann. Es kann zu einer Belastung des Grundwassers während der Bauphase durch Staub und Abgase kommen. In der Konzentrationszone Os 06 kann es im südwestlichen Bereich zum Freilegen des Grundwassers während der Bauarbeiten kommen (Wasserschutzgebiet Zone III, evtl. höherer Grundwasserstand) so dass die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen höher ist. Bei Beachtung der Schutzgebietsverordnung sowie Verwendung von einwandfreiem Gerät kann dies jedoch vermieden werden.

Eingriffsintensität: Der Eingriff ist wahrscheinlich gering, da das gesamte im Bereich der geplanten Anlagen anfallende Niederschlagswasser vollständig vor Ort in den umliegenden Waldflächen versickert werden kann.

1.1.5 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Stellungnahme vom 13.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 des Landratsamtes Sigmaringen, Umwelt und Arbeitsschutz:

Stellungnahme:

Die Planung des FNP erfüllt u.a. mit die Vorgaben der Landesregierung BW bis 2020 mind. 10% der benötigten Energie regenerativ mittels Windkraft zu erzeugen. Die Abwägung soll diesen Be lang ausreichend berücksichtigen. Mit den 4 Potentialflächen hat die Gemeinde Ostrach nach einer überschlägigen Bewertung der Windkraft ausreichend "substantiellen Raum" eingeräumt. Die Konzentrationsflächen ergeben in der Summe 275 ha. Die Gemeindefläche ist insgesamt mit 108 km² zu beiflern, was in der Umrechnung 10.800 ha ergibt. Inklusive dem Standort Zoznegg ergibt sich damit eine Kennzahl von ca. 3,0 der Fläche für Windkraft im gesamten Gemeindegebiet.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Zum Abschnitt "Klima": Den Ausführungen wird zugestimmt. Auch wenn vorliegend auf Grund eingegangener Stellungnahmen einzelne Konzentrationszonen verkleinert oder nicht mehr dargestellt werden ändert sich diese Einschätzung nicht.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 04.02.2013:

Bestandsaufnahme:

Die stellenweise weiträumig zusammenhängenden Flächen im Gemeindegebiet von Ostrach haben als Waldflächen eine weiträumige klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion. Die Waldbestände tragen zur Frischluftbildung bei, haben in Folge ihrer Transpiration eine bioklimatisch ausgleichende Wirkung und können freiwerdende Schadstoffe sowie Staub filtern und damit die Luftqualität verbessern. Die Waldfunktionskarten weisen keine der Konzentrationszonen als Klimaschutzwald oder Immissionsschutzwald aus. Die Luftqualität ist durch die querenden Straßen zwar örtlich vorbelastet, jedoch in geringem Maße.

Fazit: Zusammenfassend kommt dem überplanten Bereich für das Schutzgut Klima/Luft eine hohe Bedeutung zu.

Prognose bei Durchführung:

Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut: Da Waldflächen für Anlagen, Zufahrten und Baufahrzeuge gerodet werden müssen, können entfernte Bäume ihrer lufthygienischen und bioklimatischen Funktion nicht mehr nachkommen. Es kann zur temporären Beeinflussung der Luftgüte durch Staub- und Abgasimmissionen während der Bauphase kommen. Durch den Betrieb der Anlagen ist keine Verschlechterung der Luftqualität zu erwarten. Da eine relativ geringe Anzahl an Waldflächen betroffen ist, entsteht durch die erforderliche Wiederaufforstung umgewandelter Waldflächen im Nachhinein für das Schutzgut Klima/Luft insgesamt keine wesentliche, jedoch eine temporäre Beeinträchtigung.

Eingriffsintensität: Der Eingriff ist gering, da die Klimafunktionen von den verbleibenden und neu aufgeforsteten Waldflächen weiterhin gewährleistet werden können.

1.1.6 Schutzbau Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 15.06.2012 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Regierungspräsidium Tübingen – Forstdirektion, Naturpark Obere Donau, Naturschutzbeauftragte Landkreis Sigmaringen, Landratsamt Sigmaringen - Umwelt und Arbeitsschutz:

Äußerung:

Die Bewertung für schützenswerte Landschaftsteile ist abgeschlossen. Als Ergebnis liegen Daten zu empfindlichen Landschaftsbereichen vor. In der Region Bodensee-Oberschwaben bestehen zu dem über 1000 Kulturdenkmale. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben arbeitet diesbezüglich in Zusammenarbeit mit den Denkmalschutzbehörden an einer windkraftbezogenen Priorisierung. Die bekannten Modelle zur Landschaftsbildbewertung sollten bei Bewertung der einzelnen Suchräume mitbeachtet werden. In den Gemeindegebieten befinden sich überregional bedeutsame Erholungszonen, besonders auf den Gebieten von Mengen und Scheer, im Bereich des Donautals. Hier verlaufen Strecken des Landesradwegenetzes sowie Fernwanderwege, wie beispielsweise der überregional bedeutsame Schwäbische-Alb-Radweg. In diesem Zusammenhang ist auch die Waldfunktionskartierung hinsichtlich der Wälder mit Erholungsfunktion zu beachten. Betroffen von der Erholungsfunktion Stufe II der WFK ist nur der NO-Teil des Suchraumes M03.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung müssen keine Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen zuordnet werden. Die Gemeinden werden die besonders sensiblen Landschaftsbereiche, wie das Donautal, in der Bewertung genauer berücksichtigen. Dies gilt auch für Erholungsschwerpunkte innerhalb der Gemeindegebiete und Erholungswälder. Zum Landschaftsbild sowie zur allgemeinen Sichtbarkeit der Anlagen, auch hinsichtlich des Denkmalschutzes, werden genauere Untersuchungen in die Bewertung einbezogen. Forstliche Hinweise für den Artenschutz können aus den Bestandesdaten (Baumarten und Alter) der jeweiligen Waldbestände in den Suchräumen erhoben werden (Info für Kartengrundlagen des öffentl. Waldes von RPF).

Stellungnahme vom 26.11.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 einer Familie aus Bad Saulgau-Bolstern:

Stellungnahme:

Das hier zumindest Bedenken bestehen wollen wir anhand von folgenden Punkten belegen.

1.) Zum Kriterium Landschaft:

a.) Mögliche Schonung des Landschaftsbildes: Gemäß Textteil "sachlicher Nutzungsplan zum Teilflächennutzungsplan" Seite 23, werden die Gründe erläutert, warum die einzelnen Flächen aufgrund schlechter Bewertung nicht weiterverfolgt werden.

Für das Gebiet OM 01 (Abschnitt 1) ist die weite Sichtbarkeit und die damit einhergehende Beeinträchtigung des Klosters Habsthal einer der Hinderungsgründe. => deshalb 2 Punkte (Produkt 10)

Für das Gebiet OS 02 / OS 03 (Abschnitt 3) würde die Attraktivität der Ortschaft Ostrach bzw. Landschaft Ostrach durch die Sichtbarkeit deutlich leiden.

Dies dürfte auch für das unmittelbar an Ostrach angrenzende Gebiet OS 05 der Grund sein, warum beide Flächen in der Standortbewertung lediglich mit einem Punkt (Produkt 5) beurteilt werden.

Gebiet OS 06 erhält in dieser Bewertung 3 Punkte (Produkt 15) => "Sichtbarkeit in den umliegenden Ortschaften gegeben im weiten Wirkraum relativ gering (z.B. Ostrach).

Hier zeigt sich ganz deutlich, dass die Belange für Gebiete jenseits der Grenzen von Ostrach nicht richtig beurteilt werden. Wird das Gebiet von Nord/Osten (von Bad Saulgau) aus betrachtet, so sind etwaige Windkraftanlagen in der geplanten Größe durchaus bis zum Höhenzug Renhardsweiler -Braunenweiler über große Teile der Landschaft der Kurstadt Stadt Bad Saulgau, als einwohnerstärkste Gemeinde des Kreises, sichtbar

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Zum Kriterium Landschaft: Die Hinweise zum Kriterium Landschaft werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf der Konzentrationszonen wurde in der Form vom Gemeinderat beschlossen. Grundlage für diesen Beschluss stellt die Standortbewertung dar. Die Flächenbewertung ist im Wesentlichen eine Abwägungsentscheidung des Gemeinderates. Die Bewertungskriterien werden einer gewichtenden Betrachtung unterworfen. Der Gemeinderat hält an den gewählten Gewichtungen und Bewertungen der Kriterien fest. Die Sichtbarkeitsbewertungen der einzelnen Suchräume stellen Vergleiche dar. Sämtliche Suchräume betreffen durch ihre Sichtbarkeiten Ortschaften in ihrer mittelbaren und unmittelbaren Umgebung. Von Bedeutung sind hierbei die Wirkräume der Anlagen, also die Entfernung von Anlage zu Betrachter. Aus Augenhöhe von etwa 1,5 m ist die Nabe eines Windkraftrades (ca. 135 m) rechnerisch am Horizont bis zu einer Distanz von 50 km sichtbar (bei klarer Sicht). Da die Anlagen jedoch in unterschiedlichen Distanzen unterschiedliche Wirkungen haben bedient man sich so genannten Wirkräumen. Dies sind Räume, die sich in ihrer Eindrucksstärke der Windkraftanlagen unterschieden. Diese Eindrucksstärke nimmt mit zunehmender Entfernung zur Windkraftanlage ab. Die Unterteilung in diese Wirkräume erlaubt eine Beurteilung und einen Vergleich der einzelnen Standorte in den Bereichen, in denen die Wirkung am größten ist.

Die Gemeinde Ostrach ist sich bewusst, dass die Errichtung von Windkraftanlagen einen starken Eingriff in das Landschaftsbild darstellt. Jedoch können bei Nicht-Durchführung der Planung die Anlagen ebenso errichtet werden und somit das Landschaftsbild weitaus erheblicher beeinträchtigen. Man kann Windkraftanlagen nicht verstecken und es gibt immer Ortschaften die von Sichtbarkeiten betroffen sind. Deshalb mussten die Sichtbarkeiten der Anlagen vergleichend bewertet werden. So erhielt folglich der Suchraum Os 06 3 Punkte, da im weiten Wirkraum größere Ortschaften, wie Bad Saulgau und Ostrach im Vergleich zu den anderen Standorten weniger betroffen sind. Die Ortschaften Renhardsweiler und-Braunenweiler liegen in einer Distanz von nahezu 8 km zum Suchraum Os 06; Bad Saulgau in etwa 5 km Entfernung. Die Anlagen können vielleicht von den Orten aus sichtbar sein, haben jedoch eine geringere Eingriffsintensität auf Grund ihrer Distanz zum Suchraum. Die Suchräume Os 02 /Os 03 und Os 05 erhielten deshalb einen Punkt, weil diese sich lediglich in einem Wirkraum von 1-2 km von der großen Ortschaft Ostrach befanden und somit mindestens über die Hälfte der Einwohner der Gemeinde Ostrach erhöht durch die Sichtbarkeit eventueller Anlagen betroffen wären.

Stellungnahme vom 28.11.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 einer Familie aus Kalkreute:

Stellungnahme:

Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes der Ortschaft Kalkreute. Wir wollen in unserem Wohnort Erholung vom beruflichen Alltag und nicht von Windkraftanlagen dieser Dimension krank gemacht werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Gemeinde Ostrach ist sich bewusst, dass die Errichtung von Windkraftanlagen einen starken Eingriff in das Landschaftsbild darstellt. Jedoch können bei Nicht-Durchführung der Planung die Anlagen ebenso errichtet werden, da es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt und somit das Landschaftsbild um Kalkreute weitaus erheblicher beeinträchtigen. Dem möchte die Gemeinde Ostrach durch gezielte Steuerung vorbeugen.

Stellungnahme vom 29.11.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 der Ortschaft Tafertsweiler der Gemeinde Ostrach:

Stellungnahme:

Mögliche Schonung des Landschaftsbildes - unverständliche, u. E. sogar ungerechte Bewertung

Der Windkrafterlass BW fordert beim Landschaftsbild eine Berücksichtigung der Unberührtheit der Landschaft sowie der Vorbelastung durch technische Anlagen. Dieser Höhenrücken ist bis auf die querende L280 bislang völlig unberührt und im Gegensatz zu anderen Landschaftselementen ohne jegliche technische Vorbelastungen. Genau deshalb wollen wir dieses Gebiet ja von Windkraftanlagen freihalten. Warum diese Unberührtheit zwar verbal genannt, in der Punktebewer-

tung aber nicht gewürdigt wird ist fachlich unverständlich. Die Punktebewertung ist in diesem Aspekt u.E. aber auch ungerecht. Obwohl der Eingriff in das Landschaftsbild für die 5 direkt betroffenen Ortschaften größer kaum sein könnte erhält der Standort 15 von 20 Punkten. Argument: "Sichtbarkeit.... im weiten Wirkfeld relativ gering (z.B. Ostrach)". Das ist das klassische "Windkraft ja, aber nicht vor unserem Haus" Argument. Wir hier als Teilort fühlen uns hierdurch in unseren Belangen massiv zurückgesetzt, ja geradezu ungleich behandelt. Zum Thema "Sichtbarkeit... im weiten Wirkfeld" sei am Rande nur noch erwähnt, dass sich am Waldrand von OS 06 Richtung Wolfartsweiler ein herrlicher Blick auf den Bussen auftut.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zur Unberührtheit der Landschaft werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Landschaftsbildes ist größtenteils subjektiv. Um das Landschaftsbild jedoch objektiv bewerten zu können werden die Merkmale Vielfalt, Naturnähe und Eigenart einer Landschaft herangezogen. Der angesprochene Höhenrücken ist zwar weitgehend ohne optische Störungen, jedoch handelt es sich hier vergleichsweise nicht um ein sehr hochwertiges und damit sehr empfindliches Landschaftsbild. Das Landschaftsbild wird nicht nur durch technische Objekte, sondern auch durch intensive Nutzung und damit die fehlende Naturnähe beeinträchtigt. Das Bild wird von naturfernem Fichtenforst mit intensiver forstlicher Nutzung und der L 280 dominiert. Im Bereich des Offenlandes herrschen intensiv genutzte Ackerflächen mit wenig gliedernden und Vielfalt ermöglichen Strukturen der Kulturlandschaft vor, wie sie im Bereich der Siedlungen meist in Form von Streuobst und Hecken noch vorhanden sind.

Die Gemeinde Ostrach ist sich bewusst, dass die Errichtung von Windkraftanlagen einen starken Eingriff in das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung darstellt. Durch die Ausweisung der Konzentrationszone ist nicht klar, in welcher Form und Anzahl und an welchen Standorten die Errichtung der Anlagen erfolgen kann. Dies ist in eventuellen nachrangigen Verfahren (verbindlichen Bauleitplanung, immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu prüfen. Die Gemeinde Ostrach beabsichtigt durch die Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplanes Windkraft die Konzentration der eventuellen Anlagen auf bestimmte Bereiche des Ostracher Gemeindegebiets. Bei Nicht-Durchführung der Planung können Anlagen ebenso errichtet werden, da es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt und somit das Landschaftsbild in Ostrach weitaus erheblicher beeinträchtigt sein könnte. In dem Fall wäre eine "Windkraftgalerie" oder sogar ein Windkraftring im Bereich der Waldflächen um Tafertsweiler möglich. Dem möchte die Gemeinde durch die Planung vorbeugen.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 04.02.2013:

Bestandsaufnahme:

Allgemein: Die Landschaft des Gemeindegebiets ist zwei verschiedenen Großlandschaften und somit auch Naturraumeinheiten zuzuordnen. Der Norden von Ostrach mit den sich östlich und westlich der Stadt Ostrach erstreckenden Waldgebieten gehört zur Großlandschaft der "Donau-

"Iller-Lech-Platte" und liegt dort im Naturraum der "Donau-Ablach-Platten". Dieses Altmoränenland ist durch die Täler zerteilenden Zuflüsse zur Donau ("Ostrach", "Krebsbach" etc.) gekennzeichnet, welche durch das nördlich anschließende Gebiet des GVV Mengen verläuft. Es handelt sich um leicht welliges Hügelland, welches durch Gletscherbecken, Schmelzwasserrinnen und Drumlins geformt wurde. Der südliche Bereich Ostrachs, welcher bereits der Großlandschaft des "Voralpinen Moor- und Hügellandes" zuzuordnen ist, befindet sich im Naturraum des "Oberschwäbischen Hügellandes". Die Jungmoränenlandschaft ist von glazialen Becken und Seen geprägt. Die Siedlungen Ostrachs erstrecken sich größtenteils in den Auen der Flüsse. Die Boden- gunst ermöglicht eine vorwiegende Ackerbau-Nutzung, Waldflächen sind meist auf unwirtschaftlichen Standorten zu finden. Im Bereich vernässter Standorte der Täler und Senken wird auch Wiesen- und Weidewirtschaft betrieben. Die Landschaft ist im Bereich Ostrach durch einen Wechsel von Waldflächen (meist Fichtenforst), landwirtschaftlichen Flächen und Moorflächen in den Schutzgebieten geprägt. Besonders im Süden prägt eine breite versumpfte Tallandschaft mit Mooren (SPA "Pfrunger und Burgweiler Ried") das Landschaftsbild.

Konzentrationszone OM 03: Es handelt sich um standortfremden Fichtenforst (Monokultur, lineares Waldwegenetz) mit geringer Eigenart und Vielfalt. Der Bereich des Offenlandes weist stellenweise vielfältige Nutzungen und gliedernde Strukturen (Hecken, Bäume, Sträucher) auf. Das Gelände ist mäßig bis kaum bewegt. Die Umgebung ist wenig zersiedelt und überformt. Die Siedlungen fügen sich gut in das Landschaftsbild ein. Es sind zahlreiche ausgedehnte Streuobstbestände in Ortsrandbereichen (Gunzenhausen, Birkhöfe, Tafertsweiler) vorhanden. Die Lage auf einem Moränenrücken ermöglicht weitläufige Blickbeziehungen. Es ist kaum Abschirmung (Wälder) vorhanden. Raumbedeutsame Windenergieanlagen wären im kompletten Talraum der Ostrach einschließlich von kompletten Ortschaften aus sichtbar. Von der einwohnerreichsten Stadt Ostrach aus wäre jedoch eine relativ geringe Sichtbarkeit gegeben. Eventuelle Anlagen wären auch vom Donautal aus überwiegend nicht einsehbar. Das Landschaftsbild der Flächen ist durch forstliche Nutzung (Monokultur, lineares Waldwegenetz) mit Kahlschlagsflächen vorbelastet. Des Weiteren existieren visuelle Vorbelastungen durch die in den Wald hineinführende Landesstraße und vor allem durch die südlich durch die Konzentrationszone verlaufende Hochspannungsleitung.

Konzentrationszone Os 06: Die Wälder bestehen aus standortfremdem Fichtenforst (Monokultur, lineares Waldwegenetz) mit geringer Eigenart und Vielfalt. Der Bereich des Offenlandes weist vielfältige Nutzungen und gliedernde Strukturen (Streuobst, Hecken, Bäume, Sträucher) im Bereich der Ortschaften und des Mühlbaches auf. Das Gelände ist mäßig bis kaum bewegt. Die Landschaft ist wenig zersiedelt und überformt. Siedlungen fügen sich gut in das Landschaftsbild ein. Es existieren Blickbeziehungen zu eventuellen Anlagen von den umliegenden Ortschaften (Eschendorf, Bachhaupten, Wirnsweiler), jedoch nicht vom weiteren Umfeld aus. Besonders im einwohnerreichen Stadtgebiet von Ostrach sind keine Sichtbarkeiten gegeben, da die Zone durch Waldflächen abgeschirmt ist. Es besteht eine landschaftliche Vorbelastung durch intensive Forst-

und Ackernutzung sowie durch den dominanten Straßenverlauf der L 280 und die Hochspannungsleitung.

Konzentrationszone Os 04: Die Zone betrifft einen relativ kleinflächigen Aufforstungsbereich innerhalb einer großen zusammenhängenden Waldfläche. Das Landschaftsbild im Umfeld der Konzentrationszone zeigt im Bereich der Waldflächen größtenteils geringe Eigenart und Vielfalt, da es sich zumeist um monotonen Fichtenforst handelt. Im Bereich des weiteren Offenlandes (Richtung Kalkreute) sind stellenweise vielfältige Nutzungen und gliedernde Strukturen (Streuobst, Hecken, Baumreihen, Gehölzbestände) vorhanden. Es ist eine weitläufige Sichtbarkeit auf Grund der Lage auf einem Höhenzug von vielen Ortschaften, auch im Stadtgebiet Ostrachs im engen und weiten Wirkraum gegeben. Eine Vorbelastung besteht neben der intensiven Forst- und Ackernutzung durch den Straßenverlauf der L 280 (hier Lärm, optische Störung) sowie eine deutliche Überprägung durch die größere Hochspannungsleitung im Süden der Konzentrationszone. Fazit: In Bezug auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und unter Berücksichtigung der Einsehbarkeit des Bereiches sowie der Blickbeziehungen vom Gebiet und angrenzenden Bereichen in die Landschaft kommen der Konzentrationszone OM 03 und Os 04 auf Grund der Sichtbarkeit eine hohe und der Zone Os 06 eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut: Es kommt zur Überformung und Verfremdung des Landschaftsbildes durch Errichtung von (mehreren) technischen Anlagen mit großer Höhe. Die dominante Kulisse führt zu Maßstabsverlust/-verfälschung der Landschaft und zur Beeinträchtigung der Eigenart des Landschaftsbildes. Die Lage der Konzentrationszonen auf einem Moränenrücken hat eine enorme Fernwirkung der Anlagen zur Folge. Dadurch ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in weiten Räumen möglich. Zudem kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen durch Rotordrehungen, Schattenwurf, Befeuerung und Reflektionen der Windenergieanlagen.

Eingriffsintensität: Der Eingriff ist auf Grund der Errichtung hoher technischer Bauwerke auf Höhenzügen als sehr hoch zu bewerten.

1.1.7 Schutzwert Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 15.06.2012 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Sigmaringen - Immissionsschutz:

Äußerung:

Im Windenergieerlass Baden-Württemberg ist als Orientierungshilfe ein Vorsorgeabstand der Konzentrationszonen von Windenergieanlagen zu Wohnnutzungen von 700 m genannt. Auf dieser Grundlage wurden die Suchräume ermittelt. Es handelt sich dabei jedoch lediglich um eine Orientierungshilfe, die die Frage einer tatsächlichen Beeinträchtigung nicht abschließend klärt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Vertreter des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben gibt zu bedenken, dass ein pauschaler Ansatz dieses Kriteriums oder auch eines anderen evtl. größeren Abstandes unter Umständen nicht begründbar ist. Dies könnte eventuell als Verhinderungsplanung eingeschätzt werden. Konkret bezieht er sich dabei auf die bisher als Vorrangfläche in Frage kommende Fläche im Bereich des Suchraumes OM 03. Hier wurden vom Regionalverband Bodensee-Oberschwaben für die Referenzanlage ENERCON E-82 E2 basierend auf Berechnungen der Firma Enercon Siedlungsabstände fach- und planungsrechtlich konkretisiert. Diese Berechnungen nennen Vorsorgeabstände in Abhängigkeit von der Anlagenanzahl und des Schutzzanspruches des jeweiligen Gebietes. Die Abstände zeigen, dass beispielsweise zu Gewerbegebieten ein deutlich geringerer Abstand von 300 m bei drei Anlagen erforderlich ist und zu Krankenhäusern ein wesentlich höherer Abstand von bis zu 1.120 m nötig ist. Der Regionalverband sieht auf dieser Grundlage geringere Siedlungsabstände in dem genannten Bereich OM 03 vor.

Der Bürgermeister von Ostrach betont, dass auch bei Berücksichtigung von 700 m Siedlungsabstand - analog Windenergieerlass - genug geeignete Flächen übrig bleiben um der Nutzung der Windkraft substantiell Raum zu geben. Im Einzelfall kann jedoch eine Unterschreitung dieses Abstandes geprüft werden.

Für einzelne aus schallschutztechnischer Sicht kritische Standorte sind im Rahmen einer Modellrechnung die zu erwartenden Schallimmissionen abzuschätzen und zu bewerten. Im Rahmen des BlmSchG-Genehmigungsverfahrens ist dann eine detaillierte schalltechnische Untersuchung erforderlich.

Für die Konzentrationszonen, die bzgl. möglicher Schattenwirkungen als besonders kritisch einzustufen sind, ist die Beschattungsdauer zu prognostizieren und zu bewerten.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vom 18.06.2012 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, Äußerungen mehrerer Bürger:

Äußerung:

Ein Bürger kritisiert, dass der Einfluss von Infraschall nicht hinreichend untersucht werde.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Eine Mitarbeiterin vom Büro Sieber antwortet, dass der tieffrequente Schall im Winderlass berücksichtigt sei. Gemäß dem Windenergieerlass Baden-Württemberg sei durch Messungen an verschiedenen Anlagentypen nachgewiesen, dass tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege.

Äußerung:

Ein Bürger weist darauf hin, dass der generelle Abstand von 700 m zu jeglicher Wohnbebauung nicht den offiziellen Vorgaben entspreche, wonach zu Einzelhöfen im Außenbereich beispielsweise nur 450 m Abstand eingehalten werden müssten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Ein Mitarbeiter vom Büro Sieber antwortet, dass der generelle Abstand von 700 m eine Entscheidung der Kommunen zum Schutz der Bürger vor Immissionen der Windkraftanlagen sei.

Äußerung:

Ein Bürger gibt zu bedenken, dass weitere Konflikte, die von Windkraftanlagen ausgehen, bisher unberücksichtigt geblieben seien. So sei es z.B. schon vorgekommen, dass sich auf Grund von technischen Defekten bei starkem Sturm Rotorblätter gelöst hätten. Außerdem sei Eiswurf eine Gefahr.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Bürgermeister der Stadt Mengen hält fest, dass es eine sehr große Anzahl an Belangen gibt, die gegeneinander abgewogen werden müssen. Einige Themen könnten im Rahmen der Flächennutzungsplanung berücksichtigt werden, andere seien erst im Rahmen des BImSch-Verfahrens zu klären.

Äußerung:

Ein Bürger ist der Meinung, dass Windkraftanlagen im Gemeindegebiet dazu führen könnten, dass sich die Piloten an die offiziellen Flugrouten halten würden und weniger über Wohngebiete fliegen würden. Seiner Auffassung nach entstehe Infraschall primär durch sich im Wind bewegende

Bäume. Die Infraschall-Emissionen von Windkraftanlagen können seiner Einschätzung nach in diesem Zusammenhang vernachlässigt werden.

Äußerung:

Eine Bürgerin ist besorgt, da einzelne Ortschaften gegenwärtig von Suchräumen eingekreist sind. Sollten diese als Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan dargestellt werden, wäre dies eine erhebliche Belastung für die Bewohner.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Ortsvorsteher von Jettkofen teilt diese Befürchtung

Der Bürgermeister der Gemeinde Ostrach antwortet, dass eine Umzingelung von Ortschaften durch Konzentrationszonen auch von Seiten der Kommunen nicht angestrebt werde. Dies werde Thema der Flächenbewertungen sein.

Stellungnahme vom 13.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 des Landratsamtes Sigmaringen, Umwelt und Arbeitsschutz:

Stellungnahme:

Für den Bereich der Gemeinde Ostrach sollen 4 Konzentrationszonen (OM02, OM03, Os04 und Os06) festgelegt werden. Diese wurden vom Planungsbüro schall- und schattenwurftechnisch prognostisch bewertet. Die Annahmen der Planung erscheinen plausibel auch unter dem Aspekt einer maximalen Auslastung. Für die Untersuchung wurden mehrere WEA in angemessenen Entfernung an verschiedenen Standorten angenommen und für diese Annahmen die entsprechenden Immissionen prognostiziert. Während die Lärmeinwirkungen auf die nächst gelegenen Wohnbereichen aufgrund der Entfernung größtenteils unproblematisch sein dürften, können sich bezüglich der periodischen Schattenimmissionen einzelne Konflikte ergeben.

Hinsichtlich der Konfliktlösung wird auf Punkt 7.4 der vorgelegten Untersuchung verwiesen (u.a. Einschränkung der Nutzung wegen Schattenwurf in den Wintermonaten zur Abendzeit im OM 01 und OM 02). Die Untersuchung konkreter Immissionseinwirkungen bleibt in jedem Fall aber einem nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Mit Urteil VGH BW vom 9.10.2012 Nr. 8 S 1370/11 wurde das LRA verpflichtet für das Grundstück Flst. 2934 Gemarkung Burgweiler Ortsteil Zoznegg einen positiven Bauvorbescheid für eine Windkraftanlage zu erteilen. Schall- und Schattengutachten belegen, dass hieraus keine erheblichen Beeinträchtigungen für benachbarte Wohngebäude eintreten können, die nicht zumindest über Auflagen gesteuert werden könnten. Im FNP Entwurf ist diese Verpflichtung bisher nicht berücksichtigt. Insofern wäre im Plan auf Gemarkung Burgweiler Ortsteil Zoznegg Flst. 2934 - losgelöst von noch eventuellen zu klarenden öffentlich rechtlichen Belangen (z.B. Visualisierung, Landschaftsbild, Artenschutz) - ein Standort für eine Einzelanlage zu berücksichtigen und einzuplanen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Zum Abschnitt "Immissionsschutz": Die Hinweise zum Immissionsschutz und den Verweis auf das nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen vom 06.11.2012 und 10.11.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 zweier Familien aus Ostrach und Kalkreute:

Stellungnahme:

Schädigung der natürlichen Eigenart und Schönheit der Landschaft und deren Erholungswert. Dies wurde bei der Bewertung des Standortes nicht annähernd ausreichend berücksichtigt. Der sehr alte Laubbaumbestand (Eichen und Buchen weit über 100 Jahre alt) müsste Windkraftanlagen weichen.

Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes der Ortschaft Kalkreute und Spöck. Die Ortschaft wurde von meiner Familie ganz bewusst als unser "Wohnort" und nicht als "Mischgebiet" gewählt. Wir wohnen hier genauso wie die Bürger von Ostrach in Ostrach "wohnen"!! Wir wollten vor allem Ruhe vom beruflichen Alltag, der derzeit bereits schon durch den Energiepark Hahnenest sehr stark beeinträchtigt wird. Jetzt müssen wir nicht auch noch von der anderen Seite von den Windkraftanlagen gestört, belästigt und krank gemacht werden !!

Schädliche Umwelteinwirkungen wie Lärm, Infraschall (wird nicht in der TA Lärm berücksichtigt, obwohl dieser nachweislich körperliche Langzeitschäden hervorruft) und Beeinträchtigung der Gesundheit der Bürger und auch deren Haustiere. Bei späterem Auftreten von Gesundheitsschäden werden wir die Gemeinde hierfür zur Verantwortung ziehen.

Vorgesehener Abstand der Windkraftanlagen von 700 m zur Wohnbebauung muss unbedingt auf 1000 m bis 1500 m geändert werden, da dies nachweislich z. B. für Schwangere Frauen und deren ungeborene Kinder mit erheblichem Gesundheitsrisiko verbunden ist. Nicht umsonst müssen Windkraftanlagen von Krankenhäusern einen wesentlich größeren Abstand einhalten.

Optisch bedrängende Wirkung von 220 m hohen Anlagen mit Großrotoren von 150 m Durchmesser auf benachbarte Grundstücke.

Windhöufigkeit des Standortes für Windkraftanlage ist nicht gegeben und deshalb sollte unbedingt vor einer Genehmigung von Windanlagen im Bereich OS 04 bei Kalkreute eine vorherige Windmessung über einen Zeitraum von einem Jahr vorgeschrieben werden!! Auch eine Einspeisung in die bestehenden Hochspannungsnetze ist derzeit nicht gegeben (KV 380!!). Sollten die Anlagen nicht rentabel sein, haben wir den "Schandfleck" trotzdem vor der Haustüre und bekommen den Verlustbringer nicht mehr weg. Bezahlen muss letztendlich leider immer nur der Endverbraucher.

Große finanzielle Wertminderungen der Wohnimmobilien in Kalkreute, wegen fehlender Wohnqualität. Schwer vermietbare Mietwohnungen in Kalkreute aus demselben Grund. Wer bezahlt uns

diese Wertverluste? Nach erstellen von Windkraftanlagen müssen Wohnimmobilien für die Grundsteuererhebung neu, mit niedrigerem Wertansatz, eingeschätzt werden.

Ich hoffe, dass die Gemeinde mit den Gemeinderäten doch noch eine Einsicht hat und die völlig unnötige Ausweisung so vieler Windflächen verkleinert.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Zu den Immissionen durch Infraschall und der Bearbeitung der Belange des Immissionsschutzes im Rahmen des Bauleitplanverfahrens: siehe themenbezogene Abwägung "Immissionsschutz"

Zum Thema optisch bedrängende Wirkung: Ob eine Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohngebäude hat, ist differenziert zu betrachten und hängt von der tatsächlichen Lage, Höhe und Technik der Anlage ab. In der Literatur und Rechtssprechung wird regelmäßig davon ausgegangen, dass eine optisch bedrängende Wirkung nicht zu befürchten ist, sofern der Abstand zwischen Anlage und Wohnhaus mindestens das dreifach der Gesamtanlagenhöhe beträgt. Darunter ist in den meisten Fällen eine Einzelfallprüfung im Rahmen des BlmschG-Verfahrens erforderlich. Je nach Anlagentyp kann also eine Einzelfallprüfung im Rahmen des BlmschG-Verfahrens erforderlich werden. Eine Windkraftanlage ab einer Gesamthöhe von 233 m würde bei den gewählten Abständen von 700 m folglich an diese Grenze stoßen. Die Fläche Os 04 ist aus artenschutzrechtlichen Gründen jedoch soweit verkleinert worden, dass sie weiter von Wohnbebauungen abrückt. Eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohngebäude ist nicht mehr zu befürchten.

Zur Windhöufigkeit: siehe themenbezogene Abwägung "Windhöufigkeit".

Zum Wertverlust von Immobilien: siehe themenbezogene Abwägung "Wertverlust von Immobilien"

Stellungnahme vom 22.11.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 der Ortschaft Jettkofen:

Stellungnahme:

Flächenrelationen:

Der Suchraum OM 02 umfasst laut Ingenieurbüro Sieber ca. 75,80 ha und wäre für ca. 5 Windkraftanlagen geeignet.

Die Flächendaten von der Gemarkung Jettkofen stellen sich wie folgt dar: Gesamtfläche der Gemarkung Jettkofen: rd. 431 ha / 100%; davon Kiesabbaufäche der Firma Weimar auf Gemarkung Jettkofen: rd. 44 ha / 10%; Kiesabbaufäche der Firma Müller auf Gemarkung Jettkofen: rd. 38 ha / 9%; zusätzlich beantragte Abbaufäche Firma Müller: rd. 14 ha / 3%; Gesamtfläche die durch Kiesabbau beeinträchtigt ist: rd. 96 ha / 22%; Gesamtfläche der Konzentrationsfläche OM 02 beträgt: rd. 76 ha/ 18%; Gesamtfläche für überregionale Belange in Jettkofen: rd. 172 ha / 40%

Aus den Zahlen ist ersichtlich, dass die Einwohner von Jettkofen seit Jahrzehnten und in weiter nicht absehbarer Zukunft einer überdurchschnittlich hohen Belastung ausgesetzt sind. Dies sind

unter anderen Lärm, Staub und die täglichen Beeinträchtigungen der Zu- und Abfuhr vom Kieswerk Wagenhart zum Kieswerk Weimar mit Lastkraftwagen von 5 Uhr Morgens bis um 23 Uhr Nachts. Dies dient hauptsächlich dem überregionalen Interesse. Dieser Umstand wurde vom beauftragten Ingenieurbüro Sieber in keiner Weise in dessen Bewertung für den Suchraum OM 02 berücksichtigt!

Dem Gemeinderat dürfte zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der 4 Suchgebiete, insbesondere der Konzentrationsfläche OM 02 nicht bekannt gewesen sein, dass die Firma Kieswerk Müller, Ostrach ein weiteres Kiestrockenabbaugebiet mit rd. 14 ha Fläche auf der Gemarkung Jettkofen im neuen Regionalplan beantragen möchte.

Sofern beide geplanten Vorhaben, Erweiterung Kiesabbau und Konzentrationsfläche OM 02, kompromisslos umgesetzt werden, wäre die Gemarkungsfläche von Jettkofen zu 40% mit Projekten von überregionalem Interesse verbraucht und würde eine überdurchschnittliche und unzumutbare Gesamtbelastung für die Einwohner von Jettkofen darstellen, die von dieser nicht mitgetragen wird und die bisher den Kieswerken gegenüber gelebte Toleranz (z.B. Braunkohlestaubverbrennung im Asphaltmischwerk in Ostrach) auf breiter Front zum Erliegen bringt.

Außerdem ist eine hohe Lärmbelastung aufgrund des zunehmenden Verkehrs auf der L 286 (Ostrach-Krauchenwies) vorhanden.

Bewertungskriterium Landschaft / Konfliktfreiheit bzgl. Erholungsnutzung:

Zum Bewertungskriterium Konfliktfreiheit bzgl. Erholungsnutzung stellt das Ingenieurbüro verbal fest: "Erholungsnutzung wahrscheinlich in geringem Umfang durch Naherholungssuchende Ostrachs, im nördlichen Suchraum Radwanderweg".

Diese Bewertung entspricht leider nicht der Realität, da die Baggerseen des Kieswerkes Weimar, die in unmittelbarer Nachbarschaft zu der Konzentrationsfläche OM 02 liegen im Sommer seit Jahren ein Anziehungsmagnet für Badegäste aus der näheren und weiteren Umgebung darstellt. Das ganze Jahr über werden ebenfalls diese Seen vom Angelverein Ostrach mit seinen ca. 200 Mitgliedern zur aktiven Freizeitgestaltung und Naherholung genutzt. Dieser Sachstand und Naherholungsbedarf wurde von der Gemeinde Ostrach erkannt und bestätigt durch die konkret erfolgte Einplanung eines "Naherholungsgebietes" in Ihrem Flächennutzungsplan an diesen Seen, weshalb die Aussage des Ingenieurbüros im direkten Widerspruch dazu steht.

Artenschutz / Erhaltung von Lebensraumvernetzungen und Trittsteinen (evtl. betroffene Wildtierkorridore):

Laut Standortbewertung: "Vernetzungskorridor innerhalb des Waldes kaum betroffen" Laut unserem Kenntnisstand sind verschiedene Bereiche der Konzentrationsfläche OM 02 und OM 03 unmittelbar tangiert von einem überregionalen Wildkorridor, der im Generalwildwegeplan von Baden-Württemberg berücksichtigt und kartiert ist und Vorrang vor nach geordneten Planungen wie z.B.

Teilflächennutzungspläne für Windkraft genießt. Deshalb wird unseres Erachtens die Standortbewertung durch das Ingenieurbüro Sieber diesem Sachverhalt nicht gerecht.

Artenschutz / Konfliktfreiheit bzgl. bekannter Artvorkommen:

Laut Standortbewertung: "Norden stark (1/3) durch bestehenden Rotmilanhorst beschnitten, in benachbarten Ortschaften 18 Fledermausquartiere (davon 8 Wochenstuben und 1 Winterquartier) bekannt".

Es bedarf keines Ornithologen und keiner langwierigen Beobachtungszeiten, um in dem direkten Gebiet von OM 02 eine überdurchschnittlich hohe Population an Rotmilanen über freiem Feld beobachten zu können. Dies stellt laut eigener Aussage des Ingenieurbüros Sieber ein absolutes k.o. Kriterium für eine Konzentrationsfläche dar. Warum bei dieser Fläche nicht ???

Fazit:

Die Einwohner der Ortschaft Jettkofen sind nicht gegen Windkraft!

Die Einwohner der Ortschaft Jettkofen sind jedoch sehr wohl gegen unzumutbar hohe Belastung Ihrer direkten Umwelt und Naherholungsfläche durch ein aktives Kieswerk im Nord-Westen (Firma Weimar) ein weiteres aktives Kieswerk im Süd-Osten (Firma Müller) mit Erweiterungsplanungen und eine Windkraftkonzentrationsfläche im Norden, welche zusammen insgesamt 40% der Gemarkungsfläche einnehmen würden.

Der Ortschaftsrat Jettkofen beantragt deshalb eine wesentliche Reduzierung der Konzentrationsfläche OM 02, beschränkt auf die am höchsten Punkt liegende Waldfläche am Brandeln.

Befangenheit:

An dieser Stellungnahme war der Ortsvorsteher wegen Befangenheit nicht beteiligt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Zur Berücksichtigung der Vorbelastung durch den Kiesabbau und den Verkehr der Landes-Straße L 286: siehe "Immissionsschutz"

Zur Standortbewertung/ zum Vernetzungskorridor im Wald: siehe themenbezogene Abwägung "Landschaftsplanung (OM 03)"

Die Hinweise zum Thema Erholungsnutzung im Bereich der "Baggerseen" werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Erholungsnutzungen werden im vorgelegten Umweltbericht erörtert, dieser führt für die Konzentrationszone OM 02 auf: "Konzentrationszone selbst (isolierter Fichtenforst mit linearem Waldwegenetz und Ackerflächen) hat kaum Bedeutung für Erholung; Naherholungsnutzung der südwestlich nahezu angrenzenden, teilweise rekultivierten "Kiesgrube Ostrach-Jettkofen" von Bedeutung für Anwohner umgebender Orte (Baden, Angeln, Spazieren usw.)".

Durch den bekannten Milanhorst nördlich von OM 02 wurde die Konzentrationszone bereits beschnitten, weitere Horste wurden am südöstlichen Waldrand entdeckt, für welche auch Beobachtungen von ein- und ausfliegenden Milanen vorliegen. Ein 1.000 m-Radius wurde um diese Horste zusätzlich eingeräumt, wodurch die Konzentrationszone OM 02 entfällt.

Stellungnahme vom 24.11.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 zweier Bürger aus Kalkreute:

Stellungnahme:

Zuletzt möchte ich noch große Bedenken für meine bzw. unsere Gesundheit wegen der Windkraftanlagen (Infraschall) anmelden. Dies ist durch mehrere Gutachten z. B. das Robert-Koch-Institut bereits belegt worden!!

Ich bitte Sie meine Einwände und Bedenken zu berücksichtigen und von der Ausweisung des Gebietes OS 04 im Flächennutzungsplan abzusehen!

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Zu den Immissionen durch Infraschall: siehe themenbezogene Abwägung "Immissionsschutz".

Stellungnahme vom 26.11.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 einer Familie aus Bad Saulgau-Bolstern:

Stellungnahme:

d.) Konfliktfreiheit bzgl der Erholungsnutzung:

Auch hier zeigt sich, dass das Planungsbüro Sieber sich insbesondere im Gebiet OS 01 besondere Mühe gegeben hat, das Gebiet zu erkunden.

Der Lausheimer Weiher wird als zentraler Erholungspunkt und Lausheim als Knotenpunkt von Radwanderwegen mit der Punktzahl 1 /Produkt 3 bewertet.

Gebiet OS 06 erhält als Gebiet für Wander- und Radwege 3 Punkte / Produkt 9.

=> Neben den Wander- und Radwege bietet die Fläche um das Gebiet OS 06 jedoch weit mehr für die Bevölkerung:

Weiher in Wagenhausen ("Sießener Säge") das zur Gemarkung von Bolstern gehört, dient der Bevölkerung von Bad Saulgau ebenfalls als zentraler Erholungspunkt (Freibad im Sommer, Eisfläche in Winter, Angler)

Gesamtes Gebiet im Wasserschutzgebiet "Wagenhauser Tal" auf der Gemarkung von Bolstern dient als Wandergebiet

In Gemeindegebiet von Bolstern befindet sich das neben dem Freibad "Wette", Teile des Golfplatzes als weitere Erholungspunkte für die Bevölkerung der Stadt Bad Saulgau => Warum werden diese Erholungsmöglichkeiten im Gutachten nicht berücksichtigt?

3.) Zum Kriterium Immisionsschutz:

Wie in der Einleitung erwähnt zählt die Ortschaft Bolstern insbesondere durch die Schattenwurffimission und bei den Lärmkonflikten zu den betroffensten Ortschaften der aktuellen Planungen.

Schaut man nun im Gutachten zur Standortbewertung zum Kriterium Immisionsschutz auf die Beschreibung des Standorts OS06, fällt auf, dass sämtliche Ortschaften (Wirnsweiler, Eschendorf, Bachhaupten und sogar das gemarkungsfremde Wolfartsweier) berücksichtigt werden, nur nicht das von allen Orten bevölkerungsstärkste Bolstern.

Was sind die Gründe? Ist es Unwissen? Ist es Absicht, um auch hier ein möglichst hohe Punktzahl ausweisen zu können?

Folgende Fakten zum Immisionsschutz aus Sicht der Ortschaft Bolstern wollen wir dennoch hier festhalten:

a.) allgemeine Fakten:

Im Textteil "sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie" auf Seite 22 im Punkt 5.2.3 kommt das Planungsbüro Sieber im Rahmen der Flächenbewertung zum Ergebnis, dass sich unter anderem das Gebiet OS 06 "als besonders geeignet" herausstellt.

In der Gesamtbewertung zum Gebiet OS 06 auf Seite 25 (ganz oben) jedoch Immissions-schutzfachlich zum Urteil kommt, dass eine eingeschränkte Nutzbarkeit der Fläche erwartet wird und Windkraftanlagen aufgrund der zu großen Nähe zu den betroffenen Ortschaften deshalb zeitweise eventuell abgeschaltet werden müssen.

=> Wie passen die beiden Aussagen in ein und demselben Gutachten zusammen?

b.) Freiheit von Lärmkonflikten (siehe auch Standortbewertung "Windkraft" für das Gebiet OS06)

=> Nur durch die Nähe zu Bachhaupten erwartet das Planungsbüro die Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte - Bolstern, das sich lt. vorliegenden Plänen genau so nah an etwaigen Windkraftanlagen befinden würde, bleibt unerwähnt und somit unberücksichtigt.

c.) Inexistenz gewerblicher Lärm- Vorbelastung, Summationswirkung

(siehe auch Standortbewertung 'Windkraft' für das Gebiet OS06)

=> Grundsätzlich wird für die Ortschaften Eschendorf, Wirnsweiler, Bachhaupten und Wolfartsweier eine Summationswirkung festgestellt - Bolstern wird nicht erwähnt. Auch für unsere Ortschaft muss festgehalten werden, dass

durch die direkt an der Ortsgrenze verlaufende Hochspannungsleitung,
durch die stark befahrene Durchgangsstrasse (L-280) und
durch das auf der Gemarkung Bolstern befindliche vorhandene Kieswerk Wagenhart eine erhebliche
Vorbelastung vorhanden ist.

d.) Ausbleiben von Schattenwurf-Immissionen

(siehe auch Standortbewertung "Windkraft" für das Gebiet OS06)

Auch hier möchten wir vorab auf den Textteil "sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie" Seite 22, 3. Abschnitt verweisen.

Hier wird erwähnt, dass das Planungsbüro die kritischen Suchräume nur aus "Sicht der Gemeinde Ostrach" beurteilt hat - andere Siedlungen außerhalb des Gemeindegebiets Ostrach blieben offensichtlich außen vor.

=> In der Standortbewertung bleibt festzuhalten dass die „Einhaltung der zulässigen Orientierungswerte in Wolfartsweiler erwartet werden, ggf. Einzelfallprüfung in Eschendorf, Bachhaupten, Wirnsweiler erforderlich“.

Auch hier darf nicht unerwähnt bleiben, dass Bolstern aufgrund der Himmelsausrichtung der geplanten Anlagen von allen Ortschaften des Planungsgebietes OS06 am meisten betroffen sein würde und dennoch in keiner Weise berücksichtigt ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Eine Ortsbesichtigung durch das Büro Sieber wurde mehrmals durchgeführt. Sicher kann das Planungsbüro nicht die Kenntnis der ortsansässigen Bevölkerung erlangen, jedoch ist das Planungsbüro in der Lage anhand objektiver Kriterien und Datengrundlagen eine objektiv vergleichende Bewertung zu erstellen, die von ortsansässigen in der Form auf Grund der persönlichen Betroffenheit nicht leistbar sind. Der Wagenhauser Weiher liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet und ist nahezu vollständig im Talbereich und von Fichtenforst (Sichtschutz) umgeben und ist daher nicht in derartiger Weise betroffen wie der Lausheimer Weiher. Die Distanz vom Suchraum Os 06 zum Wagenhauser Weiher und zum Golfplatz in Bad Saulgau beträgt etwa 2,5 km. Die Distanz von Os 01 zum Lausheimer Weiher beträgt etwa 100 m. Die Gemeinde Ostrach ist sich bewusst, dass durch die Errichtung von Windkraftanlagen Erholungsnutzungen in der Umgebung beeinträchtigt werden. Man kann jedoch anhand der Distanz zu den Konzentrationszonen und der Intensität der Erholungsnutzung zumindest vergleichend bewerten, wo der Eingriff in das Schutzgut stärker ist.

Die Bewertung der Schall- und Schattenwirkungen für die Ortschaft Bolstern ist in die Standortbewertung des Suchraumes Os 06 mit eingegangen, wurde jedoch redaktionell vergessen zu erwähnen. Die Untersuchungsergebnisse der Schall- und Schattenwirkungen für die Ortschaft Bolstern sind in der ergänzenden Untersuchung (Büro Sieber, Bericht vom 22.10.2012) inkl. möglicher

Konfliktlösungen enthalten. Dieser Untersuchungsbericht ist Gegenstand des Teil-Flächennutzungsplanes "Windenergie" und ist diesem angehängt.

Zur Bearbeitung und Bewertung der Belange des Immissionsschutzes im Rahmen des Bauleitplanverfahrens, der Vorbelastung durch die Landes-Straße L 280, des Kieswerkes und der Hochspannungsleitung: siehe themenbezogene Abwägung "Immissionsschutz"

Stellungnahme vom 28.11.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 einer Familie aus Kalkreute:

Stellungnahme:

Vorgesehener Abstand der Windkraftanlagen muss unbedingt auf 1000 m bis 1500 m geändert werden, da dies nachweislich z. B. für Schwangere Frauen und deren ungeborene Kinder mit erheblichem Gesundheitsrisiko verbunden ist.

Optisch bedrängende Wirkung von 220 m hohen Anlagen mit Großrotoren von 150 m Durchmesser.

Windhöufigkeit des Standortes OS 04 ist nicht gegeben. Sollten die Anlagen nicht rentabel sein, haben wir trotzdem die teureren riesigen Kolosse vor der Haustüre. Bezahlen muss letztendlich immer der Endverbraucher.

Große finanzielle Wertminderung der Wohnimmobilien in Kalkreute wegen fehlender Wohnqualität. Schwer vermietbare Mietwohnungen aus demselben Grund. Mieter sagen heute schon, wenn die Windkraftanlagen gebaut werden ziehen wir weg. Wer bezahlt uns diese Wertverluste?

Wir hoffen, dass Sie zusammen mit den Gemeinderäten zu dem Ergebnis kommen, dass die Ausweisung so vieler Windflächen nicht notwendig ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Zum Infraschall/Abstand zur Wohnbebauung: siehe themenbezogene Abwägung "Immissionsschutz"

Zum Thema optisch bedrängende Wirkung: Ob eine Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohngebäude hat, ist differenziert zu betrachten und hängt von der tatsächlichen Lage, Höhe und Technik der Anlage ab. In der Literatur und Rechtssprechung wird regelmäßig davon ausgegangen, dass eine optisch bedrängende Wirkung nicht zu befürchten ist, sofern der Abstand zwischen Anlage und Wohnhaus mindestens das dreifach der Gesamtanlagenhöhe beträgt. Darunter ist in den meisten Fällen eine Einzelfallprüfung im Rahmen des BlmschG-Verfahrens erforderlich. Je nach Anlagentyp kann also eine Einzelfallprüfung im Rahmen des BlmschG-Verfahrens erforderlich werden. Eine Windkraftanlage ab einer Gesamthöhe von 233 m würde bei den gewählten Abständen von 700 m folglich an diese Grenze stoßen. Die Fläche Os 04 ist aus artenschutzrechtlichen Gründen jedoch soweit verkleinert worden, dass sie weiter von Wohnbebauungen abrückt. Eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohngebäude ist nicht mehr zu befürchten.

Zur Windhöufigkeit: siehe themenbezogene Abwägung "Windhöufigkeit"

Zum Wertverlust: Siehe themenbezogene Abwägung "Wertverlust von Immobilien"

Stellungnahme vom 29.11.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 eines Bürgers aus Kalkreute:

Stellungnahme:

(5) Gesundheitliche Schäden:

Sollten durch den Betrieb einer WKA im Gebiet OS04 gesundheitliche Schäden durch Immissionen auftreten, werden wir uns solidarisieren und die Gemeinde zur Verantwortung ziehen, sollte die Ausweisung auf Basis der aktuellen Planungsvorgaben erfolgt sein!

(6) Wertverlust der Immobilien:

Wer entschädigt die Bürger für einen etwaigen Wertverlust Ihrer Immobilien, sollte es durch den Betrieb einer WKA zu erhöhten Immissionswerten kommen und die Immobilien dadurch an Wert verlieren und schlimmstenfalls unbewohnbar werden?

Hier wird bewusst in Kauf genommen Bürger in den Ruin zu treiben!

Auch hier zahlen nicht die Regierung, die Gemeinde oder gar die Investoren bzw. Betreiber einer WKA die Zeche, sondern der Bürger.

Auch hierzu sollte ein entsprechender Vorbehalt auf Schadenersatz im Sinne der Bürger bei einer Ausweisung formuliert werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte überdenken und prüfen Sie Ihr Vorhaben zur Ausweisung der Vorranggebiete noch einmal genau. Nehmen Sie die völlig zu Recht geäußerten Argumente ernst, beweisen Sie Mut und machen Sie sich angreifbar zum Wohle Ihrer Bürger und der gesamten Gemeinde.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Zum Infraschall und den möglichen Gesundheitsschäden: siehe themenbezogene Abwägung "Immissionsschutz"

Zum Wertverlust von Immobilien: Siehe themenbezogen Abwägung "Wertverlust von Immobilien"

Stellungnahme vom 29.11.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 eines Bürgers aus Kalkreute:

Stellungnahme:

Da ich am Südwestlichen Ortsrand von Kalkreute wohne, sehe ich natürlich die drei kleinen Windräder auf den Judentenberg. Dass diese Windräder oftmals stillstehen, auch wenn genug Windstärke vorherrscht, zeigt mir nachhaltig, dass es in erster Linie gar nicht um eine Alternative zum

Atomstrom geht, sondern dass es nur reine Geschäftemacherei von Spekulanten geht. Für solches Handeln ist mir die Schönheit der Landschaft und deren Erholungswert unseres Dorfes zu schade. Der Profit einzelner, vor allem der Geschäftemacher, darf zum einen nicht die Natur z.B. bis zu 100 Jahre alte Eichen und Buchen zu Nichte machen, als auch den bewusst gewählten Lebensraum (Wohnort) derart beeinflussen, dass eine Erholung nach einem stressigen Arbeitstag in weite Ferne rückt. Wir sind bereits durch den Energiepark Hahnennest sehr stark beeinträchtigt, zum einen durch die sehr starke Zunahme an landwirtschaftlichen Schwerverkehr (über 30 Tonnen) und den lauten Geräuschpegel der Gasreinigungsanlage. Man erträgt vieles aber irgendwann ist das Maß voll. Zu bemängeln ist auch, dass die Politik nicht fähig ist, ihre Bürger durch einheitliche Gesetze vor schädlichen Umwelteinflüssen (Lärm und Infraschall) zu schützen. Infraschall wird in der TA Lärm nicht berücksichtigt, obwohl dieser nachweislich körperliche Langzeitschäden hervorruft und zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit der Bürger und deren Haustiere führt. Wer übernimmt für die später auftretenden Gesundheitsschäden die Verantwortung? Man wird dann wie es in Deutschland üblich ist so abgespeist, dass man ja rechtzeitig seinen Wohnort an einen anderen Ort verlegen kann.

Eine Frage an Sie Herr Bürgermeister: Im Falle einer Inbetriebnahme der Windkraftanlage OS 04 wären Sie bereit 220 Tage im Jahr bei der Firma HFM in Kalkreute über mehrere Jahre zu arbeiten? Sie wären dann täglich 8 bis 9 Stunden dem Infraschall ausgesetzt. Die Firma HFM liegt ca. 600 Meter Luftlinie vom Standort OS 04 entfernt und hat ca. 50 Mitarbeiter. Falls die Windkraftanlage OS 04 dennoch realisiert werden sollte, kommen auf die heutigen Einwohner und Hausbesitzer große finanzielle Wertminderungen ihrer Wohnimmobilien aufgrund fehlender Wohnqualität zu. Vermietungen freier Wohnräume werden schwieriger fast unmöglich. Wer kommt für diese Wertverluste auf? In Schleswig-Holstein beträgt der Mindestabstand zu einem Wohngebiet das 10-fache von der Nabenhöhe eines Windkraftrades. Da wäre in unserem Fall ca. 160 Meter Nabenhöhe somit 1.600 Meter Abstand. Warum wird bei der Landesregierung nichts unternommen um einheitliche Mindestabstände in ganz Deutschland vorzuschreiben? Sind wir Bürger in Baden-Württemberg weniger wert als im hohen Norden? Gegen Naturgewalten sind wir machtlos, aber nicht gegen unsinnige politische Schnellschüsse und verantwortungslose Vorgaben. Einige Kommunen im Kreis Sigmaringen haben sich gegen Windkraftanlagen, die so nahe an Wohngebieten liegen ausgesprochen und für das Wohl der dort lebenden Einwohner entschieden. Ich bitte Sie und die Gemeinderäte die große Ausweisung so vieler Windflächen in der Gemeinde Ostrach nochmals zu überdenken und die Größe und Anzahl zu verringern.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Zu den stillstehenden Windkraftanlagen Judentenberg: Hierbei handelt es sich um persönliche Einschätzung. Die Gemeinde Ostrach kann diese Einschätzung nicht teilen und auch nicht abschließend beurteilen. Insoweit kann nur ein allgemeiner Hinweis darauf gegeben werden, dass der Stillstand von Windkraftanlagen auch im Zusammenhang mit Genehmigungsauflagen (z.B. Abschaltzeiten zum Zwecke des Artenschutzes oder der Vermeidung von Schattenschlag) stehen kann.

Zum Infraschall: siehe themenbezogene Abwägung "Immissionsschutz"

Zum Wertverlust von Immobilien: siehe themenbezogene Abwägung "Wertverlust von Immobilien"

Zur Fläche "Os 04": Bei der Darstellung der Flächen sind die unterschiedlichsten z.T. widerstreitenden Interessen in Ausgleich zu bringen. Einerseits verstärkt der Landesgesetzgeber durch Änderung des Landesplanungsgesetzes die Privilegierung von Windkraftanlagen, andererseits stehen Belange der Menschen und der Umwelt diesen Zielen entgegen. Auf Grund zwischenzeitlich ermittelter artenschutzrechtlicher Konflikte, wird die Fläche "Os 04" deutlich verkleinert und rückt damit deutlich von der Ortschaft Kalkreute ab. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen einer abrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, in deren Rahmen auch geprüft wird, ob von dieser schädliche Umweltauswirkungen ausgehen. Eine Anlage wird also nur dann errichtet werden können, wenn sie die geltenden gesetzlichen Anforderungen zum Schutz von Mensch und Umwelt einhält. Eine darüber hinausgehende Verschärfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für Windkraftanlagen ist Aufgabe des Bundes- bzw. Landesgesetzgebers.

Zu den Siedlungsabständen: Die Gemeinde Ostrach berücksichtigt zum einen den für "Wohngebiete" im Windenergieerlass Baden-Württemberg genannten Wert von 700 m und wendet diesen zum Schutz der Bürger auch auf Mischgebiete, Weiler und Gewerbegebiete an. Der Regionalverband rechnet in seinem aktuellen Entwurf zu Mischgebieten, Weilern und Gewerbegebieten mit deutlich geringeren Werten von 530 m bzw. 300 m. Die Gemeinde Ostrach hält an ihrer Systematik fest.

Im Übrigen: Siehe themenbezogene Abwägung "Flächenbewertung".

Stellungnahme vom 11.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 einer Familie aus Bad Saulgau-Bolstern:

Stellungnahme:

Wir, eine Familie aus Bolstern, sind Fürsprecher für umweltfreundliche Energiegewinnung. Nicht nur die Solaranlagen, Photovoltaikanlagen (beide Anlagen haben wir in unserem Eigenheim in Betrieb) und Wasserkraftwerke, sondern auch die Windenergie muss und wird ein großer Bestandteil der Stromversorgung in der Zukunft sein.

Daher haben wir versucht, uns über die Situation der Windkraftanlagen zu informieren, um dieser positiv gegenüberstehen zu können. Insbesondere weil wir in der Nähe des zur Ausweisung stehenden Gebietes "OS06" wohnen. Wir haben viele Hinweise im veröffentlichten Bericht gefunden, welche Kriterien zu berücksichtigen sind.

In Ihrem Bericht zur Standortbeurteilung (Internet) wurden leider in keiner Weise die anliegenden Gemeinden weder benannt noch beurteilt. So z. B. sollen im Bereich OS6 liegenden Gemeinden wie Wirnsweiler und Bachhaupten noch genauer beurteilt werden. Dass die Gemeinde Bolstern ebenfalls genau beurteilt werden muss, ist in diesem Bericht nicht enthalten.

Da wir leider keine Möglichkeit haben, die genauen Abstände und somit die möglichen Schattenbildungen der Rotoren auszumessen und darzustellen, muss dies dringend von Ihnen in den von Ihnen in Auftrag gegeben Untersuchungen betrachtet werden. Dies gilt insbesondere für die Wohnhäuser, die in nächster Nähe der ausgewiesenen Standorte stehen. Wir haben versucht, am 18.11.2012 um 15.00 Uhr darzustellen, wie die Rotoren bei einer Nabenhöhe von ca. 140 m in der Sonne stehen müssten (siehe Skizze "Blick aus Esszimmerfenster" anbei). Eine Störung durch Schattenwurf ist nach dieser Darstellung nach unserer Ansicht unvermeidbar und dies über einen längeren Zeitraum (mehrere Stunden) an diesen einen Tag.

Dies gilt auch für weitere Häuser der Ostracher Straße in Richtung Ostrach (2 Familien) die noch stärker betroffen sind als wir, da sie noch ca. 200 m näher an den geplanten Standorten der Windkraftanlagen liegen würden. Sie alle sind an die L 281 gebaut. Nicht nur Wirnsweiler und Bachhaupten sind zu nennen, auch die Bolstermer Gemarkung und deren Anwohner müssen berücksichtigt werden.

Auch der Lärmschutz ist zu begutachten. Der immer mehr zunehmende Straßenverkehr belastet die Anwohner enorm. Hier darf es nicht sein, dass eine weitere Lärmelastung dazukommt.

Nicht nur daraus lässt sich schließen, dass sich die Verantwortlichen in Ostrach wenig oder gar keine Gedanken gemacht haben über die Gemarkung Bolstern. Wie es in dem Bericht unter "Mögliche Schonung des Landschaftsbildes" im Bereich des "OS 06" wörtlich heißt: Sichtbarkeit potentieller Anlagen in nahe liegenden Orten gegeben, jedoch im weiten Wirkraum relativ gering (z. B. Ostrach). Man merkt hier sofort, "woher der Wind weht".

Wir widersprechen daher der Ausweisung des Gebietes "OS 06".

Der Bericht ist nicht vollständig und durchgängig erstellt worden. Er muss mit den gleichen Kriterien erweitert werden, wie dieser für die Gemarkung Ostrach erstellt wurde.

Es kann nicht sein, dass wir uns in der Presse aufregen, dass Frankreich Atomkraftwerke direkt an die Grenze baut und Deutschland darüber höchsten in Kenntnis gesetzt wird. So ähnlich kommt uns dieser Untersuchungsbericht aber vor. Es wird nicht über die Grenzen geschaut, nicht einmal über eine Ortsgrenze hinweg und hier gäbe es zumindest sprachlich keine Barriere.

Wir hoffen auf Ihre zeitnahe Stellungnahme zu unseren oben genannten Punkten, vor allem der Schattenbildung, des Lärmschutzes und des Artenschutzes.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Widerspruch zu der Fläche "Os 06" wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht berücksichtigt. Die Unterstellung es handle sich um eine gezielte Benachteiligung der Gemeinde Bolstern wird zurückgewiesen. Auf Grund artenschutzrechtlicher Konflikte wird die Fläche Os 06 verkleinert.

Bei der Ermittlung der in Betracht kommenden Flächen wurde anhand eines vorab bestimmten Kriterienkatalogs ein schichtweiser Ausschluss von Flächen vorgenommen (siehe hierzu: Themenbezogene Abwägung "Flächenbewertung").

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan noch kein unmittelbares Baurecht für Windkraftanlagen schafft. Die Errichtung von Windkraftanlagen bedarf einer baurechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Diese wird nur erteilt, wenn durch den Betrieb einer solchen Anlage schädliche Auswirkungen, nach Stand der Gesetzeslage, ausgeschlossen werden.

Die vorgelegte Skizze zeigt, dass es insbesondere während den niedrigen Sonnenständen im Herbst, Winter und Frühjahr und bei Situierung einer Windenergieanlage an diesem Ort die Sonne hinter der Windenergieanlage sichtbar ist. Ob es tatsächlich zu einer Schattenwirkung an dem betreffenden Wohnhaus kommt und die zulässigen Tages- und/oder Jahreswerteüberschritten werden, ist zum einem vom Abstand der Anlage zum Wohnhaus und von der möglichen jährlichen/täglichen Einwirkzeit abhängig.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist für die geplanten Anlagen nachzuweisen, dass die zulässigen Tages- und Jahresorientierungswerte an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung eingehalten werden. Somit ist gewährleistet, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vorliegen.

Stellungnahme vom 11.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 einer Bürgerin aus Ostrach:

Stellungnahme:

1. Lärmemissionen: Bei der Standortwahl für Windkraftanlagen ist insbesondere Rücksicht auf benachbarte Siedlungen zu nehmen.

"Zur sozialen Verantwortung des Staates gehört der Schutz vor Gefahren für die Gesundheit....

Windkraftanlagen erzeugen unzweifelhaft Infraschall . . . verweist eine zunehmende Zahl von Wissenschaftlern auf die gesundheitliche Gefährlichkeit des Infraschalls. Die Gefahr stellt sich inzwischen als so hinreichend wahrscheinlich dar, dass an die Stelle der bisher gepflegten Ignoranz, staatliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge treten müssen . . . können Einrichtung und Betrieb der Anlagen nur zulässig sein, wenn diese außerhalb der Sichtweite zu Wohngebieten liegen."

Viele Häuser in Jettkofen liegen im Schallemissionsbereich von bisher 3 Lärmquellen. Südlich die Landstraße Ostrach-Krauchenwies mit ständig zunehmendem Schalldruck Tag und Nacht. Westlich das Kieswerk Weimar und östlich das Kieswerk Müller mit dem Asphaltwerk, die das Dorf tagsüber ständig mit Lärm belasten.

Da bei der Standortwahl für Windkraftanlagen insbesondere Rücksicht auf benachbarte Siedlungen zu nehmen ist, ist es erforderlich zu bedenken, dass die Lärmemissionen sich summieren. Die

Schallpegel von Windkraftanlagen können von den hypothetischen abweichen, insbesondere wenn mehrere Windkraftanlagen beieinander stehen. Weiterhin hängen, die von Windkraftanlagen verursachten Schallemissionen stark von der Anlagenzahl in einem Suchraum, dem Anlagentyp und der Topographie des konkreten Anlagenstandorts ab.

Durch die ellipsenförmige, erhöhte Anordnung, wie in einem Amphitheater, des geplanten Standorts OM 02 (ergänzend mit der stark befahrenen Landstraße und den Kieswerken) mit Jettkofen im Brennpunkt ist die Lärmimmission zu überprüfen. Es muss die Summation der Lärmimmission vor Genehmigung der Anlagen durch Geländeakustiker unzweifelhaft festgestellt werden. In das Genehmigungsverfahren müssen Schalldruckmessungen auch im nicht hörbaren Infraschallbereich von 2 - 40 Hz aufgenommen werden, gesundheitsunschädlichen Schalldruck im Genehmigungsverfahren festgelegt und bei Nichteinhaltung eine Nachabschaltung garantiert werden.

"Da aber inzwischen feststeht, dass Infraschall durch seine Frequenzen die Gehirnströme (ebenfalls 2-40 Hz) beeinflusst, steht fest, Windkraftanlagen sollten außer Sichtweite von Siedlungen errichtet werden." "Von naturwissenschaftlicher Seite wird ein Mindestabstand von 2,5 km empfohlen." In Jettkofen wachsen viele Kinder auf, alleine in meiner unmittelbaren Nachbarschaft 7, ein ständiger Schalldruck auch von Infraschall, könnte aus Jettkofen ein Dorf machen, in dem man nicht mehr wohnen, vermieten und Kinder aufziehen kann.

"Die körperliche Unversehrtheit, auf die der Schutz der Verfassung abhebt, ist weitgehend deckungsgleich mit dem Rechtsgut der Gesundheit." Auch wir in Jettkofen haben ein Recht auf Gesundheit und Erhaltung unserer Arbeitskraft. Zitate aus Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr von Prof. Dr. jur. Erwin Quambusch und Martin Lauffer.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Zum Infraschall, der Summationswirkung, der Berücksichtigung der Vorbelastung, Topografie: siehe themenbezogene Abwägung "Immissionsschutz"

Stellungnahme vom 10.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 zweier Bürger aus Ostrach:

Stellungnahme:

Gegen das Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes erheben wir Widerspruch und stellen den Antrag, die Fläche OM 02 nicht als Vorrangfläche auszuweisen.

1. Die gesundheitlichen Auswirkungen des Lärms auf die Bewohner Jettkofens durch die Kieswerke samt Bitumenwerk sowie durch einen Windpark im Nordosten bedeuten eine Umzingelung mit Geräuschpegeln, die die Bewohner dann nicht einmal mehr am Wochenende zur Ruhe kommen lassen.

2. Folgende Punkte sprechen gegen eine Ausweisung von OM02: optisch bedrängende Wirkung der benachbarten WKAs durch Drehung Rotorblätter; Nichtberücksichtigung der Anforderungen in Bezug auf die Erhaltung und Fortentwicklung der vorhandenen Ortsteile Jettkofen

Laut Büro Sieber können sich durch die Lärmimmissionen der WKAs Einschränkungen für Betriebs-erweiterungen in Jettkofen ergeben!

Sinkende Immobilienpreise bis hin zur Unverkäuflichkeit unserer Häuser; weiterer Verlust an Flä-chen und freiem ungestörten Natur- und Landschaftsraum; Keine Erholung mehr beim Angeln an den Baggerseen

3. Wir beantragen deshalb im Fall einer weiteren Ausweisung dieser Fläche Messungen bezüglich Infraschall und Lärmpegel, vor allem auch durch die Summationswirkung der Vorrangflächen OM02 plus OM03.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Fläche OM 02 wird nicht mehr dargestellt (siehe auch themenbezogene Abwägung hierzu). Die vorgebrachten Belange werden mithin zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 10.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 einer Familie aus Jettkofen und Stellungnahme vom 13.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 mehrerer Bürger aus Jettkofen (beide Stellungnahmen sind identisch):

Stellungnahme:

Mit diesem Schreiben legen wir ausdrücklich Widerspruch zu dem im Betreff genannten geplanten Windpark (Konzentrationsgebiet OM 02 und OM 03) u.a. aus folgenden Gründen ein:

Gesundheitsexperten und mit der Sache vertraute Mediziner fordern Mindestabstände von 2000 m und zusätzlich einen Koppelungsfaktor an die Bauhöhe.

Der Abstand zu unserem Grundstück beträgt lediglich 700 m. Der Mindestabstand ist somit erheblich unterschritten.

Infraschall (Schall in tiefen Frequenzen) wirkt über Kilometer weit. Ganz Jettkofen und auch be-nachbarte Teilorte von Ostrach werden betroffen sein. Infraschall beeinflusst den Gleichgewichts-sinn und kann zu Schlafstörungen, Depressionen, Tinnitus und Tachykardie führen. Für etwaige auf-tretende Gesundheitsschäden wird der Rechtsweg beschritten werden.

Im Genehmigungsverfahren werden nur theoretische Durchschnittswerte berechnet. Gerade die für Windkraftanlagen typischen lauten, regelmäßigen Lärmspitzen werden nicht berücksichtigt. Sie sind in den Vorschriften nicht enthalten.

Das Landschaftsbild wird durch einen Windpark stark beeinträchtigt.

Jettkofen wird schon an zwei Seiten durch Kieswerke flankiert, die auch durch einen ständigen Lärmpegel und starken Verkehr durch LKWs die Lebensqualität beeinträchtigen.

Viele Tiere, speziell Vögel (Störche, roter Milan, Gänse,...) leben in diesem Gebiet. Die Windkraftanlagen können diese Tiere gefährden. Vorhanden Milanhorste wurden nicht korrekt aufgenommen.

In unserer Gemeinde liegt die Windhöufigkeit an der unteren Grenze der Wirtschaftlichkeit und trägt sich nur durch Subventionen. Profitieren werden hier nur Spekulanten, aber nicht die Umwelt und die Menschen die hier wohnen.

Weiterhin würde der Bau dieser Windkraftanlagen zu einer nicht unerheblichen Wertminderung unseres Grundstücks sowie der darauf befindlichen Gebäude führen (wenn nicht sogar unverkäuflich).

Auch einen Hinweis bei der Einreichung unseres Baugesuchs (Aktenzeichen 1200229) hätten wir als notwendig erachtet.

Sollte trotz Widerspruch der Windpark auf dem Konzentrationsgebiet OM 02 und 03 (Jettkofen) gebaut werden, fordern wir eine Infraschall- und Schallmessung (Gutachten).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Zum Infraschall, der Berücksichtigung von Lärmspitzen und der Vorbelastung durch das Kieswerk: siehe themenbezogene Abwägung "Immissionsschutz"

Zum Landschaftsbild: Die Gemeinde Ostrach ist sich bewusst, dass die Errichtung von Windkraftanlagen einen starken Eingriff in das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung darstellt. Jedoch können bei Nicht-Durchführung der Planung die Anlagen ebenso errichtet werden, da es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt und somit das Landschaftsbild in Ostrach weitaus erheblicher beeinträchtigen. Dem möchte die Gemeinde durch die Planung vorbeugen.

Zum Artenschutz: Bekannte Horststandorte des Rotmilans wurden überprüft. Für zwei nachgewiesene Milannester am Südwestrand von OM 02 wurde der erforderliche 1.000 m-Radius eingerräumt, wodurch die Konzentrationszone OM 02 entfiel. Weißstorch-Brutvorkommen liegen außerhalb des 1.000 m-Radius, Gänse zählen nicht zu den windkraftempfindlichen Vogelarten.

Zur Windhöufigkeit: Siehe themenbezogene Abwägung "Windhöufigkeit"

Zum Wertverlust von Immobilien: Siehe themenbezogene Abwägung "Wertverlust von Immobilien"

Zur Ausweisung der Fläche "OM 02": Siehe themenbezogene Abwägung "OM 02". Des weiteren wird in Bezug auf die Fläche "OM 03" darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine vom Regionalen Planungsverband geplante Fläche handelt. Da die Planungen der Gemeinde an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind, besteht in Bezug auf diese Fläche keine Abweichungs-

möglichkeit. Der Regionale Planungsverband könnte die spätere Anpassung des Flächennutzungsplanes gerichtlich Durchsetzen, bzw. könnte das Regierungspräsidium die spätere Genehmigung des Flächennutzungsplanes verweigern. Aus diesen Gründen wird an der Darstellung der Fläche "OM 03" festgehalten.

Bei Errichtung von Windkraftanlagen sind entweder baurechtliche oder immissionsschutzrechtliche Genehmigungen einzuholen. Im Rahmen der Prüfung dieser Anträge wird auch geprüft, ob schädliche Umweltauswirkungen von den Anlagen zu erwarten sind. Auf den Prüfungsumfang hat die Gemeinde Ostrach jedoch keinen Einfluss.

Stellungnahme vom 29.11.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 der Ortschaft Tafertsweiler der Gemeinde Ostrach:

Stellungnahme:

Schall- und Schattengutachten belegt für 6 Ortschaften Konfliktpotential - Warum soll diese Fläche trotzdem so ausgewiesen werden?

Das vorliegende Schall- und Schattengutachten für OS 06 des Büro Sieber belegt zudem eindrücklich, dass es sich hier um ein Gebiet handelt, welches in der geplanten Gebietskulisse zu erheblichen Konflikten in allen sechs betroffenen Orten führt und nur mit starken Einschränkungen zur Konfliktregelung (Reduzierung der Anlagenzahl, zeitliche Abschaltung, geräuschreduzierte Betriebsmodi) überhaupt zulässig ist. Offensichtlich sind die Vorsorgeabstände für dieses Gebiet zu gering bemessen. Warum soll ein derart mit Konflikten belastetes Gebiet aber dann ausgewiesen werden? Warum schlägt sich dies nicht stärker in der Bewertung nieder? Nach dem Schattengutachten wäre z.B. keine Bewertung mit 6 Punkten, höchstens mit 4 Punkten (so wie für OS 02+03, OS 07, OM 01), eher aber mit 2 Punkten angebracht. Wir bitten um eine nochmals kritische Durchsicht der Bewertung unter Berücksichtigung der Aussagen des Schall- und Schattengutachtens sowie ggf. eine Korrektur der Punktebewertung.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Zur Bearbeitung der Belange des Immissionsschutzes im Rahmen des Bauleitplanverfahrens: siehe themenbezogene Abwägung "Immissionsschutz"

Stellungnahme vom 10.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 eines Bürgers aus Ostrach:

Stellungnahme:

Im Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes stelle ich den Antrag, die Fläche OM02 nicht als Vorrangfläche auszuweisen.

1. Die gesundheitlichen Auswirkungen des Lärms auf die Bewohner Jettkofens durch zwei betriebene Kieswerke im Südosten und Nordwesten, durch den Verkehr auf der L 286 sowie durch einen

Windpark Im Nordosten bedeuten eine Umzingelung mit Geräuschpegeln, die die Bewohner dann nicht einmal mehr am Wochenende zur Ruhe kommen lassen.

Der Schwimmbagger im Kieswerk lässt bis 21.00 Uhr abends die Mauern unserer Häuser vibrieren.

2. Aufgrund der Vielzahl der vorgesehenen Anlagen im Gebiet OM02 und zusätzlich OM03 muss damit gerechnet werden, dass die für die Wohnbebauung einzuhaltenden Immissionswerte nicht eingehalten werden können.

Ich stelle den Antrag, hier das Gesamteinwirken der Gebiete OM02 und OM03 mit der Lärmbelastung durch die Kieswerke durch Lärmpegelmessungen und Infraschallmessungen untersuchen zu lassen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 10.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 eines Bürgers aus Ostrach:

Stellungnahme:

Gegen das Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes erhebe ich Widerspruch und stelle den Antrag, die Fläche OM02 nicht als Vorrangfläche auszuweisen.

1. Der Schutz der körperlichen Unversehrtheit, d.h. der Gesundheit, ist ein in der Verfassung festgeschriebenes Grundrecht aller Bürger.

Die zwei Rasterkarten der zu erwartenden Schattenwurf- und Schall-Immissionen des Planungsbüros Sieber vom 17.09.2012 zeigen deutlich die gesundheitsgefährdenden Auswirkungen bei Tag und bei Nacht auf unser Dorf auf.

Deshalb schlägt ja schon das Büro Sieber in Anbetracht der Konflikte vor:

Erhöhung des Abstandes zwischen WKA's und der schutzbedürftigen Bebauung

Reduzierung der Betriebszeiten in den kritischen Tageszeiten

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Fläche "OM 02" wird nicht weiter dargestellt. Die Ausführungen werden mithin zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 10.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 einer Familie aus Ostrach:

Stellungnahme:

Gegen das Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes erheben wir Widerspruch und stellen den Antrag, die Fläche OM02 nicht als Vorrangfläche auszuweisen.

1. Die zwei Rasterkarten der zu erwartenden Schattenwurf- und Schall-Immissionen des Planungsbüros Sieber vom 17.09.2012 zeigen deutlich die gesundheitsgefährdenden Auswirkungen bei Tag und bei Nacht auf unser Dorf auf.

Die Beaufschlagung von Siedlungsbereichen mit Lärm und Wirkungen, die zum physischen und psychischen Missemmpfinden führen, ist nicht zu akzeptieren.

2. Durch die Ausweisung von Windenergieanlagen ergibt sich eine nachhaltige Beeinträchtigung der Möglichkeiten zur Fortentwicklung von Gewerbe- und Wohnbauflächen!

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Fläche "OM 02" wird nicht weiter dargestellt. Die Ausführungen werden mithin zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 11.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 einer Bürgerin aus Ostrach:

Stellungnahme:

Gegen das Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes erhebe ich Widerspruch und stelle den Antrag, die Flächen OM02 und OM03 nicht als Vorrangflächen auszuweisen.

1. Ich hatte die Absicht, in den nächsten 2-3 Jahren in Günzenhausen ein Haus zu bauen. Welcher geistig gesunde Mensch, der die Wahl hat, baut noch in ein Dorf, das im 180° Winkel von Windrädern umzingelt ist???

2. Bezuglich des untersuchten Schattenwurfes liegt Günzenhausen als einziger Teilort im roten Konfliktbereich Schattenwurf gemäß Windenergieerlass BW ohne die Summationswirkung mit OM03!

Bei der Schall-Immission wohne ich im Bereich mit 40-45 dB an 24 Stunden täglich und dauerhaft! (Berechnungshöhe: 1. Obergeschoß!) ohne Summation mit OM03!

Es erübrigt sich dann abzuwarten, ob der Vorschlag des Büros Sieber angenommen wird: es ist zu prüfen, ob an dieser Stelle (OM02) der Abstand zur Wohnbebauung unterschritten werden kann.

Auch der Regionalverband hat für OM03 schon eine Reduzierung der 700 m angekündigt.

Können Sie sich vorstellen, zwischen diesen Giganten mit ständiger Beschallung zu wohnen? Die Bevölkerungszahlen und weitere Entwicklung einiger Teilorte Ostrachs werden sehr rückläufig sein.

Ich werde den Anfang machen und zum 01.01.2013 nach Mengen ziehen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Fläche "OM 02" wird nicht weiter dargestellt. Die Ausführungen werden mithin zur Kenntnis genommen.

Der angekündigte Fortzug wird mit Bedauern zur Kenntnis genommen. Bei der gegenständlichen Planung ist es Ziel der Gemeinde einen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen herzustellen. Aus diesem Grund wird auch die Fläche "OM 02" nicht weiter dargestellt. Es wird jedoch um Verständnis gebeten, dass im Rahmen der vorliegenden Planungen auch zahlreiche gesetzliche Vorgaben einzuhalten sind und nicht alle Einzelinteressen berücksichtigt werden können oder von der Gewichtung her anders beurteilt werden.

Zur Bewertung der Schall- und Schattenwirkungen: siehe themenbezogene Abwägung "Immissionsschutz"

Stellungnahme vom 12.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 der Bürgerinnen und Bürger von Eschendorf:

Stellungnahme:

Eschendorf wird nach dem jetzigen Planungsstand von drei geplanten Windkraftkonzentrationszonen förmlich umzingelt (OM 03, OM 04, OS 06). Während wir die Windkraftkonzentrationszonen OM 03 und OM 02 für tragbar halten, ist die Zone OS 06 aus mehreren Gründen (s. Anlage 1) für uns nicht hinnehmbar. Mit der Ausweisung von OS 06 stehen die Lebensqualität und die Zukunftschancen unseres Dorfes auf dem Spiel.

Wir, die in beiliegender Liste (Anlage 2) aufgeführten Bürgerinnen und Bürger von Eschendorf stellen daher den Antrag auf eine Ausweisung von OS 06 bei Eschendorf zu verzichten.

Anlage 1: Antragsbegründung Anlage 2: Unterschriftenliste

Anlage 1: Antragsbegründung

Windkraftstandorte westlich von Eschendorf halten wir für tragbar, die geplanten Windkraftstandorte östlich von Eschendorf sind nicht akzeptabel

Als direkt betroffene Anwohner sind wir bereit Windkraftanlagen auf der westlichen Talseite mitzutragen und die Gebiete OM 03 (ca. 800 nordwestlich von Eschendorf) und OM 04 (1,5 km südwestlich von Eschendorf) zu akzeptieren. Windräder erscheinen aus unserer Sicht an diesen Standorten landschaftlich einigermaßen vertretbar, da diese nahe der bestehenden 380 kV Höchstspannungstrasse liegen und besser ins Gelände eingebunden sind. Die simulierten Schall- und Schattenschlagbelastungen bewegen sich hier für uns in einem noch tolerablen Bereich.

Für das 3,5 km lange Gebiet OS 06 (700 m östlich bis südöstlich von Eschendorf) auf der Anhöhe besteht bei uns hingegen keinerlei Akzeptanz.

Würden Sie eine Umstellung ihres Hauses mit 180 m hohen Windrädern in drei Himmelsrichtungen akzeptieren?

Mit der Ausweisung der Anhöhe zwischen Eschendorf und Bachhaupten droht eine Umzingelung unseres Dorfes in gleich drei Himmelsrichtungen. In Kombination mit den gegenüberliegenden

Anlagen entstünde u. E. eine derart starke technische Überfrachtung, dass man sich wirklich fragen müsste, wer hier in Zukunft noch gerne leben und alt werden möchte. Bitte fragen Sie sich ehrlich selbst, ob Sie als persönlich Betroffene/Betroffener bereit wären, 180 m hohe Windkraftanlagen nicht nur "vor" sondern auch gleich noch "hinter" und "neben" dem Haus zu akzeptieren?

Umzingelung gilt selbst in der Windkraftbranche als "grober Planungsfehler" und "Relikt der Vergangenheit"

Dass die Lebensqualität bei solchen Umzingelungen massiv leidet ist leider kein Hirngesinst und gilt selbst in der Windkraftbranche als grober Planungsfehler. "Selbst Windkraftfreunden wäre eine solche Umzingelung zu viel des Guten" schreiben Betreiber von Windparks und bestätigen, dass es in solchen Fällen zu negativen Auswirkungen für betroffene Ortslagen kommen kann (Verlust an Lebensqualität, Immobilienwerte usw.). Umzingelungen seien jedoch "Relikte der Vergangenheit und würden im Rahmen heutiger Planungen nicht mehr ermöglicht" (vgl. Infobroschüre Nr. 3, AG Bürgerwindpark Wasbek, im Internet verfügbar). Gerne möchten wir auch auf aktuelle Planungen des Regionalverbands Stuttgart hinweisen. Hier wird mit 3 km Mindestabständen zwischen einzelnen Windparks (max. 8 Anlagen) geplant, um eine Überfrachtung der Landschaft zu verhindern (vgl. Umweltbericht S. 8, abrufbar über Internetportal der Region Stuttgart). Zudem gibt es dort die planerische Entscheidung jedem Siedlungsbereich einen ungestörten, nicht von Windkraftanlagen beeinflussten Sichtbereich sicherzustellen. Was im Windkraft erfahrenen flachen Norddeutschland und der Region Stuttgart gilt sollte doch auch in Ostrach mit seiner besonderen Topografie gelten dürfen! Wir erwarten von solch gravierenden Planungsfehlern verschont zu werden.

Besondere Topografie östlich von Eschendorf verstärkt die Bedrängung: Bei Eschendorf weitet sich das Mühlbachtal und steigt Richtung Wolfartsweiler gleichmäßig an (keine vorgelagerte Hochebene wie weiter südlich). Die Windräder in der Dimension des Stuttgarter Fernsehturms würden hierdurch noch weiter herausgestellt und den im Tal eingebetteten Ort sowohl Tags als auch Nachts (Blicklichter) visuell überprägen. Bislang bestimmt der Wald die Silhouette von Eschendorf, zukünftig wären es die Windräder. Hierdurch würde das Ortsbild stark belastet. Auf der anderen Talseite zwischen Eschendorf und Friedberg OM 04 passen Windräder aus unserer Sicht wesentlich besser in die Landschaft (vorgelagerte Ebene).

Schattenschlag übersteigt zulässige Grenzwerte: Durch die Anordnung der ersten Anlage auf der Anhöhe im Osten des Ortes trifft uns von Frühling bis Herbst ab Sonnenaufgang der Schattenschlag. Der zulässige Jahresgrenzwert für den Schattenschlag würde nach den Berechnungen des Büro Sieber in Eschendorf klar überschritten (s. ausliegende Verschattungskarte). Ein immissionsrechtlich zulässiger Betrieb wäre nur bei zeitlicher Abschaltung einzelner WKAs überhaupt möglich. Wer garantiert uns, dass dies in der Praxis dann auch eingehalten wird? Hinzu kommt der abendliche Schattenschlag von OM 04 und OM 03, der die östlichen Ortsteile und die Landschaft um unsere Häuser zusätzlich trifft.

Schallimmissionen über Grenzwert für allg. Wohngebiete: Die vom Planungsbüro errechnete Lärmbelastung ist nach TA Lärm für ein Mischgebiet in Eschendorf gerade noch zulässig (für Wolfartsweiler, Bachhaupten und Bolstern sogar überschritten). Am Rande von Ostrach oder auch Tafertsweiler wäre ein solcher Windpark nicht zulässig, da die Grenzwerte der TA Lärm für allg. Wohngebiete überschritten werden. Auch in Eschendorf wohnen Menschen und Familien mit Kindern. Urlaubsgäste verbringen hier sogar ihren Jahresurlaub (Kurgäste, Sommerferiengäste). Die TA Lärm kann der Gemeinderat Ostrach sicher nicht ändern, der Gemeinderat kann aber durch Steuerung in der Planung die Windkraftzonen so abgrenzen, dass alle betroffenen Anwohner im Gemeindegebiet in Sachen Windkraft zumindest den gleichen Mindestschallschutz erhalten - auch die Bewohner von kleinen Dörfern! In diesem Zusammenhang möchten wir auch noch auf die besondere Akustik des Mühlbachtals um Eschendorf hinweisen (ausgeprägte Echoeffekte). Aussagen über pegelerhöhenden Schallreflektionen sind in der Lärmbeurteilung noch nicht berücksichtigt, nach der Rechtsprechung aber erforderlich (vgl. OVG Münster, Urteil vom 18.11.2002, Az: 7 A 2127/00). Wir bitten diese schalltechnischen Unsicherheiten in der Gesamtwürdigung des Standorts zu berücksichtigen.

Urlaub auf dem Lande - eine der wenigen Zukunftsperspektiven unseres Dorfes ist gefährdet: In Eschendorf gibt es am östlichen Dorfrand bereits zwei Ferienwohnungen (Urlaub auf dem Bauernhof) sowie ein Ferienhaus. Feriengäste aus ganz Deutschland und Europa machen hier im Sommerhalbjahr Urlaub, weil sie die ländliche Idylle und die Ruhe im Hinterland des Bodensees genießen wollen. Zudem haben wir im Gegensatz zu anderen Ortschaften noch eine kleine Dorfwirtschaft mit Biergarten. Urlaub auf dem Lande ist eine der wenigen aussichtsreichen wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven die unser kleines Dorf überhaupt hat. Wer bitte soll hier noch in den Umbau von leerstehende landwirtschaftliche Stallgebäude in Wohnungen /Ferienwohnungen investieren, wenn die Aussicht besteht über kurz oder lang mit Windrädern förmlich umgestellt zu werden und dadurch unser Grundkapital (idyllische Landschaft, Ruhe, intakte Natur- und Kulturlandschaft) gefährdet wird? Wir bitten dringlich darum diesen bislang noch in keiner Weise berücksichtigten Aspekt in der Abwägung zu berücksichtigen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die allgemeine Einleitung und die Zustimmung zu den Konzentrationszonen OM 02 und OM 03 werden zur Kenntnis genommen.

Zur Konzentrationszone Os 06: Die Hinweise zur Unberührtheit der Landschaft werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Landschaftsbildes ist größtenteils subjektiv. Um das Landschaftsbild jedoch objektiv bewerten zu können werden die Merkmale Vielfalt, Naturnähe und Eigenart einer Landschaft herangezogen. Die angesprochene Umgebung von Eschendorf weist im Bereich um den Ort zwar Elemente einer vielfältigen Kulturlandschaft auf (Hecken, Feldgehölze und Streuobst) jedoch handelt es sich im weiteren Umfeld des Ortes nicht um ein sehr hochwertiges und damit sehr empfindliches Landschaftsbild. Dies ist vor allem mit der intensiven Nutzung der Landschaft durch naturfernem Fichtenforst mit intensiver forstlicher Nutzung sowie der intensiven

Landwirtschaft im Bereich des Offenlandes zu begründen. Des Weiteren ist das Bild von der L 280 sowie der nördlich von Eschendorf verlaufenden Stromtrasse überprägt.

Die Gemeinde Ostrach ist sich bewusst, dass die Errichtung von Windkraftanlagen einen starken Eingriff in das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung darstellt. Durch die Ausweisung der Konzentrationszonen ist nicht klar, in welcher Form und Anzahl und an welchen Standorten die Errichtung der Anlagen erfolgen kann. Dies ist in eventuellen nachrangigen Verfahren (verbindlichen Bauleitplanung, immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu prüfen. Innerhalb dieser Verfahren können weitere Gründe (z.B. Artenschutz) im Detail hinzukommen, die den Bau von Windenergieanlagen einschränken oder sogar ausschließen. Die Gemeinde Ostrach beabsichtigt durch die Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplanes Windkraft die Konzentration der eventuellen Anlagen auf bestimmte Bereiche des Ostracher Gemeindegebiets. Bei Nicht-Durchführung der Planung können Anlagen ebenso errichtet werden, da es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt und somit das Landschaftsbild und die Erholung in Ostrach weitaus erheblicher beeinträchtigt sein könnte. In dem Fall wäre eine Umzingelung im Bereich der Waldflächen um Eschendorf viel wahrscheinlicher. Dieser erheblichen Beeinträchtigung der Landschaft möchte die Gemeinde durch die Planung vorbeugen.

Die Gemeinde Ostrach möchte mit der Planung der Konzentrationszonen eine Umzingelung mit Anlagen verhindern. Zu einer Umzingelung kann es kommen, wenn die Planung nicht durchgeführt wird, denn dann können die Anlagen nicht auf die Konzentrationszonen beschränkt werden, sondern wären überall denkbar. Eine Umzingelung wäre somit ohne die Planung des Teil-Flächennutzungsplanes Windkraft sehr wahrscheinlich.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Fläche OM 03 mittlerweile einen Abstand von etwa 1,35 km von Eschendorf aufweist. Auch die Fläche Os 06 wird bedingt durch karrierte Milanhorste nun einen Abstand von etwa 1,35 km vom Ort Eschendorf einhalten. Durch diese Entfernung wird die natürlich bestehende Beeinträchtigung der Ortschaft Eschendorf reduziert.

Zur Summationswirkung mehrere Konzentrationszonen, der Berechnungsgrundlagen sowie der Bearbeitung und Bewertung der Belange des Immissionsschutzes im Rahmen des Bauleitplanverfahrens: siehe themenbezogene Abwägung "Immissionsschutz"

Die Zuordnung des jeweiligen Schutzzanspruches richtet sich gemäß der TA Lärm generell nach den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Existieren keine Bebauungspläne, so ergibt sich die Gebietseinstufung gemäß § 34 BauGB anhand der tatsächlich vorliegenden Nutzungen im Gebiet. In den Untersuchungen der Schall- und Schattenwirkungen im Rahmen des Teil-Flächennutzungsplanes "Windenergie" fand eine Bewertung sowohl für ein allgemeines Wohngebiet (WA) als auch für ein Mischgebiet (MI) statt. Der Ermittlung des tatsächlichen Schutzzanspruch erfolgt auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die Anregungen zum Tourismus werden zur Kenntnis genommen, können jedoch nicht zu einer Planänderung führen. Die Gemeinde Ostrach betreibt die Planungen um die Windkraft zu steuern

und somit besonders schützenswerte Landschaften hiervon freizuhalten. Gleichwohl ist dies nur ein Kriterium unter vielen. Um diese Steuerungswirkung entfalten zu können, muss der Flächennutzungsplan Konzentrationszonen darstellen, andernfalls wären Windkraftanlagen im kompletten Gemeindegebiet als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig. Die Planungen dienen folglich dem Schutz der Landschaft und auch der Belange des Tourismus¹. Dies ist aber nach aktueller Gesetzeslage (Änderung des Landesplanungsgesetzes) durch möglich durch einen Eingriff in einzelnen Teilbereichen des Gemeindegebietes.

Stellungnahme vom 16.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 einer Familie aus Ostrach Einhart:

Stellungnahme:

Gegen das Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes erhebe ich **WIDERSPRUCH** und stelle den **ANTRAG**, die Fläche OM02 NICHT als Vorrangfläche auszuweisen.

1. Der Schutz der körperlichen Unversehrtheit: d.h. **GESUNDHEIT**, ist ein in der Verfassung festgeschriebenes Grundrecht aller Bürger ! Die Klagen der Ärzteschaft gegen den Bau von WKAs in der Nähe von Kliniken häufen sich, vor allem wegen der zweifelsfrei verursachten Schad-Immissionen wie Lärm, Infraschall usw.

Die berichteten Gesundheitsschädigungen bei Bewohnern in der Umgebung von WKAs wollen wir unseren Kindern nicht zumuten.

Die zwei Rasterkarten der zu erwartenden Schattenwurf- und Schall-Immissionen des Planungsbüros Sieber vom 17.09.2012 zeigen deutlich die gesundheitsgefährdenden Auswirkungen bei Tag und Nacht auf unser Dorf!!

Ich leite in Einhart eines von 2 Ferienhäusern. In unserer Region Nördlicher Bodensee blüht das Tourismusgewerbe NOCH. Ich bezweifle jedoch, dass mir die Stammkunden und Neukunden ausbleiben werden, wenn bekannt wird dass wir hier die Gesundheit mit Füßen treten!! Da hilft auch der schöne Hausname SEElenfrieden nicht mehr! Ich berufe mich auf pro Pfälzer Wald welcher da sagt dass im Tourismusgewerbe Einbußen von 50% zu erwarten sind! Auch im Landschaftsbild stören sich Gäste am Anblick von Windkrafträdern.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Fläche "OM 02" wird nicht weiter dargestellt. Die Ausführungen werden mithin zur Kenntnis genommen.

Zur Bearbeitung und Bewertung der Belange des Immissionsschutzes im Rahmen des Bauleitplanverfahrens: siehe themenbezogene Abwägung "Immissionsschutz

Stellungnahme vom 14.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 eines Bürgers aus Ostrach:

Stellungnahme:

Sollten die Gebiete OM02 und OM03 trotzdem ausgewiesen werden, beantrage ich, dass keine Modellrechnungen als Grundlage für Lärmpegel, Infraschall und Schattenwurf zugrunde gelegt werden, sondern

1. ein Messturm an der niedrigsten vorgesehenen Fläche (602 m!) für Windhöfigkeit aufgestellt wird,
2. im Falle eines Baues der WKAs genaue Messungen für Lärmpegel, Schattenwurf und Impuls- hältigkeit der Anlagen sowie Bestätigungen, dass kein Infraschall auftritt, vor allem auch in Hin- sicht auf die Summation der geplanten Windparks in OM02 u. OM03.

Der Mensch wird zwar als "Schutzgut" nur geringfügig bewertet - OM02 und OM03 bedrängen mit Abständen von wahrscheinlich unter 700 m unseren Lebensraum mit Lärmpegel, Infraschall, Schattenwurf, Sonnenlichtreflexionen und nächtliche Warnlichter immens!

Wo keine annehmbaren Abstandsflächen vorgesehen sind, wird auch keine Akzeptanz der WKAs in der Bevölkerung erzielt werden!

In Sachsen wird schon von Umsiedlungen der Bürger geredet.

Denn dort, wo ein ganzes Dorf zum Energiegewinnungsgebiet deklariert wird, wo ein ganzes Dorf um seine Gesundheit und Existenz bangt, wo 180 m hohe Industriegiganten den Ort einkesseln, dort liegt der Tatbestand der Zerstörung von Dorfstrukturen und Kulturlandschaft vor.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Gemeinde Ostrach ist sich bewusst, dass die Errichtung von Windkraftanlagen einen starken Eingriff in das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung darstellt. Durch die Ausweisung der Konzentrationszonen ist nicht klar, in welcher Form und Anzahl und an welchen Standorten die Errichtung der Anlagen erfolgen kann. Dies ist in eventuellen nachrangigen Verfahren (verbindlichen Bauleitplanung, immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu prüfen. Innerhalb dieser Verfahren können weitere Gründe (z.B. Artenschutz) im Detail hinzukommen, die den Bau der Anlagen nicht ermöglichen. Die Gemeinde Ostrach beabsichtigt durch die Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplanes Windkraft die Konzentration der eventuellen Anlagen auf bestimmte Bereiche des Ostracher Gemeindegebiets. Bei Nicht-Durchführung der Planung können Anlagen ebenso errichtet werden, da es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt und somit das Landschaftsbild und die Erholung in Ostrach weitaus erheblicher beeinträchtigt sein könnte. In dem Fall wäre eine Umzingelung im Bereich der Waldflächen um Eschendorf viel wahrscheinlicher. Dieser erheblichen Beeinträchtigung der Landschaft möchte die Gemeinde durch die Planung vorbeugen.

Die geforderten Windmessungen sind zum gegenwärtigen Planungsstadium weder sinnvoll noch umsetzbar. Noch ist nicht sicher, ob sich überhaupt ein Windkraftanlagenbetreiber für die Flächen interessiert. Der Aufwand solcher Messungen ist erheblich und wird im jeweiligen Fall durch einen Betreiber durchgeführt.

Zur Summationswirkung mehrerer Konzentrationzonen und deren Bewertung in der Bewertung und Bearbeitung der Belange des Immissionsschutzes im Rahmen des Bauleitplanverfahrens: siehe themenbezogene Abwägung "Immissionsschutz

Stellungnahme vom 14.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 zweier Bürger aus Ostrach:

Stellungnahme:

Gegen den Teil-Flächennutzungsplan Windenergie erheben wir Widerspruch für die Gebiete OM02 und OM03 und beantragen, diese zwei Vorranggebiete nicht weiter zu verfolgen.

Die gesundheitlichen Auswirkungen des Lärms und Infraschalls auf die Bewohner Gunzenhausens durch die Summation von mehr als drei Anlagen in einem Windpark bzw. durch die Summation von zwei Windparks OM02 und OM03 übersteigen unsere Akzeptanz.

1. Folgende Punkte sprechen gegen eine Ausweisung von OM02 und OM03:

optisch bedrängende Wirkung der benachbarten WKAs durch Drehung Rotorblätter

Belästigung durch die nächtlichen Warnlichter

Gefahren durch Eiswurf im Winter, umherfliegende Teile, vor allem durch die Tatsache, dass für beide Gebiete die 700 m Abstand nicht eingehalten werden sollen!

Nichtberücksichtigung der Anforderungen in Bezug auf die Erhaltung und Fortentwicklung Gunzenhausens

sinkende Immobilienpreise bis hin zur Unverkäuflichkeit unserer Häuser

weiterer Verlust an Flächen (auch landwirtschaftlichen!) und freiem ungestörten Natur- und Landschaftsraum

2. "Aufgrund der Nähe von Windenergie-Anlagen zu Geflügelhöfen kann es durch den sogenannten bewegten Schatten und die als Disko-Effekt bezeichneten periodischen Lichtreflektionen zu Störungen/Beeinträchtigungen in der Tierhaltung kommen, die zu ermitteln und zu bewerten sind." (Ergebnisvermerk Behördenunterrichtungs-Termin v. 15.6.12)

"Im Nachgang zum Besprechungstermin wurde vom Landwirtschaftsamt mitgeteilt, dass keine Geflügelhöfe im Einwirkungsbereich der zu erwartenden Konzentrationszonen der Gemeinden Ostrach, ... liegen."

Es ist traurig, dass man sich um Geflügelhöfe Sorgen macht, nicht aber um den Menschen und andere Tierhaltungen - auch der Mensch ist sensibel!

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Fläche "OM 02" wird nicht weiter dargestellt. Die Ausführungen werden mithin zur Kenntnis genommen.

Zum Thema optisch bedrängende Wirkung: Ob eine Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohngebäude hat, ist differenziert zu betrachten und hängt von der tatsächlichen Lage, Höhe und Technik der Anlage ab. In der Literatur und Rechtssprechung wird regelmäßig davon ausgegangen, dass eine optisch bedrängende Wirkung nicht zu befürchten ist, sofern der Abstand zwischen Anlage und Wohnhaus mindestens das dreifach der Gesamtanlagenhöhe beträgt. Darunter ist in den meisten Fällen eine Einzelfallprüfung im Rahmen des BlmschG-Verfahrens erforderlich. Je nach Anlagentyp kann also eine Einzelfallprüfung im Rahmen des BlmschG-Verfahrens erforderlich werden. Erst eine Windkraftanlage ab einer Gesamthöhe von 233 m würde bei den gewählten Abständen von 700 m folglich an diese Grenze stoßen. Die Abstände von 700 m zu jeglicher Wohnbebauung werden durch die Planung umgesetzt.

Zu den Immobilienpreisen: Siehe themenbezogen Abwägung "Wertverlust von Immobilien"

Zur Fläche "OM 03" und der Fortentwicklung Gunzenhausens: Siehe hierzu themenbezogene Abwägung "Flächenbewertung"

Die Gemeinde Ostrach ist sich bewusst, dass die Errichtung von Windkraftanlagen einen starken Eingriff in das Landschaftsbild darstellt. Durch die Ausweisung der Konzentrationszonen ist nicht klar, in welcher Form und Anzahl und an welchen Standorten die Errichtung der Anlagen erfolgen kann. Dies ist in eventuellen nachrangigen Verfahren (verbindlichen Bauleitplanung, immissionsrechtliches Genehmigungsverfahren) zu prüfen. Innerhalb dieser Verfahren können weitere Gründe (z.B. Artenschutz) im Detail hinzukommen, die den Bau der Anlagen nicht ermöglichen. Die Gemeinde Ostrach beabsichtigt durch die Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplanes Windkraft die Konzentration der eventuellen Anlagen auf bestimmte Bereiche des Ostracher Gemeindegebietes. Bei Nicht-Durchführung der Planung können Anlagen ebenso errichtet werden, da es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt und somit das Landschaftsbild in Ostrach weitaus erheblicher beeinträchtigt sein könnte. Dieser erheblichen Beeinträchtigung der Landschaft möchte die Gemeinde durch die Planung vorbeugen.

Zu Warnlichtern und zur Auswirkungen von Lärm und Infraschall: siehe themenbezogene Abwägung "Immissionsschutz"

Stellungnahme vom 14.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 zweier Bürger aus Ostrach:

Stellungnahme:

2. Die vorgesehenen Mindestabstände zur Bebauung sind in keiner Weise akzeptabel! Inzwischen haben verschiedene hohe Gerichte das Gefahrenpotential durch WKAs bezüglich Infraschall erkannt.

Mittlerweile sind die Aussagen "Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen erzeugt" und "Die TA Lärm ist als Beurteilungsgrundlage dann nicht ausreichend, wenn besondere Schallqualitäten hinzutreten, die sie nicht bewertet wie Impulshaltigkeit und Infraschall" gerichtlich anerkannte Aussagen.

Windparks mit Megawatt-WKAs, die in der Nähe von Infraschallmessstationen in Deutschland (zur Infraschallüberwachung im Rahmen des Atomwaffen-Sperrvertrages) errichtet werden sollen, benötigen einen Mindestabstand von 25 km, damit die Arbeit der Messstationen auch bei ungünstigen Wetterlagen nicht gestört wird!

Der Mensch und die Natur sind jedoch noch empfindlicher als die technischen Messfühler.

Nicht umsonst hat die LUBW jetzt eine Ausschreibung gestartet mit dem Titel: Messprogramm tieffrequente Geräusche (inkl. Infraschall) und Windkraftanlagen

Die WHO setzt eindeutig Grenzwerte - und Deutschland reagiert nicht.

3. Wir haben vor zwei Jahren in Gunzenhausen neu gebaut - die ausgewiesenen Vorrangflächen für die Windenergieanlagen höher als das Ulmer Münster würden uns mit 10 WKAs im Radius von 180° umzingeln.

Wir sagen jetzt nicht: "hätten wir bloß nicht gebaut!" - wir werden uns ernsthaft überlegen, wegzu ziehen aus einem wunderschönen Gebiet, in dem die Natur bis jetzt noch einen Lebensraum bietet.

Schattenwurf, Lärmpegel, Diskoeffekt und nächtliche Warnblinklichter werden die Bauwilligkeit oder den Zuzug junger Familien im ländlichen Raum zum Stillstand bringen, den sich die Bürgermeister so sehnlichst herbeiwünschen. Steuergelder für bereits erschlossene Baugebiete wie in Tafertsweiler werden umsonst gewesen sein.

Lärm, Infraschall, Diskoeffekte, Schattenwurf von Windkraftanlagen sind - genauso wie Landschaftsverunstaltung, Erholungswertminderung u. v. m. - wohnwertmindernde Umstände, die den Verkehrswert vor allem bebauter Grundstücke massiv beeinträchtigen. Dazu: Prof. Dr. HASSE, Jürgen (Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M.): Der Einfluss von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Grundstücke.

4. Ergebnisvermerk Büro Sieber vom Behörden-Unterrichtungstermin am 15.06.2012 im Landratsamt:

"Die regionalen Kapazitäten der Stromableitung sind stark begrenzt und eine Vergrößerung der Kapazitäten ist aktuell nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl Neuer WKAs aufgrund der bestehenden regionalen Kapazitäten begrenzt ist."

Es ist traurig, dass vor allem Investoren von der Energiewende profitieren, indem sie mit 8% Ausschüttungen werben und unwirtschaftliche WKAs in nicht windreichen Regionen erstellen, die vom Bürger dann 20 Jahre lang über die EEG-Umlage bezuschusst werden.

Natürlich verärgert die Bürger jetzt, dass verschiedene Landbesitzer "ihre Benachrichtigungen" schon bekommen haben!?

Sollten die Gebiete OM02 und OM03 trotzdem ausgewiesen werden, beantragen wir im Falle eines Baues der Windenergieanlagen

1. genaue Messungen für Lärmpegel und Schattenwurf für Gebiet OM02 und OM 03 getrennt
2. die Bestätigung, dass der von den Anlagen ausgehende Infraschall nicht gesundheitsschädigend ist
3. Insbesondere sind die neuesten Erkenntnisse einer Impulshaltigkeit des Lärms zu berücksichtigen und zu prüfen
4. vor allem die Summationswirkung der Gebiete OM02 und OM03 in obigen Punkten ist zu prüfen.

5. NEUTRALE LÄRMGUTACHTEN!!

Selbst die Firma Enercon empfiehlt bei Aufstellung von mehr als drei Anlagen einen Abstand zur Wohnbebauung von 730m, um Konflikte zu vermeiden.

Der Ausstieg aus der Atomkraft ist ein wünschenswertes Ziel. Aber nur mit einem fundierten Gesamtkonzept. Wir verweisen des Weiteren auf bundespolitische Korrekturen zur Energiewende! Dieses energiepolitische Umdenken gebietet verantwortungsbewusstes Handeln und verwehrt vor Allem in Gebieten mit vergleichsweise niedriger Windhöufigkeit die Erstellung von wirtschaftlich sowie natur- und artenschutzrechtlich fragwürdigen Windenergieanlagen.

Wir wünschen uns, dass mit Besonnenheit den Belangen des Menschen und des Natur- und Landschaftsschutzes zu unserer aller Wohl Rechnung getragen wird.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Zu Infraschall, Warnlichter, und der weiteren Vorgehensweise im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bei 2. und 3.: siehe themenbezogene Abwägung "Immissionsschutz"

Zu den Siedlungsabständen bei 2.: Siehe themenbezogene Abwägung "Flächenbewertung"

Zu den Immobilienpreisen bei 3.: Siehe themenbezogen Abwägung "Wertverlust von Immobilien"

Ergänzend zu 3.: Die von der Gemeinde Ostrach verfolgte Flächennutzungsplanung steuert die Zulässigkeit von im Außenbereich privilegierten Windkraftanlagen und schränkt deren Zulässigkeit damit ein.

zu 4.: Zur Bevorzugung einzelner Grundstückseigentümer: Dieser Vorwurf wird aufs schärfste zurückgewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde, solange nicht im ganzen Außenbereich nach § 35 BauGB Windkraftanlagen errichtet werden sollen, keine andere Möglichkeit hat, als über diesen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan auf die Entwicklung steuernd einzuwirken. Die Alternative wäre eine Nichtplanung mit nicht absehbaren Folgen für die Gemeinde. Im Rahmen eines gerechten Interessenausgleichs wird deshalb die vorliegende Planung betrieben. Hierbei wird nach einem formalisierten Vorgehen, die Eignung von Flächen untersucht. Privatwirtschaftliche Belange spielen in diese Bewertung nicht mit ein.

Siehe hierzu auch themenbezogene Abwägung "Flächenbewertung"

Stellungnahme vom 17.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 der Bürgerinitiative Landschaftsschützer Oberschwaben-Allgäu e.V. – Gemeinnütziger Verein zum Schutz der Landschaft in Oberschwaben und im Allgäu:

Stellungnahme:

Stellungnahme vom 03.07.2012: Vorbemerkung:

Die Planungen auf Grundlage des Windatlasses sind lt. Windenergieerlaß Baden-Württemberg mit Unsicherheiten von +/- 0,4 m/s durchschnittlicher Windgeschwindigkeit behaftet, da keine zuverlässigen Daten zur Verfügung stehen. Die Erträge der nächstliegenden Windkraftanlagen (WKA) in Illmensee-Judentenberg und Mengen-Blochingen sind mehr als bescheiden, wie aus den beiliegenden Datenblättern hervorgeht (vgl. Anlage in privater Stellungnahme). Ein wirtschaftlicher Betrieb ist mit einem Auslastungsgrad von 969 Vollaststunden (VLh) oder 11,1 % bzw. mit 1049 VLh oder 12,0 % nicht zu erreichen, auch nicht bei großen Nabenhöhen. Auch der Referenzertrag mit jeweils knapp über 40 % ist weit von der seither geltenden 60%-Referenzertragsregelung im EEG entfernt.

Auch Kostenkalkulationen des Bundesverbandes Windenergie e. V. (BWE) oder des Deutschen Windenergieinstitutes in Wilhelmshaven (DEWI) bringen klar zum Ausdruck, daß unter einer realen mittleren Windgeschwindigkeit von 6,0 m/s keine sinnvolle Windkraftnutzung in Frage kommt. Im Übrigen bestätigt Herr Umweltminister Untersteller inzwischen diese Auffassung. Das genannte Institut und der BWE errechnen für einen wirtschaftlichen Betrieb ca. 2000 VLh, unabhängig von der Anlagengröße. Die jetzigen WKA in Baden-Württemberg brachten im Schnitt der letzten 8 Jahre

gerade mal 1155 VLh. Der Bundesdurchschnitt lag im gleichen Zeitraum bei 1547 VLh (vgl. Anlage in privater Stellungnahme).

Die im Auftrag von Greenpeace e. V. Hamburg vom Institut für Ökologische Wirtschaftsforschung (Berlin) verfaßte Studie „Wertschöpfung und Beschäftigung durch

Windenergie in Baden-Württemberg in den Jahren 2010 und 2020“ rechnet unerklärlicherweise für 2010 mit 1800 VLh und 2020 mit 1900 VLh. Genau diese Zahlen wurden aber offensichtlich ungeprüft von der Landesregierung als Eingangsdaten für die Änderung des Landesplanungsgesetz und den Windenergieerlaß benutzt, was zu weit überschätzten Erträgen geführt hat und führt, wie vielfach nachgewiesen werden kann.

1. Was ist Landschaft? Die Landschaft ist ein geschütztes Rechtsgut und damit ein öffentlicher Belang. Deswegen wird auch im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz dieser Begriff jeweils im § 1 genannt und definiert. Werner NOHL (Landschaftsarchitekt und Honorarprofessor an der Universität München) sagte anlässlich einer Informationsveranstaltung der „Initiative Landschaftsschutz Kemptener Wald und Allgäu e. V.“ am 12.02.2009 in Betzigau (der Windkraftanteil von 1,1% in 2007 ist hier aktualisiert auf 1,6% in 2011 nach BDEW): „2011 betrug der Anteil der Windkraft am Primärenergieverbrauch in Deutschland gerade mal 1,6 %. Für diesen verschwindend geringen Teil am gesamten Energieverbrauch wurden die Kulturlandschaften der halben Republik bereits geopfert. Kosten-Nutzen-Analysen, die den Wert dieser Landschaften für Erholung, Gesundheit, Ästhetik, Heimat, Kulturerbe usw. hätten herausstellen können, wurden nie durchgeführt. Dass Windkraftanlagen umweltfreundlichen Strom erzeugen, soll nicht bezweifelt werden. Wenn aber die Energiebeiträge derart gering sind und durch weitere Verspargelung des Binnenlandes auch nicht nennenswert gesteigert werden können, dann muss man von einer eklatanten politischen Fehlentwicklung sprechen.“ Zurück zur Naturschutzgesetzgebung: Im Bundes-, wie im Landesnaturschutzgesetz werden im § 1 vier grundsätzliche Ziele genannt. Bei näherer Prüfung muß man feststellen, daß Windkraftanlagen (WKA) in ihrer derzeitigen Dimensionierung allen vier Zielsetzungen diametral zuwiderlaufen. WKA mit z. T. über 200 m Gesamthöhe und Rotordurchmessern von teilweise über 100 Metern lassen sich nicht in der Landschaft verbergen, zumal WKA logischerweise auf den Höhen und nicht in Tälern aufgestellt werden sollten. WKA führen daher regelmäßig zu einer Verunstaltung der Landschaft, wie es schon zahlreiche Gerichtsurteile dargelegt haben (vgl. Punkt 5).

2. Der Ostracher Landschaftsraum: Die Landschaft um Ostrach ist geprägt durch die letzten Eiszeiten. Während sich die Altmoräne im nördlichen Bereich der Gemeinde und weit darüber hinaus erstreckte, zieht die Endmoräne der letzten Eiszeit mitten durch das Gemeindegebiet. Das Ergebnis ist eine bewegte, abwechslungsreiche Landschaft mit empfindlichen Moorgebieten, anmoorigen Wiesen, Toteislöchern, aber auch mit neu entstandenen Kies-Baggerseen mit einer ganz speziellen Flora und Fauna. Ein Juwel von internationaler Bedeutung ist das Pfrunger-Burgweiler Ried mit dem größten Bannwald von Baden-Württemberg. Das Naturschutzzentrum in der südlichen Nachbargemeinde Wilhelmsdorf ist weithin bekannt. Das Ried liegt als verlandeter Gletschersee, der

sich inzwischen zum Hochmoor entwickelt hat, auf der europäischen Wasserscheide zwischen Rhein und Donau. Die Rotach entwässert nach Süden, die Ostrach nach Norden. Zwischen dem Pfrunger-Burgweiler Ried und den naheliegenden Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten besteht eine ständige Verbindung, dies besonders bei den Wasservögeln. Zu diesen Arealen gehören insbesondere das Taubenried am Andelsbach, die Zielfinger Baggerseen an der Ablach, der Lausheimer Weiher und die Feuchtwiesen entlang der Ostrach. Im letztgenannten Bereich hat sich auch ein Verein zur Ansiedlung des Weißstorches seit vielen Jahren etabliert, der weiter an der Erhaltung und Erweiterung des Lebensraumes dieses Vogels arbeitet. Auch Fischreiher und in den letzten Jahren auch Silberreiher wurde einzeln und in Trupps bis zu 20 Stück beobachtet. Zwischen diesen genannten Gebieten besteht ein Austausch; diese Gebiete werden aber auch zur Zeit des Vogelzuges als Rastplatz, bzw. Zwischenstation genutzt. Dies belegen regelmäßige Beobachtungen von Schwänen, Gänsen und sogar Kranichen, die zuweilen in größerer Zahl über Levertsweiler fliegen.

3. Herausragende Sichtachsen im Raum Ostrach: Wer auf der L 286 von Krauchenwies kommend fährt, ist immer wieder neu überrascht und erfreut, wenn nach 5 Kilometern der Wald bei der Abzweigung Levertsweiler sich öffnet und sich gleichzeitig der Blick ins Oberland auftut. Rechts versteckt taucht für den Kenner kurz das renovierte Kloster Habsthal, eines der vier noch belegten Klöster im Kreis Sigmaringen, auf. Nach links ist der Blick offen über die etwas tieferliegende „Göge“. Das Auge schweift dabei automatisch - gleichsam über Kimme und Korn - über den erhöht liegenden und für die Gegend ausnahmsweise spitzen Kirchturm in Richtung Bussen bei Riedlingen, dem Wahrzeichen Oberschwabens. Noch weiter links lässt sich das Ostrachtal mit seinen anmoorigen Storchenwiesen verfolgen. Auffällig hebt sich der „Burren“ zwischen Ostrachtal und Ursendorf heraus. Für den nach Levertsweiler abzweigenden Betrachter wird der Blick bei guter Sicht bis in die Schweizer Alpen freigegeben. Von dort und anderen Standorten ist der Säntis oft zu sehen. Allein die hier beschriebenen Sichtachsen verbieten die Errichtung von 200 m hohen, sich drehenden Industriegiganten, die i. d. R. noch zusätzliche Leitungen und sonstige Infrastruktur erfordern. Die gesamten Konzentrationsflächen der Gemeinden Ostrach und Hohentengen würden allein von dem oben beschriebenen Punkt den Autofahrer und Spaziergänger regelrecht erschlagen. Ob die klösterliche Ruhe in Habsthal und bei der früheren Klostermühle Eimühle bewahrt werden kann, bleibt zu prüfen. Immerhin stehen beide Anwesen unter Denkmalschutz und wurden erst aktuell mit viel Aufwand renoviert.

4. Der Nachhaltigkeitsbeirat Stellungnahme des Nachhaltigkeitsbeirates Baden-Württemberg: Dieses Gremium, bestehend aus Wissenschaftlern aus Deutschland und der Schweiz, wurde zur Amtszeit von Altministerpräsident Erwin Teufel als von der Landesregierung unabhängiges Beratungsgremium gegründet. Sein Auftrag wurde von der neuen Landesregierung (Kretschmann) nicht verlängert, jedoch legte dieser Nachhaltigkeitsbeirat 2012 sein letztes Gutachten bezüglich der „Energiewende“ vor. Auszug aus diesem Gutachten: „Energiewende - Implikationen für Baden-Württemberg“ unter http://www.nachhaltigkeitsbeirat-bw.de/mainDaten/dokumente/energiegutachten_2012.pdf „(3) Der Beirat empfiehlt Augenmaß in der Umsetzung und zeitlichen Planung der Windkraftstrategie in Baden-Württemberg. Windräder mit Höhen von 180 m (ungef. vergleichbar

mit dem Ulmer Münster) sind großtechnische Anlagen, mit denen erst Erfahrung gesammelt werden muss. Zudem werden die geplanten 1.300 Windkraftanlagen Landschaftsbild und -eindruck dauerhaft verändern. Denn diese Windanlagen werden überwiegend in exponierten (Höhen-) Lagen errichtet, damit das proklamierte Ziel, bis 2020 10 Prozent des Strombedarfs aus Windkraft zu erzeugen, erreicht werden kann. In der Umwelt- und Klimapolitik müssen immer der entstehende Nutzen von Maßnahmen mit den dabei entstehenden Schäden und Nachteilen verglichen werden. Der Beirat weist darauf hin, dass die Erreichung des prinzipiell sehr wünschenswerten Förder- und Ausbauzieles dieser regenerativen Energiequelle und dem dadurch angestrebten Klimaschutzbeitrag des Landes nicht durch eine signifikante und für viele inakzeptable Veränderung des Landschaftseindrucks erkauft werden darf. Dies gilt umso mehr, als der mit diesem Windkraftausbau erzielbare Beitrag des Landes in Folge der Fixierung der Gesamtemissionsmenge der Europäischen Union faktisch bedeutungslos bleibt. Die Landesseite sollte deshalb behutsam vorgehen und die Vor- und Nachteile sorgsam abwägen. Zudem sollte das Land einen Plan entwickeln, mit dem über die ersten Jahre in räumlich konzentrierter Form auf vergleichsweise unsensiblen Standorten Erfahrungen mit diesen Installationen gemacht werden."

In dieser Stellungnahme fordert der Nachhaltigkeitsbeirat vor allem Besonnenheit und Behutsamkeit ein. Das Jahr 2020 stellt mit ca. 1200 - 1300 Windkraftanlagen nach bisherigen Planungen nur ein Zwischenziel dar. Bis zum Jahre 2050 könnten es bis zu 8000 Windkraftanlagen landesweit sein, sofern bis zu diesem Zeitpunkt die jetzige Grobplanung nicht verworfen wird und neue Techniken an Stelle der heutigen Windkraftanlagen treten. Bei einem angenommenen Flächenbedarf von 0,7 ha/WKA und, wie bis jetzt vorgesehen, 70 % Waldanteil an den Standorten, ergibt dies einen Flächenbedarf von 637 ha (1300 Anlagen) bis zu 3920 ha (8000 Anlagen) allein für die Waldstandorte. Hinzuzurechnen ist der nur schwer zu prognostizierende Flächenbedarf für ein schwerlastfähiges Wegenetz und für die Netzanbindung. Es wird bei Realisierung zu einer großflächigen Waldzerstörung kommen. Die in den jetzigen Beständen neu zu schaffenden baumfreien Flächen werden zum Ausgangspunkt von bisher nicht bekannten Sturmwürfen vor allem in den Altholzbeständen werden, mit erheblichen Wertverlusten beim Sturmwurfgeschädigten Holz und beim Grundstückswert der angrenzenden Waldflächen. Der Beirat spricht von unmittelbaren Störungen durch WKA in einem Radius von 2,5 km und mit einer visuellen Beeinträchtigung (hier vor allem Drehbewegungen, nächtliche Beleuchtung) mit einem Radius von bis zu 15 km. Von Interesse könnte in diesem Zusammenhang auch eine Stellungnahme von Alt-Ministerpräsident Erwin Teufel zu der heute von vielen Kommunen favorisierten Bestückung ihrer Gemarkung mit Windkraftanlagen sein. Nach Ansicht von Alt-MP Erwin Teufel würden diese Kommunen damit ein wichtiges wirtschaftliches Standbein, den Fremdenverkehr, selbst demontieren. Die Frage ist tatsächlich: Wo bleibt da überhaupt noch Landschaft übrig?

5. Gerichtsurteile: Ostrach liegt am Westrand Oberschwabens in einer weitgehend unvorbelasteten, abwechslungsreichen Moränenlandschaft. Schützenswerte Moorlandschaften wechseln sich ab mit gewachsenen Kulturlandschaften. Darin eingebettet lassen sich Schlösser, Kirchen und Klöster bewundern, die i. d. R. unter Denkmalschutz stehen. Die Behörden haben eine hohe Verantwortung,

diesen Dreiklang aus Natur-Kultur-Fremdenverkehr als öffentlicher Belang weiterzuentwickeln. Auch Gerichtsurteile weisen in diese Richtung: So urteilte das BVerwG am 18.03.2003: „Eine Verunstaltung liegt vor, wenn das Vorhaben grob unangemessen ist und in ästhetischer Hinsicht als belastend empfunden wird“. „WKA-Industrietürme dominieren Landschaften, Wohngebiete und Kulturdenkmäler und verschandeln wertvolle, schützenswerte Landschaften.“ Das OVG Münster urteilte am 18.11.2004: „Besonders schutzwürdig ist eine Landschaft, die geprägt ist durch das unterschiedliche Auf und Ab der Kuppen und Höhenzüge, die die reizvollen Tallagen mit ihren abwechslungsreichen Landschaftselementen begrenzen.“ Dr. Stephan Gatz, Richter am BVerwG (2009): „Besonders schutzwürdig ist eine sanft gewellte, weich konturierte Hügellandschaft.“ Der BayVGH urteilte am 24.09.2007: „Schützenswert ist eine kleinräumig hügelige Landschaft, die abwechslungsreich strukturiert ist durch Feld, Wald, Grünland und dazwischen gelegene Siedlungen. Windräder würden hier wegen ihrer Größe und der Drehbewegung ihrer Rotoren einen dominierenden Blickfang darstellen.“ Und weiter: „Den Bemühungen, diesem Raum auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen, würde die Nutzung der Windenergie zuwiderlaufen. Wichtige Grundlage für diese Entwicklung ist das charakteristische und weitgehend unberührte Landschaftsbild.“ Das OVG Koblenz urteilte am 11.05.2006: „Die erhebliche Fernwirkung einer Windkraftanlage kann dazu führen, daß eine Verunstaltung der Landschaft auch dann vorliegt, wenn die nähere Umgebung selbst nur wenige Reize bietet.“ Der VGH Mannheim urteilte am 20.05.2003: „Eine Landschaft kann schutzwürdig sein wegen ihrer Schönheit und Funktion als Wander- und Erholungsgebiet.“ Das OVG Münster urteilt am 04.12.2006 zum Begriff Horizontverschmutzung: „Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes liegt vor, wenn ein bislang unbelasteter Bereich durch eine maßstabslos überragende Windkraftanlage dominiert wird.“

6. Fremdenverkehr: Daß der Fremdenverkehr in der Region einen hohen Stellenwert hat, der sich aber noch weiterentwickeln läßt, steht außer Zweifel. Nicht umsonst ist die Gemeinde im Verbund der „Ferienregion Nördlicher Bodensee“. Auch das Tagungszentrum „Alte Mühle“ in Ostrach-Waldbeuren und die touristische Weiterentwicklung des Pfrunger-Burgweiler Riedes sprechen dafür. Auch die Benennung von Besichtigungsstraßen zeugt von einem hohen kulturellen und touristischen Wert der oberschwäbischen Landschaft. So gibt es im Umkreis von 9 km um die Konzentrationsfläche OM 02 die Oberschwäbische Barockstraße; Hohenzollernstraße; Schwäbische Fachwerkstraße; Deutsche Alleenstraße; Schwäbische Bäderstraße.

7. Vogelwelt und Fledermäuse: Auf diesen öffentlichen Belang wird hier nicht eingegangen. Es wird auf die Erläuterungen in der privaten Stellungnahme mit Anhang, sowie auf die Schrift des Regierungspräsidiums Freiburg „Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse“, verwiesen.

8. Zusammenfassung: Die aufgeführten Argumente und Urteile verbieten geradezu die Errichtung und damit die Planung von Windkraftanlagen im Raum Ostrach. Der Verein lehnt daher die Planungen im Raum Ostrach aus landschaftsästhetischen Gründen, aus Gründen des Naturschutzes,

aus landeskulturellen Gründen und aus Denkmalschutzgründen ab. Der Verein legt deshalb Widerspruch gegen die Windkraftplanungen im Flächennutzungsplan ein.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zur Windhöufigkeit: Die Einschätzung der Bürgerinitiative wird zur Kenntnis genommen jedoch nicht geteilt. Siehe hierzu auch die themenbezogene Abwägung "Windhöufigkeit" sowie "Flächenbewertung." Die Zitate in Bezug auf die Stellungnahme des Nachhaltigkeitsbeirates Baden-Württemberg und die Rechtsprechung werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Planung setzt sich die Gemeinde Ostrach intensiv mit den unterschiedlichen Belangen auseinander. An den Planungen zur Darstellung von Konzentrationszonen im Gemeindegebiet wird festgehalten.

Zur Fläche "OM 02": Siehe themenbezogene Abwägung "OM 02". Die angesprochne Konzentrationszone OM 02 wird nicht weiter dargestellt.

Die Gemeinde Ostrach ist sich dessen bewusst, dass die Errichtung von 140 m hohen Windkraftanlagen einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild und auch die Erholungseignung der Kulturlandschaft im Gemeindegebiet von Ostrach darstellt und das die Gemeinde diese so weit wie möglich bewahren möchte und deshalb die Planung vollzieht.

Es wird betont, dass bei Nichtdurchführung dieser Planung Windenergieanlagen im Außenbereich als privilegierte Vorhaben anzusehen sind und deshalb nicht nur in den Konzentrationszonen sondern überall, wo öffentliche Belange nicht entgegenstehen errichtet werden dürfen. Somit kann es zu wesentlich mehr Windkraftanlagen und somit wesentlich größeren Eingriffen in Landschaft und die Erholungseignung kommen, da die Windkraft nicht gezielt gesteuert wurde und Belangen von Natur und Landschaft im Rahmen einer detaillierten Planung keine Rechnung getragen wird.

Die Hinweise zur naturschutzfachlichen Bewertung des Pfrunger Riedes sowie zum Taubenried am Andelsbach, zu den Zielfinger Baggerseen an der Ablach, der Lausheimer Weiher und den Feuchtwiesen entlang der Ostrach werden zur Kenntnis genommen. Die bekannten Weißstorch-Brutvorkommen wurden bei der Ausweisung der Konzentrationszonen berücksichtigt und jeweils 1.000 m-Puffer eingeräumt. Graureiher- (bzw. Fischreiher-) Brutvorkommen sind nicht bekannt. Untersuchungen zur Raumnutzung windkraftempfindlicher Vogelarten werden auf Genehmigungsebene absolviert. Hierzu zählt auch eine Bewertung des Gebietes als Rastplatz.

Die angesprochene Sichtachse, im Offenlandbereich um Levertsweiler mit der Sichtbeziehung zum Alpenpanorama bleibt bei Durchführung der Planung weiterhin weitestgehend erhalten. Auch beim Kloster Habsthal ist auf Grund der Distanz von etwa 6 km nicht von einer Betroffenheit aus Sicht des Denkmalschutzes zu rechnen. Im Teilflächennutzungsplan Windkraft wird die Konzentrationszone Os 04 dargestellt bei der es zur Errichtung von maximal zwei Anlagen kommen könnte. Diese

Anlagen könnten den Sichtbezug zum Alpenpanorama beeinträchtigen. Da aber bei Nicht-Durchführung dieser Planung wesentlich mehr Anlagen in diesem Bereich errichtet werden könnten, wäre die Gefahr der Verstellung der Sichtachsen wesentlich größer.

Zu den Auswirkungen auf den Fremdenverkehr ist zu sagen, dass sich der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach der Qualitäten und Ansprüche des Fremdenverkehrs bewusst ist. Dies ist auch ein Grund die vorliegenden Planungen zu betreiben. Durch die Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen können einzelne Teilbereiche des Gemeindegebiets von Windenergieanlagen frei gehalten werden. Die geht jedoch nur über den Weg der Darstellung von Konzentrationszonen. Die hierfür am besten geeigneten Flächen wurden im Wege dieser Planung ausfindig gemacht und werden im Flächennutzungsplan dargestellt. Die genannte Fläche OM 02 wird dabei nicht mehr dargestellt.

Stellungnahme vom 17.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 einer Familie aus Ostrach-Levertsweiler:

Stellungnahme:

Die bereits in der ersten Anhörungsrounde abgegebene und Ihnen vorliegende Stellungnahme einschließlich der übersandten Anlagen werden vollinhaltlich aufrechterhalten.

Stellungnahme vom 27.06.2012: Vorbemerkung:

Die Planungen auf Grundlage des Windatlas sind lt. Winderlaß mit Unsicherheiten von +/-0,4 m/s behaftet, da keine zuverlässigen Daten zur Verfügung stehen. Die Erträge der nächstliegenden Windkraftanlagen (WKA) in Illmensee-Judentenberg und Mengen sind mehr als bescheiden, wie aus den beiliegenden Datenblättern hervorgeht. Ein wirtschaftlicher Betrieb ist mit einem Auslastungsgrad von 969 Vollaststunden (VLh) oder 11,1 % bzw. mit 1049 VLh oder 12,0 % nicht zu erreichen, auch nicht bei hohen Nabenhöhen. Auch der Referenzertrag mit jeweils knapp über 40 % ist weit von der seither geltenden 60%-Referenzvertragsregelung im EEG entfernt.

Auch Kostenkalkulationen des Bundesverbandes Windenergie e. V. oder des Deutschen Windenergieinstitutes in Wilhelmshaven bringen klar zum Ausdruck, daß unter einer realen Windgeschwindigkeit von 6,0 m/s keine sinnvolle Windkraftnutzung in Frage kommt. Im Übrigen äußert sich unser Umweltminister Untersteller inzwischen in gleicher Richtung. Der Klarheit halber sollte man wissen, daß für einen wirtschaftlichen Betrieb ca. 2000 VLh unabhängig von der Anlagengröße benötigt werden. Die jetzigen WKA in Baden-Württemberg bringen im Schnitt der letzten 8 Jahre gerade mal 1155 VLh. Der Bundesdurchschnitt liegt im gleichen Zeitraum bei 1547 VLh (vgl. Anlage). Die im Auftrag von Greenpeace e. V. Hamburg vom Institut für Ökologische Wirtschaftsforschung (Berlin) verfaßte Studie „Wertschöpfung und Beschäftigung durch Windenergie in Baden-Württemberg in den Jahren 2010 und 2020“ rechnet unerklärlicherweise für 2010 mit 1800 VLh und 2020 mit 1900 VLh. Genau diese Zahlen wurden aber fehlerhaft von der Landesregierung

als Eingangsdaten für das LPIG und den Winderlaß benutzt, was zu weit überschätzten Erträgen geführt hat und führt, wie vielfach nachgewiesen werden kann.

1. Abstand und Immobilienwerte: Die in der Karte dargestellten Konzentrationsflächen Os 01, Os 02, OM 01, OM 02 und OM 03 liegen alle innerhalb eines Dreikilometerradius. Es muß also mit deutlichen Immobilienentwertungen gerechnet werden, wie zahlreiche Makler bestätigen können. Thomas HEINZOW, Diplom-Sozialökonom, Diplom-Betriebswirt und Meteorologe an der „Forschungsstelle Nachhaltige Umweltentwicklung der Universität Hamburg“ sprach aktuell sogar von „Unverkäuflichkeit“ innerhalb eines Radius von zwei Kilometern zu einer WKA. Es sind also immense volkswirtschaftliche Verluste einschließlich Vermietbarkeit und Beleihungswert des Objektes in die Bewertung einzuwägen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die von uns Bürgern bezahlte EEG-Umlage von derzeit ca. 3,59 Cent zwischenzeitlich vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig beurteilt wurde. In unserem Fall schmerzt es doppelt, da Objekt und Grundstück eine Einheit bilden und das Haus zudem unter Denkmalschutz steht.

2. Lärm: Lärmpegelmessungen von WKA sind standardisiert und entsprechen deswegen meist nicht der Realität. Gelände, Tag-/Nachtunterschiede in der Luftschichtung und Windverhältnisse lassen den Schall teilweise bis über 800 m hörbar werden. Für uns verstärkt sich die Problematik, da bezüglich der Hauptwindrichtung die Planungen von Südosten bis in den Norden dem Ort vorgelagert wären.

3. Infraschall: Schallwellen unter 40 Hertz werden von der TA-Lärm nicht erfaßt, damit auch nicht der unter 20 Hertz liegende Infraschall. Er dringt durch jede Wand und kann durch Veränderung der Hirnströme zu weiteren Auswirkungen auf die Gesundheit führen. Die Folge können Ohrenschmerzen, Dröhnen im Kopf und den Ohren, Schwindel, Kopfschmerzen, Angstgefühle, innere Unruhe, Schlafstörungen, Blutdruckschwankungen, Herz- und Kreislaufprobleme, Konzentrationsschwäche, Müdigkeit, starke Belästigungen durch Rütteln von Fenstern und Türen, spürbare Vibrationen von Gebäudeteilen und Gegenständen sein (Quelle: Institut für Hirnforschung, Hannover; SCHUST. et al.) Zahlreiche internationale Wissenschaftler aus Deutschland, Frankreich, England, USA, Kanada und Australien fordern deswegen generell Abstände zur Wohnbebauung zwischen 1,5 und 10 km, bezogen auf den Infraschall zwischen 2,5 und 10 km.

4. Bewegungssuggestion: Eine Visualisierung der über 200 m hohen WKA um Ostrach verdeutlicht, daß zahlreiche WKA um Levertsweiler, aber auch hinter Einhart zu sehen sein werden. Die Unruhe durch sich (sinnlos) drehende Rotoren bedingt das Phänomen der Bewegungssuggestion. Viele Betroffene empfinden dies als „Psychoterror“, dem sie nicht entfliehen können. „Entscheidend ist nicht der Moment, sondern die Dauer der Einwirkung“ sagt Psychologieprofessor Dr. R. Mausfeld von der Universität Kiel. Bekannt sind auch im 2. Weltkrieg entgegen der Genfer Konvention entwickelte Infraschallwaffen, sowie entsprechende Foltermethoden. Die Schilderungen zahlreicher Betroffener sind beängstigend. Zusätzlich ist mit Schattenwurf zu rechnen, da - wie unter Punkt 2 bereits ausgeführt - die Anlagen der Räume Os 01, Os 02 und OM 01 von Südosten bis Norden dem Ort vorgelagert wären.

5. Landwirtschaftliche Nutzung: Unsere Grundstücke reichen bis auf ca. 250 m an die Konzentrationsfläche Os 01 heran. Die Wiesenflächen, teilweise mit Biotophecken eingegrenzt, werden derzeit mittels einer Schafherde genutzt. Auch Pferde- oder Dammtierhaltung böte sich an. Nun ist allerdings bekannt, daß gerade diese stressanfälligen Tierarten durch die Einwirkung von WKA zu Tode gekommen sind. Reiterhöfe mußten ihre Existenz aufgeben, da Warmblutpferde extrem nervös beim Anlaufen der WKA reagiert haben. Die Errichtung von WKA würde daher eine starke Entwertung der Grundstücke bewirken und die landwirtschaftliche Nutzung entgegen dem Förderzweck (MEKA) stark einengen.

6. Jagdliche Nutzung: Der Jagdbogen Weithart mit den Gemarkungen Levertsweiler, Habsthal und Einhart wird von mir und zwei weiteren Pächtern mit viel Aufwand bejagt. Dabei geht es bei der vom Landratsamt und den Landwirten eingeforderten Bejagung von Schwarzwild und Fuchs mehr um die Seuchenbekämpfung. Ein Drittel der Rehe wird überfahren und darf durch uns Jäger entsorgt werden. Wenn WKA die Ruhe und Sicherheit beim Ansitz beeinträchtigen, werde ich definitiv die Jägerei einstellen. Eisbrocken können nach einer wissenschaftlichen Studie des TÜV Nord bis zu 600 m weit fliegen. Entsprechende Unfälle sind dokumentiert. Eine beträchtliche Minderung der Jagdpacht wird sich ohnehin nach Angebot und Nachfrage regeln.

7. Ferienregion Nördlicher Bodensee: Wir hatten über etliche Jahre eine vorhandene Ferienwohnung vermietet, was im Bodenseehinterland nicht einfach ist. Eine „Verspargelung“ in dem geplanten Maße würde eine solche Nutzung unmöglich machen und wäre kontraproduktiv für die Region. Die Konzentrationsflächen Os 01, Os 02 und OM 01, aber auch der Höhenrücken zum Ostrachtal hin gehören zu unseren Naherholungsbereichen, die wir (und andere) regelmäßig nutzen. Allein der Gedanke an über 200 m hohe WKA, die einen ringsum regelrecht bedrängen, legt nahe, die gehegte Heimat zu verlassen. Das geht jedoch nicht nur uns so. Die Folge wird eine weitere Komponente der gefürchteten Landflucht sein. Nicht umsonst redet man in Schleswig-Holstein bereits von einer „Verslumung der Dörfer“.

8. Landschaft und Vorbelastungen: Ostrach und Levertsweiler mit dem benachbarten Kloster Habsthal liegen am Westrand Oberschwabens in einer weitgehend unvorbelasteten, abwechslungsreichen Moränenlandschaft. Schützenswerte Moorlandschaften wechseln sich ab mit gewachsenen Kulturlandschaften. Darin eingebettet lassen sich Schlösser, Kirchen und Klöster bewundern, die i. d. R. unter Denkmalschutz stehen. Die Behörden haben eine hohe Verantwortung, diesen Dreiklang aus Natur-Kultur-Fremdenverkehr als öffentlicher Belang weiterzuentwickeln. Auch Gerichtsurteile weisen in diese Richtung: So urteilte das BVerwG am 18.03.2003: „Eine Verunstaltung liegt vor, wenn das Vorhaben grob unangemessen ist und in ästhetischer Hinsicht als belastend empfunden wird“. „WKA-Industriefürme dominieren Landschaften, Wohngebiete und Kulturdenkmäler und verschandeln wertvolle, schützenswerte Landschaften.“ Das OVG Münster urteilte am 18.11.2004: „Besonders schutzwürdig ist eine Landschaft, die geprägt ist durch das unterschiedliche Auf und

Ab der Kuppen und Höhenzüge, die die reizvollen Tallagen mit ihren abwechslungsreichen Landschaftselementen begrenzen.“ Dr. Stephan Gatz, Richter am BVerwG (2009): „Besonders schutzwürdig ist eine sanft gewellte, weich konturierte Hügellandschaft.“

Der BayVGH urteilte am 24.09.2007: „Schützenswert ist eine kleinräumig hügelige Landschaft, die abwechslungsreich strukturiert ist durch Feld, Wald, Grünland und dazwischen gelegene Siedlungen. Windräder würden hier wegen ihrer Größe und der Drehbewegung ihrer Rotoren einen dominierenden Blickfang darstellen.“ Und weiter: „Den Bemühungen, diesem Raum auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen, würde die Nutzung der Windenergie zuwiderlaufen. Wichtige Grundlage für diese Entwicklung ist das charakteristische und weitgehend unberührte Landschaftsbild.“ Das OVG Koblenz urteilte am 11.05.2006: „Die erhebliche Fernwirkung einer Windkraftanlage kann dazu führen, daß eine Verunstaltung der Landschaft auch dann vorliegt, wenn die nähere Umgebung selbst nur wenige Reize bietet.“ Der VGH Mannheim urteilte am 20.05.2003: „Eine Landschaft kann schutzwürdig sein wegen ihrer Schönheit und Funktion als Wander- und Erholungsgebiet.“ Das OVG Münster urteilt am 04.12.2006 zum Begriff Horizontverschmutzung: „Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes liegt vor, wenn ein bislang unbelasteter Bereich durch eine maßstabslos überragende Windkraftanlage dominiert wird.“ Daß der Fremdenverkehr in der Region einen hohen Stellenwert hat, steht unseres Erachtens außer Zweifel. Dies wird z. B. auch durch die Benennung von Besichtigungsstraßen bezeugt. So gibt es im Umkreis von 9 km um die Konzentrationsfläche OM 02 die Oberschwäbische Barockstraße; Hohenzollernstraße; Schwäbische Fachwerkstraße; Deutsche Alleenstraße; Schwäbische Bäderstraße. Wichtig erscheint uns weiter, daß in der Gemeinde Ostrach der größte Bannwald von BadenWürttemberg mit ca. 440 ha geschaffen wurde. Dazu kommen noch mindestens zwei große Biogasanlagen. Auch das Naturschutzzentrum in Wilhelmsdorf und der Naturpark Obere Donau sind in unmittelbarer Nähe touristische Höhepunkte.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zur Windhöufigkeit: Die Einschätzung der Bürgerinitiative wird zur Kenntnis genommen jedoch nicht geteilt. Siehe hierzu auch die themenbezogene Abwägung "Windhöufigkeit" sowie "Flächenbewertung."

Zum behaupteten fehlenden öffentlichen Interesse an der Nutzung/Steuerung der Windkraftnutzung: Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Auf Grundlage des beschlossenen "Atom-Ausstiegs" besteht sehr wohl ein Interesse an der Nutzung und Entwicklung regenerativer Energie. Dies kommt auch durch die Landesgesetzgebung (Änderung des Landesplanungsgesetzes) eindeutig zum Ausdruck. Durch diese Gesetzgebung soll die Windkraft besonders gefördert werden. Diesen gesetzgeberischen Vorgaben hat die Gemeinde Ostrach Berücksichtigung beizumessen. Im Übrigen wird

darauf hingewiesen, dass bei Nichtvornahme der Planung Windkraftanlagen im gesamten Außenbereich des Gemeindegebiets zulässig wären. Eine Einflussnahme in Bezug auf die Standortwahl ist nur über das gewählte Vorgehen möglich.

Zur Wertentwicklung von Immobilien (bebaut/unbebaut): Siehe themenbezogen Abwägung "Wertverlust von Immobilien". Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für den befürchteten Wertverlust in Bezug auf land-/forstwirtschaftliche oder jagdrechtlich genutzte Grundstücke. Zu den der Planung zu Grunde gelegten Siedlungsabständen: siehe themenbezogene Abwägung "Flächenbewertung".

Zur Fläche "OM 02": Siehe themenbezogene Abwägung "OM 02". Die angesprochne Konzentrationszone OM 02 wird nicht weiter dargestellt.

Zur Vorbelastung, zu Infraschall und zur Beeinträchtigung durch Schattenwurf: siehe themenbezogene Abwägung "Immissionsschutz"

Die Gemeinde Ostrach ist sich dessen bewusst, dass die Errichtung von 140 m hohen Windkraftanlagen einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild und auch die Erholungseignung der Kulturlandschaft im Gemeindegebiet von Ostrach darstellt und das die Gemeinde diese so genannte "Verspargelung" so weit wie möglich bewahren möchte und deshalb die Planung vollzieht.

Es wird betont, dass bei Nichtdurchführung dieser Planung Windenergieanlagen im Außenbereich als privilegierte Vorhaben anzusehen sind und deshalb nicht nur in den Konzentrationszonen sondern überall, wo öffentliche Belange nicht entgegenstehen errichtet werden dürfen. Somit kann es zu wesentlich mehr Windkraftanlagen und somit wesentlich größeren Eingriffen in Landschaft und die Erholungseignung kommen, da die Windkraft nicht gezielt gesteuert wurde und Belangen von Natur und Landschaft im Rahmen einer detaillierten Planung keine Rechnung getragen wird.

Stellungnahme vom 14.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 einer Familie aus Ostrach:

Stellungnahme:

Die WHO verlangt 2000 m Abstand zur Wohnbebauung - und wir sehen wie Sie unseren Lebensraum als Wohnbebauung an -

Können Sie es verantworten, Windräder 700 m entfernt von Wohnhäusern aufzustellen, wo jede Schwangere nach Gesetz an infraschallauslösenden Arbeitsplätzen wegen des Risikos einer Fehl-/Frühgeburt sofort freigestellt wird?

und wir haben Angst vor dem Infraschall!

Sie sagen jetzt sicher, Infraschall, kann man (noch) nicht messen. Röntgenstrahlen kann man auch nicht sehen, sind sie deshalb ungefährlich?

Das Verhältnis der ausgelegten Konzentrationsflächen mit 2-5 gigantischen Windenergieanlagen in Ostrach plus 11 WKAs um Rosna im Vergleich zu den insgesamt 62 WKAs im Landkreis Sigmaringen sollte uns zu denken geben.

Die Werbung unserer Gemeinde: Ostrach "Ferienregion nördlicher Bodensee: eine Kulturlandschaft, die ein gesuchtes Ziel für Touristen ist", hat sich dann wohl erledigt. 50% der Touristen z.B. im Pfälzer Wald haben angekündigt, dass sie nicht mehr kommen, wenn Windräder die Landschaft zerstören.

Sollten die Gebiete OM02 und OM03 trotzdem ausgewiesen werden, beantragen wir im Falle eines Baues der Windenergieanlagen: genaue Messungen für Lärmpegel und Schattenwurf; die Bestätigung, dass der von den Anlagen ausgehende Infraschall nicht gesundheitsschädigend ist; Insbesondere sind die neuesten Erkenntnisse einer Impulshaltigkeit des Lärms zu berücksichtigen und zu prüfen; vor allem die Summationswirkung der Gebiete OM02 und OM03 in den obigen Punkten ist zu prüfen. Die Gebiete umzingeln unser Dorf.

Wir möchten uns keineswegs der Tatsache verschließen, dass derzeit ein Handlungsbedarf für die Gemeinde besteht. Mit Transparenz und Einbindung von soviel Sachkunde wie möglich wäre aber im bisherigen Verfahren uns Allen viel Ärger erspart geblieben.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Zu Infraschall und der Bearbeitung der Belange des Immissionsschutzes im Rahmen des Bauleitplanverfahrens: siehe themenbezogene Abwägung "Immissionsschutz. Zu den der Planung zu Grunde gelegten Abständen: siehe themenbezogene Abwägung "Flächenbewertung".

Stellungnahme vom 17.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 der Neher DIA GmbH und Co.KG, Ostrach Einhart:

Stellungnahme:

Gegen den Teilflächennutzungsplan Windenergie erhebe ich Widerspruch für das Gebiet OM 02 und beantrage, diese Vorrangzonen nicht weiter zu verfolgen. Als Unternehmer mit Firmenstandort in Ostrach - Einhart und 60 Mitarbeitern hatte ich aufgrund von enormer Kapazitätsauslastung die Absicht, an der L 286 (Ostrach- Krauchenwies), ein zusätzliches Firmengebäude zu errichten. Die zur Prüfung dieses Bauvorhabens erschienene ca. 10-köpfige Kommission hatte den Neubau aufgrund einer Störung der vorhandenen Kaltluftströmung untersagt. Der Untersuchung über "Schall- und Schattenwirkungen" des Planungsbüros Sieber vom 17. 09. 2012 muss ich nun entnehmen:

8.3 Bewertung: "Daher können sich durch die Summation der Lärmimmissionen der geplanten Windenergieanlagen und bestehender gewerblicher Nutzungen Einschränkungen für Betriebserweiterungen/- Neuansiedlungen in den gemischten Bauflächen von Einhart und Jettkofen bzw. für die Windenergieanlagen im Suchraum OM 02 ergeben."

Nachdem von der Firma Ostwind schon konkret für OM 02 + OM 03 geplant wird, und die Firma ReGmbH Wangerland bereits die landschaftspflegerischen Begleitpläne für Birkhöfe und Repperweiler hat durchführen lassen, wäre für die Zukunft ein später eingehender Bauantrag für Erweiterung oder ein weiterer Neubau meines Unternehmens schon problematisch. Vor allem durch die Summationswirkung der direkt aneinander grenzenden Vorranggebiete OM 02 und OM 03.

Da stellt sich wohl jeder Unternehmer in Einhart und Jettkofen die Frage, wie er in Zukunft mit der Expandierung seiner Firma umgehen bzw. wohin er diese dann verlagern soll. Sollte das Vorranggebiet OM 02 ausgewiesen werden, beantrage ich: Neutrale Lärmgutachten.

Die heute durch Errichter und Betreiber bezahlten Gutachten verneinen regelmäßig die Impulshaltigkeit des Lärms, der von Windkraftwerken ausgeht, der für jeden hörbar und spürbar ist und durch von Gerichten beauftragte, neutrale Gutachter auch immer wieder bestätigt wird.

Die Betreiber-Gutachten können somit als mindestens unvollständig, wenn nicht falsch bewertet werden und dürfen keine Grundlage für Genehmigungsentscheidungen sein! Die Berücksichtigung des Gutachtens zum Thema Flughafen-Lärm, der feststellt, dass dauerhafter Lärm $> 40\text{dBA}$ (24 h am TAG) gesundheitsschädlich ist. Die TA Lärm berücksichtigt diese wissenschaftlichen Ergebnisse noch nicht. Der Schutz des Menschen muss hier Vorrang haben und die Untersuchungsergebnisse in den Entscheidungsprozess einfließen. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit gehört zu den Grundrechten eines Menschen im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Selbst das Ministerium für Umwelt und Gesundheit beschreibt (unter http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13579/laerm_bekaempfen.pdf) die negativen Folgen von Infraschall auf die Gesundheit. Im Gerichtsurteil des OLG München Az. 27 U 3421/11 und 27 U 50/12 wurde inzwischen außerdem bestätigt, dass die TA-Lärm keine geeignete Grundlage zum Schutz der Gesundheit bilden kann.

Messungen bezüglich Windhöufigkeit; Messungen bezüglich Infraschall und Lärmpegel, vor allem durch die Summationswirkung der Vorrangflächen OM02 plus OM03. Überprüfung der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen.

Das Kompetenzzentrum Energie des Regierungspräsidium Freiburg sagt in seinen "Zentrale Fragen und Antworten - Ausbau der Windkraft" auf Seite 4

Eine Negativplanung liegt in solchen Fällen dann nicht vor, wenn die Gemeinde über keine geeigneten Flächen ohne artenschutzrechtliche Einschränkungen verfügt. In diesem Fall verfolgt die Gemeinde mit der Ausweisung der Flächen nicht das Ziel einer Verhinderungsplanung, sondern sie stellt klar, dass im Falle des Wegfallens der artenschutzrechtlichen Einschränkungen die Errichtung von Windenergieanlagen in den Konzentrationszonen nicht dem Planungskonzept der Gemeinde widerspricht (§ 35 Abs. 3 S 3 BauGB).

Sollte sich herausstellen, dass nach Fertigstellung der Anlage(n) die vorgeschriebenen Richtwerte nicht eingehalten werden, besteht ein sog. Störungsbeseitigungsanspruch gegen den Betreiber (Störer) der Anlage(n).

Geschäftsführer: Ich würde mir wünschen, dass das Thema Windkraft mit mehr Besonnenheit angegangen werden würde und das Schutzgut Mensch nicht ganz in den Hintergrund rückt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Fläche "OM 02" wird nicht weiter dargestellt. Im Übrigen werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 16.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 einer Familie aus Ostrach-Tafertsweiler:

Stellungnahme:

In erster Linie beziehen wir uns in unserer Stellungnahme auf die Eingaben des Ortschaftsrates v. 29.11.2012 welche in ausführlicher Weise die Bedenken von uns widerspiegelt.

Des weiteren bitten wir zu Bedenken, dass in den bisherigen planerischen Ausweisungen, die Orte der Raumschaft Tafertsweiler von östlicher wie von westlicher und nördlicher Seite (Planungen der Gemeinde Hohentengen) von möglichen Anlagen umschlossen werden. Eine solch geballte Konzentration von Windkraftanlagen kann man den hier lebenden Menschen nicht zumuten, zumal die Raumschaft Tafertsweiler auch durch den immer stärker zunehmenden Kieslastverkehr in Richtung Hohentengen zusätzlich belastet ist. Der Tatbestand der bisherigen Industriellen Belastungen wurde in der Standortbewertung des Büros Sieber nicht mit aufgenommen.

Ebenfalls erschließt es uns nicht, warum die Ausweisung von 4 Standorten für Windkraftanlagen vorgenommen werden müssen. Der rechtsunsichere Begriff der "substanziellen Raumschaffung für Windkraft" ist unseres Erachtens schon mit zwei ausgewiesenen Flächen genüge getan.¹ Hierzu möchten wir auf die Ausarbeitungen des Kompetenzzentrums Energie des Regierungspräsidiums Freiburg (Ausbau der Windkraft) hinweisen, welches ebenfalls zu diesem Ergebnis gelangt. (Stand 12.12.2012).

Des weiteren wird auf die Raumschaft Tafertsweiler bei der Masse an Anlagen eine massive Umgestaltung der Wald und Waldrandgebiete durch die Ausbaumaßnahmen und die Unterhaltung der Infrastrukturmaßnahmen für die Anlagen von statthen gehen. Dies wurde in der Standortbewertung des Büros Sieber zum Teil gar nicht und zum Teil in untergeordneter Weise berücksichtigt.

Die Gemeinde Ostrach ist in den vergangenen Jahren durch die Ausweisung eines Baugebietes in Tafertsweiler einem seit Jahrzehnten vorgetragenen Wunsch der Ortschaft gefolgt. Dies ermöglicht einheimischen jungen Familien in der Ortschaft sich an zu siedeln.

Hierbei wurden auch nicht unerhebliche finanzielle Mittel der Gemeinde zur Erschließung des Baugebietes eingesetzt. Durch die Ausweisung der Fläche OM 03 ist dieses Baugebiet in der Sicht zu dem Gebiet OM 03 wie in der Schallemission voll betroffen. Eine weitere Ansiedlung von Bauwilligen bzw. eine Bauplatzveräußerung durch die Gemeinde kann hierbei nicht mehr erwartet werden.

Des weiteren sind nach unserem Kenntnisstand bisher noch keine Lärmgutachten für solch große Anlagen und in der Menge der zu erwartenden Anlagen erstellt worden. Unsere Befürchtungen hierbei sind, dass bei einem Antrag auf Baugenehmigung, Gutachten erstellt werden, welche die Betreiberfirma in Auftrag gegeben hat und diese die Belange des Betreibers verstärkt berücksichtigen. Eine Einflussnahme wäre hierbei kaum möglich. Durch die Ausweisung von nur zwei möglichen Flächen wären hierbei Grenzen gesetzt.

Wenn 3 von 4 Flächen die Raumschaft Tafertsweiler betreffen, ist dies unseres Erachtens eine massive Konzentration und eine ungerechte Lastenverteilung, welche zu Unfrieden in der Gemeinde führt und dem miteinander sehr abträglich ist.

Wir bitten Sie deshalb sich auf zwei Konzentrationsflächen bei der Ausweisung des Teilflächennutzungsplans Windkraft zu beschränken.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Auf die Abwägung der Stellungnahme des Ortschaftsrates Ostrach-Tafertsweiler wird verwiesen.

Zum Umfang der ausgewiesenen Flächen: Siehe themenbezogene Abwägung "Flächenbewertung".

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass die Fläche "OM 02" nicht weiter dargestellt wird.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 04.02.2013:

Bestandsaufnahme:

Bei der Suchraumanalyse zur Ermittlung der Konzentrationsflächen wurde zu im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen sowie zu Wohngebäuden im Außenbereich grundsätzlich ein Abstand von 700 m eingehalten. Keine der Konzentrationszonen überlagert sich mit Waldflächen mit Erholungsfunktion.

Konzentrationszone OM 03: Der Fichtenforst hat im Vergleich eine geringe Erholungsbedeutung. Sie zählt vor allem zum Naherholungsbereich von Gunzenhausen und Tafertsweiler. Im Süden der Zone verlaufen ein Rad- und ein Wanderweg. Die Fläche hat jedoch eine indirekte Bedeutung für das Schutzgut wegen der erhöhten Lage auf einem Moränenrücken. Die Zone weist eine Vorbelastung der Erholungseignung durch die Landesstraße L 279 (Geräusche, optische Störung) und die größere, im Süden verlaufende Stromtrasse sowie die intensive Nutzung auf.

Konzentrationszone Os 06: Der naturferne Fichtenforst im Bereich der Konzentrationszone hat kaum Bedeutung für die Naherholung. Das Umfeld besitzt jedoch eine gewisse Bedeutung für das Schutzgut (abwechslungsreiche/attraktive Landschaft). Es führen mehrere Rad-/Wanderwege durch die Konzentrationszone. Sie gehört vor allem zum Naherholungsbereich der Einwohner von Bachhaupten und weiteren Ortschaften in der Umgebung. Die Vorbelastung ist durch die forstliche Nutzung der Waldflächen sowie die Geräusche und optischen Störungen der L 280 gegeben.

Konzentrationszone Os 04: Die Fläche hat auf Grund der geringen Größe sowie der Nutzung als Aufforstungsbereich eine geringe Erholungsbedeutung. Die indirekte Bedeutung besteht auf Grund der exponierten Lage auf dem Moränenrücken. Das Umfeld der Konzentrationszone besitzt eine Bedeutung für die Naherholung v.a. der Bewohner von Kalkreute und Spöck. Durch die Waldflächen der Umgebung verlaufen Wander-/Radwege. Es sind zudem mehrere historische Grabhügel als Sehenswürdigkeiten vorhanden. Es besteht eine Vorbelastung der Erholung durch die Fichtenmonokulturen, die Landesstraße L 194 (Geräusche, optische Störungen) sowie die größere, von Nordosten nach Südwesten verlaufende Hochspannungsleitung. Fazit: Zusammenfassend kommt den Bereichen der Konzentrationszonen für das Schutzgut Mensch eine mittlere Bedeutung zu.

Prognose bei Durchführung:

Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut: Windenergieanlagen ermöglichen klimafreundliche, erneuerbare Energiegewinnung für die Bewohner der Gemeinde Ostrach. Die Naherholungsfunktion der Konzentrationszonen mit ihrem jeweiligen Umfeld kann jedoch deutlich durch die visuelle und akustische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschwächt werden. Die Erlebbarkeit der Landschaft erfährt eine Beeinträchtigung. Es sind jedoch keine Waldflächengebiete mit Erholungsschwerpunkten betroffen, daher ist im Vergleich von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen. Es kann des Weiteren zu Störungen durch temporäre Geräusche, Staub, Abgase, Montagearbeiten oder Erschütterungen während der Bauphase kommen. Auf Grund der Abstände zu den Bauflächen sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten bzw. selten. Des Weiteren können Störungen durch Schattenwurf, Reflexionen, Befeuerung und Lärmimmissionen auftreten. Sie sind jedoch auf Grund der im Vorhinein gewählten Abstände nicht im großen Maß zu erwarten.

Eingriffsintensität: Der Eingriff ist wahrscheinlich insgesamt auf Grund der Abstände zu den Bauflächen und der Lage in geschlossen Waldflächen gering. Wenn die genaue Anzahl, Art und die Standorte der Windenergieanlagen bekannt sind, sind jedoch unbedingt vertiefende Untersuchungen nötig (z.B. hinsichtlich Summationswirkung).

1.1.8 Schutzwert Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Stellungnahme vom 26.11.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 einer Familie aus Bad Saulgau-Bolstern:

Stellungnahme:

c.) Konfliktfreiheit bzgl. Kulturdenkmäler: In diesem Zusammenhang ist der Vergleich zwischen der Beeinträchtigung des Kloster Habstahl im Gebiet OM 01 (Punktzahl 3/ Produkt 6 bewertet) und der Beeinträchtigung der Filialkirche St. Michael in Bachhaupten in Verbindung mit dem Kloster Sießen (beide zusammen mit der Punktzahl 3 bzw. Produkt 6 bewertet) interessant. Im Ergebnis resultiert daraus, dass die Bedeutung des Klosters Habsthal höher wiegt als die beiden Kulturdenkmäler im Gebiet OS 06 zusammen. Leider ist dem Büro Sieber in seinem Vergleich wohl entgangen, dass es sich insbesondere beim Kloster Sießen um eines der wohl bedeutendsten Klosteranlagen in Süddeutschland handelt. Ohne die Bedeutung des Klosters Habsthal schmälern zu wollen, soll das Ergebnis aus dem Vergleich ein weiteres Mal aufzeigen, dass das Büro Sieber offensichtlich nur bedingt die entsprechenden Ortskenntnisse jenseits der Gemarkung Ostrach besitzt, um ein sachliches und objektives Urteil abgeben zu können.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zur Bewertung der Kulturdenkmäler werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Das Kloster Sießen wurde nicht als erheblich betrachtet, da es in relativ großer Distanz (ca. 2,5 km) zur Konzentrationszone befindet. Des Weiteren befinden sich zwei große Waldflächen zwischen Konzentrationszone und Kulturdenkmal. Gleichwohl ist die Beeinträchtigung des Klosters Sießen im Rahmen der Flächenbewertung berücksichtigt worden. Im Bereich der Gemeinde Ostrach sind außerdem Kulturdenkmäler vorhanden (z.B. das Kloster Habsthal), welche näher an einer Konzentrationszone liegen (ca. 700 m) und deren Erscheinungsbild durch Windkraftanlagen erheblich und direkt beeinflusst werden könnte.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 04.02.2013:

Bestandsaufnahme:

Es befinden sich keine Baudenkmäler im direkten überplanten Bereich der vier Konzentrationszonen. Nach jetzigem Kenntnisstand liegen auch keine Bodendenkmäler im Wirkbereich der Planung. Es befinden sich verschiedene Kulturdenkmäler im Umfeld der Konzentrationszonen, deren Erscheinungsbild durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden könnte

Konzentrationszone OM 03: Es befinden sich keine Kulturdenkmäler im relevanten Umfeld.

Konzentrationszone Os 06: In Bachhaupten befindet sich die Katholische Filialkirche "St. Michael" in etwa 800 m Luftlinie zur Konzentrationszone. Blickbeziehungen von Bachhaupten und Umgebung zu eventuellen Windkraftanlagen in Kombination mit der Kirche sind prinzipiell möglich.

Konzentrationszone Os 04: Es befinden sich keine Kulturdenkmäler im relevanten Umfeld.

Prognose bei Durchführung:

Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut: Durch die Distanz zu relevanten Kulturgütern und die Geländemorphologie sowie die nicht vorhandenen Sichtbeziehungen sind keine Beeinträchtigung der Erscheinungsbilder der Denkmäler zu erwarten. Bei der Konzentrationszone Os 06 ist eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Kirche "St. Michael" Bachhaupten möglich. Dies hängt jedoch stark von der konkreten Anlagenplanung ab. Sollten während der Bauausführung / Durchführung der Maßnahme, insbesondere bei Erdarbeiten und Arbeiten im Bereich Gründung und Fundamenten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. § 20 DschG).

Eingriffsintensität: Es ist keine Betroffenheit bei OM 03 und Os 04 zu erwarten. Bei Os 06 kann die Kirche "St. Michael" in Bachhaupten beeinträchtigt sein. Dies ist bei genauer Planung mit Kenntnis der Anzahl, Art und Standort der Windenergieanlagen im Rahmen der verbindlichen Bau- und Leitplanung unbedingt zu prüfen.

1.1.9 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 15.06.2012 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Regionalverband Bodensee-Oberschwaben:

Äußerung:

Die regionalen Kapazitäten der Stromableitung sind stark begrenzt und eine Vergrößerung der Kapazitäten ist aktuell nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl neuer Windkraftanlagen auf Grund der bestehenden regionalen Kapazitäten begrenzt ist. Auf regionaler Ebene werden die Möglichkeiten der Stromableitung gegenwärtig geprüft.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vom 18.06.2012 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, Äußerungen eines Bürgers:

Äußerung:

Ein Bürger stellt fest, dass eine Windkraftanlage etwa 0,4-0,5 ha Waldfläche beanspruche und mehrere Windkraftanlagen einen "Lochfraß" zur Folge haben können, der für den Wald gefährlich werden könne (bspw. Windwurf). Der Bürger kritisiert, dass der Windatlas ein "Auftragsgutachten" sei.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Ostrach weist darauf hin, dass der Windatlas ein offiziell von der früheren Landesregierung in Auftrag gegebenes Gutachten sei, das den kommunalen Planungen zu Grunde gelegt werden müsse.

Äußerung:

Ein Bürger gibt zur Kenntnis, dass in Schleswig-Holstein bereits Windkraftanlagen mit einer Höhe von 300 m projektiert werden. Außerdem würden sich Windkraftanlagen nach Aussage des Umweltministers Untersteller grundsätzlich erst ab einer Windhöufigkeit von 6,0 m/s rechnen. Der Bürger gibt zu bedenken, dass nach eigenen Berechnung Windkraftanlagen auch bei einer Windhöufigkeit von 6,0 m/s noch unrentabel seien.

Stellungnahme vom 29.11.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 eines Bürgers aus Mengen:

Stellungnahme:

Ich war lange Zeit Wetterdienstbeamter, die letzten 10 Jahre beim mobilen Aerologischen Messzug in Sigmaringen. Dort hatten wir rund um die Uhr Höhenwinde vom Boden bis ca. 16km Höhe gemessen, meist in Sigmaringen, regelmäßig aber auch im Umkreis von etwa 60km, teilweise sogar auf der Nord- und Ostsee. Die Station wurde 2006 geschlossen, unsere Daten mussten auf Verlangen der BW vernichtet werden. Ich bin mittlerweile Techniklehrer an der Werkrealschule Bad Saulgau.

Aus Zeitgründen war ich bisher bezüglich der Windkraftnutzung kaum aktiv. Aufgrund unserer Messergebnisse wusste ich ferner, dass eine Nutzung der Windkraft im hiesigen Raum bis vor kurzer Zeit kaum wirtschaftlich erfolgen konnte. Mit den geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen und den neuen Produkten der Anlagenhersteller haben sich die Grundlagen für eine kommerzielle Nutzung der Windenergie in unserer Region geändert:

Wir haben in Oberschwaben erst ab etwa 150m Höhe viele Flächen, welche mehr als 5,5m/s Durchschnittswinde aufweisen. Dann allerdings erfolgt eine starke Zunahme der Windgeschwin-

digkeit, in 200m Höhe liegt sie fast flächendeckend über 6,3m/s. Die Winde wehen relativ gleichmäßig, es gibt ein dichtes, aufnahmefähiges Leitungsnetz, Böen und Klareisansätze sind äußerst selten.

Wir haben sehr geringe Nebenkosten, etwa ein dichtes Leitungsnetz, gute Zufahrtmöglichkeiten und tragfähige Untergründe, die bei uns erzeugte Windstrom kann - im Gegensatz zu solchem in Norden und Osten unserer Republik - stets aufgenommen werden. Die geringeren Windgeschwindigkeiten können mit längeren Rotoren kompensiert werden. Diese sind aber auf turbulenzarme Standorte angewiesen.

Auf dem Markt werden mittlerweile leichte Anlagen mit Türmen bis 161m und langen Rotoren angeboten. Diese Typen versprechen in unserer Region eine gute Rentabilität. Eine Fuhrländer F13000 etwa dürfte hier 6Mio kWh/a netto erreichen (brutto 7120MWh abzgl. Dichte- u Wartungskorrektur), eine Nordex NI 17 ca 5,7Mio kWh/a netto. Eine NI 17 mit 141m-Turm kostet derzeit 3,7Mio€ (gestellt mit Fundament, Lieferung 2013).

Eine Mehrheit der Bevölkerung ist für die Windkraft, solange sie Lebens- und Kulturräume nicht zu sehr in Anspruch nimmt und rentabel betrieben wird.

Wie wichtig der Schutz unseres Klimas ist und wird, kann derzeit täglich in den Medien verfolgt werden. Unsere Landesregierung hat die Kommunen bekanntlich beauftragt, der Windkrafnutzung substantiell Raum zu schaffen. Mit den Regionalverbänden klappte dies nicht, da diese meist eine unzulängliche "Verhinderungspraxis" verfolgten.

Die Planung der Gemeinde Ostrach hat hier wichtige und gute Schritte vollzogen. Aus den ursprünglichen neun Suchräumen sind noch vier "im Rennen". Auch diese werden voraussichtlich noch reduziert.

Von diesen Gebieten sehe ich die Teilflächen Os04 und OM03 im Verbund mit OM02 kritisch, da hier deutlich erhöhte Turbulenzen zu erwarten sind. Der Wind weht im nördlichen und mittleren Bereich der Fläche Os02 + 03 viel gleichmäßiger. Ferner kommt hier ein Düseneffekt vom Störenbachtal zum Tragen. Diese Fläche dürfte auch windhöfiger sein, als von den Karten des TÜV Süd ausgewiesen, da dieses Programm solche Effekte nicht vollständig berücksichtigt.

In der Praxis bedeutet dies, dass Anlagen hier deutlich effektiver laufen, als in den laut Windatlas windhöfigeren aber turbulenteren Gebieten. Die Anlagen unterliegen hier einem deutlich geringeren Verschleiß und erzeugen bei gleichen Durchschnittswinden bis zu 20% mehr Strom. Der nordwestliche Teil dieser ursprünglich Os02 + 03 bezeichneten Fläche sollte deshalb nicht ausgeklammert werden.

Es gibt hier genügend Raum für drei bis vier Anlagen der Klasse NI 17 bzw. F13000 mit Gesamtjahreserträgen von 15 - 22Mio kWh/a. Ich bitte hiermit dringend, dieses Gebiet weiter als potentielle Vorrangfläche zu betrachten. Sollten in der gültigen Ausweisung letztlich zu wenig Fläche

ausgewiesen werden, ist dieser Beschluss gerichtlich anfechtbar. In der Folge könnte eine ungeordnete Aufstellung von Anlagen mit lediglich gesetzlichen Abständen zu Dörfern (z. B. 530m im Südsektor) den Gemeinfrieden und das Landschaftsbild deutlich nachhaltiger stören.

Für persönliche Gespräche - auch vor dem Gemeinderat oder Ausschüssen - stehe ich gerne zur Verfügung.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die grundsätzlich zustimmende Haltung zu den vorliegenden Planungen aber auch die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei der Ermittlung der in Betracht kommenden Flächen zahlreiche, zum Teil widerstreitende Interessen in einen sachgerechten Ausgleich gebracht werden müssen. Hierzu zählen unter anderem Belange des Schutzgutes "Mensch" oder des Belange des Umwelt- und Naturschutzes. Im Rahmen der Flächenbewertung sind diese Belange abgearbeitet und gewichtet worden. Die nunmehr verbleibenden Flächen sind diejenigen, die nach Auffassung der Gemeinde Ostrach den größt möglichen Interessenausgleich schaffen. An der Darstellung wird festgehalten.

Stellungnahme vom 06.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 des Erzbischöflichen Ordinariats, Freiburg:

Stellungnahme:

Schon vor Jahren hat sich die Erzdiözese Freiburg ambitionierte Klimaschutzziele gesetzt und begrüßt daher auch den Ausbau von erneuerbaren Energien. Im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen werden zwischenzeitlich auch kirchliche Grundstückseigentümer vermehrt angefragt, um ihre Liegenschaften als Standorte für die Windkraft zur Verfügung zu stellen.

Hierbei geht es sowohl um Standflächen für Einzelanlagen als auch um den Bau von Windparks mit mehreren Windenergieanlagen. Wir stehen dem Ausbau der Windenergie offen gegenüber und streben dabei gemeinschaftliche Projekte und Lösungen vor Ort an, die weitere Grundstückseigentümer mit einbeziehen und in enger Abstimmung mit den Kommunen, Pfarr- und Stiftungsräten der Kirchengemeinden vor Ort durchgeführt werden können. Die Einbindung in eine Poollösung ist also durchaus denkbar.

Eine Überprüfung unseres land- und forstwirtschaftlichen Grundstücksbestandes nach windhöffigen Flächen auf der Grundlage des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden Württemberg im Juni 2011 veröffentlichten Windatlases hat ergeben, dass nachstehende Grundstücke im Bereich Ihrer Kommune Windstärken von über 5,5m/s in einer Höhe von 140m über Grund aufweisen. Nach uns vorliegenden Informationen kann hier die Errichtung von Windenergieanlagen ab dieser Windgeschwindigkeit vorbehaltlich einer genauen Prüfung in Betracht gezogen werden. Eine Prüfung hinsichtlich möglicher Ausschlussflächen wie Natur-, Schallschutz, Infrastruktur, Topografie etc. hat unsererseits nicht stattgefunden. Zudem ist nicht auszuschließen,

dass die Liste Grundstücke enthält, die innerhalb einer Siedlung liegen und damit von einer Nutzung für die Windkraft von vorn herein ausgeschlossen sind.

Wir möchten Ihnen hiermit mitteilen, dass wir grundsätzlich bereit und interessiert sind, geeignete Flächen als Vorranggebiete für die Windkraft mit den notwendigen Betriebsflächen (Standfläche für den Turm, Transformatorstation, Kranstellfläche und Zufahrt) in Ihrem Flächennutzungsplan ausweisen zu lassen und bitten Sie, die im Anhang aufgeführten Grundstücke zu berücksichtigen.

Möglicherweise verfügen verschiedene Kath. Kirchengemeinden im Zuständigkeitsbereich Ihrer Kommune ebenfalls über für die Windkraftnutzung geeignete land- und forstwirtschaftliche Grundstücke. Ob sie diese Flächen ebenfalls zur Verfügung stellen wollen, obliegt jedoch allein der Entscheidung des örtlichen Stiftungsrates, der das örtliche kirchliche Grundvermögen verwaltet und gegenüber Dritten auch vertritt. Die Erzdiözese begrüßt aber eine solche Bereitschaft ausdrücklich. Die jeweils betroffenen Kirchengemeinden erhalten Nachricht von diesem Schreiben und werden sich ggf. direkt mit Ihnen in Verbindung setzen.

Über eine Rückmeldung würden wir uns freuen. Gerne stehen wir auch für Fragen und weitere Informationen zur Verfügung.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Haltung des erzbischöflichen Ordinariats wird wohlwollend zur Kenntnis genommen. Bei Bedarf wird die Gemeinde Ostrach eine Abstimmung in Bezug auf die Inanspruchnahme vornehmen. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 04.02.2013:

Bestandsaufnahme:

Eignung für die Nutzung von Sonnenenergie:

Die Konzentrationszonen sind auf Grund der Waldnutzung und deren Verschattung nur sehr bedingt für eine Nutzung durch Photovoltaikanlagen geeignet.

Eignung für die Nutzung von Erdwärme:

Nach der Karte des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben zur Eignung der Region für geothermische Nutzung ist der Bereich der Konzentrationszone Os 06 für eine Nutzung von Erdwärmesonden auf Grund von Grundwassernutzung (Wasserschutzgebiet) nicht erlaubt. Die verbleibenden Konzentrationszonen werden im Plan als hydrogeologisch günstig dargestellt (Anlage erlaubt).

Eignung für die Nutzung von Windenergie:

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden Gebiete heraus gearbeitet, welche sich für die Nutzung Windenergie in besonderem Maße eignen.

Prognose bei Durchführung:

Durch die Planung wird die Nutzung von Windenergie innerhalb der Konzentrationszonen auf Flächennutzungsplanebene ermöglicht. Damit wird den politischen Zielen der Landesregierung durch die Abkehr von fossilen Energieträgern hin zu erneuerbaren Energiequellen Rechnung getragen.

1.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes; Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 04.02.2013:

Bestandsaufnahme:

Wechselwirkungen sind in diesem Zusammenhang die im untersuchten Umweltausschnitt ablaufenden Prozesse, die sich aus der gegenseitigen Beeinflussung der Umweltbelange ergeben. Auf Grund der Größe der Konzentrationszonen und der komplexen Beziehungen in einem Ökosystem ist es hier auf Flächennutzungsplanebene kaum möglich Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern genau zu benennen. Jedoch lässt sich die Beziehung zwischen hügeligem Relief mit seinen variierenden Bodenverhältnissen nennen, welche kleinräumig deutlichen Einfluss auf lokalklimatische Eigenschaften wie die Windgeschwindigkeit haben kann. Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass deutliche Auswirkungen von Wechselwirkungen in Bereichen mit extremeren Standortbedingungen auftreten, da diese empfindlicher gegenüber Veränderungen reagieren. Ob diese Standorte jedoch betroffen sind, lässt sich auf dieser Planungsebene noch nicht sagen.

Prognose bei Durchführung:

Die Beeinflussung des Landschaftsbildes mit der Errichtung von Windkraftanlagen hat Auswirkung auf die Erholungseignung des Gebietes und somit auf die touristische Nutzung. Durch den Errichtung der Anlagen und Nebenanlagen sind Veränderung von Oberflächenabfluss und Grundwasser-Verhältnissen nicht auszuschließen, welche Auswirkungen auf angrenzende geschützte Biotope haben können; dies ist bei genau bekannten Standorten zu prüfen und zu vermeiden.

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen, besonders in großer Zahl, kann es an Land durch die "Wegnahme" und Verwirbelung der großen Winde zu einer geringfügigen Erwärmung und damit Veränderung des Kleinklimas in dem Bereich der Konzentrationszone und deren Umgebung kommen und somit zu einer geringfügigen Veränderung der Artenzusammensetzung.

1.1.11 Schutzgebiete/Biotope (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Stellungnahme vom 26.11.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 einer Familie aus Bad Saulgau-Bolstern:

Stellungnahme:

Zu Konfliktfreiheit zu Schutz und Vorranggebieten:

Das Gebiet OS 01 erhält 2 Punkte (Produkt 8) => Suchraum überschneidet sich südlich teilweise mit Landschaftsschutzgebiet "Lausheimer Weiher", angrenzendes Waldbiotop im Südwesten

Das Gebiet OS 06 erhält in dieser Bewertung 3 Punkte / Produkt 12 => in der Standortbewertung erwähnt und offensichtlich bewertet wird lediglich das Wasserschutzgebiet Katzensteige in Wolfartsweiler

Zur Aufklärung:

Neben dem Wasserschutzgebiet "Katzensteige" grenzt auch das Wasserschutzgebiet "Wagenhauser Tal" an das Planungsgebiet. Zusätzlich fließt der renaturierte Wagenhauser Bach, der in einer Wasserquelle in Bolstern entspringt und über dem Planungsgebiet in das Wagenhauser Tal in den Wagenhauser Weiher und die dort ansässige Fischzucht fließt. Zusätzlich befinden sich in Wolfartsweiler das Naturdenkmal "Hohlweg" und in Bolstern zahlreiche Kleinbiotope. Sämtliche Punkte, die sind in der Bewertung offensichtlich nicht bzw. nur teilweise berücksichtigt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Relevant für die Beurteilung der Konfliktfreiheit zu Schutz und Vorranggebieten sind sich überlagernde Schutzgebiete mit den Suchräumen. Ein Wasserschutzgebiet ist kein Ausschlusskriterium für Windenergie. Das genannte Wasserschutzgebiet ist im Umweltbericht aufgeführt. Der Wagenhauser Bach verläuft nicht durch den Suchraum und ist damit nicht von Relevanz für die Bewertung. Das Naturdenkmal und die genannten Biotope überschneiden sich ebenfalls nicht räumlich mit den Suchräumen.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 04.02.2013:

Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Im Gemeindegebiet Ostrach überschneidet sich kein Natura 2000-Gebiet räumlich mit den Konzentrationszonen für Windkraft.

Im gesamten Gebiet der Gemeinde befinden sich drei Natura 2000-Gebiete. Das Vogelschutzgebiet "Pfrunger und Burgweiler Ried" (Nr. 8022-401), ein ausgedehnter Moorkomplex mit Seen, nimmt

große Flächen der Offenländer des südlichen Gemeindegebiets ein. Deckungsgleich, jedoch etwas kleiner ist das FFH-Gebiet "Pfrunger Ried und Seen bei Illmensee" (Nr. 8122-342). Im Westen des Gemeindegebiets, im Übergang zu Pfullendorf bei Kalkreute erstreckt sich das FFH-Gebiet "Ruhestätter Ried, Egelseeried und Taubenried" (Nr. 8121-341).

Zur Prüfung der Verträglichkeit der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der FFH-Gebiete mit der Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld kann im Genehmigungsverfahren die Durchführung einer FFH-Vorprüfung nötig sein.

Weitere Schutzgebiete/Biotope:

Im Rahmen der Suchraumanalyse wurden folgende Schutzgebiete als Windenergiestandorte ausgeschlossen: Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder, europäische Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope. Die Darstellung der Konzentrationszonen im Teil-Flächennutzungsplan spart jedoch die kleinflächigen Biotope, insbesondere Waldbiotope aus Darstellungsgründen nicht mehr aus. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Biotopen ist dann im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Planung sicher zu stellen.

Des Weiteren wurden Wasserschutzgebiete der Schutzzonen I und II als Konzentrationszonen ausgeschlossen. Der nordöstliche Suchraum Os 06 liegt zum großen Teil in der Zone III der Wasserschutzgebiete "Katzensteige" und "Wagenhausertal 1".

Landschaftsschutzgebiete überlagern sich nicht räumlich mit Konzentrationszonen. Im Gemeindegebiet von Ostrach bestehen derzeit drei Landschaftsschutzgebiete. Dies ist zum einen das Gebiet um den "Lausheimer Weiher" (Nr. 4.37.004). Das im Westen befindliche Landschaftsschutzgebiet "Taubenried" (Nr. 4.37.041) überlagert sich vollständig mit dem größeren FFH-Gebiet "Ruhestätter Ried" westlich von Kalkreute. Im Südosten des Stadtgebiets von Ostrach beginnt das gemeindeübergreifende, 6.357 ha große Landschaftsschutzgebiet "Altshausen-Laubbach-Fleischwangen" (Nr. 4.37.030), welches eine kuplige Schmelzwasserlandschaft mit vermoorten Niederungen und zahlreichen Gewässern darstellt.

1.1.12 Darstellungen sonstiger Pläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Stellungnahme vom 16.11.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 des Vereins Naturpark Obere Donau e.V., Beuron:

Stellungnahme:

Zuständigkeit: Eine Beteiligung der Naturparkgeschäftsstelle an dem Verfahren als Träger öffentlicher Belange ist eigentlich nicht notwendig, da nach der Naturparkverordnung (Veröffentlichung

am 15.7. 2005 im GBl. auf Seite 566) die gesamte Gemeindefläche von Ostrach mit allen Orts- teilen außerhalb des Naturparkgebiets liegt. Während die nördlich angrenzende Gemeinde Hohen- tengen ebenfalls außerhalb des Naturparks liegt, gehören größere Bereiche des Gemeindegebiets von Mengen zum Naturparkgebiet, so auch ein großer Teil der Gemarkungsfläche von Rosna. Nach § 5 Absatz 2, Ziffer 1 der Naturparkverordnung bedürfen die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der LBO Baden-Württembergs oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen einer Erlaub- nis des jeweils örtlich zuständigen Landratsamtes.

Die im Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" der Gemeinde Ostrach ausgewiesenen Windkraft- anlagenstandorte liegen alle außerhalb der Naturparkgebietskulisse. Von einem Teil des Natur- parkgebiets aus bestehen aber recht gute Sichtbeziehungen auf einzelne Anlagenstandorte, wodurch gegebenenfalls eine gewisse Betroffenheit des Naturparks abgeleitet werden kann. Trotz- dem kommt die Naturparkgeschäftsstelle zum Schluss, dass der Schutzzweck des Naturparks (siehe nachfolgenden Absatz) aufgrund der räumlichen Entfernung der Vorranggebiete für Windkraftan- lagen von der Naturparkaußengrenze aus nicht so gravierend beeinträchtigt wird, dass dies eine rechtlich belastbare Einwendung der Naturparkgeschäftsstelle erlauben würde. Die Geschäftsstelle verzichtet daher auf die Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt. Eine erneute Beteiligung an dem Verfahren wird aber dann notwendig, wenn im Laufe des Verfahrens eventuell die Ausweisung neuer oder weiterer Standorte in unmittelbarer Nähe der NP-Außen- grenze ins Gespräch kommen sollte. In diesem Fall wäre dann von einer direkten Betroffenheit des Naturparks auszugehen.

Allgemeine Sachlage: Der Naturpark Obere Donau setzt sich schon seit seiner Gründung im Jahr 1980 für die Stärkung der Region ein und unterstützt zukunftsträchtige regionale Entwicklungen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Förderung naturnaher, ruhiger Erholungsformen. Der Träger des Naturparks ist dann an öffentlich-rechtlichen Planungsverfahren und an Gestat- tungsverfahren für die Zulassung von Handlungen zu beteiligen, wenn diese dem Schutzzweck im Sinne des § 3 der Naturparkverordnung zuwiderlaufen oder die Festlegungen des Naturparkplans beeinträchtigt werden können. "Zweck des Naturparks Obere Donau ist es, das Gebiet als vorbild- liche Erholungslandschaft zu erhalten und zu entwickeln, sowie die natürliche Ausstattung des Gebiets mit ökologisch wertvollen, vielfältigen Lebensräumen für eine artenreiche und schützens- werte freilebende Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere die im Naturpark vorhandenen Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete "Natura 2000", als wichtigste Vo- raussetzung für die nachhaltige Sicherung des überregional bedeutsamen Erholungsraums zu pfle- gen und zu verbessern. Sowie eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten und den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung von umweltverträg- lichen Erholungseinrichtungen zu fördern".

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

1. Zuständigkeit: Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

2. Allgemeine Sachlage: Die allgemeinen Ausführungen zur Entwicklung des Naturparks werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 13.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 des Regierungspräsidiums Tübingen:

Stellungnahme:

I. Belange der Raumordnung: Das vorliegende Plankonzept der Gemeinde Ostrach stellt vier Flächen als Konzentrationszonen dar. Zielsetzung und Methodik der Standortkonzeption sind nicht zu beanstanden. Aus raumordnerischer Sicht ist auf folgendes hinzuweisen: Der Fortschreibungsentwurf 2012 des Teilregionalplans Wind des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben enthält am Standort 13 (neu) "Birkenhöfe" ein Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie im Planbereich der Gemeinde Ostrach.

Der von der Gemeinde als Konzentrationszone OM 03 ausgewiesene Bereich deckt diese regionalplanerische Vorrangfläche aber nur anteilmäßig ab und steht damit einem in Aufstellung befindlichen Ziel der Regionalplanung entgegen. Denn maßgebliches Element der gemeindlichen Planungskonzeption ist die Herstellung der Ausschlusswirkung außerhalb der Konzentrationsflächen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Soweit die Reduzierung der Konzentrationsfläche veranlasst ist durch die Kartierung eines Rotmilan-Horsts, wird angeregt zu prüfen, ob die Regionalplanung in diesem Punkt korrigiert werden muss oder ob das der vorliegenden Planung entgegenstehende artenschutzrechtliche Verbot möglicherweise überwunden werden kann. Es wird empfohlen, die vorliegende Standortkonzeption insoweit eng mit dem Regionalverband abzustimmen.

Soweit die regionalplanerisch verfolgte Vorrangfläche wegen erhöhter Siedlungsabstände bei der gemeindlichen Konzentrationsflächenplanung reduziert wird (vgl Ziff. 3.3 der Begründung), steht dies mit dem in Aufstellung befindlichen Ziel der Regionalplanung in Konflikt. Die Verkleinerung der Vorrangfläche in der vorliegenden Dimension kann nach hiesiger Auffassung auch nicht mehr unter dem Aspekt einer gerade noch hinnehmbaren Ausformung der regionalplanerischen Vorrangflächenplanung toleriert werden, gerade weil die Konzentrationszone vorliegend eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle und damit in die Vorrangfläche hinein entfalten soll.

Zu den regionalplanerischen Festlegungen im Bereich der Konzentrationsflächen OM 02 und OS 04 als schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft wird auf die forstrechtlichen Einschätzungen unter Ziff. VIII, 1 f). hingewiesen.

Windhöufigkeit: Die vorliegend in Aussicht genommenen Standorte liegen hinsichtlich ihrer Windhöufigkeit nur am Rande des Richtwerts der Mindestertragsschwelle für einen wirtschaftlichen Betrieb. Die Mindestertragsschwelle erfordert eine Windgeschwindigkeit von etwa 5,3 m/s bis 5,5 m/s durchschnittlicher Jahreswindgeschwindigkeit in 100 m über Grund. In der vorliegenden Höhe

von 140 m über Grund verlangt dies eine durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von mindestens 5,5 m/s bis 5,7 m/s. Vorliegend erreicht dies allenfalls die Fläche OM 03 mit über 5,5 m/s, während die Flächen OS 04, OS 06 und OM 02 mit lediglich bis zu 5,5 m/s bewertet sind.

Da es sich bei den genannten Werten im Windenergieerlass jedoch nur um Richtwerte handelt, kann zunächst nicht unterstellt werden, dass bei jeder Unterschreitung dieser Richtwerte automatisch ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr möglich ist. Zum einen ist zu berücksichtigen, dass die dem Windatlas zu entnehmenden Werte Unsicherheiten von +/- 0,2 bis 0,4 m/s aufweisen können. Zum anderen kann die Wirtschaftlichkeit auch noch von anderen Faktoren wie z.B. den Netzanschluss-, Erschließungskosten oder von der Höhe der Pachtpreise abhängen.

Hier erscheint insbesondere die relativ kleine Fläche OS 04 unter Erschließungsaspekten problematisch, so dass insoweit eine nähere Betrachtung unter diesen Maßstäben empfohlen wird.

Sonstige Anmerkungen: Unter Bezug auf Ziff. 4.1.2.3 wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungszuständigkeit der vorliegenden Flächennutzungsplanung beim LRA Sigmaringen liegt.

Unter Bezug auf Ziff. 5.1.2 ist klarzustellen, dass auf Ebene der Flächennutzungsplanung ein Abstand zu Naturschutzgebieten im Wege der Einzelfallbetrachtung unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörde vorzunehmen ist (vgl. 4.2.2 Windenergieerlass).

Unter Bezug auf Ziff. 4.2.2.4 geht das Regierungspräsidium davon aus, dass die an den Gebietsgrenzen zu anderen Planungsträgern liegen die Konzentrationszonen mit sämtlichen benachbarten Gemeinden/Planungsträgern abgestimmt wurden (vgl. § 2 Abs. 2 BauGB) und nicht nur mit dem GW Mengen.

II. Belange des Denkmalschutzes: Die Stellungnahme des Referats "Denkmalpflege" wird nachgebracht.

III. Belange des Straßenbaus: 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

1.1 Art der Vorgabe: Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht für Hochbauten und bauliche Anlagen in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot (§ 9 Abs. 1 FStrG, § 22 Abs. 1 StrG) und bis 40 m zum Fahrbahnrand eine Anbaubeschränkung (§ 9 Abs. 2 FStrG, § 22 Abs. 2 StrG). Die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone sind von der Windenergieanlage freizuhalten. Maßgeblich ist der Abstand zwischen dem Fahrbahnrand und dem Umhüllungsraum der Windenergieanlage (Kapitel 5.6.4.6 im Windenergieerlass).

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 u. 2 FStrG bzw. § 22 Abs. 1 u. 2 StrG Baden-Württemberg Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09. Mai 2012

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Durch die Ausweisung der geplanten Windkraftanlagenstandorte (besonders geeignet) sind folgende klassifizierte Landesstraßen betroffen.

Standort OM 03 (nordwestlich von Tafertsweiler): L 279 zwischen Tafertsweiler und Hohentengen, Abstand zur L 279 ca. 200 m Standort Os 04 (nördlich von Kalkreute), L 194 zwischen Pfullendorf und Ostrach, Abstand zur L 194 ca. 450 m

Standort Os 06 (östlich von Bachhaupten): L 280 zwischen Tafertsweiler und Bolstern, Abstand zur L 280 ca. 40 m

3.2 Gegen die Untersuchungsgebiete der Konzentrationszonen werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.

Auf die Einhaltung des Windenergieerlasses insbesondere der Kapitel 5.6.4.6 Straßenrecht und Kapitel 5.6.3.3 Technische Baubestimmungen, Standsicherheit und Eisabwurf wird im Besonderen hingewiesen. Sofern eine gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Technischen Bestimmungen nicht vorliegt, wird ein größerer Abstand zum Fahrbahnrand gefordert und zwar mindestens nach der Formel: (Nabenhöhe + Durchmesser des Windrades) x 1,5 in m.

IV. Belange des Luftverkehrs: 1. Der vorgelegte Entwurf des Flächennutzungsplanes enthält derzeit noch 4 Standorte OM 02, OM 03, Os 04 und Os 06.

Am 13.06.2012 wurde bereits zu den vorgelegten Scoping-Unterlagen Stellung genommen. Diese Stellungnahme hat in Bezug auf die Standorte OM 02 und OM 03 weiterhin Gültigkeit.

2. Die Gebiete OM 02 und OM 03 tangieren je nach Höhe der Anlagen den Anflug auf den Verkehrslandeplatz Mengen-Hohentengen. Die genauen Abstände zur Platzrunde / Anflug müssen mit der Luftfahrtbehörde festgelegt werden.

Unabhängig davon muss jedoch zu gegebener Zeit der Bau jeder einzelnen Windkraftanlage luftrechtlich geprüft werden. Die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde darf grundsätzlich die Errichtung von Bauwerken, die ein Höhe von 100 m über Grund überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde (hier: Regierungspräsidium Tübingen) genehmigen (§§ 14 i.V.m. 12 Luftverkehrsgesetz). Über die Zustimmung wird u.a. auch nach Anhörung der Deutschen Flugsicherung GmbH (zivile Belange, z.B. Radar) und Wehrbereichsverwaltung Süd (militärische Belange, z.B. Radar und Tiefflugstrecken) aufgrund je einer gutachtlichen Stellungnahme nach § 31 Abs. 3 LuftVG entschieden.

Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes ist daher derzeit nur folgende Allgemeine Aussage möglich: Aussagen aus luftrechtlicher Sicht über geeignete bzw. ungeeignete Standorte für Wind-

kraftanlagen können nur unter Einbeziehung verschiedener konkreter Daten (genaue Einzelstände -Koordinaten-, Höhe des Grundes ü.NN, max. Höhe der Windkraftanlagen, ...) abgegeben werden.

Sollten die einzelnen Windkraftanlagen eine Höhe von 100 m ü. Grund überschreiten, so ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde des Landes (Regierungspräsidium) erforderlich (§ 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz). Ebenso ist eine Zustimmung erforderlich, wenn die einzelne Anlage mehr als 30 m hoch ist und ihre Spitze um mehr als 100 m die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 km um den Standort der Anlage überragt (§ 14 Abs. 2 LuftVG).

Windkraftanlagen, die eine Höhe von mehr als 100 m über Grund haben, sind als Luftfahrthindernisse zu kennzeichnen (Tages- und Nachkennzeichnung). Aber auch bei nicht zustimmungspflichtigen Windkraftanlagen ist eventuell aus militärischen Flugsicherungsgründen eine Kennzeichnung der Windkraftanlagen als Luftfahrthindernis zu dulden (§ 16 a LuftVG).

Für Aussagen zu militärischen Flugsicherungsbelangen ist die Wehrbereichsverwaltung V, militärische Luftfahrtbehörde, Postfach 10 52 65, 700045 Stuttgart, zuständig.

V. Belange des Hochwasserschutzes: Derzeit werden für ausgewählte Gewässer (mit einer Einzugsgebietsgröße größer als 10 km²) im Rahmen des Projektes "Hochwassergefahrenkarten" (HWGK) entsprechende Karten und daran anschließend Hochwasserrisikomanagementpläne beruhend auf Artikel 6 und 7 der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie, die durch § 74 und § 75 Wasserhaushaltsgesetz in deutsches Recht umgesetzt wurde, erstellt.

Im Einzugsgebiet Ostrach - Kanzach (Bearbeitungsgebiet 622) werden die entsprechend notwendigen hydraulischen Berechnungen für die HWGK derzeit durch das Ingenieurbüro Winkler und Partner durchgeführt. Im Rahmen der Erstellung der Hochwassergefahrenkarten werden verschiedene Stufen der Qualitätssicherung und Plausibilisierung durchlaufen. In diesem Gebiet werden erste qualitätsgesicherte Ergebnisse der HWGK 2013 vorliegen. Eine Aussage über eine mögliche Betroffenheit der entsprechenden Gebiete ist derzeit nicht möglich.

Mit der Erstellung des Hochwasserrisikomanagementplans Donau - Maßnahmenbericht Mittlere Donau wird 2013 begonnen. Für Informationen u.a. zum landeseinheitlichen Maßnahmenkatalog sei auf das Vorgehenskonzept Hochwasserrisikomanagement in Baden-Württemberg unter www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de verwiesen.

VI. Belange des Immissionsschutzes: Die Unterlagen zum FNP-Wind Ostrach erscheinen im Hinblick auf die Immissionen (insbesondere Lärm) plausibel, enthalten jedoch naturgemäß keine Detailplanung für die auf Grundlage des FNP folgenden immissionsschutzrechtlichen Anlagenzulassungen bei der Immissionsschutzbehörde vor Ort. Hinweise zum Thema Lärm enthält die Nr. 2.4. des Ergebnisvermerks vom 03.07.2012 unter Beteiligung des Landratsamts Sigmaringen. Wir gehen davon aus, dass nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsanträge folgen, die die Detailsituation der einzelnen Anlage betrachten.

VII. Belange des Naturschutzes: Die Unterlagen beinhalten Vorschläge für eine sektorale Fortschreibung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergie. Aus Ziffer 3.1 der Begründung des FNP ergibt sich, dass mit der Bestimmung von Konzentrationszonen die übrigen Verbandsflächen Ausschlussgebiete im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB werden sollen. Dies erfordert es, dass im Planungsgebiet nach einem Abwägungsprozess in substantieller Weise Raum für die Windenergienutzung bestimmt wird, der auch für diese Nutzung "geeignet" ist. Hinsichtlich der Belange des Artenschutzes sind hierzu noch Fragen offen.

Die Unterlagen umfassen zwar als Teil der Begründung des Flächennutzungsplans einen Umweltbericht im Sinne der §§ 2 Abs. 4 und 2 a BauGB, in dem die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB abgearbeitet werden. Inhalt sind auch Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Fragen (§ 44 Abs. 1 BNatschG), die aber aufgrund fehlender Erkenntnisse noch keine abschließende Bewertung zulassen. Es wurde aber bereits festgestellt, dass in allen vorgeschlagenen Konzentrationszonen OM 02, OM 03, OS 06 und OS 04 mit dem Vorkommen von Fledermäusen und windkraftempfindlichen Greifvögeln insb. Milänen gerechnet werden müsse. Ferner tangiert die Konzentrationszone OM 03 einen landesweit bedeutsamen Wildkorridor. Es lässt sich deshalb nicht absehen, ob artenschutzrechtliche Verbote einem Vollzug der Planung entgegenstehen oder mittels Ausnahmeentscheidung überwunden werden können. Es wird deshalb angeregt, bereits im Flächennutzungsplanverfahren dieser Frage eingehend nachzugehen.

Da die Konzentrationszonen OM 02 und OM 03 an der Gebietsgrenze zu Hohentengen und die Konzentrationszone OS 06 an der Grenze zu Saulgau liegt, wäre es angezeigt, die Abstimmung mit diesen Kommunen vorzunehmen.

Die Standorte der Entwurfsplanung liegen innerhalb des 10 km-Prüfbereiches für den Schwarzstorch, der mit hoher Wahrscheinlichkeit im Pfrunger-Burgweiler Ried brütet (der Horst ist allerdings wegen der Unzugänglichkeit des Geländes bis heute noch nicht gefunden).

Es finden sich keinerlei Hinweise darauf, dass sich die Planung mit dem Thema Schwarzstorch inhaltlich auseinander gesetzt hat. Es ist anzunehmen, dass die zwingende Prüfung auf Verträglichkeit mit dem Schwarzstorch nicht stattgefunden hat. Auf die Hinweise der LUBW für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen wird verwiesen.

VIII. Belange des Forsts

1. Allgemeine Anmerkungen: Die vorgesehenen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen liegen z. T. überwiegend oder aber mit Teilflächen in Waldgebieten. Forstliche Belange sind daher hinsichtlich der für die Errichtung von Windenergieanlagen erforderlichen Waldflächeninanspruchnahmen, die dauerhafter bzw. befristeter Umwandlungsgenehmigungen gem. §§ 9 und 11 LWaldG bedürfen, betroffen. In den Genehmigungsverfahren nach LWaldG sind u. a. folgende Kriterien einer Abwägung zu unterziehen:

- a) Windhöufigkeit: Die Windhöufigkeit der 4 geplanten Konzentrationszonen liegt für die Flächen OM 02, OS 04 und OS 06 in 140 m Nabenhöhe überwiegend bei max. 5,50 m/s, die Fläche OM 03 erreicht bis zu 5,75 m/s, die höchste Windhöufigkeit auf den Gemarkungen Ostrach und Mengen-Hohentengen-Scheer. Gemäß Windenergieerlass liegt die Mindestertragsschwelle für die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie erst bei einer Windhöufigkeit von ca. 5,3 bis 5,5 m/s in 100 m bzw. 5,75 bis 6,0 m/s in 140 m Höhe auch unter Berücksichtigung der Schwankungen von +/- 0,2 bis 0,3 m/s. Als Richtwert für minimale Windhöufigkeit für die Ausweisung von Konzentrationszonen kann zusätzlich der Referenzertrag von 60 % herangezogen werden. Dieser ist bis auf die Konzentrationszone OM 03 auf keiner der vorgesehenen Konzentrationszonen ausgewiesen. Da für die "Eignung eines Standorts letztlich der Ertrag die entscheidende Größe darstellt" (vgl. Windenergieerlass Ziff. 4.1, S. 14), spielt dieses Kriterium für die Genehmigung von Waldumwandlungen eine entscheidende Rolle.
- b) Zuwegung: Für die Thematik Zuwegung ist nicht nur die Anbindung an das öffentliche Straßennetz von Bedeutung, sondern auch die Erschließung innerhalb Waldes bzw. von der öffentlichen Straße zum Wald. In der Standortsbewertung wird zwar auf das Waldwegenetz hingewiesen, allerdings nicht auf evtl. Probleme beim erforderlichen Wegeausbau (z. B. aus standörtlichen oder auch natur- und artenschutzrechtlichen Gründen). Dies kommt auch in der Bewertung des Kriteriums "Erschließung" mit dem Faktor 1 zum Ausdruck. Lapidar heißt es in diesem Zusammenhang, "die für die Erschließung notwendigen Straßen können im gegebenen Fall ausgebaut werden". Aus forstlicher Sicht sollte die Thematik "Erschließung im Wald" eine stärkere Gewichtung erfahren, da nicht überall ein Waldwegeausbau ohne größere Eingriffe ins Gelände oder ökologisch hochwertige Flächen möglich ist.
- c) Interkommunale Kooperation: Die interkommunale Zusammenarbeit wird nur mit dem nördlich angrenzenden GW Mengen-Hohentengen-Scheer bezüglich der grenzüberschreitenden Flächen abgearbeitet. Auf evtl. an die Konzentrationszonen OS 06 im NO angrenzende Flächenausweisungen der Nachbarkommunen wird nicht eingegangen.
- d) Flächenausschluss: Zu den Tabu- oder Ausschlussflächen, auf denen keine Windenergieanlage errichtet werden kann, zählen gem. Windenergieerlass auch sog. Waldrefugien im Staatswald (Windenergieerlass Ziff. 1.4, S. 7 Abs. 5 S. 2); diese werden zwischenzeitlich auch in Kommunalwaldungen ausgewiesen. Informationen über evtl. zwischenzeitlich erfolgte oder geplante Ausweisungen sind über die untere Forstbehörde erhältlich.
- e) Flächengröße: Zur Thematik Mindestflächengröße wird nur ausgeführt, dass "Konzentrationszonen durch eine gewisse Mindestgröße die Umsetzbarkeit von mehr als einer Windenergieanlage ermöglichen" sollen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Konzentrationszonen mit einer Flächengröße von mind. 2 Windenergieanlagen ausgewiesen werden. Die Mindestgröße einer Konzentrationszonfläche sollte auch vor dem Hintergrund des Aufwandes für die erforderliche Erschließung innerhalb von Waldgebieten festgelegt werden.

f) Regionalplanerische Zielsetzungen: Gemäß den Standortbewertungen sind im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben die Konzentrationszonen OM 02 und OS 04 als Schützbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft ausgewiesen. Die Auseinandersetzung mit dieser raumordnerischen Zielsetzung wurde mit dem Hinweis versehen, dass "einzelne Belange (wie z. B. Vorranggebiete für die Forstwirtschaft) weiterhin zu beachten" sind. Da Genehmigungen für eine Waldumwandlung, wie sie für die Errichtung von Windenergieanlagen erforderlich ist, mit raumordnerischen Zielsetzungen vereinbar sein müssen (§ 9 Abs. 2, S. 2 LWaldG), ist zumindest eine differenzierte Aufarbeitung dieser raumordnerischen Zielsetzung erforderlich (z. B. Klärung der Zielsetzung zu Grunde liegenden Waldfunktion/en). Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Windhöufigkeit in den betreffenden Konzentrationszonen die Wirtschaftlichkeit des Betriebs von Windenergieanlagen als fraglich erscheinen lässt.

Waldflächeninanspruchnahme: Grundsätzlich ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldgebieten möglich. Dabei sind folgende zusätzliche Ausschluss- bzw. Restriktionsflächen zu berücksichtigen sowie Hinweise zu beachten:

- a. Ausschlussflächen: Vorsorgeabstände von 200 m von Bann- und Schonwäldern (auch an Gemarkungsgrenzen); Waldrefugien; tlw. auch in Kommunalwaldungen; Geschützte Waldbiotope nach Naturschutz- und Landeswaldgesetz
- b. Restriktionsflächen: gesetzlicher Bodenschutzwald als Standort von Windenergieanlagen sowie für die Zuwegung (z. B. vernässende Standorte etc.); sonstige Waldbiotope
- c. Hinweise: Strukturreiche Waldbestände: Klärung der Artenschutzbelange; Habitatbaumgruppen (Artenschutzbelange); Standorte mit erhöhter Sturmwurzgefährdung; Klärung der Zuwegung (Wegeverbreiterung, Kurvenausbau etc.) im Hinblick auf Natur- und Bodenschutzbelange; ausgewiesene Saatgut-Vermehrungsgutbestände; Versuchsflächen; Wirtschaftlichkeit der Anlage.

Die Berücksichtigung dieser Kriterien stellt keine grundsätzlichen Ausschlussgründe dar, kann aber im Einzelfall Auswirkungen auf den Anlagenstandort haben.

Waldflächeninanspruchnahmen für Windkraftanlagen und den Ausbau bzw. Neubau der erforderlichen Zuwegung bedürfen einer dauerhaften Umwandlungsgenehmigung gem. § 9 LWaldG für den Anlagenstandort und die Kranstellfläche (ca. 0,2 bis 0,5 ha/Anlage) sowie einer evtl. dauerhaft erforderlichen Verbreiterung von Waldwegen und Kurvenausbau. Eine befristete Umwandlungsgenehmigung gem. § 11 LWaldG wird für Baunebenflächen, die nach Abschluss der Baumaßnahme wieder rekultiviert und aufgeforstet werden können, erforderlich. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für Waldflächeninanspruchnahmen von > 1,0 ha (gilt für Windparks) eine standortsbezogene Vorprüfung gem. § 3c UVPG erforderlich ist.

Da für die geplanten Konzentrationszonen weder der/die jeweils exakte/n Standort/e der Windenergieanlage/n sowie die erforderliche/n Umwandlungsfläche/n bekannt sind, kann von Seiten der höheren Forstbehörde zum aktuellen Planungsstand keine Umwandlungsgenehmigung gem. § 10 LWaldG (Umwandlungserklärung) in Aussicht gestellt werden, sondern nur auf noch klärende

forstliche Belange hingewiesen werden und eine erste Einschätzung über die geplante Nutzung von potenziellen Windenergieanlagenstandorten im Wald abgegeben werden. Für die Inaussichtstellung der erforderlichen Umwandlungsgenehmigung und damit die Planungssicherheit für den Antragsteller sind Anlagenstandort und detaillierte Klärung der Zuwegungsfrage erforderlich.

Für die vorliegend geplante Ausweisung von Konzentrationszonen wurde geprüft ob und unter welchen Voraussetzungen eine Genehmigung der Umwandlung nach §§ 9 und 11 LwaldG möglich wäre. Die Prüfung, bei der die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers mit den Belangen der Allgemeinheit an der Erhaltung des betroffenen Waldes gegeneinander und untereinander abzuwegen sind, ergab:

Konzentrationszone OM 02: 75,8 ha (ca. 1/3 Waldfläche); ca. 5 WKA möglich; Windhöufigkeit in 140 m: 5,25 bis 5,5 m/s

Reg.plan: Waldfläche als Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft ausgewiesen

Zuwegung innerhalb Waldes: nur tlw. LKW-taugliche Erschließung

Bestückung: aufgrund Altersstruktur und Baumartenzusammensetzung ist mit Sturmschäden in Folge Auftriebs für Errichtung von Windenergieanlagen zu rechnen

Wildtierkorridor: auf den nördlich der geplanten Konzentrationszone verlaufenden Wildtierkorridor mit nationaler Bedeutung wird hingewiesen.

Forstrechtliche Einschätzung: Der Ausweisung als Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft kommt im Hinblick auf die wirtschaftlich grenzwertige Windhöufigkeit von bis zu 5,5 m/s in 140 m Höhe eine besondere Bedeutung zu. Die aktuelle Erschließungssituation dürfte für eine Windenergienutzung nicht ausreichend sein. Die Standortswahl für potenzielle Windenergieanlagen sollte die erhöhte Sturmgefährdung der wuchskräftigen Bestände berücksichtigen.

Konzentrationszone OM 03: 71,73 ha (überwiegend Waldfläche); 5 WKA möglich; Windhöufigkeit in 140 m: 5,5 - 5,75 m/s; höchste Windhöufigkeit im Gemeindegebiet

Reg.plan: geplantes Vorranggebiet für Windenergie

Waldbiotop im N: Sukzession auf ehemaliger Kiesgrube

Zuwegung innerhalb Waldes: aufgrund der Topographie gute Erschließung

Gesamte Fläche liegt innerhalb eines Wildtierkorridors von nationaler Bedeutung

Vermehrungsgutbestände: Ausweisung von Vermehrungsgutflächen der Japanischen Lärche.

Forstrechtliche Einschätzung: Aufgrund der im Gemeindegebiet höchsten Windhöufigkeit von max. 5,75 m/s, der ausreichenden Erschließung innerhalb Waldes dürfte sich die Konzentrationszone mit am besten für die Errichtung von Windenergieanlagen eignen. Inwieweit die Lage der Konzentrationszone innerhalb eines Wildtierkorridors von nationaler Bedeutung evtl. Einschränkungen

bedeuten, kann nicht abgeschätzt werden. Auf die Problematik Sturmgefährdung wird auch hier verwiesen.

Konzentrationszone OS 04: 23,95 ha (überwiegend Wald): 3 WKA möglich; Windhöufigkeit: in 140 m Höhe 5,25 bis 5,5 m/s, im NW 5,0 bis 5,25 m/s

Reg.plan: Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft

Waldbiotop: 2 Tümpel (ehem. Toteislöcher); zu 100 % geschützte Biotope nach BNatSchG bzw. LWaldG

Zuwegung: innerhalb Waldes kaum ausreichende Erschließung

Vermehrungsgutbestände: Ausweisung von anerkannten Vermehrungsgutbeständen der japanischen Lärche.

Forstrechtliche Einschätzung: vgl. Anmerkungen zu Konzentrationszone OM 02.

Konzentrationszone OS 06: 104,82 ha (überwiegend Waldfläche); 10 WKA möglich; Windhöufigkeit in 140 m: 5,25 bis 5,5 m/s

Zuwegung innerhalb Waldes im Bereich der Konzentrationszone ausreichend

Bestückung: aufgrund Altersstruktur und Baumartenzusammensetzung ist mit Sturmschäden infolge Aufhiebs für Errichtung von Windenergieanlagen zu rechnen

Vermehrungsgutbestände: Ausweisung von anerkannten Vermehrungsgutbeständen der Fichte und Japanischen Lärche.

Forstrechtliche Einschätzung: Aufgrund der grenzwertigen Windhöufigkeit ist die Konzentrationszone nur als "bedingt geeignet" einzustufen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die aktuelle Bestockungssituation eine Sturmgefährdung der Bestände infolge der Hiebsmaßnahmen für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht ausschließen kann.

Resümee: Aufgrund der forstrechtlichen Einschätzung sind die auf dem Gemeindegebiet Ostrach vorgesehenen Konzentrationszonen hinsichtlich der für die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald erforderlichen Umwandlungen gem. §§ 9 und 11 LWaldG bis auf die Konzentrationszone OM 03 relativ kritisch zu beurteilen, da die Windhöufigkeit die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen sehr in Frage stellt, ein Kriterium, das bei der Abwägung im Genehmigungsverfahren einer besonderen Würdigung bedarf.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 9 Abs. 3 LWaldG als Ausgleich für die nachteiligen Wirkungen einer dauerhaften Umwandlung von Wald für die Schutz- und Erholungsfunktion eine Ersatzmaßnahme (Ersatzaufforstung) zu leisten ist. Dies gilt auch für dauerhafte Waldinanspruchnahmen zum Ausbau der Zuwegung. Es wird empfohlen, bereits im laufenden FNP-Verfahren potenzielle Ersatzaufforstungsflächen darzustellen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die positive Einschätzung zur Methodik der Planung wird zur Kenntnis genommen.

Zur gewählten Größe der Konzentrationszone "OM 03": Die Größe der Fläche wurde zum einen auf Grund eines bekannten artenschutzrechtlichen Konflikts abweichend von den Planungen des Regionalen Planungsverbandes gewählt. Die Gemeinde Ostrach wurde vom Regionalen Planungsverband jedoch darüber informiert, dass der Regionale Planungsverband wegen festgestellter artenschutzrechtlicher Konflikte die Fläche so anpassen wird, dass eine Übereinstimmung zwischen den Planungen der Gemeinde Ostrach und dem Teilregionalplan "Wind" des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben bestehen wird. Eine weitere Abweichung resultiert aus abweichenden Siedlungsabständen. Die Gemeinde Ostrach hat beschlossen nur Flächen zu prüfen, die mindestens 700 m von wohngenutzten Gebäuden entfernt sind. Der Regionale Planungsverband sieht als Abstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich und in Mischgebieten lediglich 530 m vor. Die Gemeinde Ostrach hält an ihrer Systematik fest, zumal sich an der Systematik des Teil-Regionalplanes "Windenergie" noch Änderungen ergeben können. Der vom Regierungspräsidium angesprochene Konflikt ist nach Auffassung der Gemeinde Ostrach damit gelöst.

Schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft sind grundsätzlich keine Ausschlussgebiete. Das Kriterium wurde jedoch bei der Bewertung der Flächeneignung berücksichtigt.

Zur Windhöufigkeit: siehe themenbezogene Abwägung "Windhöufigkeit"

Die "sonstigen Anmerkungen" werden berücksichtigt in der Begründung zum Flächennutzungsplan ergänzt. Ein Abstand zu Naturschutzgebieten ist jedoch nicht von Relevanz, da sich diese nicht in räumlicher Nähe zu den geplanten Konzentrationszonen befinden.

Die Anmerkung, dass die Stellungnahme des Referats "Denkmalpflege" nachgereicht wird, wird zur Kenntnis genommen. Zum Zeitpunkt liegt noch keine Stellungnahme vor.

Zu "Belange des Straßenbaus": Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zum "Verkehrslandeplatz Mengen-Hohentengen": Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Wehrbereichsverwaltung wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt.

Zum Hochwasserschutz: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zum Hochwasserrisikomanagement werden zur Kenntnis genommen. Wenn die konkreten Gefahrenkarten verfügbar sind, sind diese bei der konkreten Anlagenplanung in nachrangigen Verfahren zu berücksichtigen.

Die Hinweise zum Immissionsschutz und den Verweis auf das nachfolgende immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zum Artenschutz auf Ebene der Flächennutzungsplanteilforschreibung werden zur Kenntnis genommen. Da die Anzahl und die exakten Standorte der Anlagen noch unbekannt sind,

ist eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit windkraftempfindlicher Arten derzeit schwierig. Die Vorgehensweise zur artenschutzrechtlichen Beurteilung erfolgte daher in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in Form einer Abschichtung. Hierfür wurden Bestandsdaten erhoben, die Flächen in Relevanzbegehungen geprüft, Ausschlussflächen festgelegt und eine Beurteilung der Suchräume in Form von Habitatanalysen vorgenommen, um die Wahrscheinlichkeit einer artenschutzrechtlichen Problematik fachlich abschätzen zu können. Dadurch ergaben sich Restflächen, welche in Form einer Wahrscheinlichkeitsprognose aus artenschutzrechtlicher Sicht als am wenigsten kritisch zu beurteilen sind. Die abschließenden Untersuchungen müssen dennoch auf Ebene der Genehmigungsverfahren erfolgen. Soweit absehbar ist, dass Verbotstatbestände dem Vollzug entgegenstehen, wurde dies bereits berücksichtigt. Im Rahmen einer Horstbesichtigung wurden am 14.12.2012 bekannte Nester geprüft. Am Südwestrand von OM 02, südlich von Os 04 und nordwestlich von Os 06 bestehen Rotmilanhorste, für welche jeweils ein 1.000 m-Puffer eingeräumt wurde. Die Konzentrationszone OM 02 entfällt daher gänzlich, Os 04 wurde sehr stark beschnitten. Auf Grund der Jahreszeit und der Schneelage in den Nestern konnte bei einem weiteren Horst in OM 02 sowie bei einem vermeintlichen Nest in OM 03 nicht eindeutig erkannt werden, ob es sich um einen Milanhorst handelt. Eine abschließende Beurteilung muss daher auf Ebene des Genehmigungsverfahrens verlagert werden.

Zur Abstimmung mit den Nachbarkommunen: Die Abstimmungen mit sämtlichen benachbarten Gemeinden sind im Rahmen dieses förmlichen Verfahrens erfolgt. Dies wird nach Ansicht der Gemeinde Ostrach als ausreichend angesehen. Die in der Planung zu Grunde gelegten Parameter (Siedlungsabstände u.ä.) wurden gemeindegrenzenübergreifend beachtet. Im Rahmen der Entwurfserstellung wurde von Seiten der Gemeinde Ostrach bereits Rücksicht auf die Belange der Nachbarkommunen genommen. Eine umfassende Abstimmung hat jedoch nicht stattgefunden. Die Gemeinde Ostrach ist der Ansicht, dass eine Beteiligung der Nachbarkommunen im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB ausreichend ist, um etwaige Planungskonflikte zu ermitteln.

Dem Hinweis, dass das Brutvorkommen des Schwarzstorches im Pfrunger Ried innerhalb des 10 km-Prüfbereiches liegt, wird zugestimmt. Auf Grund zur Verfügung gestellter Daten von Herrn Georg Heine (Regionalkoordinator OGBW) liegen für die geplanten Konzentrationszonen zwar keine Schwarzstorch-Brutzeitnachweise vor, engagierte Bürger verweisen jedoch auf eine Sommer- sowie eine Herbstbeobachtung 2012. Eine detaillierte Untersuchung und abschließende Bewertung der Aktionsräume haben demnach auf immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsebene zu erfolgen. Ebenso müssen die Betroffenheit windkraftempfindlicher Fledermausarten sowie der potentielle Quartierverlust von waldbewohnenden Fledermausarten auf Ebene der Genehmigungsverfahren beurteilt werden, wenn die konkreten Standorte der Anlagen bekannt sind.

Die Einschätzungen zur forstlichen Eignung der einzelnen Konzentrationszonen werden zur Kenntnis genommen.

Die Anregung zu benötigten Waldumwandlungsgenehmigungen wird zur Kenntnis genommen. Waldumwandlungsgenehmigungen sind gesondert im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu behandeln, da auf der Ebene der Flächennutzungsplanung weder der Standort der Anlagen noch die Anzahl bekannt sind. Die genaue Lage und Größe der Waldumwandlungsfächen steht somit noch gar nicht fest. Ebenso ist die exakte Abschätzung des Ertrags durch die Untersuchung der Windgeschwindigkeit im Rahmen der nachgelagerten Verfahren nötig. Für die vorbereitende Bau- leitplanung besteht daher keine Relevanz.

Die Hinweise zur Waldinanspruchnahme werden zur Kenntnis genommen. Bann- und Schonwälder sowie geschützte Waldbiotop nach Naturschutz- und Landeswaldgesetz wurden als Konzentrationszonen ausgeschlossen. Sehr kleinflächige Biotope wurden jedoch aus Darstellungsgründen nicht explizit ausgeschnitten. Der Windenergieerlass (Kapitel 4.2.1 S.15, Abs. 3) erlaubt zudem die Überplanung eines Vorranggebietes. Laut Windenergieerlass (Kapitel 4.2.2 Abs. 2) wird der Abstand von 200 m zu Bann- und Schonwäldern empfohlen, ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Die mögliche Beeinträchtigung der Bann- und Schonwälder sowie die Vereinbarkeit mit geschützten Bereichen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder innerhalb der immissions schutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl zu klären. Waldrefugien sind den Planungsträgern im Rahmen der Beteiligung von der Unteren Forstbehörde zu melden (Windenergieerlass Ziff. 1.4, S. 7 Abs. 5). Eine Meldung dieser Refugien ist nicht erfolgt, weshalb diese nicht in die Planung einbezogen sind. Die Restriktionsflächen sind im Rahmen der Planung berücksichtigt worden. Die genaue Berücksichtigung der Belange der Waldschutzgebiete sowie der weiteren genannten Kriterien (Standorte für Sturmgefährdung, Zuwegung etc.) kann jedoch erst bei Bekanntheit der genauen Anlagenzahl und -standorte im Rahmen der nachfolgenden Verfahren erfolgen.

Stellungnahme vom 19.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg:

Stellungnahme:

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass die Beteiligungsverfahren zum Fortschreibungsentwurf Windenergie des Regionalverband Bodensee-Oberschwaben noch nicht abgeschlossen sind. Die hier abgegebene Stellungnahme erfolgt daher unter dem Vorbehalt, dass sich auch der Regionalplanentwurf aufgrund der im Rahmen der Anhörung gewonnenen Erkenntnisse noch ändern kann. Es wird daher zweckmäßig sein, sich im weiteren Verfahren wie bisher bilateral abzustimmen.

Der vorliegende Planentwurf der Verwaltungsgemeinschaft hat sich mit der Planung des Regionalverbandes auseinandergesetzt und diesen bei der eigenen Planung berücksichtigt. Die Planungsmethodik entspricht grundsätzlich auch der vom Regionalverband gewählten Vorgehensweise. Auf zwei Punkte wollen wir jedoch hinweisen, die in der Summe auch das vom Regionalplanentwurf abweichende Planungsergebnis erklären:

(1) Bei der vorliegenden Planung wird generell ein Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden von 700 m verwendet. Der Regionalverband geht hier differenzierter vor und legt bei Wohngebäuden im Außenbereich sowie zu Mischgebieten einen Abstand von 530 m zu Grunde.

(2) Der verwendete Schwellenwert für die mittleren jährlichen Windgeschwindigkeiten nach dem Windatlas Baden-Württemberg liegt bis zu 0,5 m/s unter dem im Windenergieerlass empfohlenen Richtwert. Der Regionalverband hält demgegenüber an den empfohlenen Mindestwindgeschwindigkeiten fest und verwendet von Randbereichen abgesehen generell 5,5 m/s in 140 m Höhe als untere Grenze.

Der vorliegende Planentwurf enthält daher im Vergleich zum Entwurf des Regionalverbandes Vorrangstandorte mit größeren Siedlungsabständen, aber geringerer Windhöufigkeit. Da die Festlegung von Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen in der Regel eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle entfaltet, sei der Hinweis erlaubt, dass bei einer rechtlichen Überprüfung des Plans die Frage der Planungserfordernis gestellt werden kann. Wir regen daher an, diese Problematik im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte nochmals zu überdenken.

Im vorliegenden Fall weicht die Konzentrationszone OM 03 in ihrer Abgrenzung vor allem in Richtung Günzenhausen deutlich (max. bis zu 200m) von der des im aktuellen Fortschreibungsentwurf des Teilregionalplans Windenergie dargestellten Vorranggebietes Nr. 06 ab. Hieraus könnte nach Abschluss des Verfahrens zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nach § 1 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ROG eine Anpassungspflicht entstehen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Zu den Abstandsflächen: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Ostrach ist der Auffassung, dass die Wahl eines einheitlichen Abstandes zu bewohnten Gebäuden zweckmäßiger ist, um den Belangen der Bewohner besser Rechnung zu tragen. An den Abständen wird festgehalten.

Zur Windhöufigkeit: siehe themenbezogene Abwägung "Windhöufigkeit".

Zur Fläche "OM 3": Nach zwischenzeitlich erfolgter Abstimmung mit dem Regionalen Planungsverband wird diese Fläche wegen festgestellter artenschutzrechtlicher Konflikte durch den Regionalen Planungsverband überarbeitet, so dass eine Übereinstimmung mit der vorliegenden Planung besteht.

Es erfolgt keine Anpassung dieser Fläche.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 04.02.2013:

Regionalplan:

Der Regionalplan der Region Bodensee-Oberschwaben stellt den Bereich auf einem Höhenzug zwischen Ostrach und Hohentengen als Vorranggebiet für regional bedeutsame Windenergieanlagen

dar. Die Konzentrationszone OM 03 befindet sich innerhalb dieser Vorrangfläche des Regionalplanes. Die verbleibenden drei Zonen sind im Regionalplan als Vorranggebiete für die Forstwirtschaft bzw. Wälder außerhalb forstwirtschaftlicher Vorranggebiete dargestellt.

Landschaftsplan (Fassung vom 28.03.2012):

Der in den Flächennutzungsplan integrierte Landschaftsplan der Gemeinde Ostrach stellt für die drei Konzentrationszonen sowohl Waldflächen als auch als landwirtschaftliche Flächen dar.

2 Berücksichtigung der sonstigen Belange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

2.1 Die sonstigen Belange wurden bei dem sachlichen Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" wie folgt berücksichtigt:

2.1.1 Planungs-/Baurecht:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vom 18.06.2012 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, Äußerungen zweier Bürger:

Äußerung:

Ein Bürger möchte wissen, wie das weitere Verfahren bezüglich der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen sei.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Ein Mitarbeiter vom Büro Sieber führt aus, dass hier die Vorgaben des BauGB relevant seien. Das bedeute, dass dieser Termin die sog. frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB darstellt und dass der Entwurf der Flächennutzungsplanfortschreibung formell gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen werde.

Ein anderer Mitarbeiter vom Büro Sieber ergänzt, dass die Öffentlichkeit ergänzend zu diesem Erörterungstermin zwei Wochen (bis 03.07.12) Zeit habe, schriftliche Stellungnahmen zu den Planungen abzugeben. Die Unterlagen lägen in den Rathäusern aus.

Äußerung:

Ein Bürger fragt, ob auf Grund der zu erwartenden langen Bearbeitungszeiträume der Flächennutzungsplan rechtzeitig die erforderliche Steuerungswirkung entfalten werde.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Ein Mitarbeiter vom Büro Sieber antwortet, dass dies zu erwarten sei. Der Wegfall der Ausschlussflächen aus dem Regionalplan werde zum 31.12.2012 in Kraft treten. Sollte ein Baugesuch vorliegen, hätten die Kommunen die Möglichkeit, eine Entscheidung hierüber um ein Jahr auszusetzen. Damit ist voraussichtlich genug Zeit, um das Verfahren ordnungsgemäß durchzuführen.

Stellungnahme vom 16.11.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 der Stadtverwaltung Bad Saulgau:

Stellungnahme:

Eine frühzeitige Beteiligung der Stadt Bad Saulgau als Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte nicht.

Die uns überlassenen Unterlagen sind unvollständig und es kann deshalb von Seiten der Stadt Bad Saulgau keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Die Ortsteile Bolstern und Wolfartsweiler sind von der Planung stark betroffen. Eine Bewertung der Schutzgüter und die zu erwartenden Eingriffe für diese Ortsteile ist aus den uns vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich und muss noch dargestellt werden. Diese Bewertungen wollen wir unseren Bürgern und den Gemeinderäten vortragen. Unsere nächste Gemeinderatsitzung findet am 20.12.2012 statt. Es ist uns zeitlich nicht möglich, bis dahin die Bewertung vorzunehmen und eine entsprechende Stellungnahme vorzubereiten.

Wir bitten deshalb für die Abgabe der abschließenden Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um die Fristverlängerung bis 14. Januar 2013.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Bitte um Fristverlängerung wird zur Kenntnis genommen. Ihr wurde nachgekommen. Die ergänzte Stellungnahme wird weiter unten in diesem Dokument behandelt.

Stellungnahme vom 17.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 der Bürgerinitiative Landschaftsschützer Oberschwaben-Allgäu e.V. – Gemeinnütziger Verein zum Schutz der Landschaft in Oberschwaben und im Allgäu:

Stellungnahme:

Der gemeinnützige Verein "Landschaftsschützer Oberschwaben-Allgäu" hält seine Stellungnahme vom 03.07.2012 vollinhaltlich aufrecht.

In dieser Stellungnahme wird in erster Linie auf Natur und Landschaft Bezug genommen.

Das inzwischen ergangene Gerichtsurteil des OVG in Mannheim bezüglich des Standortes Ostrach-Zoznegg ist unerheblich, solange das BVerwG z. B. am 18. 03. 2003 urteilt: "Eine Verunstaltung liegt vor, wenn das Vorhaben grob unangemessen ist und in ästhetischer Hinsicht als belastend empfunden wird." ..."WKA-Industrietürme dominieren Landschaften, Wohngebiete und Kulturdenkmäler und verschandeln wertvolle, schützenswerte Landschaften." Im Übrigen geht es in Ostrach-Zoznegg um eine einzige WKA, während die Gemeinde derzeit innerhalb der Gemeindegrenzen von 25 WKA auf einer Fläche von 275,20 Hektar ausgeht. Dazu kommen raumbedeutsam in den Nachbargemeinden nochmals ca. 20 WKA dazu. Insofern ist von einer Überplanung unserer

Landschaft mit Industrietürmen mit Höhen über 200 Metern, die sich zudem nach offiziellen Kalkulationen des Bundesverbandes Windenergie e. V. nicht rechnen, auszugehen. Die Folge wird sein, dass im Umfeld von ca. 3 Kilometern von Konzentrationsflächen eine Entwicklung der Teileite nicht mehr stattfinden wird. Dies gilt genauso für die Vorranggebiete des Regionalverbandes (VG Birkhöfe).

Vor diesem Hintergrund wird zur Kenntnis gegeben, dass nach Aussage von Bundeskanzlerin Merkel, noch stärker aber von Seiten der EU, die Absicht besteht, die EEG-Vergütung für Windkraft und Photovoltaik massiv zu reduzieren. Dies ist aus Gründen der Stromkostenbegrenzung dringend angesagt.

Noch gravierender treten allerdings zunehmende Netzprobleme auf. Neben inzwischen möglichen gesetzlich angeordneten Zwangsabschaltungen von Großbetrieben plant die EnBW in absehbaren Notfällen, was eigentlich keine Notfälle sind, Zwangsabschaltungen von ca. einer Stunde Dauer. Möglicherweise gibt es so keine Toten durch Erfrieren oder der Inhalt von Gefriertruhen kann gerettet werden. Was dies allerdings für Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen, für Betriebe, für Institutionen aller Art und Privathaushalte bedeutet, ist nicht abzusehen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die grundsätzlichen Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Aufstellung dieses sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Folge der Landesgesetzgebung ist. Durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes wird die Grundlage dafür geschaffen, dass Windkraftanlagen eine verstärkte Privilegierung erfahren. Würde die Gemeinde Ostrach nun nicht selbst steuernd tätig, könnte keine Einflussnahme auf die Entwicklung der Windkraft im Gemeindegebiet genommen werden. Diese stellt für die Gemeinde Ostrach keine Planungsalternative dar. Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, betreffen aber ganz überwiegend den Zuständigkeitsbereich des Bundesgesetzgebers. Eine Zuständigkeit der Gemeinde Ostrach scheidet damit aus.

2.1.2 Erschließungsplanung:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 15.06.2012 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Sigmaringen - Baurecht:

Äußerung:

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung muss die Erschließbarkeit noch nicht bis ins Detail geprüft werden. Eine Grundprüfung dahingehend, ob die Fläche grundsätzlich erschließbar ist, reicht

aus. Sollten in einzelnen Bereichen aufbauend auf die Flächennutzungsplanung Bebauungspläne zur Steuerung der baulichen Zulässigkeit von Windkraftanlagen erlassen werden, so sind die Kommunen in diesem Rahmen verpflichtet, die ausreichende Erschließung zu sichern (Verdichtung der Erschließungspflicht).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Eine Vertreterin des Regierungspräsidiums Tübingen - Forstdirektion weist auf den besonderen Erschließungsaufwand für Windkraftanlagen in Waldflächen hin. Sofern die Erschließung in diesen Bereich überhaupt gewährleistet werden kann, ist davon auszugehen, dass die bestehenden Wege hierfür mit großem Aufwand ausgebaut werden müssen. Hierfür sind Waldumwandlungen erforderlich. Für die Zuwegung der Windenergieanlagen innerhalb des Waldes ist der Ausbau der vorhandenen Waldwege hinsichtlich Tragfähigkeit und evtl. Kurvenradien erforderlich. Hiervon können auch Bodenschutz- und Naturschutzbeflange betroffen sein.

Laut eines Vertreters des Landratsamtes Sigmaringen - Umwelt und Arbeitsschutz reicht im Rahmen der Flächennutzungsplanung eine rudimentäre Erschließung, die im Falle der Errichtung von Windkraftanlagen ausgebaut werden muss, als Nachweis der Erschließbarkeit von Flächen aus.

Die Gemeinden werden die Frage der Erschließbarkeit der einzelnen Flächen zum Thema der Flächenbewertung machen. Es wird hier ein Kriterium unter anderen sein, kann jedoch in einzelnen Fällen bei Flächen, die grundsätzlich nicht mit vertretbarem Aufwand erschließbar sind, als Ausschlusskriterium dazu führen, dass eine Fläche aus der weiteren Untersuchung ausscheidet.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vom 18.06.2012 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, Äußerungen zweier Bürger:

Äußerung:

Ein Bürger gibt zu bedenken, dass einige Flächen schwer zu erschließen sein werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Ein Mitarbeiter vom Büro Sieber antwortet, dass Windkraftanlagen an den Stellen konzentriert werden sollen, die mit vertretbarem Aufwand erschließbar seien.

Äußerung:

Ein Bürger erkundigt sich, welche Abstände zu übergeordneten Straßen eingehalten werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Ein Mitarbeiter vom Büro Sieber führt aus, dass die in die Planung eingeflossenen Abstände auf dem Windenergieerlass beruhen und 40 m zu Bundes- und Landesstraßen bzw. 30 m zu Kreisstraßen betragen.

Stellungnahme vom 13.11.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 der Erdgas Südwest Netz GmbH, Munderkingen:

Stellungnahme:

Wir haben die Unterlagen auf unsere Belange hin geprüft. Gegen die Aufstellung dieses Planes in der vorliegenden Form, bestehen unsererseits keine Bedenken.

Innerhalb der Konzentrationszonen OM 02, OM 03, Os 04 und Os 06 sind keine Leitungen von uns vorhanden oder geplant. Lediglich in der ursprünglichen Zone Os 05 wäre unsere Hochdruckleitung zum Asphaltmischwerk betroffen gewesen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 11.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 des Landratsamtes Sigmaringen, Straßenbau:

Stellungnahme:

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

1.1 Art der Vorgabe: Im Umfeld von Straßen ergeben sich Mindestabstände vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Bei Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen sind zunächst die straßenrechtlichen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen zu beachten. Die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone sind von der Windenergieanlage einschließlich ihres Rotors freizuhalten (bei Bundesstraßen ein Bereich von 40 m ab Fahrbahnrand, bei Landesstraßen von 40 m und bei Kreisstraßen von 30 m).

In Bezug auf die Erschließung möglicher Windkraftanlagen ist zu berücksichtigen, dass außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen ist.

1.2 Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 und Abs. 2 FStrG bzw. § 22 Abs. 1 und Abs. 2 StrG

1.3 Möglichkeiten der Überwindungen (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): So wie in § 9 Abs. 8 FStrG und in § 22 StrG in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, können, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung Zufahrten für die Erschließung der Windkraftanlagen zugelassen werden.

Sofern das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung nicht zustande kommt, gelten die Anbaubeschränkungen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG bzw. § 22 Abs. 1 StrG ungeachtet der planerischen

Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 7 FStrG bzw. § 22 Abs. 6 StrG, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist (vgl. VGH Hessen vom 22.07.1999 in ZfBR 2000, S. 194-197).

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes: entfällt

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: entfällt

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die allgemeinen Ausführungen zu den Mindestabständen im Umfeld von Straßen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 19.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 der EnBW Regional AG, Stuttgart:

Stellungnahme:

Gegenstand des Flächennutzungsplanes ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen. Hiergegen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen.

In den geplanten Konzentrationsflächen für Windkraft führen 20- und 110-kV-Leitungen unseres Unternehmens. Wir bitten, bei der Ausweisung dieser Flächen für Windkraftanlagen zu berücksichtigen, dass die Sicherheitsabstände (Nabenhöhe der Windkraftanlage + 1/2 Rotordurchmesser) zu unseren Leitungen zwingend eingehalten werden müssen.

Eine Einspeisung der Windenergieanlagen in das Stromnetz der EnBW ist grundsätzlich möglich. Zur Anbindung der Einspeiseanlagen müssen wir unsere Netze erweitern bzw. anpassen. In welchem Ausmaß dies notwendig wird, können wir erst im Zuge der Bearbeitung der Einspeiseanfragen beurteilen. Einspeisezusagen werden nach Vorliegen von Leistungswerten nach einer gesonderten Netzprüfung erteilt.

Gegen den erforderlichen Umfang- und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt noch keine konkrete Standortzuweisung für konkrete Windkraftanlagen. Die erforderlichen Schutzabstände sind bekannt und sind von den jeweiligen Bauherren zu beachten.

2.1.3 Land-/Forstwirtschaft:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 15.06.2012 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Sigmaringen – Landwirtschaft, Regierungspräsidium Tübingen – Forstdirektion und Landratsamt Sigmaringen - Forst :

Äußerung:

Landwirtschaft: Auf Grund der Nähe von Windenergie-Anlagen zu Geflügelhöfen kann es durch den sog. bewegten Schatten und den als Disko-Effekt bezeichneten periodischen Lichtreflektionen zu Störungen/Beeinträchtigungen in der Tierhaltung kommen, die zu ermitteln und zu bewerten sind. Im Nachgang zum Besprechungstermin wurde vom Landratsamt Sigmaringen - Landwirtschaft mitgeteilt, dass keine Geflügelhöfe im Einwirkungsbereich der zu erwartenden Konzentrationszonen der Gemeinden Ostrach, Mengen, Hohentengen und Scheer liegen.

Forstwirtschaft: Für Windkraftanlagen in Waldflächen sind Waldumwandlungsgenehmigungen erforderlich. Grob geschätzt sind etwa 0,50 ha dauerhaft und 0,30-0,40 ha befristet umzuwandeln. Hinzu kommen evtl. für Erschließungsmaßnahmen erforderliche Waldumwandlungen. Diese Waldumwandlungen müssen in der Regel durch Aufforstungen an anderer Stelle kompensiert werden. Für Waldumwandlungen, welche Flächen über 1,00 ha betreffen, ist eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich. Sofern Windkraftanlagen im Wald errichtet werden sollen, sind schützenswerte Waldgebiete entsprechend der Waldfunktionsplanung und der Waldbiotopkartierung hierbei zu beachten. Außerdem ist es aus Sicht der Forstdirektion wünschenswert, Windkraftanlagen an möglichst großen Standorten zu bündeln. Einige der planerisch dargestellten Suchräume beeinträchtigen Wildkorridore. Diese Beeinträchtigung ist möglichst gering zu halten. Die Gemeinden werden die Größe von Standorten, die Qualität der Wälder, deren Funktion und Schutzstatus sowie vorhandene Wildkorridore in die Flächenbewertung einfließen lassen. In den einzelnen Suchräumen ist auf die Ausweisung von Wildtierkorridoren gem. Generalwildwegeplan der FVA Freiburg hingewiesen. Für nähere Informationen zu einer möglichen Beeinträchtigung der betroffenen Suchräume wird die Rücksprache mit dem zuständigen Bearbeiter empfohlen.

Stellungnahme vom 03.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 des Landratsamtes Sigmaringen, Landwirtschaft:

Stellungnahme:

Dem obigen Teil-Flächennutzungsplan wird von hier aus zugestimmt. Er berücksichtigt die Belange der Landwirtschaft weitgehend. Die notwendigen Mindestabstände wegen der Lärmemissionen zwischen den vorgesehenen Anlagenstandorten und landwirtschaftlichen Wohnstellen, auch im Außenbereich, sind eingehalten. Größere Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutztierhaltung,

auch bei Weidehaltung, sind unseres Wissens nicht zu befürchten. Gegen den beweglichen Schattenwurf der Windkraftanlagen empfindliche Geflügelhaltungen im Freiland sind nicht betroffen. Sofern die Windkraftanlagen in der landwirtschaftlichen Feldflur errichtet werden, sind die Auswirkungen auf die Agrarstruktur gering (Wegeerschließung, Änderungen im Flächenzuschnitt) und auch der Flächenverbrauch ist nicht hoch. Werden die Anlagen aber im Wald errichtet, dann kann der geforderte naturschutzrechtliche Ausgleich in Form von Ersatzaufforstungen zu einem erheblichen Flächenverlust für die Landwirtschaft führen. Dies ist unseres Erachtens nicht gerechtfertigt. Es ist nicht einzusehen, dass die Schaffung von alternativen Energieanlagen, die dem Naturschutz und dem Umweltschutz zugute kommen, einen naturschutzrechtlichen Ausgleich verlangen. Die Ersatzaufforstungen sollten auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen, dass die Mindestabstände eingehalten sind und keine landwirtschaftlichen Nutzungen betroffen sind werden zur Kenntnis genommen. Das Thema der eventuell notwendigen Ersatzaufforstung und die dadurch verbundene Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen kann nicht im vorliegenden Flächennutzungsplanverfahren abgearbeitet werden. Dies wird eventuell Thema einer nachgelagerten Bebauungsplanung und/oder eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sein.

Stellungnahme vom 04.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 des Landratsamtes Sigmaringen, Forst:

Stellungnahme:

Der Fachbereich Forst nimmt zum vorgelegten Flächennutzungsplan in der Fassung vom 06.11.2012 wie folgt Stellung: Die Konzentrationszonen sind überwiegend innerhalb Waldes geplant. Die Notwendigkeit einer Umwandlungserklärung gemäß §10 Landeswaldgesetz, um eine Rechtskräftigkeit des FNP's herzustellen, ist mit der höheren Forstbehörde am Regierungspräsidium Tübingen abzustimmen. Grundsätzlich spricht aus Sicht des Fachbereichs Forst nichts gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen. Schutzbedürftige Waldflächen sind bei nachgeordneten Plan- und Genehmigungsverfahren (Bebauungsplan, Einzelgenehmigung von Windkraftanlagen) insbesonders entsprechend Landeswaldgesetz, Naturschutzgesetz und Windenergieerlass zu berücksichtigen. Notwendige Waldflächeninanspruchnahmen im Zuge der Errichtung von Windkraftanlagen bedürfen einer Umwandlungsgenehmigung entsprechend §§ 9 und 11 LWaldG. Folgende forstliche Belange sind absehbar bei weitergehenden Planungen in den zur Ausweisung vorliegenden Konzentrationszonen zu berücksichtigen:

Standort OM 02: Die geplante Konzentrationszone liegt zu etwa einem Drittel innerhalb Waldes. Sämtliche betroffene Waldflächen sind im bestehenden Regionalplan als schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft ausgewiesen. Die Fläche ist vergleichsweise wenig mit LKW-befahrbaren

Waldwegen erschlossen. Nördlich der vorgesehenen Konzentrationszone verläuft ein Wildtierkorridor mit nationaler Bedeutung nach Generalwildwegeplan.

Standort OM 03: Die vorgesehene Konzentrationszone liegt fast ausschließlich innerhalb Waldes. Anerkannte Saatgutbestände mit Japanischer Lärche sind darin flächig verteilt. Die Fläche ist mit LKW-befahrbaren Waldwegen gut erschlossen. Durch die vorgesehene Konzentrationszone verläuft ein Wildtierkorridor mit nationaler Bedeutung nach Generalwildwegeplan.

Standort OS 06: Die geplante Konzentrationszone befindet sich größtenteils innerhalb Waldes. Anerkannte Saatgutbestände mit Fichte und Japanischer Lärche sind darin flächig verteilt. Das Gebiet ist mit LKW-befahrbaren Waldwegen gut erschlossen.

Standort OS 04: Die Konzentrationszone ist überwiegend innerhalb Waldes vorgesehen. Im bestehenden Regionalplan ist der Wald in diesem Bereich als Vorranggebiet für die Forstwirtschaft ausgewiesen. In der geplanten Konzentrationszone befinden sich mehrere als Waldbiotop ausgewiesene Toteislöcher sowie ein anerkannter Saatgutbestand mit Japanischer Lärche.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Waldumwandlungsgenehmigungen sind gesondert im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu behandeln, da auf der Ebene der Flächennutzungsplanung weder der Standort der Anlagen noch die Anzahl bekannt sind. Die genaue Lage und Größe der Waldumwandlungsflächen steht somit noch gar nicht fest. Ebenso ist die exakte Abschätzung des Ertrags durch die Untersuchung der Windgeschwindigkeit im Rahmen der nachgelagerten Verfahren nötig. Für die vorbereitende Bauleitplanung besteht daher keine Relevanz. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen artenschutzrechtlicher Konflikte nicht weiter dargestellt.

Standort OM 03: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Laut den Hinweisen der Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA), Abt. Wald und Gesellschaft, Arbeitsbereich Wildtierökologie, vom Juni 2012 sind Wildtierkorridore grundsätzlich kein generelles Ausschlusskriterium für Windkraftanlagen, können es aber fallweise sein. Dies hängt von den Auswirkungen der Planung der Windkraftanlagen auf den Wildtierkorridor ab. Die Auswirkungen sind abhängig von Faktoren wie Anzahl und Größe der Turbinen, Lärmemission und Schattenwurf, Qualität und Funktion der beeinträchtigten Fläche, Verlust von Lebensraum durch die Anlagen sowie die dafür notwendige Infrastruktur. Dies alles sind Faktoren die im Rahmen der Flächennutzungsplanung noch nicht feststehen, so dass die Abarbeitung der Auswirkungen auf den Wildtierkorridor erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abgearbeitet werden können. Die Betroffenheit der Saatgutbestände von *Larix kaempferi* ist ebenfalls auf dieser Planungsebene abzuarbeiten.

Standort OS 06: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheit der Saatgutbestände von *Larix kaempferi* und *Picea abies* sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abzuarbeiten, wenn genaue Standorte der Anlagen bekannt sind. Auf Grund artenschutzrechtlicher Konflikte wird die Fläche verkleinert.

Standort OS 04: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellung als schutzbedürftiger Bereich für Forstwirtschaft ist kein Ausschlussgrund für Windenergieanlagen. Die Betroffenheit der Saatgutbestände von *Larix kaempferi* und der relativ kleinflächigen Waldbiotope sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abzuarbeiten, wenn genaue Standorte der Anlagen bekannt sind. Auf Grund artenschutzrechtlicher Konflikte wird die Fläche verkleinert.

2.1.4 Allgemeines zur Planung, zu den Suchräumen und Konzentrationszonen:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 15.06.2012 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

Diskussion der einzelnen Suchräume:

M 01: im Bereich der höheren Windhöufigkeit befinden sich alte Laubwaldbestände; mit Einschränkungen aus Gründen des Artenschutzes ist zu rechnen; die Gemeinde Bingen plant evtl. nördlich angrenzend Konzentrationszonen für Windkraftanlagen; die Fläche liegt im Gebiet des Naturparks, hat hier jedoch keine übergeordnete Funktion; die Fläche ist kein besonderer Schwerpunkt bzgl. Erholungsnutzung, sie wird zumeist zur Naherholung von den Anwohnern genutzt

M 02: die Fläche weist eine weite Sichtbarkeit über das Donautal auf und ist somit bezüglich des Landschaftsbildes ein sehr konfliktreiches Gebiet. Windkraftanlagen an dieser Stelle würden eine erhebliche Beeinträchtigung des Donautals und der Nah- und Fernerholungsfunktion des Naturparks bedeuten; das Gebiet ist hinsichtlich des Denkmalschutzes (Schloss Scheer) ebenfalls als sehr konfliktreich einzustufen; Schwarzspecht-Vorkommen bekannt

M 03 (analog M 02): die Fläche befindet sich im Bereich eines regionalen Grünzugs; im Bereich des Suchraumes verläuft ein bedeutender überregionaler Radwanderweg mit 150.000-180.000 Radfahrern im Jahr, welcher durch eventuelle Windkraftanlagen stark beeinträchtigt wäre; im Nordosten der Fläche befindet sich ein Erholungswald; immissionsschutzfachlich ist die Fläche wegen angrenzender Gewerbe- und Wohnbauflächen als kritisch zu bewerten; es besteht eine Trassenplanung für die B 32, die durch die Fläche verläuft

M 04: durch die Fläche verläuft ein etwa 1 km breiter Wildkorridor; Laubwaldbestand

OM 01: Beeinträchtigung des Klosters Habsthal

OM 02: es handelt sich hier um ein Nahrungsgebiet des Schwarzstorchs; durch die Fläche verläuft ein Wildkorridor; es ist zu prüfen, ob an dieser Stelle der Abstand von 700 m zur Wohnbebauung unterschritten werden kann

OM 03: diese Fläche wird vom Regionalverband Bodensee-Oberschwaben detailliert untersucht, da sie nach aktuellem Planungsstand als Vorrangfläche im Rahmen der Regionalplanung in Frage kommt. Windkraftanlagen in dem Bereich würden drei Denkmäler aus dem Fernsichtbereich beeinträchtigen, eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird jedoch nicht erwartet. Der Regionalverband plant gegenwärtig die Vorrangfläche näher als 700 m an die Wohnbebauung heranzuführen und hat die Eignung der Fläche hierfür untersucht. Auch im Rahmen der Flächennutzungsplanung hat deswegen ein genauer immissionsschutzfachlicher Nachweis über der gewählten Abstand zur Wohnbebauung zu erfolgen. Durch die Fläche verläuft ein Wildkorridor; bestehende Stromtrasse sichert Anschluss an das Leitungsnetz

OM 04: Diese Fläche ist ähnlich zu bewerten wie OM 03.

Os 01: Beeinträchtigung des Klosters Habsthal möglich; vom angrenzende Modellflugplatz ist ein Abstand von mindestens 100 m einzuhalten; südlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet "Lausheimer Weiher" an, welches als hochwertiger Landschaftsbereich durch Windkraftanlagen stark beeinträchtigt wäre; in der Umgebung befinden sich vier Weißstorchstandorte, welche mit dem "Lausheimer Weiher" vernetzte Habitatstrukturen nutzen und somit durch Windkraftanlagen stark gefährdet wären; entsprechende Abstände zu den Horsten sind einzuhalten; die Waldränder sind auf Grund der Lebensraumausstattung eher als naturschutzfachlich problematisch zu einzustufen

Os 02-04: Die Gemeinde Ostrach erwägt diese Flächen zu ein bis zwei Konzentrationszonen zusammenzufassen, da hier bereits Interesse von Seiten eines Windkraftanlagenbetreibers besteht. Zahlreiche Nester des Weißstorches im Umfeld; bestehende Streuobstwiese lässt eine artenschutzrechtliche Relevanz erwarten; im Bereich des Suchraumes befinden sich Geotope (Toteislöcher); die Suchräume befinden sich stellenweise im Grenzbereich bzw. im Bereich von Wasserschutzgebieten; Sichtbeziehung zu Ostrach ist zu prüfen; im Bereich von OS 04 sind zahlreiche Rotmilane bekannt

Os 05: in dem Bereich liegen hohe Kiesvorkommen vor. Ein Abstand von 100 m zu Vorranggebieten ist empfehlenswert. Für die Darstellung als Konzentrationszonen müsste für diese Flächen eine Abwägung zwischen dem Belang der Rohstoffsicherung und der Energiegewinnung erfolgen. Denkbar wäre auch eine Befristung der Konzentrationszonen um konkurrierende Nutzungen in Zukunft an den Standorten zu ermöglichen. Durch die Fläche verläuft ein etwa 1 km breiter Wildkorridor; der bestehende Kiesabbau macht eventuell genauere artenschutzrechtliche Untersuchungen erforderlich

Os 06: Beeinträchtigung der denkmalgeschützten Barockkirche Bachhaupten möglich

Os 07: Einschätzung analog Os 05

OS 08: Wird auf Grund zu geringer Größe (kleiner 5 ha) aus der weiteren Untersuchung ausgeschieden.

OS 09: Wird auf Grund der Nähe zu FFH- und Vogelschutzgebieten aus der weiteren Untersuchung ausgeschieden.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vom 18.06.2012 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, Äußerungen mehrerer Bürger:

Äußerung:

Ein Bürger fragt, wie die Kosten für die Planung zwischen den beteiligten Kommunen aufgeteilt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Ostrach antwortet, dass es hierfür unterschiedliche Modelle gebe, die gegenwärtig noch zwischen dem GVV Mengen und der Gemeinde Ostrach abgestimmt werden.

Äußerung:

Ein Bürger fragt, wie groß die Fläche sei, die Windkraftanlagen im Wald benötigen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Ein Mitarbeiter vom Büro Sieber antwortet, dass dies dauerhaft etwa 0,5 ha und vorübergehend etwa 0,4 ha seien. Je nach Lage müssten jedoch auch bauliche Maßnahmen an den Zuwegungen in diese Betrachtung mit einbezogen werden.

Äußerung:

Ein Bürger erkundigt sich, wie viele Konzentrationszonen grundsätzlich angestrebt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Bürgermeister der Stadt Mengen gibt zur Kenntnis, dass gegenwärtig von 4-5 Flächen ausgegangen werde.

Äußerung:

Ein Bürger fragt, ob die Frage der Stromableitung auch in die Planung einfließe.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Ein Mitarbeiter vom Büro Sieber antwortet, dass diese Frage im Zuge der Flächennutzungsplanung im Detail nicht geklärt werden könne. Im Rahmen der Flächenbewertung werde jedoch die Nähe zu den Stromtrassen berücksichtigt.

Äußerung:

Ein Bürger fragt, ob die Frage der Stromableitung mit den Netzbetreibern abgestimmt werde.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Bürgermeister der Stadt Mengen antwortet, dass dies auf Flächennutzungsplanebene noch nicht relevant sei und in der Projektierung konkreter Anlagen erfolgen werde. Die Netze müssten nachinvestiert und ausgebaut werden. Dies werde im nächsten Planungsschritt mit den Netzbetreibern abgestimmt.

Äußerung:

Ein Bürger will außerdem wissen, wie sich das Kosten/Nutzen-Verhältnis von Windkraft in Bezug zur Photovoltaik darstelle.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Bürgermeister der Stadt Mengen stellt fest, dass dies ein fachfremder Belang sei, der im Rahmen dieser Veranstaltung nicht beantwortet werden könne.

Äußerung:

Ein Bürger fragt, warum nicht größere Anlagenhöhen bis zu 200 m in Betracht gezogen würden. Er weist darauf hin, dass er bei Windmessungen in der Region beteiligt war. Seiner Auffassung nach, könnten in Zukunft auch Anlagen mit einer Nabenhöhe von 180 m und höher gebaut werden. Hierdurch könnten auch jene Bereiche wirtschaftlich interessant werden, die nach aktueller Einschätzung eine zu geringe Windhöufigkeit aufweisen. Demnach könnte die Auswahl nach Windhöufigkeit entfallen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Ein Mitarbeiter vom Büro Sieber antwortet, dass 140 m der gegenwärtig geläufigen Höhe von Anlagen entspreche, die weit über den Horizont sichtbar sind und dass dies als Grundlage angenommen wurde.

Der Bürgermeister der Gemeinde Ostrach antwortet, dass den Planungen der Stand der Technik zu Grunde gelegt werde, dieser gehe von einer Nabenhöhe von 140 m aus. Hierdurch werde eine gewisse Vorauswahl an geeigneten Standorten in den Gemeindegebieten getroffen. Auf dieser Grundlage sollen Windkraftanlagen in dem Gemeindegebieten gesteuert werden. Diese Steuerungswirkung werde sich auch auf höhere Anlagen beziehen.

Ein Mitarbeiter vom Büro Sieber fügt hinzu, dass das Thema der Höhe der Anlagen nach der generellen Vorauswahl der geeigneten Standorte aufgegriffen werde.

Äußerung:

Ein Bürger erkundigt sich, ob bei zu Grunde legen von pauschalen Abständen nicht Aspekte wie zum Beispiel die Hauptwindrichtung vernachlässigt werden und warum es bezüglich der Abstände keine bundeseinheitliche Regelung gebe.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Ein Mitarbeiter vom Büro Sieber antwortet, dass die örtlichen Gegebenheiten (Topografie, Wind,...) im weiteren Verlauf der Planung genauer berücksichtigt werden. Grundsätzlich gebe es zu den Abständen die bundeseinheitlichen Regelungen aus der TA-Lärm und dem BauGB, die grundsätzlich regeln, an welcher Stelle Windkraftanlagen letztendlich zu stehen kommen könnten.

Äußerung:

Ein Bürger fragt weiterhin, ob durch den Flächennutzungsplan auch die Anlagenhöhe geregelt werde.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Ein Mitarbeiter vom Büro Sieber antwortet, dass die Anlagenhöhe nicht Thema des Flächennutzungsplans sei, dass diese jedoch in nachgelagerten Bebauungsplänen geregelt werden könne.

Äußerung:

Eine Bürgerin fragt, ob die Kommunen einen finanziellen Nutzen von Windkraftanlagen auf ihren Gemarkungen hätten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Ostrach antwortet, dass dies leider kaum der Fall sei. Gewerbesteuereinnahmen durch Windkraftanlagen seien erfahrungsgemäß nicht in relevanter Höhe zu erwarten. Sollten Anlagen jedoch auf Grundstücken entstehen, die den Kommunen gehören, so seien von dieser Seite zumindest Pachteinnahmen zu erwarten. Ergänzend dazu führt Der Bürgermeister der Gemeinde Ostrach aus, dass ein Hauptgrund die Planungen zu betreiben der kommunale Wille sei, die Lage von Windkraftanlagen zu steuern und zu verhindern, dass die Anlagen im Außenbereich grundsätzlich zulässig seien.

Äußerung:

Ein Bürger fragt weiterhin, ob die Planung grundsätzlich notwendig sei. Er gibt zu bedenken, dass vielleicht weniger Standorte geprüft werden sollten. Ein grundsätzlicher Abstand von 1.200 m zu Wohngebäuden würde die Zahl der Standorte stark eingrenzen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Ein Mitarbeiter vom Büro Sieber antwortet, dass im Zuge der Flächennutzungsplanung der Windkraft "substantiell Raum gegeben" werden müsse. Im Gegenzug müssen Ausschlussgründe nachvollziehbar sein. Dies sei nicht der Fall, wenn man den Abstand zur Wohnbebauung beispielsweise willkürlich erhöhe.

Äußerung:

Ein Bürger fragt, wie viele Anlagen pro Standort angedacht seien.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Ein Mitarbeiter vom Büro Sieber antwortet, dass man dies noch nicht genau sagen könne. Um evtl. Windverschattungen zu vermeiden, werden etwa 9 ha Flächenbedarf pro Anlage angenommen. Die Anzahl der Anlagen hänge u.a. von Windeigenschaften sowie Anlagentypen ab.

Äußerung:

Ein Bürger fragt, ob Änderungen an der Planung möglich seien.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Ein Mitarbeiter vom Büro Sieber antwortet, dass in diesem Fall eine reguläre Flächennutzungsplanänderung notwendig sei.

Äußerung:

Ein Bürger fragt, ob sich in den Suchräumen auch Flächen im Gemeindeeigentum befinden. Und ob bereits mit den entsprechenden Eigentümern gesprochen worden sei.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Ostrach antwortet, dass das Eigentum grundsätzlich kein Planungskriterium sei und deswegen auch in die Planung nicht eingeflossen sei. Mit Eigentümern werde zu diesem Planungsstand nicht gesprochen.

Äußerung:

Ein Bürger fragt, ob die Suchräume Stromleitungen berücksichtigen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Ein Mitarbeiter vom Büro Sieber antwortet, dass dieses Kriterium in die Auswahl nicht mit eingeflossen sei, aber bei der zukünftigen Bewertung der Flächen eine Rolle spiele. Je näher die Suchräume dann an Straßen und Stromleitungen liege, desto besser falle die Bewertung in dieser Kategorie aus.

Stellungnahme vom 06.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 der Stadtverwaltung Bad Saulgau:

Stellungnahme:

Eine frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB der Stadt Bad Saulgau als Träger öffentlicher Belange erfolgte nicht. Dem begründeten Antrag auf eine Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme wurde bis 31.12.2012 stattgegeben.

Zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" der Gemeinde Ostrach in der Fassung vom 06.11.2012 nimmt die Stadt Bad Saulgau im Rahmen der Anhörung wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Ostrach verfolgt das Planungsziel, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen an den Stellen zu konzentrieren, die mehr als eine Anlage aufnehmen können und eine Mindestwindhöufigkeit von 5,25 m/s in 140m Höhe aufweisen, um nur Flächen darzustellen, die sich wirtschaftlich ausreichend nutzen lassen (Pkt.5.1.3.2, S.14). Die Konflikte mit anderen Nutzungen und Naturgütern werden in der Standortbewertung "Windkraft" (Fassung vom 04.10.2012) in tabellarischer teilformalisierte Form dargelegt und durch Analysepläne ergänzt. Die Stadt Bad Saulgau steht der Nutzung regenerativer Energien, insbesondere einem ausgewogenen Mix verschiedener regenerativer Energieformen grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Dem vorgelegten FNP-Entwurf insgesamt sowie der geplanten Konzentrationszone Os 06 im Speziellen kann sie aus nachfolgenden Gründen in der vorliegenden Form nicht zustimmen.

- Nicht ausreichende Umweltanalyse und Plandarstellung/Ungleiche Gewichtung von Kriterien (abhängig von Verwaltungsgrenzen)
- Ausweisung von Standorten mit fehlender Mindestwindhöufigkeit

Zur Plandarstellung und Analyse der gesamträumlichen Planungskonzeption/ ungleiche Gewichtung von Kriterien

Die gesamträumliche Planungskonzeption als Grundlage für die Ausweisung von Konzentrationszonen hat die Ansprüche an eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Umweltbericht zum FNP zu erfüllen, in dem alle prognostizierten erheblichen Umweltfolgen darzulegen sind, unabhängig von Verwaltungsgrenzen. Mit Verwunderung hat daher die Stadt Bad Saulgau festgestellt, dass die planerische Darstellung der Auswirkungen (z.B. Sichtbarkeitsanalyse) regelmäßig an der Gemarkungsgrenze enden. Auch im Textteil werden regelmäßig die Auswirkungen auf die Siedlungen und

die Naturgüter innerhalb des Planungsraumes ermittelt, außerhalb der Gemarkungsgrenze lediglich lückenhaft gestreift. Besonders deutlich wird dies an dem Standort Os 06 zwischen Bachhaupten, Bolstern und Wolfartsweiler. Während für Bachhaupten eine Sichtfeldanalyse vorliegt, ist auf der Gemarkung Bad Saulgau nur weißes Papier. Dieses Vorgehen wird mit der Kürze des Planungszeitraumes begründet. Dies halten wir für fachlich und politisch unzulänglich. Sie wird unseren berechtigten nachbarlichen Ansprüchen an eine fachgerechte und saubere Ermittlung und Abwägung aller Umweltbelange und Schutzgüter unabhängig von den Verwaltungseinheiten nicht gerecht.

Der Standort Os 06 umfasst eine ca. 106 ha große Fläche, die ausschließlich bewaldet und nach dem Regionalplan als Flächen mit potenziell hohem und sehr hohem C-Speichervermögen bewertet ist. Werden diese C-Speicher für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen, so ist mit einer Freisetzung von CO₂ und späterhin mit einer Verringerung von C-Speicherkapazitäten zu rechnen. Diese schädigenden Auswirkungen sind fachlich nicht geprüft und nicht berücksichtigt.

Weiter wird vermutet dass sich der Standort Os 06 in einem Vogelzugkorridor befindet und durch das Brutvorkommen von geschützten Arten (Rotmilan, Fledermaus) sich deshalb als "sehr konfliktreich" darstellt.

Der Standort Os 06 befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes HIB "Wagenhauser Tal" Eine diesbezügliche Behandlung ist im Plan nicht enthalten.

Der Standort Os 06 wird von der im Flächennutzungsplan der WG Bad Saulgau/Herbertingen eingetragenen Schutzzone der Richtfunkstrecke des Süddeutschen Rundfunkes durchschnitten, die im Plan nicht berücksichtigt ist.

Daher fordert die Stadt Bad Saulgau eine räumlich und inhaltlich sachgerechte Aufbereitung aller Umweltfaktoren und Schutzgüter über die Verwaltungsgrenzen hinaus, insbesondere im kritischen Grenzbereich zwischen Bolstern und Bachhaupten.

Ausweisung von Standorten mit fehlender Mindestwindhöufigkeit

Die Windhöufigkeit der Konzentrationszone Os 06 wird mit ca. 5,25 -5,5 m/s in 140m Höhe (entspricht 5,0-5,25 m/s in 100m Höhe) angegeben. Lokal liegt die Windhöufigkeit damit in der mittleren Kategorie. Lt. Windenergieerlass liegen diese Standorte aber an der unteren Grenze der erforderlichen Mindestertragsschwelle. Dieser wird im Windenergieerlass mit 5,3-5,5 m/s in 100m über Grund angegeben. Die für den Nachweis der Wirtschaftlichkeit erforderliche Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrages wird bei ca. 5,8-6,0 m/s in 100m über Grund erreicht.

Ein Blick in den Windatlas des Landes BW (Juni 2011) zeigt, dass der Wert von 5,25 -5,5 m/s in 140m Höhe in den Bereichen östlich und südlich von Wirnsweiler noch unterschritten wird und damit eine ausreichende wirtschaftliche Nutzung nicht mehr gesichert ist. Bei nicht ausreichender Windhöufigkeit unterhalb der Mindestertragsschwelle gemäß Windenergieerlass ist grundsätzlich

den Aspekten des Landschaftsschutzes inklusive des Schutzes von Mensch (Gesundheit, Wohnen, Erholung) Vorrang einzuräumen (Windenergieerlass Pkt. 5.6.4.1.1, S. 35)

Das Erreichen der Mindestertragsschwelle erscheint zumindest im südlichen Abschnitt der Konzentrationszone Os 06 sehr fraglich. Im nördlichen Abschnitt ist eine hohe Dichte von Siedlungen zu verzeichnen. Für weitere Schutzgüter werden erhebliche Beeinträchtigungen prognostiziert bzw. sind die Aspekte noch nicht ausreichend aufbereitet.

Die an diesem Standort ersichtlichen Konflikte liegen insbesondere im Bereich der Lärmimmissionen (voraussichtlich nicht ausreichender Abstand zum Wohngebiet "Hasenöschle" in Bolstern u.a.), sowie aufgrund der nicht ausreichende Berücksichtigung der Wirkungen auf das bedeutende Kulturdenkmal Kloster Sießen, mangelnde Kenntnisse und fehlende Untersuchungen im Bereich des Artenschutzes bzw. nicht ausreichende Einarbeitung in die planerische Gesamtkonzeption.

Bezüglich des Immissionsschutzes der Wohngebäude und des Artenschutzes wird mit der Möglichkeit der Konfliktminderung durch zeitweiliges Abschalten der Anlagen argumentiert. Angesichts der bereits untergrenzwertigen Windhöufigkeit wurden solche Einschränkungen zu einer weiteren Reduzierung der Wirtschaftlichkeit führen und die Sinnhaftigkeit der Konzentrationszone in Frage stellen.

Aufgrund der vorliegende mangelnden Datenlage und der unterdurchschnittlichen Windhöufigkeit, der eine ausreichende Wirtschaftlichkeit nicht erwarten lässt, lehnt die Stadt Bad Saulgau den Standort Os 06 ab.

Falls diese Konzentrationszone seitens der Gemeinde Ostrach dennoch weiter verfolgt werden sollte, fordert die Stadt Bad Saulgau eine umfangreiche differenzierte Überarbeitung der Umweltauswirkungen auf die Bevölkerung sowie Natur und Landschaft inklusive einer fundierten Artenschutzfachlichen Prüfung im betroffenen Gemeindegebiet sowie eine deutliche Reduzierung der Konzentrationszone.

Die Stadt Bad Saulgau schließt sich den von den Ortschaftsräten Bolstern, Friedberg und Wolfartsweiler in der Sitzung am 05.12.2012 verfassten und beschlossenen Stellungnahmen an. Diese liegen als Anlage bei.

Um Zusendung des Abwägungsprotokolls und ggf. des Satzungsbeschlusses an die Stadt Bad Saulgau, Fachbereich 3 - Bauen und Planen, Oberamteistraße 11, 88348 Bad Saulgau, bzw. um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.

Anlage:

Stellungnahme des Ortschaftsrates Friedberg zu den Sachlichen Teil-Flächennutzungsplänen "Windenergie" der Gemeinde Ostrach und des Gemeindeverwaltungsverbandes Mengen

Gemeinsame Sitzung der Ortschaftsräte Bolstern, Friedberg und Wolfartsweiler am 05. Dezember 2012 im Dorfgemeinschaftshaus Friedberg

Der Ortschaftsrat Friedberg nimmt wie folgt Stellung zu den o. a. Sachlichen Teil-Flächennutzungsplänen:

Bei der Vorstellung der Planung wurde auf das Ziel der Landesregierung verwiesen, bis 2020 mindestens zehn Prozent des Strombedarfs im Land mit "heimischer" Windkraft zu decken. Dieses Ziel ist nicht zu erreichen!

Wie bei so Vielem im Leben, geht es bei der Bewertung der Teilflächennutzungspläne nicht um die Frage irgendwelcher Ideologien, sondern um eine vernünftige Abwägung des Für und Wider.

Wir plädieren, die Windenergie dort einzusetzen, wo es naturgemäß viel Wind gibt und wo dies tatsächlich und unbestreitbar auch Sinn macht, z.B. an der Küste und auf See.

Die Konflikte im Bereich Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz, die hier in diesen Teilflächennutzungsplänen Fakt sind, dürfen nicht unterschätzt werden sondern müssen Berücksichtigung finden.

Auf der einen Seite steht eine aufgrund der hier vorliegenden Windverhältnisse und trotz hoher Subventionen nahezu unwirtschaftliche Nutzung der Windenergie, auf der anderen Seite aber die erhebliche Belastung von Landschaft und Natur, von wild lebenden Tieren und Pflanzen, insbesondere aber von Menschen, die hier wohnen.

Unsere Region ist keine Windregion - vielmehr eine Erholungsregion, wo Windräder störend wirken.

Der Landschaftsschutz ist nicht der einzige Aspekt, der gegen eine breite Nutzung der Windenergie an diesem Ort spricht. Mindestens genauso wichtig ist das Problem der Versorgungssicherheit. Eine Versorgung mit Windenergiestrom rund um die Uhr ist unmöglich, weil der Wind bekanntermaßen nicht immer und auch nicht auf Bestellung weht. Selbst an der Küste und auf dem Meer gibt es deutliche Windschwankungen.

Wir wollen unsere Kulturlandschaft erhalten und keine Windkrafträder mit 140 Metern Nabenhöhe, die die Kulturlandschaft zu einer Produktionslandschaft entwickeln, die industriemäßig betrieben wird und lebensfeindliche Räume hervorbringt, in der kein Hase mehr leben kann und das Leben flieht.

Am Standort OM 04 ist die Artenvielfalt durch den Bau einer Windkraftanlage in Gefahr. So gibt es in Friedberg Kolonien von Fledermäusen, z. B. im Kirchturm der Friedberger Pfarr- und Wallfahrtskirche und in verschiedenen landwirtschaftlichen Gehöften. Auch der Rotmilan ist im Gebiet rund um den mit viel Geld renaturierten Friedberger Bach heimisch. Hierzu muss ein unabhängiges Gutachten von einem erfahrenen Ornithologen klären, inwieweit die Population beeinträchtigt ist.

Hier ist noch darauf hinzuweisen, dass am Waldrand ostwärts von Friedberg durch den Besitzer Fällarbeiten an Laub- und Fichtenholz in den vergangenen Monaten vorgenommen wurden. Hier wird den Greifvögeln (u. a. auch dem Roten Milan) die Nistmöglichkeiten entzogen.

Eine solche Anlage wirkt sich auch sehr negativ auf die Menschen in deren Umfeld aus. Es sind Beeinträchtigungen durch Geräusche (Lärm) und den Schattenwurf zu erwarten. Als sehr problematisch muss die Lärmbelastung von zwei Seiten, dem Standort OS 06 und OM 04 gesehen werden, da sich diese Lärmbelastung für das menschliche Gehör addiert. Friedberg hat seit Jahrzehnten bereits eine Hochspannungsleitung, von der ebenfalls eine unangenehme Lärmbelästigung - insbesondere bei hoher Luftfeuchtigkeit - ausgeht und deren Elektrosmog zu ertragen. Eine zusätzliche Belastung durch die negativen Auswirkungen der Windkraft ist aus diesem Grunde nicht hinnehmbar. Schließlich haben die Friedberger Bürger mit der Duldung der Hochspannungsleitung bereits seit langem ihren Beitrag für die überregionale Stromversorgung geleistet.

Aus medizinischer Sicht ist eine dauerhafte Beschallung durch Infraschall für den Menschen schädlich. Infraschallquellen sind zum Beispiel Wind zwischen besonders langen Häuserzeilen, Föhn, Musikanlagen, Maschinen, Industrieanlagen und eben auch Windkraftanlagen. Hören heißt Luftschnüngungen auffangen und auf Nerven übertragen.

Menschen können Töne im Bereich von 20 - 16000 Hz hören, am besten hören wir den Bereich 2000 - 5000 Hz. Frequenzen unterhalb der menschlichen Hörgrenze werden als Infraschall, oberhalb als Ultraschall bezeichnet.

Wir können Infraschall zwar nicht hören, aber unser Körper kann ihn fühlen.

Aus medizinischer Sicht traten durch dauerhafte Infrabeschallung folgende Veränderungen im menschlichen Körper auf:

1. Veränderungen der Hirnströme im EEG
2. Herabsetzung der Atemfrequenz
3. Verminderung des Sauerstoffpartialdrucks im Blut
4. Erhöhung des Blutdrucks
5. Vergrößerungen der Erythrozyten (rote Blutkörperchen)
6. Durchblutungsstörungen
7. Veränderung der nächtlichen Hormonausschüttung der Nebennierenrinde (Cortisolaußschüttung)

Quelle: Institut für Hirnforschung ; SCHUST et al.

Betroffene Menschen in mindestens 3 - 5 km Entfernung von Windkraftparks berichten von: Ohrendruck, Dröhnen im Kopf und den Ohren Schwindel

Unsicherheits- und Angstgefühlen, innerer Unruhe (80 %) Schlafstörungen (82 % der Befragten!) Kopfschmerzen

Blutdruckschwankungen (60 %) Herz- / Kreislaufproblemen (80 %) Konzentrationsschwäche, Merkfähigkeitsstörungen Müdigkeit

Starke Belästigungen durch: Rütteln von Fenstern und Türen, spürbare Vibrationen von Gebäude- teilen und Gegenständen

Im Abstandsradius des auszuweisenden Standortes OM 04 hat ein Landwirtschaftlicher Haupt- werbsbetrieb seinen Betriebssitz. Dieser benötigt, um in Zukunft seine Existenz erhalten zu können, eine ausreichende Entwicklungsmöglichkeit. Diese wird ihm durch die Ausweisung des Teilflächen- nutzungsplan Windkraft OM 04 genommen.

Wir bitten die Verwaltung der Stadt Bad Saulgau, die ablehnende Haltung des Ortschaftsrates von Friedberg sowie diese Begründungen in ihre Stellungnahme mit aufzunehmen.

Der Ortsvorsteher

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Nach der Beurteilung des Landratsamtes des Landkreises Sigmaringen, Abteilung Arbeits- und Umweltschutz sind die Belange des Naturschutzes inkl. Umweltbericht im Rahmen von § 18 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG), § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB), § 1a BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB in den Planunterlagen ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet.

Die als Anhang zur Begründung berechneten Sichtbarkeitsanalysen sind kein fester Bestandteil des Umweltberichts und in dem Fall zusätzlich als vergleichende Bewertungsgrundlage für die Gemeinde Ostrach hinzugezogen worden. Theoretisch müsste die Berechnung der Sichtbarkeiten bei Windkraftanlagen auf Grund der Höhe der Anlagen in einem weiten Radius erfolgen. Sichtbarkeitsanalysen sind bei entsprechender Genauigkeit und Standortanzahl aufwändige Rechenverfahren und benötigen im Falle der genutzten Oberflächenmodelle große Anzahl an Datengrundlagen. Das Gemeindegebiet von Ostrach ist von zehn Gemeindegebieten umgeben, für die in diesem Fall enorme Mengen an Datengrundlagen nötig gewesen wären. Die Berechnung für die umliegenden Gemeinden wäre in jedem Fall wünschenswert aber nicht erforderlich gewesen. Wenn ein nachgelagertes Verfahren (Bebauungsplanverfahren oder Verfahren nach BlmSchG) mit konkreter Anlagenplanung folgen sollte, sind erst im Rahmen der Genehmigung detaillierte Sichtbarkeitsberechnungen zu erbringen. In jedem Fall können die Anlagen auch ohne die Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplanes errichtet werden, da es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Umweltbericht verbalargumentativ über die Verwaltungsgrenzen hinaus betrachtet worden. Dies ist bei einem Umweltbericht auf Flächennutzungs- planebene eine inhaltliche und sachgerechte Aufarbeitung der Auswirkungen der Planung. Insbesondere im Fall der Konzentrationszone Os 06 ist beispielweise stets die Betrachtung des östlich gelegenen Bolstern mit eingeflossen. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wurden für die Standorte Os 06 und OM 04 die Schall- und Schattenwirkungen auf die nächstgelegenen Wohnnutzungen

prognostiziert. Dabei wurden für die Berechnungen der Schall- und Schattenwirkungen von einer maximalen Belegung der Standorte mit der Referenzanlage "Enercon E-82 E2" (Nabenhöhe: 138,4 m und einem Rotordurchmesser 82,0 m) ausgegangen. Eine detaillierte Prüfung wird unter Berücksichtigung sämtlicher in den Anwendungsbereich der jeweiligen Rechtsvorschriften fallenden Vorbelastungen im Rahmen des BImSchG-Verfahrens stattfinden. Die weiteren möglichen Umweltfolgen sind jedoch nicht detailliert für jeden Ort beschrieben sondern allgemein für die Umgebung bei eventueller Errichtung von Windkraftanlagen abgearbeitet. Dies ist damit zu begründen, dass noch gar nicht feststeht in welcher Anzahl und an welchen Standorten die Anlagen geplant sind. Die Sichtbarkeitsberechnungen für sämtliche Konzentrationszonen sind zusätzliche Leistungen, die in diesem Rahmen noch nicht zwingend notwendig sind.

Eine Freisetzung von CO₂ durch die Rodung der Fichten ist nicht vorherzusehen, da die Freisetzung von Kohlenstoff in die Atmosphäre erst bei energetischer Nutzung (Verbrennung) von Holz erfolgt und durch die vorliegende Planung nicht sicher gesagt werden kann, welcher Nutzung das gerodete Holz anschließend zugeführt wird. So könnte es beispielsweise zu Teilen der Kompostierung zugeführt werden, wodurch der Kohlenstoff gebunden bliebe.

Hinsichtlich der Kohlenstoffspeicherung der Fläche ist nicht die Bewaldung von entscheidender Bedeutung sondern die Art der forstlichen Nutzung. Bei der Waldfläche im Bereich OS 06 handelt es sich nahezu ausschließlich um Fichtenbestand mit vereinzelten Einstreuungen von Laubbäumen. Fichtenmonokulturen weisen im Vergleich zu naturnahen Laubmischwäldern auf Grund der versauerten Böden eine wesentlich schlechtere Kohlenstoffbilanz auf und sind somit als Kohlenstoffspeicher nicht von herausragender Bedeutung. Hinzu kommt, dass bei der Errichtung von Windkraftanlagen zwar Bäume für Anlagen und die erforderliche Infrastruktur gerodet werden müssen, jedoch dabei der Großteil des Fichtenforstes erhalten bleibt. Des Weiteren müssen im Zuge von Waldumwandlungen Waldflächen, die zerstört werden an anderer Stelle 1:1 ersetzt werden, so dass die Kohlenstoffbilanz der Waldflächen nach 20-30 Jahren wieder ausgeglichen ist. Insgesamt zeigen Studien, dass sowohl die gesamte Ökobilanz als auch die CO₂-Bilanz von Windenergie im Vergleich zu fossilen Energieträgern wesentlich besser ist.

Entlang des Alpennordrandes besteht ein allgemeiner überregionaler Vogelzugkorridor, welcher flächendeckend in einem sog. Breitfrontzug überflogen wird. Temporär kann auf Grund bestimmter Wetterlagen auch in bislang unbekannten Gebieten ein erhöhtes Zuggeschehen beobachtet werden. Über mehrere Jahre belegte Verdichtungsräume des Vogelzuges bestehen im Umfeld der Konzentrationszonen nicht, Tabubereiche für Windenergienutzung sind daher nicht einzuräumen (weitere Ausführungen s. "Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen", LUBW, Stand 21.05.2012).

Bestandsinformationen zu Fledermausquartieren der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg wurden in der Bewertung der Suchräume berücksichtigt. Die endgültige Bewertung der Betroffenheit windkraftempfindlicher Fledermausarten hat auf Ebene des Genehmigungsverfahrens zu erfolgen.

Die Lage im Wasserschutzgebiet "Wagenhauser Tal" Zone III ist kein Ausschlusskriterium für die Errichtung von Windkraftanlagen. Tabubereiche sind die Schutzzonen I und II.

Zur Durchschneidung der Richtfunkstrecke des Süddeutschen Rundfunks: Richtfunkstrecken stehen der Planung von Konzentrationszonen für Windenergie nicht grundsätzlich entgegen. Vielmehr sind die sich daraus ergebenden Restriktionen im Zuge evtl. nachgelagerter Bebauungsplan- oder Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Die von der Stadt Bad Saulgau geforderte umfangreiche differenzierte Überarbeitung der Umweltauswirkungen auf die Bevölkerung sowie Natur und Landschaft inklusive einer fundierten Artenschutzfachlichen Prüfung im betroffenen Gemeindegebiet sind Bestandteil der nachrangigen Verfahren und auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht leistbar, da weder genaue Standorte noch Art und Anzahl der Anlagen bekannt sind.

Die Gemeinde Ostrach ist sich dessen bewusst, dass die Errichtung von 140 m hohen Windkraftanlagen einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild und auch die Erholungseignung der Kulturlandschaft auch im Gemeindegebiet von Ostrach darstellt und das die Gemeinde diese bewahren möchte und deshalb die Planung vollzieht. Es wird betont, dass bei Nichtdurchführung dieser Planung Windenergieanlagen im Außenbereich als privilegierte Vorhaben anzusehen sind und deshalb nicht nur in den Konzentrationszonen sondern überall, wo öffentliche Belange nicht entgegenstehen errichtet werden dürfen. Somit kann es zu wesentlich mehr Windkraftanlagen und somit wesentlich größeren Eingriffen in Landschaft und die Erholungseignung kommen, da die Windkraft nicht gezielt gesteuert wurde und Belangen von Natur und Landschaft im Rahmen einer detaillierten Planung keine Rechnung getragen wird.

Zur Windhöufigkeit bzw. zu den Ertragsmindestschwellen: siehe themenbezogene Abwägung "Windhöufigkeit".

Eine fundierte artenschutzrechtliche Abarbeitung ist auf Ebene der Flächennutzungsplanteilfortschreibung wegen der fehlenden konkreten Standorte nicht zielführend. Diese hat daher auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens zu erfolgen.

Wegen eines zwischenzeitlich kartierten Rotmilan-Horstes wird die Fläche "Os 06" jedoch im nördlichen Bereich um den erforderlichen artenschutzrechtlichen Schutzabstand verkleinert. Im Übrigen wird an der Fläche festgehalten.

Die im Rahmen dieses Flächennutzungsplanverfahrens erfolgten Untersuchungen gehen über das hinaus, was laut Windenergieerlass erforderlich ist. Grund hierfür, ist das die Gemeinde Ostrach im Rahmen der Fortschreibung eine gewisse Sicherheit benötigt, dass die beplanten Standorte sich auch tatsächlich zur Errichtung von Windenergieanlagen eignen. Vertiefende Untersuchungen zum Immissionsschutz, zum Landschaftsbild und zum Artenschutz sind in die Planung mit eingeflossen und wurden mit ausgelegt.

Die bekannten Fledermauskolonien im Umkreis um die Suchräume wurden im Rahmen der Standortbewertungen berücksichtigt (Daten der AG-Fledermausschutz B-W). Bekannte Rotmilanhorste wurden mit den vorgeschriebenen Puffern versehen und die Konzentrationszonen entsprechend reduziert. Eine abschließende Abarbeitung hat im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

Der Hinweis zu den Baumfällungen wird zur Kenntnis genommen. Lediglich bestehende Horstbäume genießen Schutz nach § 44 BNatschG (Fortpflanzungsstätte). Fällarbeiten im Rahmen der Waldbewirtschaftung liegen außerhalb des Einflussbereiches der Gemeinde. Ggf. sind Verletzungen des Artenschutzrechtes der Staatsanwaltschaft und der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Zur Windkraft im Allgemeinen: Die Stadt Bad Saulgau sowie der Ortschaftsrat werden darauf hingewiesen, dass der Landesgesetzgeber durch eine entsprechende Änderung des Landesplanungsgesetzes die Grundlage für eine grundsätzliche veränderte Steuerung von Windkraftanlagen geschaffen hat. Ziel dieser Gesetzesnovelle ist es, den Ausbau der Windenergie massiv zu fördern, indem die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Windkraftanlagen deutlich vereinfacht wurden. Würde die Gemeinde Ostrach nicht bauleitplanerisch tätig werden, wären Windkraftanlagen dem Grunde nach überall im Außenbereich zulässig und dürften, soweit die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, errichtet werden. Die Gemeinde Ostrach betreibt dieses Verfahren deshalb, um steuernd auf die Entwicklung von Windkraftanlagen einwirken zu können. Dabei ist die Gemeinde Ostrach auch der Auffassung, dass es nicht Ziel sein kann, geeignete Standorte mit der Begründung abzulehnen, die Entwicklung in anderen Regionen oder Bundesländern sei vorzugswürdig. Zugleich ist es auch nicht das Ziel der Stärkung der Windkraft, eine alleinige Alternative zu nicht regenerativen Energiequellen zu entwickeln. Vielmehr soll die Windkraft als Teil eines regenerativen Energiemixes dazu beitragen, den Ausstieg aus der Verwendung atomare Energieerzeugung zu ermöglichen.

Der angesprochene Standort OM 04 liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Hohentengen und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Zur Berücksichtigung der Summationswirkung mehrerer Konzentrationswirkungen z.B. Os 06 und OM 04, der Vorbelastung durch die Hochspannungsleitung und der Berücksichtigung des Infraschallschalls: siehe themenbezogenen Abwägung "Immissionsschutz"

Auf Grund artenschutzrechtlicher Konflikte wird die Fläche Os 06 verkleinert.

Stellungnahme vom 12.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 der Stadt Bad Saulgau, Ortsverwaltung Bolstern/Wolfartsweiler:

Stellungnahme:

Aufstellung der Teilflächennutzungspläne Windenergie Ostrach und GW Mengen

Ausweisung der Fläche OS 06 als Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostrach

Stellungnahme der Ortschaftsräte Bolstern und Wolfartsweiler

Die Gemeinde Ostrach möchte in ihrem Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für WKA ausweisen um die Windkraftnutzung zu steuern. Dabei ist das Gebiet zwischen Bachhaupten/Eschendoif und Bolstern/Wolfartweiler (OS 06) als Standort von bis zu 10 WKA vorgesehen.

Die Ortschaftsräte von Bostern und Wolfartsweiler haben sich in der gemeinsamen Sitzung vom 05.12.2012, in Friedberg mit der Thematik befasst und nehmen wie folgt Stellung:

Unsere Ausführungen basieren auf Os 06 Gesamt-Bewertung in der Fassung vom 31.08.2012 einschließlich Änderungen; Untersuchung der Schall- und Schattenwirkungen für Konzentrationszonen in der Fassung vom 04.09.2012; Ergänzende Untersuchung der Schall- und Schattenwirkungen des Suchraumes Os 06 in der Fassung vom 22.10.2012

Zum Verfahren der Suchräume: Die Faktoren sind bei solchen Verfahren willkürlich gesetzt. Ihre Gewichtung ist abhängig von den Ergebnissen, die man erzielen möchte. Die Punkte sind das Ergebnis einer subjektiven Wertung, das Produkt sowie die Summe der Produkte und die Folgerungen daraus sind folglich nicht das Ergebnis einer wissenschaftlichen Untersuchung: Man kann mit diesem Auswahl-Verfahren alles beweisen, auch das Gegenteil.

Zum Inhalt: Wir unterstellen, dass Aufgabe der Untersuchung folgende war: Standorte zu finden für Windkraftanlagen, die wirkungsvoll und umweltschonend bzw. umweltverträglich Strom produzieren können.

Zu einzelnen Kriterien:

Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben: Die Starkstromtrasse, die beide Ortschaften im Nordosten berührt, lässt zukünftige Entwicklungen nur in Richtung des fraglichen Standortes Os 06 zu. Das bedeutet: Bei Einhaltung der vorgegebenen Mindestabstände ist beiden Ortschaften jegliches Entwicklungspotential in der Zukunft genommen (z.B. Ausweis von Baugebieten, Immobilienleerstand, Betriebserweiterungen, Neuansiedlungen). Diese Starkstromtrasse belastet die Bürger unserer Ortschaften seit Generationen in vielfältiger Weise. Wir meinen, dass wir damit unseren Beitrag zur Energieversorgung der Allgemeinheit geleistet haben!

Windhöufigkeit: Wie im Rahmen einer derartigen Untersuchung die Windhöufigkeit als Hauptkriterium nur mit dem Faktor "4" bedacht werden kann - und gleichzeitig sechs Kriterien mit dem Faktor "5" ist uns unverständlich und bestärkt uns in unserem Misstrauen hinsichtlich der Seriosität der Untersuchung. Der Standort OS 06 weist eine Windhöufigkeit von 5,25 - 5,50 auf, teilweise werden im südlichen Bereich diese Werte unterschritten. Unter diesen Bedingungen ist eine Wirtschaftlichkeit nicht zu erwarten.

Mögliche Schonung des Landschaftsbildes: Im Gegensatz zum hier ausdrücklich genannten Ostrach ist das Landschaftsbild aus der Sicht der Bewohner unserer Ortschaften so massiv beeinträchtigt, dass eine Steigerung kaum denkbar ist. Jede Anlage wäre hier in großer Nähe und beinahe in

voller Höhe zu sehen. In Verbindung mit der bereits erwähnten Starkstromtrasse ginge der "landschaftsästhetische Wert" gegen Null. Aus unserer Sicht wäre ein Zuzug von Neubürgern und eine Beherbergung von Kur- und Feriengästen kaum mehr zu erwarten. Im Sachlichen Teil Flächennutzungsplan "Windenergie", Seite 33 wird ausgeführt, dass „Blockbeziehungen von den umliegenden Ortschaften (Eschendorf, Bachhaupten, Wirnsweiler), jedoch nicht vom weiteren Umfeld, besonders im Stadtgebiet Ostrach, kaum gegeben sind“. Die Ortschaften Bolstern und Wolfartsweiler, die massiv betroffen sind, werden hier gar nicht berücksichtigt und bewertet.

Es erweckt den Eindruck, dass hier vorwiegend der Kernort Ostrach im Focus steht. Konfliktfreiheit zu Schutz- und Vorranggebieten: Wir verweisen hier auf die Existenz des Wasserschutzgebietes Bolstern III- B

Konfliktfreiheit bzgl. Kulturdenkmälern: Die Beeinträchtigung der im Flächennutzungsplan Bad Saulgau als Kulturdenkmäler ausgewiesenen Pfarrkirchen von Bolstern und Wolfartsweiler, sowie die Kapelle in Heratskirch und Wolfartsweiler sind nicht berücksichtigt. Des Weiteren sind wir der Meinung, dass das Kloster Sießen auf Grund seiner herausragenden Bedeutung in der Wertung vergleichsweise zu wenig gewichtet wurde.

Konfliktfreiheit bzgl. Erholungsnutzen: Die Kreisstraße von Wolfartsweiler nach Bolstern und von dort aus weiterführend die Gemeindeverbindungsstraße nach Heratskirch sind eine während der Radsaison von Touristen wie Einheimischen höchst frequentierte Strecke. An dieser Strecke liegt übrigens auch der Golfplatz. Wir verweisen auch auf das Naherholungsgebiet Wagenhausertal. Die Ortskundigen und Einheimischen nutzen das Gebiet des Os 06 traditionell für Wander- und Radtouren. Das geschützte Biotop (§32) "Hohlweg Wolfartsweiler" ist Ziel vieler Kurgäste und Einheimischer.

Erhaltung von Lebensraumvernetzungen und Trittsteinen: Vor ca. 3 Wochen hat eine Gruppe von Kranichen - etwa 15 Exemplare - an einem späten Vormittag, von Nordosten kommend (Federsee?), in geringer Höhe und deutlich sieht- und hörbar Bolstern überflogen und ist in südwestlicher Richtung (Pfrungen Ried?) weitergezogen. So weit von hier aus erkennbar, haben sie dabei das fragliche Suchgebiet in rechtem Winkel gequert. Dieser Vorgang wurde schon wiederholt beobachtet und sollte zwingend überprüft werden, ob es sich um eine Hauptzugroute handelt.

Konfliktfreiheit bzgl. bekanntem Artvorkommen: Auf den Gemarkungen von Bolstern und Wolfartsweiler halten sich während der Brutzeit seit vielen Jahren jeweils mehrere Exemplare des Rotmilans auf. Ob und wo sie nisten, ist (derzeit noch) nicht bekannt. Wir beantragen, diese Frage von unabhängigen Ornithologen klären zu lassen. Weiterhin muss der Artenschutz in jeglicher Hinsicht vor Ausweisung abgearbeitet werden.

Auch der Schwarzmilan wird regelmäßig gesichtet. Freiheit von Lärmkonflikten: Im Hinblick auf Lärmimmissionen (Starkstromleitungen) haben wir, die Bewohner der beiden Ortschaften, seit Generationen Erfahrung und wissen um deren Belastungen abhängig von Entfernung, Windrichtung

und Luftfeuchtigkeit. Eine rechtzeitige Einzelfallprüfung ist für uns unabdingbar. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass im Bereich der Ortschaft Bolstern für zwei Wohngebäude (Haus Fuchs und Haus Bauhofer, beide Ostracher Straße sowie in der Ortschaft Wolfartsweiler die Gebäude Miller, Miller-Löhle und König in der Eschendorferstraße) vermutlich der zulässige Nacht-Immissionswert überschritten ist. Inwiefern ein Konflikt im Wohngebiet "Hasenöschle" gegeben ist, bedarf ebenfalls der Prüfung. Auch hier halten wir Einzelfallprüfungen für unverzichtbar! Bleiben Fragen zu den Vorschlägen zur Konfliktlösung: Wer garantiert den Bürgern unserer Ortschaften die Einhaltung von Nutzungseinschränkungen durch die Investoren?

Inexistenz gewerblicher Vorbelaistung: Die Lärmbelastung der Ortschaft durch den Kiesabbau des Kieswerkes Wagenhart, sowie der Anwohner der L 280 mit ihrem Schwerlastverkehr, insbesondere nachts, darf in ihrer Summationswirkung nicht unberücksichtigt bleiben.

Ausbleiben von Schattenwurfimmissionen: "Der Jahres-Orientierungswert wird im Westen von Bolstern... nahezu vollständig überschritten"..."Der Tages-Orientierungswert wird in allen Ortschaften eingehalten"..."Zur Morgen und Abendzeit ist durch den niedrigen Sonnenstand mit Überschreitungen des Jahres und/oder des Tagesorientierungswertes in den umliegenden Ortschaften im Westen und Osten zu rechnen...". Diese widersprüchlichen Aussagen irritieren uns und sollten aufgeklärt werden! Bezüglich der Vorschläge zur Konfliktlösung verweisen wir auf den vorausgehenden Absatz.

Festlegung der Mindestschutzabstände nach den rechtlichen Vorschriften: In anderen Bundesländern und Gemeinden werden bis zu 1000 m Schutzabstände zu Allgemeinen Wohngebieten zum Wohl der Bürger berücksichtigt.

Freiheit von sonstigen Einschränkungen: Durch das Gebiet OS 06 verläuft eine Richtfunkstrecke des SWR in Nord - Süd - Richtung (im Flächennutzungsplan Bad Saulgau ausgewiesen). Da es sich um einen zentralen Faktor handelt, muss dies vor Ausweisung überprüft werden. Sowohl in Bolstern als auch in Wolfartsweiler findet innerhalb der Schutzzone eine Beweidung durch Pferde, vor allem auch Zuchtpferde, statt. Eine Untersuchung über eventuelle Auswirkungen ist unserer Meinung nach dringend erforderlich. Fazit: Die vorliegende Untersuchung ist nach unserer Meinung lückenhaft, teilweise sogar widersprüchlich. Im Übrigen würden wir sehr gerne wissen, wie sich die bereits vorliegenden neuen Erkenntnisse bzw. die sich noch nachträglich ergebenden in einer Neuberechnung oder Nachjustierung der Standortbewertung aller Suchflächen niederschlagen. Des Weiteren sind wir der Auffassung, dass sämtliche Konfliktpotentiale vor Ausweisung als Konzentrationszone umfassend aufgearbeitet werden müssen. Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass wir nicht grundsätzlich gegen Windkraftanlagen sind, aber aufgrund der aufgeführten Argumente und der in der gemeinsamen Ortschaftsratsitzung mündlich vorgetragenen Einwände sind wir der Meinung, dass das Gebiet OS 06 nicht als Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen geeignet ist und nicht im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostrach ausgewiesen werden kann.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zum Verfahren der Suchräume: siehe themenbezogene Abwägung "Flächenbewertung"

Zur Berücksichtigung der Starkstromleitung, der Vorbelastung durch, den Kiesabbau inkl. des Zu- und Abfahrtsverkehr und zur Bearbeitung der Belange des Immissionsschutzes: siehe themenbezogene Abwägung "Immissionsschutz"

Zur Windhöufigkeit: siehe themenbezogene Abwägung "Windhöufigkeit"

Die Gemeinde Ostrach ist sich dessen bewusst, dass die Errichtung von 140 m hohen Windkraftanlagen einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild und auch die Erholungseignung der Kulturlandschaft auch im Gemeindegebiet von Ostrach darstellt und das die Gemeinde diese bewahren möchte und deshalb die Planung vollzieht. Es wird betont, dass bei Nichtdurchführung dieser Planung Windenergieanlagen im Außenbereich als privilegierte Vorhaben anzusehen sind und deshalb nicht nur in den Konzentrationszonen sondern überall, wo öffentliche Belange nicht entgegenstehen errichtet werden dürfen. Somit kann es zu wesentlich mehr Windkraftanlagen und somit wesentlich größeren Eingriffen in Landschaft und die Erholungseignung kommen, da die Windkraft nicht gezielt gesteuert wurde und Belangen von Natur und Landschaft im Rahmen einer detaillierten Planung keine Rechnung getragen wird.

Nach der Beurteilung des Landratsamtes des Landkreises Sigmaringen, Abteilung Arbeits- und Umweltschutz sind die Belange des Naturschutzes inkl. Umweltbericht im Rahmen von § 18 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG), § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB), § 1a BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB in den Planunterlagen ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Umweltbericht verbal-argumentativ über die Verwaltungsgrenzen hinaus betrachtet worden. Die möglichen Umweltfolgen sind nicht detailliert für jeden Ort beschrieben sondern allgemein für die Umgebung bei eventueller Errichtung von Windkraftanlagen abgearbeitet. Dies ist damit zu begründen, dass auf Flächennutzungsplanebene noch gar nicht feststeht in welcher Anzahl und an welchen Standorten die Anlagen geplant sind und deshalb die Umweltfolgen von Windkraftanlagen für die umliegenden Orte nur allgemein beschrieben werden können. Es ist nicht möglich, Windkraftanlagen so zu errichten, dass keine Ortschaft davon betroffen ist. Im Rahmen von Sichtbarkeitsanalysen kann daher immer nur verglichen werden, wo mehr oder weniger Ortschaften betroffen sind, bzw. große oder kleinere Ortschaften.

Die Lage im Wasserschutzgebiet "Wagenhauser Tal" Zone III ist kein Ausschlusskriterium für die Errichtung von Windkraftanlagen. Tabubereiche sind die Schutzzonen I und II.

Zur Beeinträchtigung der im Flächennutzungsplan Bad Saulgau als Kulturdenkmäler und des Kloster Sießen im Besonderen: siehe themenbezogene Abwägung zu Landschaftsplanung (Os 06)

Die Gemeinde Ostrach ist sich bewusst, dass wichtige Erholungsnutzungen, wie die Radroute von Wolfartsweiler nach Bolstern und von dort aus weiterführend die Gemeindeverbindungsstrasse nach Heratskirch möglicherweise durch eine Errichtung von Windenergieanlagen betroffen sein könnten. Die Gemeinde Ostrach und ihre Nachbargemeinden durchzieht ein Netz von Wander- und Radwegen, wie in den Karten ersichtlich. Es ist sehr schwer möglich eine Konzentrationszone an einem Ort auszuweisen, wo nicht in einer gewissen Distanz ein Wander- oder Radweg verläuft. Das Wagenhauser Tal befindet sich in einer Distanz von 2700 m zur nächsten Konzentrationszone. Zudem liegt der Erholungsraum mit dem Wagenhauser Weiher im Tal und ist von ausgedehnten Waldflächen umgeben. Die Distanz und die Sichtschuttlage schließen für diesen Erholungsraum eine Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen aus.

Die Gemeinde Ostrach möchte den Erholungswert der Landschaft auch in den Nachbargemeinden so weit wie möglich erhalten und vollzieht deshalb die Planung. Ohne die Planung kann die Errichtung von Windkraftanlagen zu einer so genannten "Verspargelung" der Landschaft führen und somit den Erholungswert in weitaus höherem Maße beeinträchtigen.

Wegen eines zwischenzeitlich kartierten Rotmilan-Horstes wird die Fläche "Os 06" jedoch im nördlichen Bereich um den erforderlichen artenschutzrechtlichen Schutzabstand verkleinert. Im Übrigen wird an der Fläche festgehalten.

Die Hauptzugrouten von Kranichen, welche in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen rasten, verlaufen über Nordrhein-Westfalen, hessen und Rheinland-Pfalz. Kranichzugbeobachtungen in Süddeutschland existieren zwar zu allen Zugzeiten, jedoch handelt es sich hierbei stets um von den Hauptzugrouten abweichende Individuen. Im Herbst 2012 wurden in Baden-Württemberg und Bayern mehr kleine Zugtrupps gesichtet als zuvor. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich eine neue Kranich-Hauptzugrichtung durch Süddeutschland ausbilden wird. Truppgrößen auf den Hauptzugrouten liegen oftmals bei mehr als 500 Individuen.

Die Sichtungen von Rot- und Schwarzmilanen werden zur Kenntnis genommen. Bislang unbekannte Horstplätze werden bei der Ausweisung von Windkraft-Konzentrationszonen nicht berücksichtigt. Eine abschließende Bewertung muss auf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene erfolgen.

Die in der Stellungnahme angegebene Irritation ergeben durch die aus dem Zusammenhang gerissenen und nicht vollständig zitierten Satzelemente.

Die Prognose der Schattenwurf-Immissionen ergab für die Ortschaft Bolstern, dass die Jahres-Orientierungswerte im Westen des Ortes überschritten und die Tageswerte in Bolstern eingehalten werden. Zur Konfliktlösung werden in dem Untersuchungsbericht allgemein gültige Möglichkeiten zur Konfliktlösung vorgeschlagen. So ist eine Möglichkeit zur Einhaltung der zulässigen Jahres- und/oder Tageswerte-Orientierungswerte die Einschränkung der Betriebszeiten zur Morgen- und Abendzeit genannt.

Zur Durchschneidung der Richtfunkstrecke des Süddeutschen Rundfunks: Richtfunkstrecken stehen der Planung von Konzentrationszonen für Windenergie nicht grundsätzlich entgegen. Vielmehr sind die sich daraus ergebenden Restriktionen im Zuge evtl. nachgelagerter Bebauungsplan- oder immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Zur Ermittlung möglicher Immissionen auf die im Einwirkungsbereich der geplanten Konzentrationszonen für Windkraftanlagen weidenden Pferde liegen keine wissenschaftlichen Untersuchungen zu deren Schutzanspruch bzw. dessen Beurteilung vor.

Stellungnahme vom 13.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 der Landratsamtes Sigmaringen, Umwelt und Arbeitsschutz:

Stellungnahme:

Vielen Dank für Ihr Schreiben zum Thema Windkraft, das beim Landratsamt am 12.12.2012 eingegangen ist. Sie machen Einwendungen geltend zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostrach insbesondere zu der Konzentrationsfläche OS 06.

Wir geben Ihre Stellungnahme an die Gemeinde Ostrach weiter. Von dort sind die Untersuchungen vorzunehmen, die zur Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan notwendig sind. Ihre Be lange werden soweit möglich in die Abwägung mit einbezogen. Einige Ihrer aufgeführten Positionen können nicht bereits in der Planung, sondern erst im konkreten Genehmigungsverfahren abgearbeitet werden.

Mit Prüfung detaillierter Unterlagen ist das Landratsamt erst tangiert, sobald ein Antrag auf Genehmigung einer Windkraftanlage eingeht, der dann im Einzelnen mit Unterlagen und Gutachten belegt sein muss. Es steht heute noch nicht fest, ob in den ausgewiesenen Konzentrationsflächen auch tatsächlich Anträge für Windkraftanlagen eingehen. Das hängt mit von der Wirtschaftlichkeit eines Standortes ab.

Die Gemeinden sollten allerdings in eine Planung einsteigen, um den so genannten Wildwuchs von unkontrollierten Anlagen im Außenbereich zu vermeiden. Die Konzentrationsfläche ist derzeit nichts anderes als eine planungsrechtliche Absichtserklärung, eine Windkraftanlage nur in den hierfür ausgewiesenen Teilflächen zuzulassen.

Für die tatsächliche Investition ist aber immer noch entscheidend, ob und wie weit der Standort auch wirtschaftlich bzw. windhöffig ist. Die jetzige Planung basiert lediglich auf den Angaben des Windatlas und bedarf noch genauer Messungen, soweit es wirklich um die Errichtung von Windanlagen geht.

Die Gemeinde Ostrach erhält eine Abschrift von diesem Schreiben.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 13.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 des Landratsamtes Sigmaringen, Umwelt und Arbeitsschutz:

Stellungnahme:

Dem Flächennutzungsplan wird unter Beachtung folgender Auflagen und Hinweise zugestimmt. Umweltrechtliche Vorgaben können im Grundsatz durch Einhaltung der u. g. Hinweise und Auflagen überwunden werden.

ALLGEMEIN: Von Seiten des Fachbereichs Umwelt- und Arbeitsschutz wird zu gegebener Zeit auf die "Anpassungspflicht" des Flächennutzungsplanes an den in Aufstellung befindlichen Teilregionalplan "Wind" des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben hingewiesen. Dabei sind die vom Teilregionalplan als Vorrangflächen kartierten Gebiete zwingend mit in die Flächennutzungsplanung aufzunehmen. Ggf. wäre eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, soweit der FNP vor dem Regionalplan Bestandskraft erlangt.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" der Gemeinde Ostrach ist eine genaue Abwägung der verschiedenen Belange inklusive der "harten" und "weichen" Tabuzonen anzuraten.

Der Ausschluss von Windenergieanlagen auf Teilen des Plangebiets außerhalb vorgesehener Konzentrationszonen lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur dann rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamtstädtisches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebotes gerecht wird.

Das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB wäre verletzt, wenn z.B. eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet. Des Weiteren, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach der Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss. Es ist ferner verletzt, wenn die Bedeutung der betroffenen privaten Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsverbot jedoch nicht verletzt, wenn sich die zur Planung berufenen Gemeinden in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheiden. Somit ist eine Erwägung für die positive Standortzuweisung sowie die Gründe für die Freihaltung des übrigen Planungsraumes erforderlich. Es wird anheim gestellt dies in die Abwägung und in das Protokoll der Gemeinde mit aufzunehmen.

In den anschließenden Genehmigungsverfahren sind Messungen zur Windhöufigkeit soweit noch nicht erfolgt vorzunehmen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Zum Abschnitt "Allgemein": Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde Ostrach ist bewusst, dass der vorliegende Plan bei Änderung des in Aufstellung befindlichen Teilregionalplans "Wind" des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben anzupassen wären. Vorliegend ergibt sich in Bezug auf die Fläche "OM 03" ein solcher möglicher Konflikt, da hier die Darstellung der von der Gemeinde Ostrach gewählten Größe der Konzentrationszone von der Darstellung des Teilregionalplans "Wind" des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben abweicht. Die Gemeinde Ostrach wurde vom Regionalen Planungsverband jedoch darüber informiert, dass der Regionale Planungsverband wegen festgestellter artenschutzrechtlicher Konflikte die Fläche so anpassen wird, dass eine Übereinstimmung zwischen den Planungen der Gemeinde Ostrach und dem Teilregionalplan "Wind" des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben bestehen wird. Aus diesem Grund wird an der bisherigen Darstellung festgehalten.

Die übrigen allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 18.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 der Wehrbereichsverwaltung Süd, Dezeriat IUW4:

Stellungnahme:

Die Anfrage des Planungsbüro Sieber vom 09.11.2012 wird hier unter der Vorgangsnummer Süd1-B-561-12a bearbeitet.

Bis heute liegen mir die Ergebnisse der an der Überprüfung beteiligten militärischen Fachdienststellen noch nicht vollständig vor.

Ich bitte Sie daher um Fristverlängerung für die Abgabe meiner Stellungnahme bis 11.01.2013.

Mit o.g. E-Mail habe ich Sie um Fristverlängerung gebeten. Vorab möchte ich Sie über die bis heute festgestellten militärischen Belange informieren, die durch die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes beeinträchtigt werden.

Alle Planungsgebiete befinden sich im Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage) Meßstetten. Der Dienstbetrieb der LV-Anlage wird jedoch nicht beeinträchtigt wenn, folgende Bauhöhenbeschränkungen eingehalten werden:

1.123,5 m über Normalnull im Planungsgebiet OM 02,

1.128 m über Normalnull im Planungsgebiet OM 03,

1.130,9 m über Normalnull im Planungsgebiet Os 04 sowie

1.143,2 m über Normalnull im Planungsgebiet Os 06.

Bei der Planung von größeren Windkraftanlagen (WKA), die die o.g. Gesamtbauhöhenbeschränkungen überschreiten, muss mit Auflagen / Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem

signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKLA dann in das Operationen bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung / Aufstellung der WKA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotenziale kommen. Daraus würde ggf. eine Beeinträchtigung der Radar erfassung resultieren, die von Reichweitenminderung bis hin zu Zielablagen.

Da die Stellungnahme des Luftwaffenamtes noch aussteht, sind möglicherweise noch weitere Einwände bei den Planungen zu berücksichtigen. Ich werde Sie hierüber baldmöglichst informieren.

[Ergänzung vom 11.01.2013] "Ergänzend teile ich mit, dass sich das Planungsgebiet Os 04 im Bereich einer Helikoptertiefflugstrecke befindet. Da die Hubschrauber den Tiefflug auch in Höhen von ca. 30 m über Grund durchfuhren, stellen Windkraftanlagen (WKA) in diesem Bereich ein hohes Flugrisiko dar. Aus Gründen der Flugsicherheit ist daher beidseitig zu dieser Strecke ein Abstand von jeweils 1,5 km, also ein Korridor von 3 km Breite, freizuhalten. Ob dieser Sicherheitsstreifen tatsächlich tangiert wird, muss im Rahmen einer Einzelbetrachtung festgestellt werden. Gegebenenfalls kann es hier zu Standortverschiebungen oder Ablehnungen kommen.

Im Übrigen verbleibt es bei den bereits vorgetragenen Einwänden, die sich aus dem Betrieb der Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage) in Meßstetten ergeben:

Alle Planungsgebiete befinden sich im Erfassungsbereich der LV-Anlage. Der Dienstbetrieb der LV-Anlage wird jedoch nicht beeinträchtigt, wenn folgende Bauhöhenbeschränkungen eingehalten werden:

- 1.123,5 m über Normalnull im Planungsgebiet OM 02,
- 1.128 m über Normalnull im Planungsgebiet OM 03,
- 1.130,9 m über Normalnull im Planungsgebiet Os04 sowie
- 1.143,2 m über Normalnull im Planungsgebiet Os 06

Bei der Planung von größeren WKA, die die o.g. Gesamtbauhöhenbeschränkungen überschreiten, muss mit Auflagen / Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaltechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA dann in das Operationen bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung / Aufstellung der WKA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotenziale kommen. Daraus würde ggf. eine Beeinträchtigung der Radar erfassung resultieren, die von Reichweitenminderung bis hin zu Zielablagen. Dies muss aber im konkreten Einzelfall betrachtet und entschieden werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich bei der Realisierung von Vorhaben berücksichtigt.

In der Ergänzung vom 11.01.2013 wurde noch vertiefend auf die bestehende Helikoptertiefflugstrecke im Bereich der Konzentrationszone Os 04 eingegangen. Diese Problematik wurde im Nachgang mit der Bundeswehr abgestimmt. Das Ergebnis ist in folgendem Emailauszug enthalten: "das von Ihnen angefragte Gebiet Os 04 liegt innerhalb des Sicherheitspuffers von 1,5km rechts und links von Hubschraubertiefflugstrecken. In diesem Fall ist eine Strecke des Flugplatzes Laupheim betroffen. Nach eingehender Prüfung kann in diesem Fall jedoch von keiner Beeinträchtigung ausgängen werden, da auf Grund der nördlich verlaufenden Hochspannungsleitung ein Not-/ Umkehrverfahren ausschließlich Richtung Süden durchgeführt werden würde.

Ich hoffe Ihnen mit dieser Information geholfen zu haben. Ich muss allerdings darauf hinweisen, dass diese Aussage als unverbindlich zu betrachten ist. Eine verbindliche Aussage kann erst im Verlauf eines offiziellen Antragsverfahrens erfolgen."

In der Folge wird eine unmittelbare Beeinträchtigung nicht gesehen. Das Thema wird im Falle nachgelagerter Bebauungsplan- bzw. BlmschG-Verfahren abgehandelt werden.

Stellungnahme vom 26.11.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 einer Familie aus Bad Saulgau-Bolstern:

Stellungnahme:

Das Büro Sieber spricht in den einleitenden Worten seines Gutachtens von einer sachlichen, transparenten und objektiven Bestandsaufnahme und Prüfung der einzelnen in Frage kommenden Konzentrationsflächen.

Die Verfasser dieser Stellungnahme sind Anwohner von Bolstern. Durch die Nähe zum Planungsgebiet OS 06 wären wir von etwaigen Windkraftanlagen unmittelbar betroffen. Insbesondere durch die Nähe und der Himmelsausrichtung zum Planungsgebiet OS06 zählt unseres Erachtens das Ort Bolstern neben den Ortschaften Günzenhausen, Tafertsweiler und Eschendorf zu den meist betroffenen Ortschaften der aktuellen Planungen. Im Textteil "Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan - Windkraftenergie," Seite 8, Punkt 4.2.7 wird ausgeführt, dass im Rahmen der Grundsätze des Landesentwicklungsplans 2002 bei der Wahl des Standorts auf benachbarte Siedlungen Rücksicht (z.Bsp. Bolstern mit über 300 Einwohnern) genommen werden muss.

Umso erstaunlicher ist es, dass die Belange unserer Ortschaft und Gegend in der Bewertung zum Planungsgebiets OS06 offensichtlich nur bedingt eine Rolle spielen. Begründet wird diese Vorgehensweise im Textteil "Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan - Windkraftenergie" auf Seite 11 mit dem Argument dass die Machbarkeit des Planungsverfahrens ansonsten in der gegebenen Zeit nicht zu ermöglichen sei.

Wer das Gutachten aufmerksam liest, muss relativ schnell feststellen, dass die verschiedenen Planungsgebiete mit unterschiedlichem Maß beurteilt werden. Während bei Teilen des Gemeindegebiets sämtliche sachliche Ausschlusskriterien herangezogen und bewertet werden, gelten diese für andere Gebiete offensichtlich nicht oder nur bedingt.

Deshalb muss die Frage erlaubt sein, ob es sich tatsächlich um ein objektives, transparentes und sachliches Gutachten handelt, in den sämtliche Belange - auch die der benachbarten Siedlungen - herangezogen und unabhängig beurteilt wurden?

4.) Kriterium Sonstiges:

Im Punkt "Sonstiges" fällt die niedrige Bewertung der Gebiete OS 05 und OS07 auf (1 Punkt / Produkt 5). Grund ist die Konkurrenz zu möglichen Rohstoffabbau (Kies). Diese Konkurrenz wird im Planungsgebiet OS06 nicht gesehen (Konsequenz 3 Punkte / Produkt 15).

Argument für das Gebiet OS 05 grundsätzlich nachvollziehbar- allerdings nicht für das OS07 im Verhältnis zum Gebiet OS06, da sicherlich auch hier Kies im Untergrund vorhanden ist.

Insbesondere der südwestliche Teil des Gebietes OS06 steht mit dem Gebiet OS07 unseres Erachtens in einem engen räumlichen Zusammenhang was den möglichen Kiesabbau betrifft. Deshalb würde das Gebiet OS06 genauso für Kiesabbau in Frage kommen wie die Planfläche OS07

Fazit:

Die in der Standortbewertung Windkraft als viertbeste ausgewiesene Konzentrationsfläche OS06, trennen in der Summe von den Gebieten OS 05 und OS 07 lediglich 10 Punkte. Wäre nur das letzte Kriterium "Sonstiges" vom Planungsbüro Sieber etwas anders ausgelegt worden, wäre die Fläche OS 06 nur 6. beste Fläche und somit keine Konzentrationsfläche. Während Teile der in Frage kommenden Konzentrationsflächen (insbesondere OM 01 und OS 01) auf das genaueste angeschaut und beurteilt werden, muss bei den anderen Flächen das Argument Zeit herhalten, warum dort nicht näher geprüft wird.

Im Hinblick auf die zahlreich dargestellten Widersprüche und Fehler kann das vorliegende Gutachten deshalb nicht als sachlich, transparent und objektiv beurteilt werden. Eine Haltbarkeit dieses Gutachtens vor einem Gericht muss zumindest hinterfragt werden.

Dem Gemeinderat Ostrach ist sicherlich bewusst vor welch einer schwierigen Entscheidung er steht. Werden Windkraftanlagen auf den Konzentrationsflächen realisiert, werden die Immobilien in den betroffenen Ortschaften massiv an Wert abnehmen, ja eventuell unverkäuflich werden. Selbst wenn vorerst keine Anlagen realisiert werden, wird eine schwere Hypothek auf den Ortschaften Lasten, die eine weitere angrenzende Wohnbebauung massiv beeinträchtigen bzw. unmöglich macht. Die privaten und gemeindeeigenen Flächen würden massiv entwertet werden.

Es darf nicht sein, dass angesichts der Konsequenz der vom Gemeinderat zu treffenden Entscheidung auf Grundlage dieses Gutachtens über das zukünftige gesundheitliche Wohlergehen zahlreicher Familien im Hinblick auf die zu erwartenden Immissionen innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes Ostrach entschieden wird.

Die Stadt Bad Saulgau begrenzt Ihre Konzentrationsfläche auf die vom Regionalplan vorgeschlagenen Flächen. Ohne zu wissen, wie sich der Begriff "Substanziell" definiert, werden von der Gemeinde Ostrach zusätzliche Konzentrationsflächen ausgewiesen. Leidtragender dieser Vorgehensweise ist Bolstern, obwohl unsere Ortschaft nicht zur Gemeinde Ostrach gehört. Diese unterschiedliche Vorgehensweise der einzelnen Gemeinden und Städte in unmittelbarer Umgebung zueinander grenzt für uns an politische Willkür und ist deshalb für uns nicht tragbar.

Wir fordern die Gemeinde Ostrach das Gutachten zu annullieren und das Planungsbüro Sieber aufzufordern, dass ein neues Gutachten erstellt wird, das alle Kriterien wirklich unabhängig, objektiv und transparent erfasst. Nur dann kann eine gerechte und demokratische Entscheidung über die wirklich „besonders geeigneten“ Konzentrationsflächen getroffen werden.

Auf Grundlage des aktuell vorliegenden Gutachtens und der Vorgehensweise sind wir deshalb gegen den Ausweis einer Konzentrationsfläche auf dem Planungsgebiet OS 06.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Zur Flächenbewertung: Siehe themenbezogene Abwägung " Flächenbewertung"

Zum Kriterium Sonstiges: siehe themenbezogene Abwägung zu "Flächenbewertung"

Stellungnahme vom 29.11.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 eines Bürgers aus Kalkreute:

Stellungnahme:

Hiermit lege ich Einspruch gegen die geplante Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraft (OS04) in Kalkreute aus folgenden Gründen ein:

(1) Planerische Vorgaben:

Die planerischen Grundlagen auf denen die geplante Ausweisung durch die Gemeinde, bzw. das Gutachten vom Büro Sieber basiert, sind veraltet und entsprechen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten und Anforderungen.

Die Vorgaben tragen vor allem der Größe der geplanten WKA's in Bezug auf Abstände und Emissionswerte keine Rechnung, sondern basieren auf der Projektierung wesentlich kleinerer WKA.

Ebenso existieren vom RK-Institut mehrere fundierte Gutachten bzgl. den gesundheitlichen Risiken von Infraschall welcher unter bestimmten Bedingungen beim Betrieb von WKA entsteht.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg sollte die Erfahrungen, welche bereits in anderen Bundesländern über viele Jahre mit dem Betrieb von WKA gemacht wurden, berücksichtigen anstatt dieselben Fehler noch einmal zu machen.

Die Gemeinde sollte die Gebiete nur mit Vorbehalt ausweisen.

Sollten sich später während des Betriebes einer WKA Immissionswerte oder andere Belastungen für die angrenzenden Bürger ergeben, welche auf planerischen Fehlern wegen veralteter Vorgaben beruhen, sollte eine entsprechende Klausel zur Stilllegung bzw. Rückbau der WKA eingeschlossen werden. Dieser Sachverhalt sollte vor Ausweisung juristisch geprüft werden!

(2) Wahrnehmung der Bürgerinteressen:

Der Gemeinderat sollte die Ängste und Befürchtungen seiner Bürger endlich ernst nehmen und nicht blindwütig als verlängerter Arm der Landesregierung agieren. Die Bürgerschaft ist nicht gegen WKA, sondern setzt sich völlig zu Recht kritisch mit dem Thema Windkraft auseinander. Viele fürchten um Ihre Gesundheit und um den Wert ihrer Immobilien. Nicht wenige haben ihr Leben lang hart für ihren Besitz, auf welchem Sie leben und sich zu Hause fühlen, gearbeitet. Die Argumentation der Gemeinde "nicht angreifbar zu sein", "substanzielle Raumgebung", "Privilegierung" usw. läuft dabei ins Leere und ist ein Schlag ins Gesicht der Betroffenen. Der Gemeinderat wurde von der Bürgerschaft gewählt um sich für deren Wohl einzusetzen. Nehmen Sie diesen Auftrag ernst, setzen Sie sich für die Bürger ein und nicht für die Landesregierung. Verlangen Sie planerische Vorgaben welche den aktuellen Wissensstand berücksichtigen. Solidarisieren sie sich mit anderen Gemeinden und lehnen Sie eine Ausweisung unter den gegebenen Bedingungen solange ab, bis die Vorgaben überarbeitet wurden!

(3) Widersprüchliche Argumentation:

Es wurde seitens der Gemeinde mehrfach betont, dass bei der Ausweisung keine wirtschaftlichen Interessen berücksichtigt werden und dies ein "Problem" der späteren Betreiber bzw. Investoren sei. Im zugrundeliegenden Gutachten sind jedoch wirtschaftliche Faktoren mit einer sehr hohen Wichtigkeit eingeflossen.

Weisen Sie Flächen aus welche bzgl. der Windhöufigkeit und dem Naturschutz den Vorgaben Genüge tun und nehmen Sie wirtschaftliche Bewertungsfaktoren wie Erschließbarkeit und Einspeisemöglichkeiten auf dem Gutachten aus!

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Zu den planerischen Vorgaben: Bei den Berechnungen und Untersuchungen wurde die Standardanlage E-82 von Enercon zu Grunde gelegt, da diese weit verbreitet ist. Ungeachtet dessen ist im Falle konkreter Bauanträge im Wege des BlmschG-Verfahrens entsprechende Untersuchungen anhand des konkreten Anlagentyps zu erstellen. Das Thema der Klausel zur Stilllegung bzw. Rückbau

von Windenergieanlagen ist Thema eines evtl. nachgelagerten Bebauungsplan- bzw. BlmschG-Verfahrens; siehe ergänzend hierzu: themenbezogene Abwägung "Immissionsschutz"

Zur Wahrnehmung der Bürgerinteressen: Der Gemeinderat ist sich seiner Verantwortung bewusst. In der Folge ist er bestrebt einen "Wildwuchs" an Windkraftanlagen zu verhindern und diese stattdessen an den hierfür am besten geeigneten Standorten zu konzentrieren.

Zur vermeintlich widersprüchlichen Argumentation: Siehe themenbezogene Abwägung "Flächenbewertung"

Stellungnahme vom 07.12.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 eines Bürgers aus Mengen:

Stellungnahme:

Die Gemeinde Ostrach hat mit diesem Flächennutzungsplan für Windkraftnutzung seine Aufgaben nicht erfüllt! Der Einspruch von 21.9.2012 ist hinfällig, da der jetzige Einspruch vom 7.12.12 alle Punkte vom 21.9.2012 enthält und erweitert ist.

1. Die Gemeinde Ostrach hat eine Größe von 109 km² und nur eine Einwohnerzahl von 6700 Einwohnern. Damit ist es ohne weiteres möglich mehr Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen.
2. Durch so eine geringe Ausweisung an Windflächen kann man eher nur von einem Verhindungsplan für Windkraft sprechen.
3. Der Flächennutzungsplan ist im Zusammenschluss von 4 Gemeinden ausgearbeitet um Konzentrationszonen für Windkraft zu schaffen.

Wenn nun eine Gemeinde wie Mengen eine Windfläche an der Gemeindegrenze von Ostrach (bei OM 01) ausweist, so ist es doch die Aufgabe des Planungsbüros die Konzentrationsflächen so anzulegen, dass die Windkraftplanung nicht durch einen Gegenplan der Nachbargemeinde Ostrach eingeschränkt wird.

4. Wenn beide Flächen die gleiche Nutzung wie hier die Waldwirtschaft beinhalten, so ist ein Zusammenschluss der Flächen als Vorrangspunkt sehr hoch zu bewerten. Die Aufgabenstellung war ja Konzentrationsflächen auszuweisen.
 5. Um bei größeren Windflächen die zunehmende Schallbelastung von mehreren Anlagen zu berücksichtigen, so sind größere Abstände für die umliegenden Ortschaften zu wählen.
 6. Wenn größere Abstände gewählt werden, so bleibt bei der Fläche OM 01 nur noch der Waldanteil übrig.
- 6a. Der Störfaktor Rotmilan entfällt. Rotmilane jagen nur auf freien Gelände flächen und nicht in Waldgebieten.
- 6b Der Störfaktor Kloster Habsthal wird durch einen größeren Abstand wesentlich geringer.

7. Bewerten Sie den Konzentrationsfaktor gemeindeübergreifende Flächenzusammenlegung mit einer höheren Punktezahl und somit rückt die Fläche in ihrer eigens geschaffenen Bewertungsskala in den Flächenausweisstatus. Dabei verlieren Sie nicht die Objektivität, sondern erfüllen eher Ihre Aufgabe, der Flächenkonzentration.

8. Beurteilung der Waldfläche Weithart, bezüglich der Windkraftnutzung.

a. Der Wald erfährt durch die zwei vielbefahrenen Landstraßen L 286 und L 268 und die Kreuzung der Straßen eine Grundschallbelastung bei Tag und bei Nacht an die sich die Tierwelt und die Natur gewöhnt haben.

b. Die Topografische Lage ist ausgezeichnet für die Windkraftnutzung.

c. Eine Zerstückelung dieser Windfläche erwirkt den Anschein der Windkraftverhinderungsplanung.

d. Die geringe Sichtbelastung für die Umwelt und der große Abstand zu den umliegenden Gemeinden bewirken eine Aufwertung dieser Windfläche. Dafür ist eine weitere Punktewertung im Beurteilungskatalog der Bewertungsskala für die Windkraftnutzung einzubringen.

9. Die Aufgabe der Windkraft ist: Die Bürger mit Strom ohne Risiko zu versorgen und die Bürger vor den unberechenbaren Gefahren der Atomkraft zu schützen. Für die Bürger sollten Stromerzeugungsanlagen geschaffen werden, die in der Lage sind, dem Bürger bezahlbaren Strom zu liefern und der den Bürgern für unbegrenzte Zeit zur Verfügung steht. Windstrompreise sind kalkulierbar, fossile Energiepreise sind nicht kalkulierbar.

neu:

10. Ein direktes angrenzen an die M 04 kann die Abstände zu Kloster Habstal erheblich vergrößern. Die Gemeindegrenze zu Gemeinde Mengen ist von Habstal gut 2,5 km entfernt.

11. Ein Abtrennen der Fläche des Militärbereichs und des Milanhorstes würde die Konfliktfreiheit bzgl. bekanntem Artvorkommen mit der doppelten 00 Bewertung aufheben. Die Ortschaft Leverstweiler währe weniger belasten.

12. Eine 20-kV-Leitung durchläuft die Windfläche OM 1

Die Anschlusskosten an eine 220-kV- und eine 380-kV-Leitung sind für Windparkflächen zu teuer. Windparks werden im allgemeinen an 20-kV- und 110-kV-Leitung angeschlossen. Die Bewertung der Einspeisemöglichkeit ist für OM 1 nicht richtig und eine doppelte 00 Bewertung ist hinfällig.

13. Ein anderer Flächenzuschnitt würde diese Fläche in mehrfacher Bewertung für Windenergie ausweisen.

14. Ausbleiben von Schattenwurf-Immissionen: Das ist eine falsche Bewertung. Jedes Windkraft-Planungsbüro reicht keinen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung ein, wenn es nicht

vorher ein Schattengutachten erstellt hat und die Standortwahl so getroffen hat, dass die Vorschriften eingehalten sind. Die OM 01 bietet genügend Standorte um die Vorschriften für Schattenwurf einzuhalten.

15. Die als Standart Windwindkraftanlage gewählte Anlage E 82 Rotordurchmesser 82 m ist nicht mehr Zeitgemäß.

Am 21.4.2006 sind schon immissionsschutzrechtliche Anträge beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis für eine E 82 gestellt worden. Heute werden Anträge für E 101 Rotordurchmesser 101 m, E 115 Rotordurchmesser 115 m, V 112 Rotordurchmesser 112 m und N 117 Rotordurchmesser 117 gestellt. Ein Flächennutzungsplan sollte nach den aktuellen Windkraftanlagen geplant werden.

Eine Überarbeitung der OM 01 wäre dringend angeraten und überdenken Sie nochmals ihren frei gewählten Bewertungsschlüssel in Bezug zu Ihrer Aufgabenstellung, der Schaffung von Windkonzentrationsflächen, ohne eine Verhinderungsflächenplanung zu schaffen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Gemeinde Ostrach nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Zu 1. und 2.: Bei der Analyse und Auswahl der Flächen sind jedoch zahlreiche fachgesetzliche Belange zu berücksichtigen. Dazu zählen Schutzabstände zu bewohnten Gebäuden, artschutzrechtliche Vorgaben (Abstände zu bestimmten Vogelhorsten etc.) oder auch die Erschließbarkeit der entsprechenden Flächen. Unter Berücksichtigung all dieser Kriterien sieht die Gemeinde Ostrach kein weiteres Potential für eine weitere/ausgedehntere Darstellung von Konzentrationszonen.

Zu 3. und 4.: Die Flächennutzungspläne der Gemeinden Ostrach und des GVV Mengen wurden frühzeitig inhaltlich intensiv aufeinander abgestimmt. Trotzdem werden die Flächennutzungspläne in getrennten Verfahren aufgestellt und müssen für sich plausibel sein. Bei der Flächenbewertung hat sich ergeben, dass die Gemeinde Ostrach besser geeignete Suchräume aufweist, als OM 01. Die Gemeinde Ostrach hat sich entschieden mit den besten vier Standorten das Verfahren zu bestreiten. OM 01 war in Ostrach der am schlechtesten bewertete Standort und wurde deswegen im Verfahren nicht weiterverfolgt.

Zu 5., 6., 6a und 6b: Der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach hat beschlossen, alle Flächen, die einen Abstand von mindestens 700 m zu jeglicher Wohnbebauung einhalten, neutral zu prüfen. Dieses Maß findet sich im Windenergieerlass Baden-Württemberg als Abstand zu "Wohngebieten" wieder. Jede Fläche ließe sich durch größere Abstände in ihrer Eignung und damit in ihrer vergleichenden Bewertung in Bezug zum Immissionsschutz, zum Landschaftsbild und zum Artenschutz verbessern. Es lässt sich gleichwohl keine Notwendigkeit ableiten, dieses Vorgehen für die Fläche OM 01 zu wählen.

Zu 7.: Gemeindeübergreifende Flächenzusammenlegung ist kein Selbstzweck. Sofern gemeindeübergreifende Flächen eine gute Bewertung erhalten haben, wurde diese im Verfahren weiterverfolgt.

Zu 8., 8a, 8b, 8c, und 8d: Siehe Abwägung zu 5., 6., 6a und 6b.

Zu 9.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 10. und 11.: Es kann keine Notwendigkeit abgeleitet werden, dass die Gemeinde Ostrach weitere Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen in ihrem Flächennutzungsplan darstellt. Mit den drei gegenwärtig verfolgten Flächen wird das Ziel verfolgt der Windkraft im Gemeindegebiet substantiell Raum zu geben. Im übrigen wird auf die Abwägung zu 5., 6., 6a und 6b verwiesen

Zu 12.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine geänderte Bewertung in diesem Punkt hat keinen gravierenden Einfluss auf die Gesamtbewertung. Voller 4 Punkte hätten eine vergleichsweise schlechte Bewertung von 2,40 zur Folge. Womit die Fläche noch immer nicht in das Verfahren eingehen würde.

Zu 13.: Siehe Abwägung zu 5., 6., 6a und 6b.

Zu 14. und 15.: Die immissionsschutzfachlichen Bewertungen stellen eine Grundaussage über die Flächeneignung dar. Ausgangspunkt hierfür sind die Standardanlage Enercon E-82 und Standard-Anlagenstandorte. Konflikte die zu erwarten sind, sind im BlmschV zu lösen.

Stellungnahme vom 29.11.2012 zur Fassung vom 06.11.2012 der Ortschaft Tafertsweiler der Gemeinde Ostrach:

Stellungnahme:

Der Ortschaftsrat Tafertsweiler hat sich am 29.11. 2012 in einer Öffentlichen Ortschaftsratsitzung erneut mit dem Thema Windkraft befasst. In Ergänzung zu unseren Stellungnahmen vom 22.07.2011 und 25.07.2012 sind wir zu folgenden zusätzlichen Feststellungen gelangt:

1. Ortschaftsrat sieht selbstgesteckte Planungsziele des Gemeinderats verletzt und fordert eine ausgewogene Lastenverteilung

Der OR Tafertsweiler hat sich in der Windkraftdebatte bisher sachlich konstruktiv verhalten und das Windvorranggebiet des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben bzw. das Gebiet OM 03 auf Gemarkung Tafertsweiler mit leichten Korrekturvorschlägen "vor unseren Häusern" akzeptiert. Mit dem Gebiet OM 04 ist durch den GW Mengen eine weiterer Windkraftstandort "vor unseren Häusern" unmittelbar an unserer nördlichen Gemarkungsgrenze (800 m Luftlinie zu Eschendorf) geplant. Der Gemeinderat Ostrach hat diesem Gebiet des GW Mengen ohne Diskussionen zugestimmt. Auch diese Entscheidung können wir Ortschaftsräte so noch akzeptieren. Mit den geplanten Konzentrationszonen OS 06 (Eschendorf, Bachhaupten, Wirnsweiler, Bolstern, Wolfartsweiler, Friedberg) und OM 02 (Günzenhausen, Jettkofen) sind nun zwei weitere Gebiete geplant, die unsere

Wohnorte zusätzlich stark belasten würden und von uns aus diesem und anderen Gründen mit Nachdruck abgelehnt werden. Hier sei explizit auf die zentrale Begründung für die Planungsvergabe zu Beginn des Verfahrens erinnert:

"Wir müssen die Windkraftentwicklung steuern, da bei einem Wildwuchs spätestens dann Vorwürfe an den Gemeinderat kämen, wenn eine Ortschaft in mehrere Himmelsrichtungen auf Windräder schaut" (Erinnerungszitat aus der Gemeinderatssitzung zum Planungsbeschluss).

Dieses zu Beginn des Planungsprozesses selbstgesteckte Planungsziel wird für unsere Dörfer nach dem jetzigen Planungsstand teilweise eklatant verletzt. Wir fordern deshalb eine ausgewogene und faire Lastenverteilung. Der OR Tafertsweiler möchte anderen Teilgemeinden die Windkraft dabei nicht zuschieben. Wir sind nach wie vor der Rechtsauffassung, dass ein, maximal zwei wirklich gut untersuchte Konzentrationszonen ausreichen, um die Kriterien "substanziell Raum gegen" in einer hinsichtlich der Windhäufigkeit grenzwertigen Gemeinde wie Ostrach zu erfüllen. Sollten aus Gründen der Rechtssicherheit von Verwaltung und Gemeinderat jedoch weitere Standorte für unabdingbar betrachtet werden, so erwarten wir, dass die Lasten transparent und ausgewogen verteilt werden. Eine Windkraftsteuerung die unsere Teilgemeinde durch kumulative Wirkung deutlich überlastet, den Hauptort Ostrach und andere Teilgemeinden von Windkraftanlagen hingegen gänzlich frei hält ist u.E. ungerecht und nicht akzeptabel.

2. Ortschaftsrat spricht sich klar gegen die Ausweisung der Fläche OS 06 aus und kritisiert Punktebewertung

Der Ortschaftsrat lehnt, wie in der Stellungnahme zuvor, die Fläche OS 06 aus sachlichen Gründen einstimmig ab. Durch eine landschaftlich exponierte 3,5 km (!) lange Windkraftgalerie auf dem Höhenrücken an der Gemarkungsgrenze zu Bad Saulgau wären insgesamt sechs Dörfer (Wirnsweiler, Bachhaupten, Eschendorf, Friedberg, Wolfartsweiler, Bolstern) massiv betroffen (Landschaftsbild, Lärm, Schattenschlag, Lichtimmissionen) und teilweise sogar in ihrer weiteren Entwicklung (Wohnen, Gewerbe/Landwirtschaft, Urlaub auf dem Lande) eingeschränkt. In Kumulation mit den geplanten Gebieten OM 03 und OM 04 würde hierdurch zudem die gesamte Gemarkung technisch-industriell überprägt.

Punktebewertung ist u.E deutlich korrekturbedürftig

Die kritische Durchsicht des tabellarischen Bewertungsverfahrens bestärkt uns in dieser Meinung. Die in der Auslegung veröffentlichte Standortbewertung von OS 06 (Fassung vom 4.10. 2012) ist u.E. in der Punktvergabe und im direkten Vergleich mit anderen Standorten stark diskussionsbedürftig (Landschaftsbild, Kulturdenkmäler, Erholungsnutzung), teilweise inkonsistent (Schattenwurf) oder fachlich/inhaltlich korrektur- oder ergänzungsbedürftig (Habitatausstattung, Habitaterogenität, Artvorkommen). Anbei eine Auswahl unserer Kritikpunkte: siehe Schutzgüter "Arten und Lebensräume, Mensch und Landschaftsbild

4. Fazit: Der OR Tafertsweiler setzt sich für eine menschen-, landschafts- und naturfreundliche Qualitätsplanung ein. Das bedeutet konkret: besser eine oder zwei wirklich gut untersuchte und

potentiell wirklich geeignete Flächen, als vier oberflächlich untersuchte, wenig geeignete oder bei etwas genauerem Hinsehen gar nicht geeignete Flächen ausweisen. Das Gebiet OS 06 müsste u.E. deshalb alleine schon bei einer korrigierten Bewertung und objektiven Abwägung gestrichen oder aber räumlich ganz erheblich eingeschränkt werden. Wir sind zudem der Meinung wer Ja sagt, muss auch Nein sagen dürfen. Nur durch eine solche Mitsprache und Steuerung lässt sich nach unserer Überzeugung die dringend notwendige Akzeptanz vor Ort finden. Sollen zur juristischen Sicherheit des FNP dennoch mehrere Flächen ausgewiesen werden, so erwarten wir, dass die Lasten der Windkraft transparent und gerecht in der Gesamtgemeinde verteilt werden. Eine Windkraftsteuerung, welche die Lasten nahezu alleine auf die Wohnorte von Tafertsweiler abschichtet, können, wollen und werden wir Ortschaftsräte definitiv nicht mitgehen und uns weiter massiv dagegen wehren.

3 So haben wir mit Erstaunen festgestellt, dass aktuell ein Gutachten über "Fledermäuse und Ornithologie für Windräder bei Birkhöfe" durch ein Büro aus Darmstadt erstellt wird. Auftraggeber ist die REGmbH Wangerland die gegen die Gemeinde Ostrach in Zoznegg prozessiert hat.

Wir bitten Verwaltung und Gemeinderat um Verständnis für unsere kritische Stellungnahme und hoffen darauf, dass Sie unsere obige Vorschläge und Erwartungen wohlwollend prüfen und in den weiteren Planungsschritten bzw. der Abwägung berücksichtigen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Zu 1.:

Die Einschätzung der konstruktiven Zusammenarbeit wird geteilt. Der Gemeinderat ist bestrebt durch die Steuerung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen die Beeinträchtigung für die Bürger zu reduzieren. Bzgl. der Fläche OM 04 muss auf das Verfahren des GVV Mengen verwiesen werden. Die Fläche OM 02 entfällt und die Fläche Os 06 verkleinert sich aus Gründen des Artenschutzes.

Zu 2.:

Zur Flächenbewertung und zur Fläche Os 06 grundsätzlich: siehe themenbezogene Abwägung "Flächenbewertung" und themenbezogene Abwägung "Os 06"

3 Themenbezogene Abwägungen (die sich aus den nachfolgenden Einwände, Empfehlungen und Anregungen ergebenden Belange wurden wie folgt übergreifend abgewogen)

3.1 Windhöufigkeit

Einwände, Empfehlungen und Anregungen:

Die vorliegend in Aussicht genommenen Standorte liegen hinsichtlich ihrer Windhöufigkeit nur am Rande des Richtwerts der Mindestertragsschwelle für einen wirtschaftlichen Betrieb. Die Mindestertragsschwelle erfordere eine Windgeschwindigkeit von etwa 5,3 m/s bis 5,5 m/s durchschnittlicher Jahreswindgeschwindigkeit in 100 m über Grund. In der vorliegenden Höhe von 140 m über Grund verlange dies eine durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von mindestens 5,5 m/s bis 5,7 m/s. Vorliegend erreiche dies allenfalls die Fläche OM 03 mit über 5,5 m/s, während die Flächen OS 04, OS 06 und OM 02 mit lediglich bis zu 5,5 m/s bewertet sind. Da es sich bei den genannten Werten im Windenergieerlass jedoch nur um Richtwerte handele, könne zunächst nicht unterstellt werden, dass bei jeder Unterschreitung dieser Richtwerte automatisch ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr möglich sei. Zum einen sei zu berücksichtigen, dass die dem Windatlas zu entnehmenden Werte Unsicherheiten von +/- 0,2 bis 0,4 m/s aufweisen können. Zum anderen könne die Wirtschaftlichkeit auch noch von anderen Faktoren wie z.B. den Netzanschluss-, Erschließungskosten oder von der Höhe der Pachtpreise abhängen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die allgemeinen Ausführungen zur Windhöufigkeit werden zur Kenntnis genommen. In den Anregungen wird teilweise selbst ausgeführt, dass der Windatlas Unsicherheiten von +/- 0,2 bis 0,4 m in Bezug auf die Windgeschwindigkeiten enthalten kann. In Bezug auf die Mindestertragsschwellen wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei lediglich um so genannte Richtwerte handelt, die keine abschließende Beurteilung über eine tatsächliche Wirtschaftlichkeit etwaiger Anlagen treffen. Die Gemeinde Ostrach ist deshalb der Auffassung, dass die gewählten und nach Abschluss des Verfahrens dargestellten Konzentrationszonen in Ihrer Gesamtschau geeignet sind, Windkraftanlagen substantiell Raum zu geben und auch geeignet sind solche Anlagen anzusiedeln.

Einwände, Empfehlungen und Anregungen:

(2) Der verwendete Schwellenwert für die mittleren jährlichen Windgeschwindigkeiten nach dem Windatlas Baden-Württemberg liegt bis zu 0,5 m/s unter dem im Windenergieerlass empfohlenen Richtwert. Der Regionalverband hält demgegenüber an den empfohlenen Mindestwindgeschwindigkeiten fest und verwendet von Randbereichen abgesehen generell 5,5 m/s in 140 m Höhe als untere Grenze. Der vorliegende Planentwurf enthält daher im Vergleich zum Entwurf des Regionalverbandes Vorrangstandorte mit größeren Siedlungsabständen, aber geringerer Windhöufigkeit. Da

die Festlegung von Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen in der Regel eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle entfaltet, sei der Hinweis erlaubt, dass bei einer rechtlichen Überprüfung des Plans die Frage der Planungserfordernis gestellt werden kann. Wir regen daher an, diese Problematik im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte nochmals zu überdenken.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der genannte Schwellenwert wird nicht um 0,5 m/s, sondern um 0,25 m/s unterschritten. Es sind alle Flächen mit einer Mindestwindhöufigkeit von 5,25 m/s in die Planung eingeflossen. Die Gemeinde Ostrach hat diesen Wert bewusst gewählt, um der Windkraft substantiell Raum geben zu können. Andernfalls wäre nur eine einzige Prüffläche Gegenstand dieses Verfahrens. Die zugrunde gelegten Siedlungsabstände haben sich als immissionsschutzfachlich geeignet herausgestellt um Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung zu reduzieren. Die Gemeinde Ostrach hält an den gewählten Planungsvorgaben fest.

Einwände, Empfehlungen und Anregungen:

Fläche "Os 04" sei nicht ertragreich. Sollte diese Fläche aber umgesetzt werden, müsse vor Errichtung einer Windkraftanlage durch eine vorherige einjährige Windmessung belegt werden, dass der Standort auch tatsächlich geeignet sei, um eine unnötige Verschandlung der Landschaft zu vermeiden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Problematik ist Thema des konkreten Bauantrages. Im gegenwärtigen Planungsstand ist es nicht verhältnismäßig einjährige Windmessungen durchzuführen. Ein eventueller Anlagenbetreiber, wird zwangsläufig Messungen durchführen, bevor er die mit der Beantragung einer Windenergieanlage notwendigen Investitionen fügt.

3.2 Flächenbewertung

Einwände, Empfehlungen und Anregungen:

Die vorgenommene Flächenbeurteilung wird bemängelt. Bei der Ermittlung der Eignung in Betracht kommender Flächen sei nicht wissenschaftlich vorgegangen worden. Das für die Bewertungsbögen benutzte System sei willkürlich und falsch gewichtet. So sei z.B. der Beurteilungsfaktor "Windhöufigkeit" untergewichtet, andere Belange, wie z.B. die Vorbelaistung durch andere Großbauten/-vorhaben seien gar nicht berücksichtigt worden. Dadurch ergebe sich, dass einzelnen Ortschaften, wie z.B. Bolstern, Wolfartsweiler, Gunzenhausen oder Jettkofen jedwede Entwicklungsmöglichkeiten genommen werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Flächenbewertung stellt im Wesentlichen eine Abwägungsentscheidung des Gemeinderates dar. Zieht man nur die harten Ausschlusskriterien zu Rate sind alle Suchräume grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet. Die Bewertungskriterien werden einer gewichtenden Betrachtung unterworfen. Der Gemeinderat steht zu den gewählten Gewichtungen der Kriterien. Die Gewichtung der Windhäufigkeit begründet sich in den Tatsachen, dass erstens Standorte mit zu wenig Wind bereits frühzeitig aus der Untersuchung ausgeschieden worden sind und zweitens der Windatlas gewisse Ungenauigkeiten aufweist. Es ist ein Kriterium, dass grundsätzlich die Wirtschaftlichkeit zum Gegenstand hat (welches mit Faktor 4 von 5 hoch gewichtet ist) und anderen Kriterien (wie z.B. gesunder Wohnverhältnisse oder dem Artenschutz) gegenüber steht. Des Weiteren nimmt der Flächennutzungsplan einzelnen Ortschaften keine Entwicklungsmöglichkeiten. Er schränkt vielmehr die Zulässigkeit von Windenergieanlagen ein, die an dem jeweiligen Standort ohnehin gemäß § 35 BauGB privilegiert wären. Ohne Planung und im Wege der Einzelgenehmigung wäre nicht auszuschließen, dass Windkraftanlagen näher an die Ortschaften heranrücken würden.

Einwände, Empfehlungen und Anregungen:

Es sei festzustellen, dass die verschiedenen Planungsgebiete mit unterschiedlichem Maß beurteilt werden. Während bei Teilen des Gemeindegebietes sämtliche sachliche Ausschlusskriterien herangezogen und bewertet werden, gelten diese für andere Gebiete offensichtlich nicht oder nur bedingt. Dies gelte z.B. für die Fläche "OS 06".

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Gemeinde Ostrach verneint die Unterstellung der unterschiedlichen Gewichtung der einzelnen Flächen eindeutig. Sämtliche Kriterien wurden bei allen Flächen gleich gewichtet und unabhängig von den Gemeindegrenzen eingebracht.

Einwände, Empfehlungen und Anregungen:

Im Punkt "Sonstiges" fällt die niedrige Bewertung der Gebiete OS 05 und OS07 auf (1 Punkt / Produkt 5). Grund ist die Konkurrenz zu möglichen Rohstoffabbau (Kies). Diese Konkurrenz wird im Planungsgebiet OS06 nicht gesehen (Konsequenz 3 Punkte / Produkt 15). Argument für das Gebiet OS 05 grundsätzlich nachvollziehbar- allerdings nicht für das OS07 im Verhältnis zum Gebiet OS06, da sicherlich auch hier Kies im Untergrund vorhanden ist. Insbesondere der südwestliche Teil des Gebietes OS06 steht mit dem Gebiet OS07 unseres Erachtens in einem engen räumlichen Zusammenhang was den möglichen Kiesabbau betrifft. Deshalb würde das Gebiet OS06 genauso für Kiesabbau in Frage kommen wie die Planfläche OS07

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Grundlage für die Bewertung einer eventuellen Konkurrenz zu Kiesvorkommen stellt der Karten-dienst des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) dar. Für den Standort Os 06 werden hier keine Oberflächennahen Rohstoffe dargestellt. Für die Bereiche Os 05 und Os 07 sind die Kiesflächen in der Themenkarte des LGRB dargestellt. Hierin liegt die unterschiedliche Bewer-tung begründet. Der Gemeinderat hält daran fest.

Einwände, Empfehlungen und Anregungen:

Im Vergleich zu anderen Kommunen, die sich bei der Ausweisung von Konzentrationszonen auf die vom Regionalen Planungsverband entwickelten "Vorrangflächen" beschränken, sei die Ge-meinde Ostrach unter Verkennung der Anforderung der Windkraft "substantiell" Raum zu ver-schaffen, darum bemüht, teilweise unverträgliche Flächen für die Entwicklung von Windkraftan-lagen zu schaffen. Dies sei politisch willkürlich.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Forderung der Windkraft "substantiell" Raum zu verschaffen um einen vom Gesetzgeber gewählten unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Dieser ist einerseits durch die Gesetzesbegründung andererseits durch die Rechtsprechung auszuformen und zu entwickeln. Die Gemeinde Ostrach ist der Auffassung, dass eine reine Beschränkung auf die vom Regionalen Planungsverband dargestellten Vorrangflächen nicht ausreichend ist. Der Lan-desgesetzgeber hat durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes die auch politisch motivierte Entscheidung getroffen, die Windkraft in Baden-Württemberg deutlich zu stärken. Dem Grunde nach sind Windkraftanlagen zunächst im gesamten Außenbereich nach § 35 BauGB zulässig und dürfen, vorbehaltlich einer entsprechenden behördlichen Genehmigung errichtet werden. Die Vor-rangflächen, welche in diesem Zusammenhang vom Regionalen Planungsverband geplant wer-den, haben das Ziel, andere Vorhaben als die Windkraft, als nachrangig zulässig zu beurteilen, sobald die Entwicklung der Windkraft gefährdet wäre. Damit ist aber nicht die Frage beantwortet, ob durch die Steuerung von Windkraftanlagen durch die Gemeinde Ostrach durch Darstellung von Konzentrationszonen der Windkraft weiterhin substantiell Raum gewährt wird. Aus der Darstel-lung von Vorrangflächen im Regionalplan folgt nicht, dass im übrigen Gebiet die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen ist. Die Steuerung für das restliche Gemeindegebiet obliegt der Planungshoheit der Gemeinde. Die Gemeinde Ostrach ist der Auffassung, dass die Analyse in Be-tracht kommender potentieller Standorte ergeben hat, dass es weitere geeignete Flächen für die Nutzung der Windkraft gibt. Würde sich die Gemeinde Ostrach auf die vom Regionalen Planungs-verband vorgegebenen Flächen beschränken und nur diese als Konzentrationszonen im Flächen-nutzungsplan darstellen und dadurch eine Ausschlusswirkung für das restliche Gemeindegebiet herbeiführen, obwohl im Gemeindegebiet weitere nach ihrer Einschätzung geeignete Flächen vor-handen sind, wäre dies eine unzulässige Verhinderungsplanung. Zudem kann nicht in Gänze ausgeschlossen werden, dass sich auch bei der Fläche des Regionalen Planungsverbandes noch

Einschränkungen durch weitere naturschutzfachliche Untersuchen ergeben könnten, die Fläche also nicht wie vom Regionalen Planungsverband beabsichtigten Umfang genutzt werden kann. Auch in dieser Konsequenz könnte der Gemeinde der Vorwurf der Verhinderungsplanung gemacht werden, was es aus Sicht der Gemeinde zu vermeiden gilt. Aus diesem Grund erfolgt keine Reduzierung der Konzentrationszonen auf die vom Regionalen Planungsverband ermittelte und in Planung befindliche Vorrangfläche.

Einwände, Empfehlungen und Anregungen:

Die Auswahl und Planung der Flächen widersprüchen überwiegend den Bürgerinteressen. Die Gemeinde solle von den Planungen absehen und sich mit anderen Kommunen solidarisieren, bis die Planungsgrundlagen geschaffen sind, die dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Gemeinde Ostrach nimmt die Bürgerinteressen sehr ernst und ist sich ihrer Verantwortung bewusst. Bei der vorliegenden Planung hat die Gemeinde jedoch unterschiedlichste Interessen zu berücksichtigen und in einen Ausgleich zueinander zu bringen. Einerseits hat der Landesgesetzgeber die Voraussetzungen dafür geschaffen, die Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen massiv zu erleichtern und damit zu fördern, andererseits hat die Bürgerschaft verständlicherweise hiervon zum Teil differierende Interessen. Auch wenn der Wunsch nach einer Nichtplanung auf Grund der aktuellen Gesetzeslage nachvollzogen werden kann, hält die Gemeinde das damit verbundene Risiko nicht für tragbar. In der Konsequenz würde eine Nichtplanung bedeuten, dass im gesamten Außenbereich der Gemeinde Ostrach die Errichtung von Windkraftanlagen dem Grunde nach zulässig wäre. Würde ein potentieller Investor also einen für sich geeigneten Standort ausfindig machen und lägen die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung einer Windkraftanlage vor, könnte diese durch die Gemeinde nicht verhindert oder gesteuert werden. Um Einfluss auf die Standorte nehmen zu können, muss die Gemeinde auf Grund der aktuellen Gesetzeslage also Konzentrationszonen ausweisen, um die Errichtung von Windkraftanlagen an anderer Stelle ausschließen zu können. Sollen aber Konzentrationszonen ausgewiesen werden, ist es erforderlich, Windkraftanlagen substantiell Raum zu verschaffen, was sich nach Auffassung der Gemeinde nicht darin erschöpfen kann, sich auf eine einzelne vom Regionalen Planungsverband in Planung befindliche Fläche zu reduzieren. Sollte so vorgegangen werden, besteht das begründete Risiko, dass ein potentieller Investor eine entsprechende Genehmigung zur Errichtung einer Windkraftanlage mit Erfolg einklagt. In diesem Fall wäre eine Einflussnahme der Gemeinde nicht mehr möglich, eine nicht gesteuerte Entwicklung von Windkraftanlagen könnte eine potentielle Folge sein. Aus diesem Grund ist es zweckmäßig und auch notwendig auf Grundlage eines entsprechenden Konzeptes die Ansiedlung von Windkraftanlagen zu steuern, um eine geordnete Entwicklung von Windkraftanlagen zu erreichen. Die Gemeinde Ostrach hält an

diesem Vorgehen fest und sieht hierin einen sachgerechten Interessenausgleich der unterschiedlichen Belange zwischen Bürgerschaft, Gesetzgeber und auch potentiellen Anlagenbetreibern.

Einwände, Empfehlungen und Anregungen:

Es wird kritisiert, dass die Argumentation bei der Flächenbewertung widersprüchlich sei. Einerseits sollen wirtschaftliche Interessen nicht berücksichtigt werden, andererseits finden sie Berücksichtigung in den Bewertungsbögen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dieser Eindruck beruht nach Einschätzung der Gemeinde Ostrach auf einem Missverständnis. Wenn der Gemeinde vorgeworfen wird, es sei mehrfach betont worden, dass bei der Ausweisung keine wirtschaftlichen Interessen berücksichtigt werden und dies ein "Problem" der späteren Betreiber bzw. Investoren sei, ist hiermit die grundsätzliche Herangehensweise an die Ermittlung potentieller Konzentrationszonen gemeint. Die Suche erfolgte losgelöst von einzelnen Betreiberinteressen (also deren privatwirtschaftlicher Interessen) anhand der festgelegten Kriterien. Soweit in den Bewertungsbögen auf die Wirtschaftlichkeit eingegangen wird, wird hiermit die Frage beurteilt, ob eine abstrakt/generelle Eignung des Standortes vorliegt. Unzulässig wäre es nach der geltenden Rechtsprechung einen Standort auszuweisen, der schon daran scheitert, dass ein tatsächlicher Betrieb einer Windkraftanlage auf Grund entstehender Kosten nicht möglich wäre. Die Rechtsprechung geht in einem solchen Fall von einer unzulässigen Verhinderungsplanung aus. Vorliegend wurde bei der Flächenbewertung eine abstrakte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchgeführt. Ein Widerspruch liegt hierin nicht.

Einwände, Empfehlungen und Anregungen:

Die Entwicklung der Ortschaft Tafertsweiler werde durch die gegenständlichen Planungen unangemessen eingeschränkt. Des Weiteren werde auf die Raumschaft Tafertsweiler bei der Masse an Anlagen eine massive Umgestaltung der Wald und Waldrandgebiete durch die Ausbaumaßnahmen und die Unterhaltung der Infrastrukturmaßnahmen für die Anlagen von statthen gehen. Dies sei in der Standortbewertung des Büros Sieber zum Teil gar nicht und zum Teil in untergeordneter Weise berücksichtigt. Die Raumschaft Tafertsweiler sei auch durch den immer stärker zunehmenden Kieslastverkehr in Richtung Hohentengen zusätzlich belastet. Der Tatbestand der bisherigen industriellen Belastungen sei in der Standortbewertung des Büros Sieber nicht mit aufgenommen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Raumschaft Tafertsweiler ist in direkter Nähe (Abstand von 700 m) primär von der regionalplanerisch verfolgten Vorrangfläche im Bereich des Standortes OM 03 betroffen. Dieser Standort wird durch die vorliegende Planung konkreter ausgestaltet. Die Fläche Os 06 liegt in etwa 2.300 m Entfernung östlich und die Fläche OM 04 (welche vom GVV Mengen geplant ist) über

1.900 m nördlich von Tafertsweiler. Auf Grund dieser hohen Abstände hält der Gemeinderat die Beeinträchtigung der Ortschaft Tafertsweiler durch eventuelle Windenergieanlagen in den Konzentrationszonen OM 04 und Os 06 für vertretbar. Die Fläche OM 03 wird auf Grund ihrer hohen Eignung weiterverfolgt. Hier werden die beschlossenen Abstandsvorgaben von 700 m zur Wohnbebauung eingehalten. Im Rahmen des immissionsschutzfachlichen Genehmigungsverfahrens wird zudem die Beeinträchtigung der umliegenden Wohnbebauung anhand des konkreten Bauantrags zu prüfen sein. Der Gemeinderat sieht die Betroffenheit der Raumschaft Tafertsweiler jedoch darauf hin, dass auch südlich von Tafertsweiler Bereiche vorhanden sind, die sich grundsätzlich zur Nutzung der Windenergie eignen. Ohne Planung wären auch hier Windenergieanlagen im Wege der Privilegierung gem. § 35 BauGB zulässig.

Einwände, Empfehlungen und Anregungen:

Die gewählten Abstände (vorliegend 700 m) seien willkürlich und nicht sachgerecht. Gefordert wird ein Abstand von 1.000 m wie in anderen Gemeinden und Bundesländern. Der im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung für Windkraft vorgesehene Abstand der Windkraftanlagen von 700 m zu Wohnbebauung soll auf 1000 m bis 1500 m erhöht werden, da z. B. für Schwangere Frauen und deren ungeborene Kinder mit erheblichem Gesundheitsrisiko verbunden seien. Begründet wird dieser Abstand auf Grund des Abstandes von Windkraftanlagen zu Krankenhäusern sowie durch die Summationswirkung mehrerer Windkraftanlagen auf größeren Konzentrationszonen. Des Weiteren wird auf die von der Firma Enercon veröffentlichte Abstandstabelle verwiesen die beispielsweise bei der Aufstellung von mehr als drei Anlagen einen Abstand zur Wohnbebauung von 730m vorsieht, um Konflikte zu vermeiden. Des Weiteren wird ein Abstand von 2.000 m gemäß einer Empfehlung der WHO gefordert.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die gewählten Abstände ergeben sich zum einen aus dem Windenergieerlass Baden-Württemberg, zum anderen haben sich als immissionsschutzfachlich sinnvoll herausgestellt. Der Regionalverband geht gestuft vor und sieht Abstände von 760 m zu Wohngebieten, 530 m zu Mischgebieten und Wohnnutzungen im Außenbereich sowie 300 m zu Gewerbegebieten vor. In Bayern werden Abstände von 800 m/500 m/300 m in der Planung berücksichtigt. 700 m Abstand zu jeglicher Wohnbauung ist folglich ein Wert, der auch die Wohnnutzungen im Außenbereich und damit die vielen Weiler, die es auch in Ostrach gibt, besonders schützt. Ein genereller Abstand von 1.000 m ist nicht begründbar und würde in der Folge einen Abwägungsfehler (Verhindungsplanung) darstellen. Die Gemeinde Ostrach hält an ihrer Abstandssystematik fest.

3.3 "Wertverlust von Immobilien"

Einwände, Empfehlungen und Anregungen:

Mehrfach werden Bedenken dahin gehend geäußert, dass bei Realisierung der Konzentrationszonen massive Wertverluste (damit unter Umständen auch verminderte Mieteinnahmen) von privaten Immobilien drohen. Es werden Wertverluste von 20-30 % befürchtet.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Ostrach vertritt jedoch die Auffassung, dass eine solche pauschale Aussage nicht sachgerecht ist. Im Rahmen der vorliegenden Planungen ist zu berücksichtigen, dass durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan nicht geregelt wird, in welcher Form Windkraftanlagen betrieben werden dürfen. Im durchzuführenden Genehmigungsverfahren wird durch die zuständigen Fachbehörden abgeprüft inwieweit durch eine Windkraftanlage schädliche Auswirkungen ausgehen. Nur wenn in verfassungswidriger Weise eine Anlage genehmigt würde, griffe dieser Einwand durch. In diesem Zusammenhang wird auf das Urteil des VG Darmstadt vom 02.02.2011 verwiesen, dessen Argumentation sich die Gemeinde Ostrach zu Eigen macht. Dort heißt es: "Schließlich greift auch der Einwand der Kläger nicht durch, dass der Genehmigung der streitbefangenen Windkraftanlagen entgegenstehe, dass die Anlagen den merkantilen Wert ihres Grundstücks mindern würden. Mit diesem Einwand könnten die Kläger nämlich nur gehörig werden, wenn mit der Genehmigung der streitbefangenen Windkraftanlagen in verfassungswidriger Weise in ihre am Grundstück bestehenden Eigentumsrechte eingegriffen würde. Ein solcher Eingriff in das nach Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentum ist jedoch auch ungeachtet dessen nicht erkennbar, ob schon die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft, das zu Wertverlusten an einem Grundstück führt, den Schutzbereich des Eigentumsrechts berührt. So haben die Kläger eine durch die Errichtung und den Betrieb der streitbefangenen Windkraftanlagen bedingte nennenswerte Minderung des wirtschaftlichen Wertes ihres Grundstücks schon nicht schlüssig dargelegt. Selbst wenn ihre Ausführungen grundsätzlich als ausreichend anzusehen wären (was zu bezweifeln ist), ließen diese allenfalls erkennen, dass eine gewisse Wertminderung bezogen auf Wohngrundstücke verzeichnet wird, die weniger als 1.000 Meter von der Anlage entfernt liegen. Wie bereits ausgeführt liegt das klägerische Grundstück indes 1.330 m bzw. 1.470 m von den streitbefangenen Windkraftanlagen entfernt. Ob und wenn ja in welchem Ausmaß durch die streitbefangenen Windkraftanlagen eine Wertminderung ihres Grundstücks hervorgerufen wird, ist seitens der Kläger mithin auch nicht annähernd überprüfbar dargetan. Aber selbst wenn zugunsten der Kläger von einer drohenden Wertminderung an dem Grundstück um 20-30 % ausgegangen würde, wäre ein Eingriff in die Gewährleistung des Schutzes von Eigentum nicht gegeben. Wie sich auch aus der klägerseitig zitierten Rechtsprechung ergibt, liegt ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG vielmehr nur vor, wenn dem Eigentümer die Nutzungsmöglichkeit oder die Verfügbarkeit (einschließlich der wirtschaftlichen Verwertbarkeit) in einem das Eigentumsrecht quasi entleerenden Umfang genommen wird. Da, wie bereits ausgeführt, von

den streitbefangenen Windkraftanlagen bei einem genehmigungskonformen Errichten und Betreiben keine schädlichen Immissionen ausgehen, machen sie eine weitere Nutzung des klägerischen Grundstücks als Wohngrundstück nicht unmöglich oder unzumutbar. Aber auch eine Aushöhlung der (wirtschaftlichen) Verfügbarkeit des Grundstücks im Sinne einer enteignenden Wirkung liegt bei einer Wertminderung um 20-30 % nicht vor, wie sich ebenfalls aus der von den Klägern zitierten Rechtsprechung ergibt. Da das Recht auf Eigentum nicht auch den Werterhalt, sondern nur die wirtschaftliche Verfügbarkeit gewährleistet, bietet es unabhängig davon, welchem Zweck das Eigentum dienen soll (hier: dem der ergänzenden Altersvorsorge der Kläger), keinen Schutz vor einem Wertverlust wegen veränderter Umstände. Daher können die Kläger auch nicht mit ihrem Einwand gehörig werden, dass sie im Falle eines Verkaufes ihres Hauses einen erheblichen Anteil ihrer Alterssicherung verlören.“ Vergleiche hierzu auch eine vergleichbare Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Beschluss vom 24.01.2007. Die Gemeinde Ostrach ist davon überzeugt, dass die zuständigen Genehmigungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine sach- und fachgemäße Beurteilung der Zulässigkeit von zu errichtenden Windkraftanlagen vornehmen wird und somit gewährleistet wird, dass die -sofern sie überhaupt eintreten sollten- Wertminderungen in einem rechtlich zulässigen und für die Betroffenen hinnehmbaren Rahmen befinden.

3.4 Immissionschutz - Bedenken gegen die Untersuchung der Schall- und Schattenwirkung

Einwände, Empfehlungen und Anregungen:

Den Bürgern ist nicht verständlich, weshalb die Konzentrationszonen nicht angepasst werden, obwohl sich in den Untersuchungen der Schall- und Schattenwirkungen Konflikte ergeben haben. Des Weiteren wird die zur Berechnung zum Ansatz gebrachte Referenzanlage gegenüber den gewöhnlich zum Einsatz kommenden Windkraftanlagen als zu klein angesehen. Die Untersuchungen werden deshalb als lückenhaft, widersprüchlich und nicht neutral bezeichnet. Es wird eine Nachjustierung, Neuberechnung und eine Einzelfallprüfung gefordert.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Um die Belange des Immissionsschutzes im Rahmen der Ausweisung von Konzentrationszonen abzuschätzen und zu bewerten wurden, in Abstimmung mit dem Landratsamt Sigmaringen, Untersuchungen der Schall- und Schattenwirkungen vom Büro Sieber (unabhängige Mess-Stelle §26/§28 BlmSchG) vorgenommen. Für, aus Sicht der Gemeinde Ostrach, kritischen Suchräume (OS 04 (Schatten) und OS 06 (Schall und Schatten)) wurde eine Prognoseberechnung unter Berücksichtigung der Topografie durchgeführt. Dabei wurde die maximal mögliche Anzahl an Windenergieanlagen je Suchraum, unter Berücksichtigung eines Minimalabstandes von 500 m zwischen den einzelnen Anlagen des Standortes, ermittelt. Für die Prognoseberechnung wurde als Referenzanlage die in Deutschland verbreitet eingesetzte Windenergieanlage "Enercon E-82 E2" mit einer maximalen Nabenhöhe dieses Anlagentyps von 138,4 m und einer Nennleistung von 2.300 kW angesetzt. Für die anderen Suchräume wurde eine Grobabschätzung basierend auf den von Enercon

für den Anlagentyp "Enercon E-82 E2" angegebenen Mindestabständen durchgeführt. Basierend auf den Ergebnissen dieser Prognoseberechnungen und der Mindestabstandswerte wurden die Standorte bewertet. Je nach Größe des Überschreitungsbereiches, Art des jeweiligen Schutzzanspruches und Höhe der Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte wurde dem Kriterium im Rahmen der Standortbewertung Punkte zwischen 0 und 4 vergeben und mit einem Faktor 5 (maximal möglicher Faktor des Bewertungsbogens) gewichtet. Der hohe Gewichtungsfaktor wird damit begründet, dass je nach Größe des Konfliktes mit erheblichen Nutzungseinschränkungen zu rechnen ist. Eine Verkleinerung der Konzentrationszone wird auf Grundlage der Ergebnisse im Rahmen des Flächennutzungsplanes nicht durchgeführt. Das Ergebnis geht in die Flächenbewertung durch entsprechende Punktevergabe mit ein. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht führen die Bewertungen zu keinem Ausschluss einer der Flächen. Je nach tatsächlicher Situierung der Anlagen innerhalb der Konzentrationszonen und je nach Anlagentyp kann sich die Ausgangslage ändern und damit zu veränderten Berechnungsergebnissen führen. Dies wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren geprüft.

Einwände, Empfehlungen und Anregungen:

Summative Betrachtung mehrerer Konzentrationszonen: Es wird beanstandet, dass bei den Untersuchungen der Schall- und Schattenwirkungen der geplanten Konzentrationszonen (z.B. OM 02 und OM 03 oder OS 06 und OM 04) keine Prognose unter Berücksichtigung sämtlicher einwirkenden Zonen erstellt wurde, weshalb eine Neuberechnung der Gesamtimmisionen gefordert wird.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Im Rahmen der Standortbewertung wird jede Konzentrationszone für sich getrennt betrachtet um ein vergleichbares Ergebnis der einzelnen Zonen zu erreichen.

Einwände, Empfehlungen und Anregungen:

Vorbelastung: Es wird befürchtet, dass durch die Summation bereits bestehender Geräusch-Immisionen und den geplanten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen die zulässigen Immissionsrichtwerte überschritten werden, wodurch negative, nicht hinnehmbare Auswirkungen erwartet werden. Dabei wird insbesondere von den beiden Ortschaften Bolstern, Friedberg und Wolfartsweiler auf die Lärmimmisionen der Starkstromleitung hingewiesen. Des Weiteren werden die bestehenden Lärmelastungen durch den Kiesabbau des Kieswerkes Wagenhart und dessen Schwerlastverkehr auf der Landes-Straße L 280 auch während des Nachzeitraumes beschrieben. Des Weiteren wird angeführt, dass sich durch die geplanten Windkraftanlagen Einschränkungen für mögliche Betriebserweiterungen/Neuansiedlungen ergeben.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die von Windenergieanlagen zu erwartenden Geräuschimmisionen sind gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu beurteilen. Zur Beurteilung der Lärmeinwirkungen

an der Umgebungsbebauung ist die Gesamtbelastung zu bestimmen. Nach Ziffer 3.2.1 der TA Lärm setzt sich die Gesamtbelastung aus der Vorbelastung (bestehende Gewerbebetriebe ggf. inkl. des Zu- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Straßen bis zu einem Abstand von 500 m) und der Zusatzbelastung (im vorliegenden Fall die geplanten Windenergieanlagen) zusammen. Andere, wie beispielsweise Geräusch-Immissionen von öffentlichen Straßen, Sport- und Freizeitanlagen fallen nicht in den Anwendungsbereich der TA Lärm und sind deshalb nicht zu berücksichtigen. Für eine Gesamtlärm-Beurteilung steht bislang kein einheitliches Regelwerk zur Verfügung. Nach Ziffer 3.2.1 der TA Lärm kann die Bestimmung der Vorbelastung entfallen, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Für die Bewertung der Konzentrationszonen bedeutet dies, dass wenn der zulässige Nacht-Immissionsrichtwert durch die Windenergieanlagen nicht um mindestens 6 dB(A) unterschritten wird, sich durch die Summation der Lärmimmissionen der geplanten Windenergieanlagen und bestehender gewerblicher Nutzungen Einschränkungen für Betriebserweiterungen/-neuansiedlungen in gemischten/gewerblichen Bauflächen bzw. für die Windenergieanlagen im Suchraum ergeben können. Im Rahmen der Standortbewertung wird die Vorbelastung durch das "6 dB(A)-Kriterium" in dem Punkt "Inexistenz gewerblicher Lärm-Vorbelastung; Summationswirkung" berücksichtigt und der vorherrschenden Situation gewichtet. Es wird ein relativ hoher Faktor von vier in der Standortbewertung vergeben wird. Durch das "6 dB(A)-Kriterium" werden dadurch auch zukünftige Gewerbeentwicklungen bereits ansässiger Betriebe und Anlagen berücksichtigt. Eine detaillierte schalltechnische Untersuchung der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durchzuführen.

Einwände, Empfehlungen und Anregungen:

Impulshaltigkeit: Die Bürger fragen, weshalb kein Impulshaltigkeitszuschlag vergeben wurde, obwohl es Gerichtsurteile gibt die einen solchen verlangen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Ein Impulshaltigkeitszuschlag ist entsprechend dem Datenblatt der zum Ansatz gebrachten Referenzanlage in den schalltechnischen Prognose-Berechnungen nicht zu vergeben. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist für die geplante Anlage die Impulshaltigkeit gemäß der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) zu ermitteln und ggf. in den Prognoseberechnungen zu berücksichtigen. In dem angesprochenen Urteil handelt es sich um eine schalltechnische Untersuchung im Rahmen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz für eine konkrete Anlage.

Einwände, Empfehlungen und Anregungen:

Infraschall: Von den Bürgern wird bemängelt, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Beurteilung des von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschall erfolgte, da dieser nicht in der

TA Lärm berücksichtigt sei. Dabei wird auf die durch Infraschall aus medizinischer Sicht zu erwartenden Reaktionen des Körpers und möglichen Krankheitsbilder im Allgemeinen beschrieben. Des Weiteren würden betroffene Menschen in mindestens 3 - 5 km Entfernung von Windkraftparks u.a. von Ohrendruck, Dröhnen im Kopf und den Ohren Schwindel, Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Kreislaufproblemen sowie starken Belästigungen durch Rütteln von Fenstern und Türen, spürbare Vibrationen berichten. Die Bürger befürchten Beeinträchtigungen ihrer Gesundheit und auch ihrer Haustiere. Deshalb fordern sie das Recht auf körperliche Unversehrtheit ein. Des Weiteren würden sie bei späterem Auftreten von Gesundheitsschäden die Gemeinde hierfür zur Verantwortung ziehen bzw. Fragen wer hierfür Verantwortung übernehmen wird. Im Falle einer Ausweisung der Konzentrationszonen werden Infraschall-Messungen unter Berücksichtigung bestehenden Infraschall-Messung unter Berücksichtigung bereits bestehender Infraschall-Immissionen z.B. durch die angrenzenden Kieswerke gefordert. Generell wird die Unfähigkeit der Politik kritisiert, die nicht in der Lage sei ihre Bürger durch einheitliche Gesetze vor schädlichen Umwelteinflüssen (Infraschall) zu schützen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Als Infraschall ist Schall mit Frequenzen von weniger als 20 Hertz definiert und liegt unterhalb des Hörbereiches des Menschen. Infraschall wird durch Druck-, Pulsations- und Vibrationsreize auf der Haut und in im Körper vorhandenen Hohlräumen wie der Lunge, den Nasennebenhöhlen oder dem Mittelohr durch Ohrendruck, Dröhnen- oder Schwindelgefühl wahrgenommen. Die Empfindlichkeit des Menschen nimmt zu tiefen Frequenzen hin ab, so dass zu dessen Wahrnehmbarkeit hohe Intensitäten erforderlich sind. Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von der Windstärke Geräusche im gesamten Frequenzbereich (also auch Infraschall). Die maximale Schallabstrahlung wird während des Betriebes innerhalb der Nennleistung der Anlage erreicht. Die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräusche sind in der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) geregelt. Auf Grundlage dieser Vorschriften lassen sich die Geräuscheinwirkungen ermitteln und bewerten. Maßgeblich für mögliche Belästigungen ist die Wahrnehmungsschwelle des Menschen, die in der DIN 45680 dargestellt ist. Gemäß der Informationsbroschüre "Windenergie und Infraschall" der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Januar 2013) haben Messungen und Untersuchungen ergeben, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze des Menschen liegt. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Das Verwaltungsgericht Würzburg stellt zum Thema Infraschall zusammenfassend fest, dass "hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windkraftanlagen hervorgerufenen Infraschall-Immissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen." (vgl. VG Würzburg Urteil vom 7. Juni 2011, AZ W 4 K 10.754)

Einwände, Empfehlungen und Anregungen:

Warnlichter: Auf die Belästigung durch die nächtlichen Warnlichter wird hingewiesen und eine Berücksichtigung gefordert.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Gemäß dem Windenergieerlass stellen Aufhellung und Blendung durch die Hinderniskennzeichnung keine Lichtimmissionen dar. Auf Grund der großen Abstände sind keine schädlichen Umwelt einflüsse zu erwarten.

3.5 Os 04 Landschaftsplanung

Einwände, Empfehlungen und Anregungen:

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (allgemein)

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Gemeinde Ostrach ist sich dessen bewusst, dass die Errichtung von 140 m hohen Windkraftanlagen einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild und auch die Erholungseignung der Kulturlandschaft auch im Gemeindegebiet von Ostrach darstellt und das die Gemeinde diese bewahren möchte und deshalb die Planung vollzieht. Es wird betont, dass bei Nichtdurchführung dieser Planung Windenergieanlagen im Außenbereich als privilegierte Vorhaben anzusehen sind und deshalb nicht nur in den Konzentrationszonen sondern überall, wo öffentliche Belange nicht entgegenstehen errichtet werden dürfen. Somit kann es zu wesentlich mehr Windkraftanlagen und somit wesentlich größeren Eingriffen in Landschaft und die Erholungseignung kommen, da die Windkraft nicht gezielt gesteuert wurde und Belangen von Natur und Landschaft im Rahmen einer detaillierten Planung keine Rechnung getragen wird. Auf Grund artenschutzrechtlicher Konflikte wird die Fläche verkleinert.

Einwände, Empfehlungen und Anregungen:

Waldumwandlung und Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, es werden Einschätzungen zur Genehmigung der Waldumwandlung abgegeben

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Das Thema der eventuell notwendigen Ersatzaufforstung und die dadurch verbundene Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen kann nicht im vorliegenden Flächennutzungsplanverfahren abgearbeitet werden. Dies wird eventuell Thema einer nachgelagerten Bebauungsplanung und/oder eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sein. Auf Grund artenschutzrechtlicher Konflikte wird die Fläche verkleinert.

Einwände, Empfehlungen und Anregungen:
Betroffenheit von Saatgutbeständen (allgemein)

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Betroffenheit der Saatgutbestände von *Larix kaempferi* und *Picea abies* sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abzuarbeiten, wenn genaue Standorte der Anlagen bekannt sind. Auf Grund artenschutzrechtlicher Konflikte wird die Fläche verkleinert.

Einwände, Empfehlungen und Anregungen:
Der sehr alte Laubbaumbestand (Eichen und Buchen weit über 100 Jahre alt) müsste Windkraftanlagen weichen

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Standort OS 04 besteht zu einem Großteil aus Aufforstungsflächen und Fichtenbeständen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist noch nicht klar, wo und in welcher Zahl Anlagen genau errichtet werden, so dass auf dieser Planungsebene noch nicht klar ist, ob ältere Buchen- oder Eichenbestände weichen müssen. Auf Grund artenschutzrechtlicher Konflikte wird die Fläche verkleinert.

3.6 Os 04 Artenschutz

Einwände, Empfehlungen und Anregungen:
Gemeldete Horstplätze von Vogelarten und die Aktionsräume von Rotmilanen und anderen Arten sind bei der Ausweisung der Konzentrationszone Os 04 zu berücksichtigen. Ferner wird an der Neutralität des Gutachters gezweifelt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die aus Reihen der Bevölkerung gemeldeten Horste windkraftempfindlicher Vogelarten wurden in einer gemeinsamen Horstbesichtigung am 14.12.2012 kontrolliert. Zwei außerhalb der Konzentrationszone befindliche Rotmilanhorste sowie ein Weißstorchhorst in Kalkreute wurden jeweils mit einem 1.000 m-Puffer versehen. Die Konzentrationszone wurde damit sehr stark verkleinert. Nicht alle der bei der Ortsbegehung besichtigen Nester konnten auf Grund der örtlichen Begebenheiten und v.a. der Jahreszeit abschließend beurteilt werden. Die Bewertung muss daher auf Ebene des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Potenziell vorkommende, weitere windkraftempfindliche Vogelarten bzw. weitere, derzeit unbekannte Brutpaare sind ebenfalls auf Ebene des Genehmigungsverfahrens zu untersuchen. Sofern derzeit die exakten Brutplätze nicht bekannt und überprüft sind, kann kein Abstand zur Konzentrationszone berechnet werden. Nicht windkraftempfindliche Arten,

wie beispielsweise Gänse, Wildenten, Spechte, Mäusebussard, Turmfalke und Habicht, werden nur dann berücksichtigt, wenn durch die Errichtung der Anlagen selbst Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Da für Windkraftanlagen keine konkreten Standorte vorliegen, sind die erforderlichen Analysen auf Genehmigungsebene durchzuführen. Aktionsräume windkraftempfindlicher Arten sind auf Genehmigungsebene zu prüfen. Hierzu zählt die Raumnutzung von Rotmilanen mit einer Erfassung der präferierten Nahrungshabitate. Die Vorgehensweise zur artenschutzrechtlichen Beurteilung erfolgte in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in Form einer Abschichtung. Hierfür wurden Bestandsdaten erhoben, die Flächen in Relevanzbegehungen geprüft, Ausschlussflächen festgelegt und eine Beurteilung der Suchräume in Form von Habitatanalysen vorgenommen, um die Wahrscheinlichkeit einer artenschutzrechtlichen Problematik fachlich abschätzen zu können. Entsprechend der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde sind sowohl an der Vorgehensweise als auch an den Inhalten keine Mängel ersichtlich. Daher hat die Gemeinde keinen Anlass an der Neutralität des Gutachters zu zweifeln und hält sowohl an der Vorgehensweise als auch an den erarbeiteten Inhalten fest. Auf Grund artenschutzrechtlicher Konflikte wird die Fläche verkleinert.

Einwände, Empfehlungen und Anregungen:

Das Gebiet um Kalkreute liegt in einem Vogelzugkorridor und stellt einen Rastplatz für windkraftempfindliche Arten dar.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Gemeinde ist bewusst, dass die Region um Kalkreute während des Vogelzuges in Frühjahr und Herbst überflogen wird. Die Konzentrationszonen liegen jedoch in keinem bekannten Vogelzugkorridor, welcher eine überdurchschnittliche Frequentierung ziehender Individuen aufweisen kann. Entlang des Alpennordrandes besteht im Allgemeinen ein überregionaler Vogelzugkorridor, welcher flächendeckend in einem sog. Breitfrontzug überflogen wird – Verdichtungsräume liegen außerhalb der Konzentrationszonen. Verdichtungsräume sind gem. der Hinweise der LUBW über eine gezielte, mehr- bis vieljährige Erfassung zu untersuchen, welche für die Genehmigung von Windkraftanlagen nicht erbracht werden muss (s. "Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen", LUBW, Stand 21.05.2012). Sollte in einzelnen Jahren ein erhöhtes Zuggeschehen beobachtet werden, erlaubt dies keine Rückschlüsse auf einen neu auszuweisenden Vogelzugkorridor, da temporär auf Grund bestimmter Wetterlagen auch in bislang unbekannten Gebieten ein erhöhtes Zuggeschehen beobachtet werden kann. Tabubereiche für Windenergienutzung sind daher nicht einzuräumen. Der Gemeinde ist bewusst, dass gelegentlich Einzelvorkommen von Rastvögeln auftreten können, jedoch bestehen derzeit keine Anhaltspunkte dass das Gebiet eine größere Bedeutung als Rastplatz aufweisen kann. Die aufgeführten Beobachtungen eines Kranich- und Weißstorchtrupps widerlegen dies derzeit nicht. Gem. der Hinweise der LUBW ist jedoch eine Rastvogelerfassung erforderlich,

welche auf Genehmigungsebene durchzuführen ist. Auf Grund artenschutzrechtlicher Konflikte wird die Fläche verkleinert.

3.7 Os 06 Landschaftsplanung

Einwände, Empfehlungen und Anregungen:

Aufbereitung aller Umweltfaktoren und Schutzgüter über die Verwaltungsgrenzen hinaus, insbesondere im kritischen Grenzbereich zwischen Bolstern und Bachhaupten. Sichtbarkeitsanalysen sprechen dafür, dass man dies nicht betrachtet hat.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Umweltbericht verbal-argumentativ über die Verwaltungsgrenzen hinaus betrachtet worden. Dies ist bei einem Umweltbericht auf Flächennutzungsplanebene eine inhaltliche und sachgerechte Aufarbeitung der Auswirkungen der Planung. Insbesondere im Fall der Konzentrationszone Os 06 ist beispielsweise stets die Betrachtung des östlich gelegenen Bolstern mit eingeflossen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Nach der Beurteilung des Landratsamtes des Landkreises Sigmaringen, Abteilung Arbeits- und Umweltschutz sind die Belange des Naturschutzes inkl. Umweltbericht im Rahmen von § 18 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG), § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB), § 1a BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB in den Planunterlagen ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet. Die als Anhang zur Begründung berechneten Sichtbarkeitsanalysen sind kein fester Bestandteil des Umweltberichts und in dem Fall zusätzlich als vergleichende Bewertungsgrundlage für die Gemeinde Ostrach hinzugezogen worden. Auf Grund artenschutzrechtlicher Konflikte wird die Fläche verkleinert.

Einwände, Empfehlungen und Anregungen:

Die Beeinträchtigung der als Kulturdenkmäler ausgewiesenen Pfarrkirchen von Bolstern und Wolfartsweiler, sowie die Kapelle in Heratskirch und Wolfartsweiler; das Kloster Sießen

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Auf Grund des weiten Wirkraumes von Windkraftanlagen befinden sich oft Kulturdenkmale in diesen Bereichen. Das Kloster Sießen wurde nicht betrachtet, da es in zu großer Distanz (ca. 4 km) zur Konzentrationszone liegt. Des Weiteren befinden sich zwei große Waldflächen zwischen Konzentrationszone und Kulturdenkmal. Gleichwohl ist die Beeinträchtigung des Klosters Sießen im Rahmen der Flächenbewertung berücksichtigt worden. Im Bereich der Gemeinde Ostrach sind außerdem Kulturdenkmäler vorhanden (z.B. die Kirche Bachhaupten), welche näher an einer Konzentrationszone liegen und deren Erscheinungsbild stärker durch Windkraftanlagen beeinflusst sein könnte. Die Beeinträchtigung der Pfarrkirche "Bolstern" und weiteren Kulturdenkmälern hängt stark von der konkreten Anlagenplanung ab und muss in jedem Fall im Rahmen der verbindlichen

Bauleitplanung oder im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und durch die Zuständigen Denkmalschutzbehörden genehmigt werden. In jedem Falle ist bei der Nicht-Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplanes Windkraft ebenso eine Errichtung von Windkraftanlagen möglich, die eine wesentlich größere Beeinträchtigung relevanter Kulturdenkmäler zur Folge hätte. Auf Grund artenschutzrechtlicher Konflikte wird die Fläche verkleinert.

Einwände, Empfehlungen und Anregungen:

Kritik an der Punktebewertung im Rahmen der Standortbewertung zum Thema Landschaft

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zum Kriterium Landschaft werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf der Konzentrationszonen wurde in der Form vom Gemeinderat beschlossen, so dass die Änderung von Werten in der Grundlage der Standortbewertung keinen Einfluss auf die dargestellten Konzentrationszonen mehr hat. Auf Grund artenschutzrechtlicher Konflikte wird die Fläche verkleinert.

3.8 Os 06 Artenschutz

Einwände, Empfehlungen und Anregungen:

Es werden allgemeine Bedenken zur Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Beurteilung geäußert. Außerhalb der Konzentrationszone Os 06 wurde von Bürgern ein potenzielles Rotmilannest entdeckt, welches bei der Ausweisung der Konzentrationszone berücksichtigt werden soll. Zudem bestehen Beobachtungen von verschiedenen Vogelarten während der Nahrungssuche. Die Aktionsräume sind zu beachten. Zudem wird angeregt, die Region um die Konzentrationszone Os 06 als Vogelzugkorridor anzusehen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Vorgehensweise zur artenschutzrechtlichen Beurteilung erfolgte in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in Form einer Abschichtung. Hierfür wurden Bestandsdaten erhoben, die Flächen in Relevanzbegehungen geprüft, Ausschlussflächen festgelegt und eine Beurteilung der Suchräume in Form von Habitatanalysen vorgenommen, um die Wahrscheinlichkeit einer artenschutzrechtlichen Problematik fachlich abschätzen zu können. Dadurch ergaben sich Restflächen, welche in Form einer Wahrscheinlichkeitsprognose aus artenschutzrechtlicher Sicht als am wenigsten kritisch zu beurteilen sind. Die abschließenden Untersuchungen müssen dennoch auf Ebene der Genehmigungsverfahren erfolgen. Die Festlegung von Ausschlussflächen erfolgte insbesondere durch gemeldete Horste windkraftempfindlicher Vogelarten. Für den Weißstorch und den Rotmilan wurden zahlreiche Horste mit einem 1.000 m-Puffer versehen. Die aus Reihen der Bevölkerung gemeldeten Horste windkraftempfindlicher Vogelarten wurden kontrolliert. Durch Berücksichtigung des gem. der LUBW geforderten 1.000 m-Abstandes verkleinerte sich die Konzentrationszone

Os 06 deutlich. Potenziell vorkommende, weitere windkraftempfindliche Vogelarten bzw. Brutpaare (z.B. Rot- und Schwarzmilan, Graureiher, Bekassine) sind ebenfalls auf Ebene des Genehmigungsverfahrens zu untersuchen. Sofern derzeit die exakten Brutplätze nicht bekannt und überprüft sind, kann kein Abstand zur Konzentrationszone berechnet werden. Auch die Aktionsräume windkraftempfindlicher Arten sind auf Genehmigungsebene zu prüfen. Hierzu zählt die Raumnutzung von Rotmilanen mit einer Erfassung der präferierten Nahrungshabitate. Zudem betreffen die Aktionsräume auch außerhalb brütenden Arten (z.B. Graureiher, Schwarzstorch), sofern diese bevorzugt im Bereich der Konzentrationszonen foragieren bzw. auf ihrem Flug zum präferierten Nahrungshabitat eine Konzentrationszone regelmäßig überfliegen. Nicht windkraftempfindliche Arten, wie beispielsweise Gänse, Wildenten, Spechte, Schleiereule, Turmfalke und Habicht, werden nur dann berücksichtigt, wenn durch die Errichtung der Anlagen selbst Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Hierzu zählt auch eine potenzielle Beeinträchtigung von Amphibien. Da für Windkraftanlagen keine konkreten Standorte vorliegen, sind die erforderlichen Analysen auf Genehmigungsebene durchzuführen. Auf Grund artenschutzrechtlicher Konflikte wird die Fläche verkleinert.

3.9 OM 02 Grundsätzliche Bedenken

Einwände, Empfehlungen und Anregungen:

Es werden diverse Bedenken gegen die Darstellung der Fläche "OM 2" vorgebracht. Diese beziehen sich unter anderem auf Aspekte des Artenschutzes, der Landschaftsplanung oder der Windhöufigkeit oder Konfliktpotentiale mit anderen vorhandenen oder geplanten Nutzungen. Zugleich sei durch die Darstellung der Fläche "OM 02" die Entwicklungsmöglichkeit des Ortsteils Jettkofen unangemessen eingeschränkt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Fläche wird insbesondere wegen eines zwischenzeitlich ermittelten artschutzrechtlichen Konfliktes nicht mehr weiter dargestellt.

3.10 OM 02 Artenschutz

Einwände, Empfehlungen und Anregungen:

Im Sommer und Herbst wurden von Bürgern gezielte Milannachweise erbracht. Insbesondere wurden Horstfunde gemeldet, welche für die Ausweisung der Konzentrationszone OM 02 berücksichtigt werden müssen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die gemeldeten Rotmilanhorste im Südwesten vom OM 02 wurden kontrolliert und ein 1.000 m-Puffer eingeräumt, wodurch die Konzentrationszone OM 02 gänzlich entfiel. Am Südosteck von OM 02 wurde zufällig ein weiterer Horst entdeckt, welcher jedoch nicht eindeutig einer windkraftempfindlichen Vogelart zugeordnet werden konnte. Eine abschließende Bewertung muss auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. In diesem Rahmen sind auch Aktionsräume windkraftempfindlicher Arten zu untersuchen.

3.11 OM 03 Landschaftsplanung

Einwände, Empfehlungen und Anregungen:

Wildtierkorridor

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Laut den Hinweisen der Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA), Abt. Wald und Gesellschaft, Arbeitsbereich Wildtierökologie, vom Juni 2012 sind Wildtierkorridore grundsätzlich kein generelles Ausschlusskriterium für Windkraftanlagen, können es aber fallweise sein. Dies hängt von den Auswirkungen der Planung der Windkraftanlagen auf den Wildtierkorridor ab. Die Auswirkungen sind abhängig von Faktoren wie Anzahl und Größe der Turbinen, Lärmemission und Schattenwurf, Qualität und Funktion der beeinträchtigten Fläche, Verlust von Lebensraum durch die Anlagen sowie die dafür notwendige Infrastruktur. Dies alles sind Faktoren die im Rahmen der Flächennutzungsplanung noch nicht feststehen, so dass die Abarbeitung der Auswirkungen auf den Wildtierkorridor erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abgearbeitet werden können.

3.12 OM 03 Artenschutz

Einwände, Empfehlungen und Anregungen:

Innerhalb der Konzentrationszone OM 03 wurde von Bürgern ein potenzielles Rotmilannest entdeckt, welches bei der Ausweisung der Konzentrationszone berücksichtigt werden soll. Zudem bestehen Beobachtungen von windkraftempfindlichen Arten während der Nahrungssuche. Die Aktionsräume sind zu beachten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Bei einer gemeinsamen Ortsbegehung am 14.12.2012 wurde das vermeindliche Nest in OM 03 besichtigt. Das Nest konnte von unten auf Grund der Schneelage und dem dichten Astwerk nicht eindeutig gesehen werden, vielmehr musste sogar unklar bleiben, ob es sich überhaupt um ein Nest oder lediglich eine große Verdichtung von Zweigen handelte. Eine Prüfung des "Nestes" ist

daher auf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene durchzuführen. Am Südosteck der entfallenen Konzentrationszone OM 02 wurde bei der Begehung ein weiterer Horst entdeckt, welcher nicht eindeutig einer windkraftempfindlichen Vogelart zugeordnet werden konnte. Eine abschließende Bewertung muss ebenfalls auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. In diesem Rahmen sind auch Aktionsräume windkraftempfindlicher Arten (v.a. Schwarzstorch) zu untersuchen. Ferner sind mögliche Brutvorkommen von Graureihern zu untersuchen.

4 Wahl des Planes in Bezug auf in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

4.1 Allgemeines Planungserfordernis:

Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes, welche zum 01.01.2013 in Kraft getreten ist, wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen neu geregelt. Möchten die Kommunen selbst die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in ihrem Gebiet steuern, ist es erforderlich, dass sie im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für die Windenergie darstellen. Diese Darstellung können sie gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der ansonsten greifenden Privilegierung nach § 35 BauGB bezüglich der Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich entgegenhalten. Die Gemeinde Ostrach hat sich zum Ziel gesetzt die Windenergie auf den Gemeindegebieten an den hierfür geeigneten Standorten zu ermöglichen und im Gegenzug diese Planung Anträgen an anderer Stelle in Zukunft entgegenhalten zu können.

4.2 Ziel und Zweck/Inhalte:

Der sachliche Teilflächennutzungsplan "Windenergie" verfolgt das Ziel durch Darstellung von Konzentrationszonen die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windkraftanlagen zu steuern. Durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes zum 01.01.2013 sind Windkraftanlagen auf Grund ihrer Privilegierung im Außenbereich zulässig sofern ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Ein öffentlicher Belang, der ihnen entgegengebracht werden kann, ist nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Ausweisung an anderer Stelle durch Darstellung im Flächennutzungsplan. Das Ziel dieser Ausweisung wird mit diesem sachlichen Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" verfolgt.

Inhalt dieses Teil-Flächennutzungsplanes ist ausschließlich die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie sowie die nachrichtliche Übernahme der Planungen des Regionalverbandes und der bei Zoznegg bereits positiv beschiedene Genehmigungsantrag. Die übrigen Inhalte des in der Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostrach bleiben im Übrigen unberührt. Sie dienen jedoch als Grundlage für die planerische Darstellung der o.g. Inhalte.

.....
(der Bürgermeister)

Planer:

.....
(i.A. Dipl.-Ing. C. Schaser) Büro Sieber, Lindau (B)